AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖSLIN: 1849

Köslin (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 2010.192-1849

Digitized by Google

<36641332030010

<36641332030010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Z 2010.142-1849

Digitized by Google

ahre 1849

	Seite.
a	
ein Volk"	115
ht"	119
nt zur Verord-	
e Ausführung der	
eite Kammer	145
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
der [illegible]	
[illegible]	
Gewerbe. [illegible]	
[illegible]	
d Gewerbe. [illegible]	
llung der [illegible]	
um. [illegible]	
der [illegible]	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1849.

Vier und dreißigster Jahrgang.

Cöslin,
gedruckt bei Carl Gottlieb Hendeß.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1849 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	Verordnungen	
	A. der obern Behörden.	
15. Mai 1849.	Aufruf Sr. Majestät des Königs „An mein Volk" .	115
16. Mai.	Desgl. „Soldaten der Linie und Landwehr" . .	119
31. Mai.	Königl. Staats-Ministerium. Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer .	145
8. August.	Allerhöchste Verordnung, betr. die Disposition über den Altpommerschen und Neumärk. Meliorationsfonds .	219
11. Septbr.	Ministerium der geistlichen u. Medizinal-Angelegenheiten. Betr. die Zulassung ausländischer Apotheker-Gehülfen zur Prüfung	233
27. Novbr.	Ministerium für Handel und Gewerbe. Reglement über die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow .	276
		Bes. Beil. zu No. 50.
29. Novbr.	Ministerium für Handel und Gewerbe. Reglement über die Annahme und Anstellung der Posterpedienten .	265
4. Decbr.	Königl. Staats-Ministerium. Wahl-Reglement über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volks-Hause	277

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	B. der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern.	
	I. Landes-Polizei.	
16. Jan. 1849.	Betr. die Vorschriften, sofern sie auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit ꝛc. bei Ausübung der Jagd übertreten werden können	33
18. Februar.	Betr. die Weglassung der Prädicate „Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc. bei der Correspondenz zwischen sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Staats-Behörden .	51
26. März.	Betr. das Erlöschen der Polizei-Gerichtsbarkeit in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1849 . . .	71
24. Septbr.	Betr. die Betheiligung an ausländischen Lotterien .	234
	II. Militair-Angelegenheiten.	
10. Juli.	Betr. die Verheirathung und Ansässigmachung militairpflichtiger Personen	170
13. Decbr.	Betr. die Ableistung des einjährigen Militairdienstes Seitens der jungen Pharmazeuten	284
	III. Bau-Angelegenheiten.	
7. Septbr.	Vorschrift des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen	225 u. bes. Beil. zu No. 37.
12. Oktober.	Bekanntmachung der Ober-Bau-Deputation vom 18ten September 1849 über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Bau-Meister und Privat-Bau-Meister gestellt werden	242 u. bes. Beil. zu No. 42.
19. Dezember.	Betr. die Prüfung der Bauführer, Bau-Meister und Privat-Baumeister	289 u. bes. Beil. zu No. 52.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	IV. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.	
27. Februar.	Betr. die Unterweisung der Schülerinnen in weiblichen Handarbeiten in öffentlichen Schulen	62
2. Septbr.	Die Schulversäumnisse und deren Bestrafung betreffend .	220
	V. Medizinal-Angelegenheiten.	
12. März 1848.	Betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Einreichung vierteljährlicher Veterinärberichte	67
18. Mai.	Betr. die Probe-Arbeiten zu den Kreisthierärztlichen Prüfungen	123
2. Novbr.	Verordnung des Königl. Ministerii der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1849 betr. die Bereitungsweise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum für die Armen-Praxis	249
16. Dezbr.	Betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1850 .	289
	Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.	
22. Feb. 1849.	Die Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen betreffend	55
17. Oktober.	Betr. den Anschlag von Bau- und Brennhölzern in den Königlichen Forsten	247
18. Oktober.	Betr. die den Ortsbehörden und Ortserhebern obliegenden Arbeiten bei der Klassensteuer-Erhebung . .	247
	C. des Königl. Oberlandes- resp. des Appellationsgerichts.	
26. März 1849.	Betr. die Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.	82
	D. des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.	
15. Dez. 1849.	Betr. Verhütung von Wechselstempel-Kontraventionen .	289

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	Bekanntmachungen	
	A. der oberen Behörden.	
21. Dez. 1848.	Ober-Präsident v. Bonin. Betr. die Gesuche von ehemaligen Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen	5
24. Jan. 1849.	Gen. Kommando des 2. Armee-Korps und Ober-Präsidium. Betr. die Aushebung von jungen Seeleuten für die Marine und die Erlöschung der mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 6. Juli 1842 zugestandenen Begünstigung, der außerhalb der Ostsee fahrenden Seeschiffer, in Bezug auf ihre Militairpflicht	44
9. März.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Betr. die Realisirung der Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe	62
7. April.	Ministerium für Handel und Gewerbe. Betr. die Errichtung einer „Königl. Telegraphen-Direction" . .	97
24. April.	General-Kommando des 2. Armee-Korps u. Ober-Präsidium. Wegen Anbringung von Reclamationen und Anträgen um Befreiung vom Militairdienste . .	103
14. Mai.	Ober-Präsid. v. Bonin. Betr. die Beschlagnahme der dänischen Schiffe	120
4. Septbr.	Ober-Präsid. v. Bonin. Bekanntmachung der stattgehabten Ordensverleihungen	220
21. Septbr.	Ober-Präsid. v. Bonin. Unterstützung bedürftiger Landwehr-Familien	237
10. Oktober.	Derselbe. Eröffnung des 21. Provinzial-Landtages .	240
6. Dezember.	Derselbe. Betr. die Bildung der Wahlkreise zur Wahl der Abgeordneten für das deutsche Volkshaus . .	274
	B. der Königl. Regierung.	
2. Dez. 1848.	Betr. die Ausbildung junger Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern in dem Königlichen Musik-Institut zu Berlin	1

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
30. Dez. 1848.	Betr. die Bestimmung des Ministers des Innern vom 26. Dezbr. 1848. wegen der anonymen Denunziationen gegen Beamte	18
3. Jan. 1849.	Betr. die Prüfungen und resp. Nachprüfungen der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen für das Elementar-Schulamt	5
3. Januar.	Betr. die Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen und Berichtigung der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preuß. Staats	10
5. Januar.	Betr. die Erhebung von Wildpretsteuer in Stolp	18
6. Januar.	Betr. die eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	23
8. Januar.	Betr. die bevorstehenden Wahlen	Extrabl. zu No. 2.
10. Januar.	Betr. die Lieferung der Drucksachen und lithographischen Arbeiten für die Regierung	21
11. Januar.	Betr. die Ausreichung der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	23
19. Januar.	Betr. die Gesuche von Invaliden um Bewilligung von Pensionen	46
20. Januar.	Hauskollekte betreffend	37
23. Januar.	Betr. die eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	37
25. Januar.	Betr. die neue Arznei-Taxe	45
1. Februar.	Betr. die rechtzeitige Anmeldung der Reclamationen bei der Kreis-Ersatz-Kommission	45
1. Februar.	Betr. die eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	46
2. Februar.	Betr. den Nachweis der Pockenimpfung bei den Schul-Kindern	47
10. Februar.	Betr. die bewilligten Prämien für Schutzblatternimpfungen	52
12. Februar.	Marktverlegung in Zanow betr.	56
21. Februar.	Marktverlegung in Schivelbein betr.	52

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
27. Februar.	Betr. die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst für die für Prima reifen Secundaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real- und Bürgerschulen.	59
27. Februar.	Betr. die Vacanz der Kreisphysikatsstelle zu Rummelsburg.	64
9. März.	Marktverlegung in Pollnow betr.	67
15. März.	Uebersicht der Verwaltung des Landarmenhauses zu Neustettin für das Jahr 1848. (besondere Beilage A.) .	67
25. März.	Betr. die ausgesetzte Prämie für die Anzeige dreier nicht erkannter Wilddiebe	77
26. März.	Reg. Chef-Präs. v. Fritsche. Bekanntmachung der ernannten Polizei-Anwälte	73
29. März.	Betr. die Mittheilungen des statistischen Bureaus . .	81
3. April.	Benennung des Forstetablissements in der Kienheide der Oberförsterei Linichen mit dem Namen Kienhoff .	82
4. April.	Bienenzucht betreffend	82
14. April.	Die Gymnastik betr.	93
15. April.	Belobung wegen Lebensrettung	98
18. April.	Betr. die Ausreichung der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe . . .	98
4. Mai.	Aufforderung des Ober-Kommandos der Marine an die Seefahrer zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine	105 109
4. Mai	Bekanntm. der Verordnung des Ministerii der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten, die Prüfung der Kreisthierärzte betr.	111
7. Mai.	Betr. die Verordnung des Königl. Ministerii für Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. April 1849. wegen Beibringung eines Abgangszeugnisses von denjenigen Pharmaceuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben . . .	111
12. Mai.	Betr. die Schutzblattern-Impfung	120
25. Mai.	Betr. die Ausrüstung der Kriegs-Marine mit Seeleuten.	124
31. Mai.	Marktverlegung in Rummelsburg betr.	129
2. Juni.	Betr. die Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den in Deutschland außerhalb des Preuß. Staats vorhandenen Eisenbahnen . . .	12

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
15. Juni.	Marktverlegung in Rummelsburg betr.	153
16. Juni.	Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Reg. Bez. betr.	159
3. Juli.	Betr. die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin	165
5. Juli.	Betr. die Veränderung der Arznei-Taxe	166
9. Juli.	Ansprache der K. Regierung. Betr. die Wahl der Wahlmänner am 17. Juli 1849	163
14. Juli.	Betr. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	169
23. Juli.	Belobung mehrerer Personen, welche sich bei Löschung der Feuersbrunst in Rummelsburg ausgezeichnet haben	176
27. Juli.	Belobung des Schiffer Rupregen und dessen Sohn für Rettung aus Lebensgefahr	179
28. Juli.	Betr. den Meliorationsfonds der 300000 rtl.	183
2. August.	Belobung der verehelichten Maurer Knop zu Sydow	179
9. August.	Belegung eines Vorwerks mit dem Namen Hohenfelde	184
15. August.	Prämien-Bewilligung für Schutzblattern-Impfung	188
16. August.	Reg. Chef-Präsident v. Fritsche. Betr. die persönlichen Verhältnisse der Baumeister und Bauführer	187
16. August.	Errichtung von Gewerbe-Räthen	201
30. August.	Verbot des Einbringens der Altonaer Wunder-Essenz, der Langerschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen	222
1. Septbr.	National eines vom Commando des Königl. Regiments Garde du Corps verloren gegangenen Pferdes	213
14. Septbr.	Benennung mehrerer neuer Etablissements	230
15. Septbr.	Prüfungs-Commission für Gewerbtreibende in Polzin	236
16. Septbr.	Betr. den Unterricht in den Schiffahrts-Vorschulen	227
22. Septbr.	Betr. Prüfungs-Commission für Gewerbetreibende in Schivelbein	234
24. Septbr.	Betr. die Bildung der Prüfungs-Commission für Gewerbetreibende in Stolp	229
24. Septbr.	Desgl. in Schlawe und Rügenwalde	235
26. Septbr.	Veränderung der Arznei-Taxe	236
6. Octobr.	Anstellung des Landstallmeisters v. d. Brinken zu Zirke.	238

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
12. Octbr.	Ermäßigung des Stättegeldes in der Oberförsterei Neu-Krakow	244
18. Octbr.	Prüfungs-Commission für Gewerbetreibende im Fürstenthumschen Kreise	245
19. Octbr.	Prämien-Bewilligung für Entdeckung der Brandstifter in Bütow	243
20. Octbr.	Prüfungs-Commission f. Gewerbetreibende in Rügenwalde.	245
23. Octbr.	Haus- und Kirchen-Kollekte zum Bau der katholischen Kirche zu Brandenburg	246
27. Octbr.	Betr. den Unterricht in den Schiffahrts-Vorschulen zu Stolpmünde, Rügenwalde u. Colberg	247
29. Octbr.	Prüfungs-Commission für Gewerbetreibende im Lauenburger Kreise	250
31. Octbr.	Benennung des Vorwerks Brandenbruch	250
3. Novbr.	Den Meliorationsfonds von 300000 rtl. betr.	253
3. Novbr.	Prüf. Comm. für Gewerbetreibende im Neustettiner Kreis	254
4. Novbr.	Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende für den Umfang des Bütower Kreises	253
7. Novbr.	Belobung des Fischers Scharping in Nest	254
8. Novbr.	Wegen des verloren gegangenen Siegels des Schulzen-Amts Wissoka Zaborska	254
9. Novbr.	Haus- und Kirchen-Kollekte für die evangelische Kirchen-Gemeinde in Gladbach	257
15. Novbr.	Belobung des Steuer-Aufsehers Steffens wegen seines Benehmens bei der Feuersbrunst in Rummelsburg	257
17. Novbr.	Prüfungs-Commission für die Gewerbetreibenden im Tramburger Kreise	260
20. Novbr.	Betr. die Einwechselung Niederländischer Gold- und Silbermünzen	260
14. Dezbr.	Betr. Errichtung der Gewerbeprüf.-Comm. für den Neustettiner Kreis	290
20. Dezbr.	Betr. die Einwechselung Niederländ. Guldenstücke (Berichtigung)	290
	Betr. die Empfangnahme der Quittungen über abgeführte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder.	81 129 244

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	Bekanntmachung wegen Viehkrankheiten und der deshalb angeordneten, sowie der wieder aufgehobenen Sperren. Angeordnete Sperren: Seite 2. 10. 56. 124. 173. 179. 222. 236. 240. 260. Aufgehobene Sperren: Seite 2. 32. 52. 67. 73. 93. 112. 244. 250. 260.	
	Personal-Chronik: Seite 20. 32. 46. 48. 49. 54. 58. 60. 65. 66. 70. 74. 79. 80. 84. 95. 99. 102. 107. 108. 113. 121. 124. 128. 153. 154. 159. 160. 161. 168. 171. 173. 180. 181. 185. 198. 199. 217. 224. 225. 230. 231. 236. 238. 240. 241. 248. 251. 255. 256. 257. 261. 276. 285. 286. 292.	
	Patent-Verleihungen: Seite 3. 4. 29. 70. 74. 75. 80. 95. 102. 108. 113. 121. 122. 125. 154. 160. 162. 171. 178. 181. 185. 186. 199. 200. 217. 218. 225. 227. 236. 241. 248. 251. 256. 258. 261. 262. 276. 285. 292.	
	Patent-Aufhebungen: Seite 29. 96. 108. 181. 228. 231. 244. 262.	
	Nachweisungen der Getreidepreise pro Decbr. 1848.	30
	" Jan. 1849.	49
	" Februar	76
	" März	96
	" April	114
	" Mai	155
	" Juni	171
	" Juli	186
	" August	228
	" Septbr.	242
	" Oktober	258
	" Novbr.	287
	Betreffend Martini-Durchschnitts-Preise in den Städten des Cöslíner Regierungs-Bezirks pro 1849	286

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	Betreffend die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1849, die 14- und 10jährigen Preise in 18 pommerschen Marktstädten resp. für $18^{36}/_{49}$ und $18^{40}/_{49}$ von der Königl. General-Kommission bekannt gemacht . .	269
	C. des Königl. Ober-Landes-, resp. des Appellations-Gerichts.	
1. April.	Reorganisation der Gerichtsbehörden und Einrichtung des Appellations-Gerichts betr.	94
21. Juli.	Betr. die am 2. Juli gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine	176
15. Dezbr.	Betr. die sofortige Einsendung eines Dismembrations-Vertrages an den Hypothekenrichter	290
	D. anderer Behörden.	
20. Dez. 1848.	General-Post-Amt. Betr. die nicht abgeforderten Packete bei der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königl. Preuß. Feld-Post-Expedition . .	2
1. Jan. 1849.	Departements-Prüfungs-Kommission für den einjährigen Militairdienst in Cöslin. Betr. die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	19
3. Januar.	Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen zu Berlin. 300—500 rtl. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassen-Scheine . .	20
15. Januar.	Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät. Betr. die Bestimmungen für die vollständige Anfertigung der Kataster von Versicherungen	53
28. Januar.	Landstallmeister Meißner in Marienwerder. Betr. die Landbeschälung pro 1849	48 53
3. Februar.	Polizei-Präsidium in Berlin. Betr. die Nichtgestattung des Aufenthalts in Berlin für die dort eintreffenden fremden Arbeit suchenden Arbeiter	47

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
15. Februar.	Neumärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direction. Betr. die in der Neumark in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 vorgekommenen Brandschäden . .	56
16. Februar.	Magistrat in Zanow. Danksagung für geleistete Hülfe bei einem dort stattgehabten Brande	59
20. Februar.	Königl. Regierung zu Marienwerder. Betr. die vacante Kreis-Chirurgen-Stelle des Flatower Kreises . .	61
24. Februar.	Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin. Betr. die Aufnahme neuer Zöglinge	59
26. Februar.	Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät. Betr. die Nachweisung der im Jahre 1847 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen	67
9. März.	General-Post-Amt. Betr. die Deklaration von Geldsendungen	73 78 83
17. März.	General-Post-Amt. Betr. die Begleitbriefe von Packeten	78 83 93 98 101 106
22. März	General-Post.Amt. Betr. die Seeporto-Ermäßigung für die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika	79
——	General-Uebersicht der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Rangard (Beilage A.)	79
26. März.	Provinzial-Steuer-Direktorium. Betr. die Tabacks-Besteuerung	78
29. März.	Hauptverwaltung der Darlehns-Kasse zu Berlin. Betr. die Ernennung des Reg. Raths Günther zu Stettin zum Regierungs-Bevollmächtigten der dortigen Darlehns-Kasse	94
2. April.	Abtheilung für das Remontewesen im Kriegs-Ministerio. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1849 . . .	106 150 177
4. April.	Regierung zu Marienwerder. Erledigung eines Kreisphysikats	101

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
27 April.	General-Post-Amt. Die genaue Angabe des Bestimmungs-Orts auf Briefen betr.	107
5. Mai.	Provinzial-Steuer-Direktion. Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Station bei dem Kruge zu Redel .	113
8. Mai.	Dieselbe. Betr. die Deklarationen der Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt werden . . .	112
23 Mai.	Kontrolle der Staats-Papiere zu Berlin. Betr. die vermißten außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine der Kirchen zu Boltenhagen und Lekow . . .	127
7. Juni.	General-Kommission zu Stargard. Ablösungen und Regulirungen betreffend	151
13. Juni.	Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin. Betr. die Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Cöslin . .	161
26. Juni.	General-Kommission zu Stargard. Betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	166
13. Juli.	Kreis-Gericht in Schlawe. Betr. die Gerichtstage zur zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle .	190
21. Juli.	Regierung zu Marienwerder. Marktverlegung in Grabau, Kreises Schlochau	180
23. Juli.	Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin. Erhebung des Chausseegeldes an den Hebestellen Redlin, Boissin, Wusterbart, Paatzig, Ziegelei, Streitzig auf der Chaussee von Cörlin nach Neustettin . . .	177
24. Juli.	Magistrat in Rügenwalde. Sperre der Zugbrücke auf der Münde	178
27. Juli.	Kreis- und Schwurgericht in Stolp. Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzungen im August 1849 .	178
28. Juli.	Regierung zu Marienwerder. Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Löbau	185
29. Juli.	Wahl-Commissarius, Landrath von Kleist in Schlawe. Oeffentlicher Dank den sämmtlichen Einwohnern in Zanow für ihr Benehmen am Wahltage . . .	178
31. Juli.	General-Post-Amt. Betr. die Versendung von nicht deklarirtem Papiergelde	184 189 210

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
31. Juli.	Dasselbe. Wegen genauer Bezeichnung der Empfänger von Briefen und Packeten	185 189 211
14. August.	Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule in Stettin. Den Lehrkursus betreffend . . .	210 216
21. August.	Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin. Errichtung von Beneficiatenstellen auf dem Pädagogium zu Putbus .	214
25. August.	Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. Belohnung für die Entdeckung falscher Darlehns-Kassen-Scheine	213
25. August.	General-Post-Amt. Wegen Kenntnißnahme von dem Inhalte der Passagier-Billets	214
28. August.	Neumärkische General-Land-Feuer-Societät. Betr. die in der ersten Hälfte des Jahres 1849 vorgekommenen Brände	222
29. August.	Regierung in Stettin. Betr. den Unterricht in der Stettiner Gewerbeschule	215
29. Septbr.	Provinzial-Steuer-Director. Erhebung des Chausseegeldes in Alt-Kolziglow, Borntuchen, Petersdorf und Julienhof	238
8. Oktober.	Derselbe. Desgl. in Lottin	240
23. Oktbr.	Königl. Kreisgericht zu Dramburg. Betr. die Abhaltung der Forstgerichts-Tage in Dramburg . .	291
24. Oktbr.	Landraths-Amt Cörlin. Urlisten von den zu Geschwornen zu bestimmenden Einsassen	248
30. Oktbr.	Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin. Betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Fledorborner Vorstadt zu Ratzebuhr	250
14. Novbr.	General-Post-Amt. Versendung von Päckereien mit der Post nach Rußland	260
8. Decbr.	Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Den Communal-Landtag der Neumark betr. . .	291
11. Decbr.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Warnung wegen des Vorkommens falscher Kassen-Anweisungen a 5 rtl.	283

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Kurzer Inhalt.	Seite.
	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. Universität zu Greifswald	
	pro Sommer-Semester 1849	84
	" Winter-Semester "	191
	Lectionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	
	pro Sommer-Semester 1849	65
	" Winter-Semester "	211

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 1. —

Cöslin den 3. Januar 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 198. Betr. das Kngl. Musik-Institut.

No. 1) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construktion der Orgel, 3) Unterricht im Clavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht, 6) Instrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klassischer Musikwerke,

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über

Digitized by Google

seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat;

6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833. gez. A. W. Bach,
Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird, auf Anordnung des Herrn Ministers der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut von jetzt ab nicht mehr an das Königl. Ministerium, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und December des Jahres zu richten ist.

Cöslin, den 2. Dezember 1848.

Sperre. desgl. Aufhebung.

2) Unter den Schaafen in Speck, Stolper Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Felle, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen in

Kieckow, Belgardter Kreises, und
Neu Wunneschin, Lauenburger Kreises,

nunmehr getilgt, weshalb die Sperre dieser Orte wieder aufgehört hat.

Cöslin den 29. December 1848.

II. anderer Behörden.

3) Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preuß. Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1.	1	Packet	in Leinen	H. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg)
2.	1	"	" "	Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel)
3.	1	"	" "	Hadersleben G. F. No. 47. (K. do.)
4.	1	"	" Papier	Hamburg J. P. (Amtssiegel Neuzelle)
5.	1	"	" Leinen	Flensburg D. S. ohne Siegel.
6.	1	"	" "	Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel)
7.	1	"	" "	Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich)
8.	1	"	" Wachsl.	Rendsburg H. S. (desgl.)
9.	1	"	" Leinen	Schleswig B. F. (desgl.)

Digitized by Google

10.	1	Packet	in Leinen	Rendsburg H. v. K. (Wappen)
11.	1	"	"	Hadersleben B. St. 74. (R. St.)
12.	1	"	"	Altona G. R. (undeutlich)
13.	1	"	"	Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel.
14.	1	"	"	Hamburg A. M. (undeutlich)
15.	1	"	"	Rendsburg M. E. (ohne Siegel)
16.	1	"	"	Apenrade F. S. (undeutlich)
17.	1	"	"	Schleswig A. B. (H. T.)
18.	1	"	"	do. C. G. (F.)
19.	1	"	"	Rendsburg P. S. (ohne Siegel)
20.	1	"	"	Schleswig F. H. (ohne)
21.	1	"	"	F. F. Rendsburg (ohne)
22.	1	"	"	Rendsburg F. S. (S. B. C.)
23.	1	"	"	Redeley G. S. (Adler)
24.	1	"	"	Rendsburg W. G. (eine Taube)
25.	1	"	"	Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel)
26.	1	"	"	Rendsburg F. W. (J. P. W.)
27.	1	"	"	Hjerndrup A. R. (Wappen)
28.	1	"	"	Holstein G. A. (undeutlich)
29.	1	"	"	ohne Ort C. R. (J. J. R.)
30.	1	"	"	Rendsburg W. L. (ohne)
31.	1	"	"	Rendsburg C. F. Schwabe (ohne)
32.	1	"	"	Rendsburg J. R. (undeutlich)
33.	1	"	"	Schleswig S. H. (do.)
34.	1	"	"	Rendsburg A. B. (A. B.)
35.	1	"	"	Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1sten März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin den 20. Dezember 1848.

General-Postamt.

Patent-Verleihungen.

Dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor in Berlin ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Posamentirer J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

z u m N

N

Ich wünsche Meinem herrlichen
Am Schlusse des verhängnißvolle
Herzensbedürfniß anerkennende W
In dem verflossenen Jahre, wo P
Hülfe, erlegen wäre, hat Mein
König und Volk blicken mit Stol
in Meinem Namen und im Name

Potsdam, den 1. Januar 18

ektr. die Ge-
che von ehe-
aligen Sol-
ten um Be-
illigung von
nvaliden-
ensionen.

Abth. I.
. 1657 Dez.
Betr. die
rüfung für
is Elemen-
rschulamt.

Druck u. Papier von C. G. Hendeß

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 2. —

Cöslin den 10. Januar 1849.

Bekanntmachungen

I. der oberen Behörden.

Betr. die Gesuche von ehemaligen Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen.

No. 4) Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegsministeriums sind sind demselben in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, oder um Erhöhung bereits bewilligter Pensionen, unmittelbar zugegangen. Ich nehme hieraus Veranlassung, diejenigen ehemaligen Krieger, welche mit Gesuchen der vorbezeichneten Art hervortreten wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie solche zunächst an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando zu richten haben. Stettin, den 21. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

II. der Königl. Regierung.

Abth. I. N. 1657 Dez. Betr. die Prüfung für das Elementarschulamt.

5) I. In Betreff der Prüfungen und Nachprüfungen für das Elementar-Schulamt wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Bis zum 15. Februar 1849 haben diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber, welche entweder von uns angewiesen sind, die Prüfung oder Nachprüfung im Jahre 1849 zu bestehen, oder, ohne dazu angewiesen zu sein, dieselbe bestehen wollen, ihren von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf an den Kirchspielsgeistlichen einzureichen. In demselben haben sie deutlich und bestimmt Alter, Geburtsort, Eltern, die Schulen, welche sie besucht, die genossene Vorbereitung für das Schulamt, ihren jetzigen Aufenthalt, ihre gegenwärtige Beschäftigung, die Prüfung, welche sie etwa schon bestanden, die Zeugniß-Nummer und das Prädikat, welches sie schon erhalten haben, anzugeben, auch anzuführen, **ob sie für Küster- und größere Schulstellen, oder nur für kleinere Landschulen geprüft werden wollen.** Ist ihnen ein Termin zur Prüfung bereits angesetzt, so haben sie denselben

Digitized by Google

anzuführen, sonst aber sich zu äußern, ob sie, falls etwa die Zahl der sich Meldenden eine solche Berücksichtigung gestatten sollte, im Frühjahr oder im Herbst geprüft zu werden wünschen. Die Frühjahrsprüfung findet am 12. u. 13. April d. J., die Herbstprüfung am 1. u. 2. Oktober d. J. im hiesigen Seminar-Gebäude statt. Nur diejenigen, welche sich bereits zur Herbstprüfung 1848 gemeldet hatten und wegen der Menge der Anmeldungen für den nächsten Termin haben vermerkt werden müssen, haben keinen neuen Lebenslauf, sondern nur die Bitte, in diesem Jahre geprüft zu werden, mit Angabe ihres jetzigen Aufenthalts, gleichfalls an ihren Kirchspiels-Prediger einzureichen.

2) Der Kirchspiels-Geistliche hat dem Lebenslauf eine gutachtliche Aeußerung über die bisherige Beschäftigung und sittliche Führung des Bittstellers, hinsichtlich der Schullehrer und der an Schulen arbeiteuden Schulverweser und Gehilfen aber ein kurzes Zeugniß über ihre Tüchtigkeit beizufügen und sodann Beides, spätestens zum 10. März c. nicht an uns, sondern **unmittelbar an die Prüfungs-Kommission,** zu Händen des Schulraths Dr. Starke hieselbst einzusenden.

3) Demnächst werden wir einen Jeden zur Prüfung rechtzeitig einberufen.

4) Drei Wochen vor diesem Termine hat, insofern dies nicht etwa irrthümlich schon früher geschehen sein sollte,

A. jeder Lehrer, welcher bereits ein Zeugniß der Anstellbarkeit besitzt und die Nachprüfung bestehen soll
   a) ein von dem Superintendenten der Synode mitgezeichnetes Zeugniß seines Predigers über sein amtliches, sittliches und religiöses Verhalten,
   b) das früher erhaltene Prüfungs-Zeugniß im Original und in einer Abschrift;

B. jeder Schulamtsbewerber oder Schulverweser, welcher noch kein Prüfungs-Zeugniß besitzt
   a) einen Gesundheitsschein, welcher von einem qualifizirten Arzte ausgestellt sein muß (S. Amtsbl. 1840. S. 175. 176. §. 4 der Verordnung vom 5. Juni 1840),
   b) ein Zeugniß seiner weltlichen Obrigkeit und, Falls er als Schulverweser oder Gehilfe ein Schulamt verwaltet oder sonst Unterricht ertheilt hat, auch ein Zeugniß seines Predigers über diese provisorische Amtsführung oder den ertheilten Unterricht

durch diesen an die obgedachte Prüfungs-Kommission,

Digitized by Google

zu Händen des Schulraths Dr. Starke einzureichen.

5) Sämmtliche Zeugnisse sind ausdrücklich nur Behufs der Prüfung und daher stempelfrei auszustellen; zum Zeugniß über die Prüfung wird jedoch demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

6) Sollte etwa ein Lehrer oder Schulamts-Bewerber, ohne sich auf diese unsere Aufforderung bereits zum 15ten Februar gemeldet zu haben, aus besonders dringenden, später eingetretenen Ursachen, seine Prüfung im Herbste wünschen, so hat er spätestens zum 1sten Julius unter Einreichung seines Lebenslaufes und der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, die Prüfungs-Commission um Zulassung zu bitten, und soll er, insofern die Zahl der früheren Anmeldungen es gestatten, noch zur Herbstprüfung zugelassen werden.

7) Wer ohne eine Aufforderung und Genehmigung, oder ohne einen genügenden Gesundheitsschein, insofern derselbe nöthig ist, eingereicht zu haben, zur Prüfung sich einfindet, wird von der Kommission zurückgewiesen.

8) Sämmtliche Hrn. Prediger haben dafür zu sorgen, daß die nachzuprüfenden Schullehrer, oder die zu prüfenden Schulamtsbewerber ihres Kirchspiels von dieser Bekanntmachung so schnell als möglich Kenntniß erhalten, damit bei ihnen alle Meldungen rechtzeitig bis zum 15. Februar geschehen, die Zahl derselben übersehen und hiernach angemessen vertheilt werden kann.

* * *

Betr. die Prüfung der Rectoren.

II. Sämmtliche im Regierungs-Bezirk Cöslin sich aufhaltende Candidaten der Theologie oder des Schulamts, welche in Folge des Reskripts des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten März 1827 ihre Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts an einer Bürger- oder allgemeinen Stadtschule nachweisen wollen, haben sich, wenn sie im Laufe des Jahres 1849 zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, mit dem desfallsigen Gesuche bis zum 15. Februar 1849 an uns zu wenden und zugleich anzugeben, ob sie die Prüfung im Frühlings- oder Herbsttermin wünschen. Die Termine zur mündlichen Prüfung werden besonders bekannt gemacht werden. Anmeldungen werden angenommen:

1) von Kandidaten der Theologie, wenn dieselben
   a) das Gymnasial-Prüfungs-Zeugniß,
   b) die Universitäts-Zeugnisse,
   c) das testimonium pro venia concionandi und, Falls sie

Digitized by Google

bereits die zweite theologische Prüfung bestanden haben, auch das Zeugniß über die Prüfung pro ministerio,

d) das Zeugniß des Superintendenten der Synode, in welcher sie sich seit ihrer theologischen Prüfung aufgehalten haben, über ihr sittliches und religiöses Verhalten während dieser Zeit,

e) den Lebenslauf, in deutscher Sprache abgefaßt, vorlegen.

2) von Kandidaten des Schulamts, wenn dieselben

a) das Gymnasial-Prüfungs-Zeugniß,

b) die Universitäts-Zeugnisse, welche darthun, daß sie das Triennium vorschriftsmäßig absolvirt haben,

c) ein günstiges Zeugniß des Superintendenten wie ad 1. d.

d) ein Attest über erfüllte Militairpflicht,

e) ihren Lebenslauf, in deutscher Sprache abgefaßt, einreichen.

3) Wenn Schulamts-Bewerber, die nicht auf einer Universität studirt haben, dieser höheren Prüfung sich unterwerfen wollen, so müssen sie nicht nur über erfüllte Militairpflicht und ihre religiöse und sittliche Führung, sondern auch besonders darüber sich ausweisen, wie sie die zur Verwaltung der obern Lehrerstellen an einer allgemeinen Bürger- oder Stadtschule erforderliche Bildung erworben haben, damit, insofern dieser Nachweis genügt, vorschriftsmäßig bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kolleginm zu Stettin die Ertheilung der Genehmigung ihrer Zulassung zu dieser Prüfung veranlaßt werden kann.

Jeder der sich Meldenden hat einen Gesundheitsschein und von den unter No. 1 bis 3 genannten Zeugnissen beglaubigte Abschriften beizufügen.

Demnächst werden wir einen Jeden zur Prüfung rechtzeitig einberufen und ihm die Aufgabe für dieselbe zufertigen.

Sollte etwa ein Candidat, ohne sich auf diese unsere Aufforderung bereits bis zum 15. Februar zur Frühjahrsprüfung gemeldet zu haben, aus besonders dringenden, später eingetretenen Ursachen seine Prüfung im Herbste wünschen, so hat er sich spätestens bis zum 1. Juli desfalls zu melden und soll, insofern die Zahl der frühern Meldungen es gestattet, noch zur Herbstprüfung zugelassen werden. Zur Meldung hat der betreffende Candidat einen Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden, während zum Zeugnisse ein solcher von 15 Sgr. demnächst verwendet werden wird.

* * *

Betr. die Prüfung der Lehrerinnen.

III. In Betreff der Prüfung weiblicher Personen für das Lehrfach wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Diejenigen Personen, welche im Laufe des Jahres 1849. zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben zuvörderst ihren Lebenslauf (in Folio auf gebrochenem Bogen) anzufertigen, in welchem ihr vollständiger Vor- und Zuname, Geburtsort und Tag, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, nach Umständen auch des noch lebenden oder verstorbenen Ehemannes und sonstige Familienverhältnisse angegeben sein müssen. Ferner muß darin angeführt werden, wo und von wem die zu prüfende Lehrerin ihre Bildung erhalten, ob und auf welche Weise sie sich für das Schulamt vorbereitet, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gestanden, für welche Stufe des Unterrichts und in welchen Fächern, außer Christenthum, deutscher Sprache, Rechnen, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Schreiben, Erziehungs- und Schulkunde sie geprüft zu werden wünscht. Diesem Lebenslauf sind die nöthigen Schul- und etwanigen früheren Führungszeugnisse, auch die Zeugnisse über vielleicht schon früher bestandene Prüfungen und über frühere pädagogische Wirksamkeit, nebst den Abschriften davon, so wie ein Gesundheits-Attest, beizufügen.

2) Der Lebenslauf mit diesen Zeugnissen ist dem Kirchspielsgeistlichen zu übergeben.

3) Dieser hat die Abschriften der Zeugnisse, nach Vergleichung mit den Urschriften, zu beglaubigen, letztere der Inhaberin zurückzugeben, dem Lebenslauf eine gutachtliche Aeußerung über das sittliche Verhalten und etwaige pädagogische Thätigkeit der Bittstellerin beizufügen, und ihn darauf mit den beglaubigten Abschriften der Zeugnisse, **sofort unmittelbar an die Prüfungs-Kommission für das Elementar-Schulamt,** zu Händen des Schulraths Dr. Starcke einzusenden.

4) Demnächst wird jede Bittstellerin rechtzeitig mit weiterem Bescheide versehen werden.

5) Sämmtliche Zeugnisse sind behufs der Prüfung und daher stempelfrei auszustellen. Zum Prüfungszeugniß wird demnächst ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

6) Die Meldung muß bei der Prüfungs-Kommission in der Regel zum 1. April, ausnahmsweise bei erwiesenen Hindernissen spätestens bis zum 1. August geschehen, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung im Laufe des Jahres nicht erfolgen kann.

7) Sämmtliche Herren Prediger wollen dafür sorgen, daß die in ihren Kirchspielen sich aufhaltenden weiblichen Personen, welche die Prüfung zu bestehen wünschen, von dieser Bekanntmachung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. Cöslin den 3. Januar 1849.

Digitized by Google

Sperre. 6) Unter den Schaafen zu Chmelenz, Lauenburger Kreises, ist die sogenannte Hungerräude und unter denen zu Wobensin, desselben Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Orte, hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin den 6. Januar 1849.

964 Dej. KB. Die Diäten u. Fuhrkosten bei Dienstreisen betreffend. 7) In Verfolg unserer Amtsblatts Bekanntmachung vom 29. September v. J. bringen wir die anliegende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten, worin zugleich eine Berichtigung der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes nachgetragen worden ist, zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin den 3ten Januar 1849.

Nachweisung
der
Entfernungen zwischen den Stations-Orten
auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen
im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).
6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöversch Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anclam.
15. Danzig-Neufahrwasser.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

Digitized by Google

1. Straßburg-Mainz.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
(Straßburg)	"	"
(Freistadt)	2½	2½
(Iffelsheim)	3¼	5¾
(Lauterburg)	3	8¾
(Neuburg)	¾	9½
(Darlanden)	¾	10¼
(Knielingen)	1¼	11½
(Germersheim)	5½	17
(Philipsburg)	1¾	18¾
(Speyer)	2¼	21
(Mannheim)	3½	24½
(Worms)	4¼	28¾
(Rheindürkheim)	1	29¾
(Gernsheim)	1½	31¼
(Oppenheim)	3¾	35
(Mainz)	1¼	36¼

2. Mainz-Coblenz.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
(Mainz)	"	"
(Bieberich)	½	½
(Walluf)	¾	1¼
(Eltville)	½	1¾
(Oestrich) und (Freiweinhain)	1	2¾
(Geysenheim)	¾	3½
(Rüdesheim)	¼	3¾
(Bingen)	¼	4
Niederheimbach und (Lorch)	1½	5½
Bacharach	½	6
(Caub)	½	6½
Oberwesel	½	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar	¾	7¾
(Camp)	1½	9¼
(Boppard)	¼	9½
Niederspey u. (Braubach)	1¼	10¾
(Oberlahnstein)	½	11¼
Capellen	¼	11½
Coblenz	¾	12¼

3. Coblenz-Cöln.		
Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen
Coblenz	"	"
Engers	1¼	1¼
Neuwied	1	2¼
Andernach	¾	3
Brohl	1	4
Breisig u. Höningen	½	4½
Linz	¾	5¼
Remagen	½	5¾
Unkel	¼	6
Rolandseck	¾	6¾
Königswinter	½	7¼
Plittersdorf	¼	7½
Bonn	1	8½
Widdig	1¼	9¾
Weßlingen	¾	10½
Porz	1¼	11¾
Cöln.	1¼	13

Digitized by Google

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Cöln	"	"
Mühlheim	½	½
Hittorf	1¾	2¼
Worringen	½	2¾
Zons	1¼	4
Urdenbach und Benrath	½	4½
Grünlinghausen	1¾	6¼
Düsseldorf	1¼	7½
Kaiserswerth	1½	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg	1½	11½
Ruhrort	¾	12¼
Orsoy	1½	13¾
Wesel	3	16¾
Xanten	1¼	18
Rees	1¾	19¾
Grieth	1	20¾
Emmerich	1	21¾

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Emmerich	"	"
(Lobith)	1½	1½
(Pannerden)	1	2½
(Huißen)	1	3½
(Arnheim)	¾	4¼
(Heteren)	1½	5¾
(Wageningen)	1	6¾
(Rehnen)	1	7¾
(Eck en Wiel) u. (Amerongen)	1¼	9
(Wyk by Duurstede)	1½	10½
(Beusiechem)	½	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1½	13½
(Tienhoven) u. (Ameide)	1½	15
(Schonhoven) u. (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	½	18½
(Rotterdam)	1½	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Emmerich	"	"
(Nymegen)	4½	4½
(Druiten)	2	6½
(Thiel)	1½	8
(Dreumel)	½	8½
(Varik)	½	9
(Rossum)	½	9½
(Bommel)	1	10½
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinrveld)	1	14¼
(Dordrecht)	2	16¼
(Krimpen)	1½	17¾
(Rotterdam)	1½	19¼

Digitized by Google

7. Coblenz-Trier.		
Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Coblenz	"	"
Lay	1	1
Winningen	1/2	1 1/2
Niederfell od. Gondorf	3/4	2 1/4
Alken	3/4	3
Brodenbach	1/4	3 1/4
Hatzenport	1/4	3 1/2
Moselkern	3/4	4 1/4
Garden	3/4	5
Treis	1/4	5 1/4
Clotten	1	6 1/4
Cochem	1/2	6 3/4
Beilstein	1 1/4	8
Mesenich	3/4	8 3/4
Ediger	3/4	9 1/2
Alf oder Bullay	1 1/4	10 3/4
Zell	3/4	11 1/2
Pünderich	3/4	12 1/4
Reil	1/2	12 3/4
Enkirch	3/4	13 1/2
Traubach oder Traben	1/2	14
Crocf	3/4	14 3/4
Uerzig	1	15 3/4
Zeltingen	1/2	16 1/4
Bernkastel	3/4	17
Lieser	1/2	17 1/2
Kesten	3/4	18 1/4
Piesport	1/4	18 1/2
Neumagen	1 1/2	20
Trittenheim	1/2	20 1/2
Leiwen	1/4	20 3/4
Mehring	1 3/4	22 1/2
Schweich	3/4	23 1/4
Trier	2	25 1/4

8. Han. Münden-Bremen.		
Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
(Münden)	"	"
(Beckerhagen)	1 3/8	1 3/8
(Bodenfelde)	2 7/8	4 1/2
(Carlshafen)	1 5/8	6 1/8
Beverungen	1	7 1/8
Höxter	2 1/8	9 1/4
(Holzminden)	1 5/8	10 7/8
(Polle)	1 3/4	12 5/8
(Bodenwerder)	2 3/8	15
(Grohnde)	1 1/2	16 1/2
(Ohsen)	3/8	17 1/8
(Hameln)	1 1/4	18 3/4
(Ohsendorf)	1 1/2	19 7/8
(Rinteln)	2 1/4	22 1/8
(Exter)	1 3/4	23 7/8
Vlotho	3/4	24 5/8
Rehme	3/4	25 3/8
Minden	1 3/4	27 1/8
Petershagen	1 5/8	28 3/4
Schlüsselburg	3	31 3/4
(Stolzenau)	3/4	32 1/2
(Nienburg)	3 3/8	35 7/8
(Hoya)	4 3/8	40 1/4
(Hatbergen)	3 1/8	43 3/8
(Dreye)	4 5/8	48
(Bremen)	1 5/8	49 5/8

9. Magdeburg-Hamburg.		
Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Magdeburg	"	"
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1 1/2	15 1/2
Werben	1 1/2	17
Wittenberge	4 1/2	21 1/2
(Schnackenburg)	3	24 1/2
Lenzen	2	26 1/2
(Dömitz)	3	29 1/2
(Hitzacker)	3	32 1/2
(Bleckede)	4	36 1/2
(Boitzenburg)	2	38 1/2
(Lauenburg)	1 1/2	40
(Hamburg)	8	48

Digitized by Google

10. Frankfurt a. O.–Stettin.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen
Frankfurt a. O.	"	"
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebüse	⅝	9⅛
Zäckericker Fähre	¾	9⅞
Glietzener Fähre	1½	11⅜
Bellinchen	1⅝	13
Kriewen	1¾	14¾
Schwedt	1¼	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen
Stettin	"	"
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen
Stettin	"	"
Stepenitz	3¾	3¾

Digitized by Google

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Stettin	"	"
Wollin	7¼	7¼
Cammin	2¾	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Stettin	"	"
Ueckermünde	9	9
Usedom	2¼	11¼
Anclam	2¾	14

15. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	Entfernung in Meilen im Ganzen
Danzig	"	"
Neufahrwasser	1	1

Digitized by Google

16. Danzig-Königsberg (über See).			17. Elbing-Königsberg.			18. Elbing-Kahlberg.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen	Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln	im Ganzen
Danzig	„	„	Elbing	„	„	Elbing	„	„
Pillau	12¼	12¼	Frauenburg	4¾	4¾	Kahlberg	3½	3½
Königsberg	6¼	18½	Pillau	5	9¾			
			Königsberg	6	15¾			

Digitized by Google

19. Königsberg-Memel (über Schaaksvitte am Haff).

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.
Königsberg	"	"
Memel	12½	12½

Berichtigung der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	21¼

u. s. w.

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2	19½
Sommerfeld	1½	20¾
Sorau	3½	24¼

u. s. w.

Digitized by Google

I. 1875 Dec. Anonyme Schreiben betr.

8) Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen; dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, dern Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben. Berlin, den 26. Dezember 1848.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß des Publikums mit dem Hinzufügen, daß sich die betreffenden Unterbehörden danach achten werden, ebenso wie von unserer Seite künftighin nach den in dem Rescripte enthaltenen Grundsätzen verfahren werden wird. Cöslin, den 30 Dezember 1848.

I. 1910 Dez. Betr. die Erhebung von Wildpretsteuer in Stolp.

9) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Wunsch der städtischen Behörden genehmigt haben, daß vom 1. Januar 1849 ab eine Wildpretsteuer nach den im Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1848 (Ges. Samml. pag. 131) gedachten Sätzen in der Stadt Stolp erhoben werden darf.

Cöslin den 5. Januar 1843.

Digitized by Google

III. anderer Behörden.

Betr. die Termine zur Prüfung der Freiwilligen z. einjähr. Militairdienst.

10) Den Jünglingen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst Anspruch haben, so wie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von der unterzeichneten Kommission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf

den 14ten März und
den 14ten November

anberaumt worden sind, an welchen Tagen also die betreffenden Jünglinge Vormittags 9 Uhr im Lokal der hiesigen Königlichen Regierung persönlich sich zu gestellen haben, nachdem von ihnen, ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar 4 Wochen früher, also

zum 14ten Februar und
zum 14ten October

schriftlich nachberegte Zeugnisse an uns eingereicht worden sind, als:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 Jahr, und nicht über 20 Jahr alt ist,
2) den Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,
3) das Zeugniß der Unterrichts-Behörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruktion vom 21. Januar 1822 §. 13. Litt. a. Tit. d. (Amtsbl. pro 1826, Seite 46) enthaltenen besonderen Bestimmungen,
4) eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenkt.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission darüber beizubringen:

daß die örtlichen Gewerbe-Verhältnisse sie zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts zu erinnern ist.

Diejenigen, welche es verabsäumen, die vorberegten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen bei uns einzureichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in dem zunächst anstehenden Termine der persönlichen Gestellung zum einjährigen Militairdienst nicht zugelassen werden.

Zugleich wird bemerkt,

daß kein Jüngling zum einjährigen Dienst im stehenden Heere zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1sten Mai des Jahres, in welchem er sein 20stes Lebensjahr vollendet, bei unterzeichneter Kommission, mit vollständiger Beibringung aller oben beregten Zeugnisse sich meldet.

Digitized by Google

Letztere Bestimmung, sowie die anberaumten Prüfungstermine nebst der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse, haben die Herren Directoren der Gymnasien zu Cöslin und Neustettin, sowie die Vorsteher von Pensions-Anstalten ihren Zöglingen ungesäumt zu veröffentlichen.

Cöslin, den 1sten Januar 1849.

Königl. Departements-Prüfungscommission für den einjähr. Militairdienst.

Der Militair-Vorstand. Der Civil-Vorstand.

Pötters, Hauptmann Frh. v. Thermo.

300-500 rtl. Belohnung f. die Entdeckung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassen-Scheine.

und stellvertretender Bat. Kommandeur.

11) Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 rtl. und zu 1 rtl. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. v. Lamprecht.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Koch ist bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der bisherige Conrector an der Stadtschule zu Ueckermünde, Gotthilf Eduard Näser ist am 10. December pr. in das Amt eines Pastor adjunctus zu Altwigshagen, (Synode Anklam) eingeführt worden.

Die Lehrer Theodor Kallwaß in Reddis, Franz Nerilius in Schulzenhagen und der Küster und Schullehrer Gottlieb Buske in Birkholz sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extrablatt

zum Amtsblatt No. 2.

Bekanntmachung.

In dem Allerhöchsten Patente vom 5. Dec. v. J. haben Sr. Majestät der König die Zusammenberufung der Volks-Vertreter für die in der Verfassungs-Urkunde bewilligten zwei Kammern angeordnet. I. 531. Jan. Betr. die bevorstehenden Wahlen.

Beide Kammern sollen sich am 26. Februar d. J. in Berlin versammeln und zu dem Ende sollen:

„am 22. d. M. sämmtliche Urwähler im ganzen „Staate zur Wahl der Wahlmänner,

„am 5. Febr. d. J. die Letzteren zur Wahl der „Abgeordneten für die 2te Kammer,

„am 29. d. M. die zur Theilname an den Wah„len für die erste Kammer berechtigten Wähler „zur Wahl von Wahlmännern und

„am 12. Febr. d. J. die Letzteren zur Wahl der „Mitglieder der ersten Kammer"

zusammentreten.

Leider haben auch jetzt schon die Wühlereien derjenigen Umsturzparthei wiederum begonnen, welche im vorigen Jahre einen so nachtheiligen Einfluß auf die Wahlen ausgeübt hat, und welche aus selbstsüchtigen, eigennützigen Absichten den ungebildeteren Theil der Bevölkerung zu verführen bestrebt ist, indem sie theils

Digitized by Google

das unbedingte Vertrauen zu unserem Allergnädigsten Könige zu untergraben, theils aber auch unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung Mistrauen zu verbreiten sich bemüht.

Einestheils soll sogar den bäuerlichen Wirthen in vielen Gegenden unseres Regierungs-Bezirks mit Wiedereinführung der im Jahre 1807 für ewige Zeiten aufgehobenen Erbunterthänigkeit als Zweck des Zusammentritts der Kammern gedroht, anderntheils soll aufs Neue die eigenthümliche Verleihung von Grund und Boden besonders an die ländlichen Tagelöhner als gleicher Zweck in Aussicht gestellt und vorgespiegelt werden.

Wir halten es daher für unsere dringendste Pflicht, vor dergleichen auf Lügen und Erdichtungen beruhenden Angaben zu warnen, und denselben hierdurch auf das Bestimmteste entgegenzutreten.

Das wichtigste Geschäft, welches den Kammern neben der Berathung mehrerer anderer Gesetze übertragen werden soll, ist:

„die Revision der Verfassung."

Es ist daher eine unbedingte Nothwendigkeit, daß die bevorstehenden Wahlen sowohl auf einsichtsvolle und besonnene, als auch auf gesinnungstüchtige, d. h. auf solche Männer geleitet werden, welche es treu mit dem Könige und dem Volke meinen, und welche einen ehrenfesten Charakter besitzen.

Digitized by Google

Niemand darf dabei vergessen, wie dankbar wir unserem Könige für das Geschenk der freiesten Verfassung sein müssen, wie gewissenhaft der König alle Verheißungen erfüllt, und wie überhaupt unser Königliches Haus der Hohenzollern bisher stets die Größe und das Wohl Seines Volkes erstrebt hat.

Sollten die Wahlen anders, als vorstehend angedeutet, ausfallen, so würde voraussichtlich großes Unheil über das Land gebracht werden, und die Schuld davon alle diejenigen treffen, welche diese Mahnung unbeachtet lassen, und bei den Wahlen treulos verfahren.

Zu dem gesunden Geiste der Bevölkerung — und die Pommerntreue ist ja sprüchwörtlich geworden — hegen wir aber das bestimmte Vertrauen, daß derselbe diese Ansprache beherzigen und bei den bevorstehenden Wahlen eine wahre aufrichtige Vaterlandsliebe bekunden wird.

Die Magistrate und Schulzenämter werden angewiesen diese Bekanntmachung zweimal mit einem Zwischenraum von 8 Tagen kurz vor den am 22. d. M. beginnenden Wahlen in gewöhnlicher Weise zu veröffentlichen, und daß beides geschehen, bis zum 28. d. M. dem Landrathsamte anzuzeigen.

Cöslin den 8. Januar 1849.

Königliche Regierung.

(gez.) **von Fritsche.**

Druck und Papier von C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Extrablatt
zum Amtsblatt No. 2.

In Gemäßheit der Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. Dezember pr. und zwar Artikel 6, und der Reglements zur Ausführung dieser Gesetze vom 8. Dezember pr. und zwar §. 28. für die erste, und §. 24. für die zweite Kammer, sowie unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten d. M. verordnen wir Folgendes:

A. für die erste Kammer

wählen

1) die Kreise Lauenburg, Bütow, Stolp, Rummelsburg, Schlawe, und der an den Schlawer Kreis angrenzende östliche Theil des Fürstenthumer Kreises bis zu der Linie Lassehne, Timmenhagen, Strippow, Riwolsdorf und Schwemmin, diese Ortschaften mit eingerechnet,

drei Abgeordnete

im Wahlorte Stolp, unter dem Landrathe v. Gottberg als Wahlkommissarius.

2) der übrigbleibende westliche Theil des Fürstenthumer Kreises und die Kreise Belgard, Schivelbein, Dramburg und Neustettin:

zwei Abgeordnete

im Wahlorte Polzin, unter dem Wahlkommissarius Landrath v. Kleist-Retzow.

B. für die zweite Kammer

wird das Departement in drei Wahlbezirke eingetheilt, wovon

jeder Bezirk drei Abgeordnete

wählt.

Den ersten Bezirk bilden die Kreise Lauenburg, Bütow, Stolp und Rummelsburg, mit dem Wahlorte Stolp. Der Wahlkommissarius ist der Landrath v. Gottberg.

Den zweiten Bezirk bilden die Kreise Schlawe und Fürstenthum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche im Bezirke des ehe-

Digitized by Google

maligen Rentamts Bublitz belegen sind, sowie mit Ausschluß der Stadt Bublitz und des Kämmereidorfes Neudorf. Zum Wahlorte ist die Stadt Cöslin bestimmt, und zum Wahlkommissarius der Landrath v. Gaudecker ernannt.

Den dritten Bezirk bilden die Kreise Neustettin, Belgard, Schivelbein, Dramburg und die von dem zweiten Wahlbezirk ausgeschlossenen, so eben näher bezeichneten Ortschaften des Fürstenthumer Kreises. Die Wahl der Abgeordneten wird im Louisenbade bei Polzin abgehalten unter dem Wahl-Commissarius, Landrathe v. Kleist-Retzow.

Cöslin den 13. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Senden.

I. 863 Jan. 49.

Druck und Papier von C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 3. —

Cöslin den 17. Januar 1849.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

No. 3086. Die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2ten Januar d. J.; und

„ 3087. die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen; vom 3ten Januar d. J.; ferner

„ 3088. die Verordnung vom 4ten d. Mts. über die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße; und

„ 3089. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. Mts., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3090. Die Einführungs-Ordnung vom 6ten d. Mts. zur allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland nebst der Wechsel-Ordnung selbst.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

29. Jan. KV. Die Lieferung der Druckfachen u. lithographisch. Arbeiten für die Regierung betr.

No. 12) Wir beabsichtigen den Druck der zu unserm Dienstgebrauch erforderlichen Formulare und die Lieferung der lithographischen Arbeiten im Wege der Submission vom 1sten April d. J. ab in Entreprise zu geben und fordern qualificirte Bewerber auf, ihre Bedingungen bis zum 15. Februar d. J. schriftlich und versiegelt bei uns einzureichen.

Wir bemerken noch, daß die Preise nach folgenden Rubriken zu stellen sind:

Digitized by Google

	I ordinaires Format das Rieß.		II großes Format das Rieß		III Median-Format das Rieß		IV Royal-Format das Rieß	
A. Formulare mit fortlaufendem Satze	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.
a. eine halbe Seite des Bogens bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
b. eine ganze Seite des Bogens bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zwei Seiten des Bogens mit ein und derselben Form bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
d. zwei Seiten des Bogens mit verschiedenen Formen bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
(also das Doppelte hinsichts des Satzes bei A. b.)								
B. Formulare mit tabellarischem Satze								
a. eine halbe Seite des Bogens bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
b. eine ganze Seite des Bogens bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
c. zwei Seiten des Bogens mit ein und derselben Form bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—
d. zwei Seiten des Bogens mit verschiedenen Formen bedruckt:								
für den Satz	—	—	—	—	—	—	—	—
für den Druck eines Rießes . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei Auflagen, die kein volles Rieß erreichen, sollen die Preise von $\frac{1}{8}$ Rieß an festgestellt und von $\frac{1}{8}$ zu $\frac{1}{8}$ fortgeschritten werden.

Sollte es gewünscht werden, so kann auch das zu den Arbeiten erfoderliche Papier geliefert werden. Es muß dies jedoch der Haltbar-

Digitized by Google

keit wegen Büttenpapier sein, und sind die desfallsigen Proben ebenfalls versiegelt mit einzureichen.

Cöslin, den 10. Januar 1849.

393 Jan. KB. Betr. die Ausreichung der Schuldverschreibungen zur freiwillig. Staatsanleihe.

13) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. im Ertrablatt zum Amtsblatt No. 52 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Hauptkasse in Stand gesetzt ist, nunmehr auch die Schuldverschreibungen über die bis ult. Dezember v. J. geleisteten Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihe sowohl selbst, als auch durch die Kreis- und Orts-Kassen auszuhändigen.

Zur Nachachtung der betreffenden Interessenten und Spezial-Kassen machen wir hier noch darauf aufmerksam, daß:

1. die Aushändigung der Schuldverschreibungen nur gegen eigenhändige Quittungsleistung der Empfänger auf gedruckten höheren Orts vorgeschriebenen Formularen, welche sowohl von unserer Haupt-Kasse als den Special-Kassen verabreicht werden, erfolgt, so wie
2. daß, wenn der Präsentant der Empfangsbescheinigung oder der Quittungs-Aussteller nicht derjenige ist, welchen erstere als Einzahler bezeichnet, derselbe sich nach Verschiedenheit der Fälle durch Beibringung einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht, Cession, Schenkungs-Urkunde oder Erbesattest legitimiren muß, und daß hiervon nur in sofern abgegangen werden kann, als auch außergerichtliche Cessions- oder Giro-Vermerke bekannter Handlungshäuser oder anderer Privatpersonen für genügend angenommen werden dürfen, wenn gegen die Aechtheit der Vermerke ein Verdacht nicht obwaltet.

Wenn gleich endlich die Special-Kassen nur zur Ausreichung derjenigen Schuldverschreibungen autorisirt worden sind, für welche bei ihnen die Einzahlungen statt gefunden haben, so wollen wir diese Einrichtung zur Bequemlichkeit der Interessenten doch dahin ausdehnen, daß letztere die Dokumente bei der ihnen zunächst belegenen Special-Kasse in Empfang nehmen können, auch wenn die Einzahlung direct bei unserer Haupt-Kasse erfolgt ist. Cöslin den 11. Januar 1849.

7. Jan. KB. Die zur freiw. Anleihe eingegangenen Beiträge betr.

14) An Beiträgen zu der freiwilligen Staats-Anleihe sind vom 11. bis incl. den 27. Dezember v. J. bei unserer Haupt-Kasse ferner eingeliefert in baarem Gelde:

1039. Gutsbesitzer Bauck in Klein Popplow zu dem sub No. 178 eingelieferten Gold und Silber ad 71 rlr. 26 sgr. — 28 Rtlr. 4 sgr.

1040. Gutsbesitzer und Kaufmann C. J. Denzin in Lauenburg — 100 „

Digitized by Google

1041.	Gutsb. u. Kaufm. C. J. Denzin in Lauenburg	100	rtl.	
1042.	Derselbe	100	"	
1043.	Derselbe	50	"	
1044.	Derselbe	50	"	
1045.	Derselbe	50	"	
1046.	Derselbe	50	"	
1047.	Derselbe	50	"	
1048.	Derselbe	50	"	
1049.	Oberamtm. Kratz in See-Buckow Kr. Schlawe zu dem sub No. 136 eingel. Silber ad 9 rtl. 22 sgr.			8 sgr.
1050.	Derselbe do. sub No. 88 ad 31 rtl. 22 sgr.	8	"	8 "
1051.	Fräulein Amalie Zielechowky in Cöslin	20	"	
1052.	L. u. St. Ger.-Direktor Ludwig in Colberg do. sub No. 27 ad 24 rtl. 9 sgr. u. zu der sub 169 baar eingezahlten Summe von 75 rtl. = 100 rtl.			21 "
1053.	Depositorium des Pupillen-Collegii in Cöslin für Rechnung der Major Stael v. Holsteinschen Vormundschafts-Masse	3000	"	
1054.	. . . . .	60	"	
1055.	Frau Pred. Hennicke geb. Nünnecke in Cöslin	20	"	
1056.	. . . . .	100	"	
1057.	Kreis-Physikus Dr. Prey in Cöslin	50	"	
1058.	Reg. Rath Dr. Starke zu dem sub No. 182 eingel. Gold und Silber ad 18 rtl. 23 sgr.	1	"	7 "
1059.	Köchin Johanne Waack in Cöslin	10	"	
1060.	Rittergutsbesi. C. A. Schmidt in Sauskow	300	"	
1061.	Frau Präsidentin v. Fritsche in Cöslin	50	"	
1062.	Frau Rittergutsbesitzerin Ottilie Livonius in Goldau im Reg. Bezirk Marienwerder	30	"	
1063.	Prediger Schulz in Crangen Kreis Schlawe zu dem sub No. 103 eingelieferten Silber ad 7 rtl. 3 sgr.	12	"	27 "
1064.	Verw. Frau Oberförster Dossow in Dramburg do. sub No. 158 ad 24 rtl. 20 sgr.	5	"	10 "
1065.	Oberst a. D. v. Podewils in Cosereger Kr. F.	1300	"	
1066.	Frau Hauptmann v. Wedell geb. v. Podewils daselbst	400	"	

Digitized by Google

1067.	. . .	200	rtl.	
1068.	Frau Justiz-Räthin Brückner in Neustettin zu dem sub No. 172 eing. Silber ad 48 rtl. 18 sgr.	1	-	12 sgr.
1069.	Frau Baronin v. Stechow in Trabehn Kreis Neustettin			20 -
	do. sub No. 173. ad 79 rtl. 10 sgr.			
1070.	Landrath a. D. v. Bonin in Wulfflatzke Kreis Neustettin	9	-	7 -
	do. sub No. 174 ad 30 rtl. 23 sgr.			
1071.	Kaufmann Ph. Behrend in Neustettin			3 -
	do. sub No. 148 ad 9 rtl. 27 sgr.			
1072.	Derselbe	5	-	
	zu den sub No. 187 baar eingezahlten 25 rtl.			
1073.	Kreis-Justiz-Rath Zweigert in Neustettin	1	-	6 -
	zu dem sub No. 151 eingel. Gold und Silber ad 328 rtl. 24 sgr.			
1074.	Kaufmann E. D. Aron daselbst	2	-	11 -
	do. sub No. 122 ad 32 rtl. 1 sgr.			
	do. 149 - 25 rtl. 18 sgr.			
1075.	Kaufmann Ely Behrend daselbst	5	-	29 -
	do. sub No. 146 ad 34 rtl. 1 sgr.			
1076.	Kaufmann M. Lehmann daselbst	3	-	5 -
	do. sub No. 147 ad 6 rtl. 25 sgr.			
1077.	Kaufmann B. A. Behrend daselbst	1	-	4 -
	do. sub No. 150 ad 18 rtl. 26 sgr.			
1078.	Premier-Lieut. a. D v. Petersdorff daselbst	7	-	24 -
	do. sub No. 152 ad 12 rtl. 6 sgr.			
1079.	Verw. Frau Hauptmann v. Uckermann geb. v. Kleist in Gr. Machmin Kreis Stolp	5	-	27 -
	do. sub No. 176 ad 14 rtl. 3 sgr.			
1080.	Major a. D. und Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Günther in Rügenwalde	50	-	
1081.	. . . .	150	-	
1082.	. . . .	150	-	
1083.	Frau Oberstlieut. v. Dewitz in Stolp	5	-	11 -
	do. sub No. 159 ad 44 rtl. 19 sgr.			
1084.	Prediger Ditterich in Balster Kr. Dramburg	20	-	
1095.	Kaufmann Hartung in Cörlin	61	-	14 -
	do. sub No. 124 ad 38 rtl. 16 sgr.			
1086.	Gymnasial-Direktor Dr. Müller in Cöslin	19	-	14 -
	do. sub No. 194 ad 30 rtl. 16 sgr.			

Digitized by Google

1087.	L. u. St. Gerichts-Assessor u. Gerichtshalter v. Seydlitz in Cöslin für die Daniel Christoph Drewsche Vormundschaft in Zarnefanz.	120	rtl.	
1088.	Gutsbesitzer v. Hackewitz in Cöslin zu dem sub No. 56 eingelief. Silber ad 43 rtl. 9 sgr.	6	-	21 sgr.
1089.	Bürgermeister Rodenwald in Falkenburg	200	-	
1090.	Schönfärber W. A. Karkutsch in Cöslin do. sub No. 12 ad 23 rtl. 8 sgr.	6	-	22 -
1091.	Frau Pred. Reimer in Schlönwitz Kr. Schlawe	100	-	
1092.	Prediger Neumann in Suckow do.	50	-	
1093.	. . . .	350	-	
1094.	Kaufmann J. Naumann in Bütow do. sub No. 65 ad 87 rtl. 25 sgr.	12	-	5 -
1095.	Superintendent Beneckendorff in Schivelbein	50	-	
1096.	Königl. Land- und Stadtgericht Tempelburg aus der Ackerbürger Scheddinschen Kuratelmasse.	500	-	
1097.	Prediger Hahn in Konikow, Kr. Fürstenth. (für die Kirche zu Konikow) zu dem sub No. 133 eingel. Silber ad 4 rtl. 20 sgr.	5	-	10 -
1098.	Wund- und Zahnarzt Brancke in Cöslin	100	-	
1099.	Derselbe	100	-	
1100.	Gutsbesitzer Meske in Strellin Kr. Stolp zu dem sub No. 161 eingelieferten Gold und Silber ad 40 rtl. 8 sgr.	159	-	22 -
1101.	Prediger Leiber in Arnshagen Kr. Stolp do. sub No. 73 ad 8 rtl. 10 sgr.	21	-	20 -
1102.	P. D. Aschendorff in Stolp do. sub No. 102 ad 26 rtl. 18 sgr.	3	-	12 -
1103.	Martin und Friedr. Brandt do. sub No. 116 ad 79 rtl. 13 sgr.	—	-	17 -
1104.	Joh. Domke do. sub No. 114 ad 27 rtl. 20 sgr.	2	-	10 -
1105.	Kantor Friedländer do. sub No. 170 ad 25 rtl. 1 sgr.	4	-	29 -
1106.	C. Meißner in Raths-Damitz Kr. Stolp do. sub No. 118 ad 85 rtl. 24 sgr.	24	-	6 -
1107.	Frau Dor. Arnold geb. Heering in Stolp do. sub No. 163 ad 89 rtl.	11	-	

Digitized by Google

1108.	Madame Seyffert do. sub No. 165 ad 18 rtl. 11 sgr.	1	rtl. 19	sgr.
1109.	Gutsbesitzer Kautz in Gohren Kr. Stolp	100	-	
1110.	Landschaftsdir. v. Zitzewitz in Cosemühl do.	100	-	
1111.	Vorstand der St. George und Nicolai-Kirche in Colberg do. sub No. 64 ad 55 rtl. 27 sgr.	4	- 3	-
1112.	. . .	100	-	
1113.	. . .	50	-	
1114.	Kutscher Hock in Kieckow Kreis Belgard	50	-	
1115.	Kaufmann J. Jakoby in Belgard zu dem sub No. 16 eingelieferten Silber ad 38 rtl. 9 sgr.	11	- 21	-
1116.	Schulz Krüger in Silesen Kreis Belgard	100	-	
1117.	Landrath a. D. v. Bonin in Wufflatzke Kreis Neustettin für seinen unter Curatel stehenden Bruder August v. Bonin.	750	-	
1118.	Fraulein Betti Behrend in Neustettin zu dem sub No. 198 eingelieferten Silber ad 56 rtl. 1 sgr.	3	- 29	-
1119.	Premierlieut. a. D. v. Petersdorff in Neustettin	100	-	
1120.	Für einen Ungenannten in Rügenwalde eingezahlt von dem Oberinspector Hilliger.	500	-	
1121.	Vorstand der Schützengilde in Neustettin zu dem sub No. 33 eingelieferten Gold und Silber ad 52 rtl. 12 sgr.	7	- 18	-
1122.	Frau Gutsbes. Stolzenberg in Seeger do. sub No. 199 ad 34 rtl. 8 sgr.	15	- 22	-
1123.	Schönfärber Karkutsch in Cöslin do. sub No. 200 ad 19 rtl. 12 sgr.		18	-
1124.	Oberlandesgerichtsrath und Rittergutsbes. v. Kamecke in Thunow Kr. Fürstenthum do. sub No. 45 ad 183 rtl. 22 sgr.	6	- 8	-
1125.	Derselbe. do. sub No. 62 ad 14 rtl. 9 sgr.	5	- 21	-
1126.	Ober-Reg. Rath Freihr. v. Senden in Cöslin	400	-	
1127.	Gutsbes. v. Bülow in Seelitz Kr. Schlawe do. sub No. 4 ad 29 rtl. 9 sgr.		21	-
1128.	Major a. D. u. Hauptzollamts-Controlleur Günther in Rügenwalde	100	-	

Digitized by Google

1119.	Fräul. Amalie Kutscher in Nippnow Kr. Stolp	50	rtl.	
1130.	do. Franziska Kutscher do.	50	-	
1131.	Lieutenant Carl Kutscher	50	-	
1132.	Bürgermeister Rodenwald in Falkenburg	170	-	
1133.	Christ. Selke in Rügenwalde	5	-	
	do. sub No. 457 ad 175 rtl.			
1134.	Kaufmann Aron Müllerheim in Rügenwalde	5	-	
	do. sub No. 516 ad 25 rtl.			
1135.	Freimaurer-Loge in Colberg	20	-	
1136.	Apotheker Starck in Colberg	100	-	
1137.	Prediger Schröder in Zernin Kr. Fürst.	50	-	
1138.	Prützsches Legat in Colberg	120	-	
	verwaltet von der Stadt-Haupt-Kasse zu Colberg.			
1139.	Kämmerer Rehbein das.	150	-	
1140.	Ackerbürger Herrmann	200	-	
1141.	Kaufmann Schubert	200	-	
1142.	Rendant Schaefer	25	-	
	zu dem sub No. 131. eingel. Silber ad 12 rtl. 7 sgr. u. do. sub No. 971. baar eingezahlten 12 rtl. 23 sgr.			
1143.	Reepschläger Wernicke jun.	100	-	
1144.	Kaufmann B. Behrend in Cöslin	50	-	
1145.	Derselbe	50	-	
1146.	Derselbe	50	-	
1147.	Derselbe	50	-	
1148.	. . .	300	-	
1149.	Frau Reg. Kanzlist Behring in Cöslin	3	-	28 sgr.
	do. sub No. 203 ad 6 rtl. 2 sgr.			
1150.	Carl Ehmke, Sohn des OLG.Raths	10	-	
1151.	Prediger Reich in Kuddezow Kr. Schlawe	200	-	
1152.	Landrichter König in Stolp	100	-	
1153.	Derselbe	100	-	
1154.	Derselbe	100	-	
1155.	. . .	50	-	
1156.	Lieut. im 5. Hus. Regt. Hoffmann	100	-	
1157.	Kaufmann M. Hirschberg in Lauenburg	8	-	
	do. sub No. 185 ad 42 rtl.			
1158.	Kaufmann S. Hirschwald	12	-	17 -
	do. sub No. 192 ad 37 rtl. 13 sgr.			
1159.	. . .	20	-	

Digitized by Google

1160.	N. Hirschwald, Sohn des Kaufm. Hirschwald in Lauenburg	10	rtl.	
1161.	Frl. Laura Schelle in Alt Schlawe, Kr. Schl.	500	"	
1162.	Prediger Krockow in Cörlin	20	"	
1163.	do. Heidemann in Stolp zu den sub No. 198 baar eingez. 25 rtl.	5	"	
1164.	Kirche in Pribslaff, Kreis Schivelbein	20	"	
1165.	Rector Schünemann in Lauenburg zu den ad No. 547 baar eingez. 25 rtl.	5	"	
1166.	Rittergutsbes. Heinr. Kraatz in Wintershagen	200	"	
1167.	Major a. D. v. Roberts in Sydow zu dem sub No. 125 eingelieferten Gold und Silber ad 113 rtl. 7 sgr.	6	"	23 sgr.
1168.	Partikulier Otto in Roggow Kr. Belgard	400	"	
1169.	Bauer Müller in Camissow do.	20	"	
1170.	Prediger Schuzius in Petershagen Kr. Fürst. do. sub No. 201 ad 23 rtl. 8 sgr.	26	"	22 "
1171.	Gutsbesitzer Stumpfeldt in Wopersnow Kr. Schivelbein	300	"	
	Hierzu die nach der letzten Nachweisung eingezahlten .	108,782	"	1 "
	Summa .	123,729	"	27 "

Cöslin den 6. Januar 1849.

Patent-Verleihungen.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cöslíner Regierungs-Bezirks pro December 1818.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart.			Brannt-wein das Quart.		
	der Scheffel.																										
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.		
Bärwalde	1	27	6	1	25	—	1	21	3	1	15	—	1	27	6	1	12	6	3	2	6	1	3	2	6		
Belgard	2	—	—	1	26	11	1	20	—	1	14	6	1	1	3	1	10	—	3	—	—	1	—	4	—		
Bublitz	1	21	3	1	23	9	1	19	—	1	12	—	1	26	3	1	15	—	3	—	—	1	—	3	6		
Bürow	2	15	—	1	21	—	1	17	6	1	10	9	1	20	—	1	15	—	3	10	—	1	—	2	—		
Callies	2	—	—	1	25	—	1	22	6	1	15	—	1	10	—	1	12	6	4	—	—	1	—	3	6		
Cörlin	2	1	—	1	26	3	1	23	9	1	14	—	1	5	6	1	13	—	3	13	6	1	6	2	6		
Coslin	2	1	3	1	—	—	1	22	6	1	15	—	1	2	6	1	15	—	2	20	—	1	3	4	—		
Colberg	1	27	6	1	28	9	1	22	6	1	17	—	1	5	—	1	17	6	2	15	—	1	—	5	—		
Dramburg	2	5	—	1	25	—	1	18	9	1	16	3	1	5	—	1	10	—	3	—	—	1	—	3	6		
Falkenburg	1	27	6	1	26	3	1	18	9	1	15	—	1	1	3	1	17	6	4	—	—	1	3	2	9		
Lauenburg	2	3	—	1	24	—	1	18	—	1	13	—	1	1	3	1	15	—	4	10	—	1	3	3	6		
Leba	2	—	—	1	27	—	1	20	—	1	15	6	1	1	—	1	20	—	3	15	—	1	6	2	6		
Neustettin	2	2	6	1	25	—	1	18	9	1	16	3	1	28	3	1	18	3	4	22	6	1	3	3	3		
Pollnow	2	7	6	1	23	9	1	22	6	1	16	3	1	—	—	1	15	—	3	20	—	1	—	4	6		
Polzin	1	26	6	1	25	9	1	19	6	1	13	3	1	1	3	1	12	9	3	7	6	1	1	5	6		
Ratzebuhr	1	28	9	1	27	6	1	21	—	1	13	6	1	2	6	1	15	—	3	7	6	1	3	3	—		
Rügenwalde	1	26	3	1	26	11	1	21	3	1	14	3	1	1	3	1	13	9	2	26	3	1	3	5	—		
Rummelsb.	2	12	6	1	21	3	1	19	—	1	11	3	1	28	6	1	15	—	3	2	6	1	6	4	—		
Schivelbein	2	—	—	1	25	—	1	19	—	1	15	—	1	28	9	1	15	—	3	—	—	1	—	4	—		
Schlawe	1	28	9	1	25	7	1	20	—	1	13	1	1	6	3	1	14	5	2	29	5	1	—	3	3		
Stolp	2	—	6	1	25	5	1	20	2	1	13	9	1	—	11	1	13	1	3	—	—	1	—	4	9		
Terpelburg	1	25	—	1	24	9	1	18	6	1	13	—	1	4	—	1	13	9	3	22	6	1	—	2	9		
Zanow	1	27	6	1	26	3	1	18	9	1	14	6	1	1	3	1	15	—	3	—	—	1	—	4	6		

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 4. —

Cöslin den 24. Januar 1849.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Erlasse unter:

No. 3091. vom 28sten November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Bräst nach Klempenow;

„ 3092. von demselben Tage, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur sachsen-meiningenschen Landesgränze in der Richtung nach Eisfeld; ferner

„ 3093. vom 4. Dezember 1848, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts, sowie der Chaussee-Geld-Erhebung für die Straße von Kettwig nach Bredeney; und

„ 3094. vom 7ten December 1848, betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative; endlich

„ 3095. die Verordnung vom 6ten Januar 1849 wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3096. Das Reisekosten-Regulativ für die Armee; und

„ 3097. Den Allerhöchsten Erlaß, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungs-Reisen zu gewährenden Tagegelder. Beides vom 28. Dezember 1848.

Digitized by Google

Sperr-Aufhebung.

15) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Sonnenwalde, Kreises Bütow, ist nunmehr getilgt, weshalb die Sperre dieses Ortes wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin den 20. Januar 1849.

Personal-Chronik.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1847 No. 33. Pag. 160. abgedruckte Verfügung vom 9. August 1847. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbesitzer v. Blankenburg auf Strippow als Kreisdeputirter für den Fürstenthumer Kreis vereidigt und in dieser Eigenschaft von der Königl. General-Kommission bestätigt ist.

Cöslin den 17ten Januar 1849.

Der Pastor Strohe aus Röhrchen, Synode Bahn, ist am 17ten Dezember v. Jrs. als Pastor in das Pfarramt zu Verchen, Synode Demmin, eingeführt worden.

In Gemäßheit des §. 21. der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, die Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privat-Lehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, (Amtsbl. pro 1840 No. 19. Seite 119.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1. dem Schulamts-Präparanden Julius Burmeister und
2. dem Schulamts-Candidaten August Ludwig Chill

der Konsens zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer, von uns ertheilt worden ist. Cöslin den 12. Januar 1849.

Der bisherige Diakonus und Rektor Böttger zu Garz auf Rügen ist zum Pastor in Mittelhagen auf Mönchgut ernannt und am 10ten Dezember v. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Durch den Tod des Pastors Naatz ist die Pfarre Claushagen, Synode Tempelburg, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 5. —

Cöslin den 31. Januar 1849.

Verordnung der Königl. Regierung.

Betr. Vorschriften, sofern sie auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit ꝛc. bei Ausübung der Jagd übertreten werden können. I. 399. Nov.

No. 16) Das im 50sten Stücke der vorjährigen Gesetz-Sammlung erschienene Gesetz vom 31. Oktober v. J. über Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt im §. 4.:

„Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken."

Es bleiben hiernach sämmtliche bestehende jagdpolizeiliche Bestimmungen, die den gedachten Zweck haben, in Kraft. Da aber die Zahl Derjenigen, für welche diese Bestimmungen Interesse haben, sich durch das vorliegende Gesetz bedeutend erweitert; so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, für Wiederbekanntmachung aller auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Beseitigung der Feuersgefahr und die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden allgemeinen oder lokalen Verordnungen, sofern sie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, zu sorgen; und wir lassen daher folgende Vorschriften hier wieder abdrucken.

Aus dem Allgemeinen Land-Rechte, Theil II. Titel 20.

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneien, und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich ge-

Digitized by Google

zogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 700. b Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699. 700. a ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695. seq.) zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen (nämlich: hinlänglich bekannte und unverdächtige) das Gift entweder selbst abholen: oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740. bis 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tagen, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu Sechs Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens

Digitized by Google

und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538—1554 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeigesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit funfzig bis tausend Thalern Geldstrafe belegt werden.

Aus dem Anhange bei der Feuerlösch-Ordnung des platten Landes von Altpommern vom 19ten Junius 1841.

No. 12. Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden ist verboten.

Aus der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns vom 12ten August 1847.

§. 18. Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungs-Anlagen entfernten Orten in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben; nur Kaufleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Vorrath zu halten. Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Ortspolizei-Behörde genehmigt worden, zulässig.

§. 27. Des Schiessens mit dem Feuergewehr, des Raketenwerfens oder Abbrennens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein jeder enthalten.

§. 34. Wer den vorstehend (§. 17 — 33) angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Specialgesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe verwirkt, welche nach den Umständen von 10 Sgr. bis 20 rtl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

Aus der Verordnung betreffend die Handha-

Digitized by Google

bung der Feuerpolizei in den Städten der Kur- und Neumark vom 16ten September 1842.

§. 7. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen bei einem bis fünf Thalern Strafe an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornämlich das Schießpulver, wovon selbst Diejenigen, welche damit handeln, bei zehn bis zwanzig Thalern Strafe innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten, und solche nur an den von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung größerer Bestände muß ausserhalb der Stadt an abgelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

§. 14. Des Schiessens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei fünf bis funfzig Thalern Strafe sich zu enthalten.

Aus der Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein vom 11ten October 1847.

§. 12. Des Schiessens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§. 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 10 bis 12) zuwiderhandelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

Aus der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1. über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt.

Zugleich werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, Dasjenige, was in rechtsverbindlichen Localverordnungen für das platte Land über die hier in Rede stehenden Gegenstände enthalten ist, noch besonders wieder zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Magi-

Digitized by Google

ſträte haben ein Gleiches hinſichtlich der Städte zu beobachten.

Sämmtliche Polizeibehörden aber haben innerhalb ihres Reſſorts dieſe Beſtimmungen mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

Cöslin, den 16. Januar 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allg. Hauscollecte betr. I. 1119 Jan.

17) Am 28. Dezember v. J. ſind die auf der Preußiſchen Vorſtadt zu Neuſtettin belegenen Scheunen, 85 an der Zahl, mit gefülltem Einſchnitte an Sommer- und Winterkorn, Heu und Stroh, Kartoffeln und Heizungs-Material ein Raub der Flammen geworden.

Der Schade iſt ein ſehr beträchtlicher, und der Werth des nicht verſicherten Inhalts der Scheunen nach der Aeußerung des Magiſtrats zu Neuſtettin auf 30 bis 40,000 rtl. anzunehmen.

Zur Unterſtützung der Abgebrannten iſt ein Comitee zuſammen getreten und dieſes hat durch ſeine Vermittelung für den Augenblick dafür geſorgt, daß der Futterbedarf für das nicht untergebrachte Vieh beſchafft worden iſt. Die Bewohner der Stadt und der nächſten Umgebung haben bereits nach ihren Kräften reichlich geſpendet; da indeß der Verluſt der Abgebrannten ſehr bedeutend iſt, ſo hat der Herr Oberpräſident für den dieſſeitigen Regierungsbezirk eine allgemeine Hauscollecte zum Beſten der Abgebrannten bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung bringen, den Abgebrannten recht reichliche Spenden zufließen laſſen zu wollen, bemerken wir, daß die Behörden zur Einſammlung von Collecten Anweiſung erhalten haben.

Cöslin den 20. Januar 1849.

Beiträge zur freiwill. Anleihe betr. 575 Jan. KB.

18) An Beiträgen zu der freiwilligen Staats-Anleihe ſind vom 28. Dezember v. J. bis incl. 10. Januar d. J. bei unſerer Haupt-Kaſſe ferner in baarem Gelde eingeliefert:

1172.	Oberprediger Naatz in Cöslin	50	Rtl. — ſgr.
1173.	Fräulein Minna Naatz desgl.	30	"
1174.	Ob.Land.Ger.Sekretair Möck	50	"
1175.	Verwitw. Frau Kreisphyſikus Keutel	100	"
1176.	do.	100	"
1177.	do.	100	"
1178.	Gymnaſiaſt W. Keutel	30	"
1179.	Gymn. Oberlehrer Dr. Kienert	200	"
1180.	Kirchen-Bibliothek-Kaſſe in Jamund Fſt. Kr. zu den ſub No. 420 eingezahlten 25 rtl.	5	"
1181.	Depoſitorium des K. Pupillen-Kollegiums in Cöslin	1100	"

Digitized by Google

für Rechnung der Kurandin Anna Marie Albertine Beich.

1182.	Rentier C. H. Stuhlmacher in Cöslin	100	rtl.	
1183.	Verw. Frau Oberst-Lieutenant v. Stojentin in Cöslin zu dem sub No. 28 eingelieferten Silber ad 115 rtl. 5 sgr.	84	"	25 sgr.
1184.	Schullehrer-Wittwen-Anstalt in Cöslin	300	"	
1185.	Fräulein F. v. Dietherdt zu dem sub No. 58 eingelieferten Silber ad 82 rtl. 16 sgr.	17	"	14 sgr.
1186.	Verwitw. Frau Amtm. Pomplun in Wussecken	600	"	
1187.	Geh. Justiz-Rath von Böhn in Cöslin zu dem sub No. 137 eingelieferten Silber ad 121 rtl. 24 sgr.	8	"	6 sgr.
1188.	do. do.	300	"	
1189.	Rentier Alexander Reyne in Gohren Stolper Kreis.	1500	"	
1190.	Administrator Schulz in Rerin Stolp. Kr.	200	"	
1191.	Hofrath Knorr in Altmühl Neustet. Kr.	200	"	
1192.	Gutsbesi. H. J. C. Rhensius in Neustettin	200	"	
1193.	N. N.	100	"	
1194.	N. N.	50	"	
1195.	Regierungs-Sekretair Krüger in Cöslin zu dem sub No. 50. eingelieferten Gold und Silber ad 25 rtl. 14 sgr.	4	"	16 sgr.
1196.	N. N. in Cöslin	150	"	
1197.	Fräulein P. Corlin desgl.	50	"	
1198.	Frau Oberlandesgerichts-Assessor Borsche zu dem sub No. 63 eingelieferten Silber ad 29 rtl. 6 sgr.			24 sgr.
1199.	Regierungs-Rath Nünnecke zu dem sub No. 179 eingelieferten Silber ad 33 rtl. 26 sgr.	16	"	4 sgr.
1200.	Verwitw. Frau Regierungs-Kanzlist Weber in Cöslin zu dem No. 23 eingelieferten Gold und Silber ad 14 rtl. 26 sgr.	5	"	4 sgr.
1201.	Prediger Wetzel in Ristow Schlawer Kr.	20	"	
1202.	Regier. Chef-Präsident v. Fritsche in Cöslin	100	"	
1203.	do. do.	100	"	

Digitized by Google

1203.	Frau Regier. Sekretair Schwantes in Cöslin zu dem sub No. 9 eingelieferten Gold und Silber ad 10 rtl. 4 sgr.	9	rtl.	26 sgr.
1204.	Depositum des K. Pupil. Kollegiums in Cöslin für Rechnung der Erben des Gutsbesitzers v. Schmidt.	600	"	
1205.	Rechnungsrath Kirschstein	50	"	
1206.	Kaufmann W. Löwe zu dem sub No. 142 eingelieferten Silber ad 38 rtl.	2	"	
1207.	N. N.	100	"	
1208.	Verwitw. Frau Amtm. Pomplun in Wusseken zu dem sub No. 82 eingelieferten Silber ad 2 rtl. 14 sgr.	7	"	16 sgr.
1209.	Prediger Häse in Abtshagen Schlawer Kr.	50	"	
1210.	Verwitw. Komm. Räthin in Rügenwalde	400	"	
1211.	Kommerzien-Rath Hemptenmacher daselbst	400	"	
1212.	Prediger Dietrich in Balster Dramb. Kr. für die Kirchen-Kasse zu Denzig.	50	"	
1213.	Rittergutsbesitzer Reimer in Peest Schlaw. K.	50	"	
1214.	Dessen Gattin	50	"	
1215.	Major a. D. Seedorf in Colbergermünde	50	"	
1216.	Kaufmann S. F. Plath in Belgard zu dem sub No. 25 gelieferten Silber ad 68. 25.	31	"	5 sgr.
1217.	Regier. Sekretair Schmökel in Rummelsburg	50	"	
1218.	do. do.	50	"	
1219.	Frau Dr. Kreis-Physikus Franz	20	"	
1220.	do. do.	20	"	
1221.	" "	20	"	
1222.	" "	20	"	
1223.	Prediger Lüdecke in Schwessin Rummelsb. K.	10	"	
1224.	Gutsbesitzer Hering in Gadjen do. zu dem sub No. 145 eingelieferten Silber ad 29 rtl. 5 sgr.			25 sgr.
1225.	Landrath a. D. v. Puttkammer in Bartin Rummelsburger Kreis do. sub No. 145 eingelieferten Silber ad 61 rtl. 19 sgr.	8	"	11 sgr.
1226.	Protokollführer Heintze in Rügenwalde	50	"	
1227.	do. Volz daselst	20	"	

Digitized by Google

1228.	Gutsbesitzer v. Bandemer in Benzin Stolper Kreis	500	rtl.	
1229.	Gutsbesitzer C. H. Wegener in Stolp	150	"	
1230.	Johann Stryck daselbst	500	"	
1231.	Oberst-Lieutenant v. Haindel in Giesebitz Stolper Kreis	500	"	
1232.	Kupferschmidt C. Maaß in Stolp	100	"	
1233.	Sal. Friedländer daselbst	100	"	
1234.	do. do.	50	"	
1235.	" "	50	"	
1236.	Kaufmann S. Riensberg	50	"	
1237.	do. Carl Sievert	100	"	
1238.	do. do.	100	"	
1239.	" "	50	"	
1240.	Prediger Leiber in Arnshagen Stolp. Kr. aus der Kirchen-Kasse.	10	"	
1241.	Prem. Lieutenant v. Petersdorf in Neustettin	50	"	
1242.	Zimmermeister Träger in Schivelbein	100	"	
1243.	Hauptamts-Kontrolleur Haack daselbst	100	"	
1244.	K. Land- und Stadtgericht in Dramburg aus der Tuchmacher Dickowschen Pupillen-Masse.	100	"	
1245.	Spinnereibesitzer Müller in Ginower Mühle Dramburger Kreis zu dem sub No. 141 eingelieferten Silber ad 69 rtl. 2 sgr.	30	"	28 sgr.
1246.	Kaufmann Hirsch Joseph in Dramburg zu dem sub No. 130 eingelieferten Gold und Silber ad 74 rtl. 10 sgr.	5	"	20 sgr.
1247.	Fräulein Pauline Ewert daselbst	100	"	
1248.	Prediger Schmidt in Arnhausen Belgardt. Kr.	100	"	
1249.	N. N.	300	"	
1250.	Gutsbesitzer Krüger in Butzke Belgardter Kr.	100	"	
1251.	Kandidat Hasenjäger in Arnhausen do.	30	"	
1252.	Kirchen-Kasse in Retzin Belgardter Kr.	20	"	
1253.	Otto Meißner in Lubben Stolper Kreis	200	"	
1254.	Administrator Schulz in Rerin do.	100	"	
1255.	Gutsbesitzer Kautz in Gohren do.	100	"	
1256.	G. R. Meyer jun. in Stolp	100	"	
1257.	do. do.	50	"	
1258.	" "	50	"	

Digitized by Google

1259.	G. R. Meyer jun. in Stolp	50	rtl.	
1260.	" "	50	"	
1261.	" "	20	"	
1262.	" "	10	"	
1263.	Kreis-Justizrath Walter	450	"	
1264.	C. F. Meißner in Raths-Damnitz Stolp. Kr.	390	"	
1265.	Gutsbes. v. Zitzewitz in Zezenow	200	"	
1266.	Fräulein v. Stojentin in Stolp zu dem sub No. 70 eingelieferten Gold u. Silber ad 31 rtl. 18 sgr.	118	"	12 sgr.
1267.	A. Frank in Stolp zu dem sub No. 162 eingelieferten Gold u. Silber ad 24 rtl. 14 sgr.	5	"	16 sgr.
1268.	Lehrer Westphal zu den sub No. 170 baar eingelief. 25 rtl.	5	"	
1269.	S. Friedländer zu dem sub No. 189 eingelieferten Silber ad 93 rtl. 22 sgr.	6	"	8 sgr.
1270.	D. Friedländer zu dem sub No. 190 eingelieferten Gold u. Silber ad 92 rtl. 9 sgr.	7	"	21 sgr.
1271.	N. N.	200	"	
1272.	Kaufmann Hartung in Cörlin	200	"	
1273.	Kossäth Schumacher in Lübchow Fürst. Kr.	100	"	
1274.	Steuer-Rendant Ebner in Cörlin	50	"	
1275.	Ober-Arzt Dr. Zipper in Rügenwalde	50	"	
1276.	Tischler Mirowsche Minorennen	160	"	
1277.	Gutsbesitzer Graf v. Münchow in Mickrow Stolper Kreis	80	"	
1278.	Gastwirth J. Schübner in Schlawe	100	"	
1279.	Prediger Eichler in Schwirsen Rummelsb. Kr. (für die Kinder der gebliebenen Mousketier Dahlke.)	20	"	
1280.	N. N.	100	"	
1281.	N. N.	50	"	
1282.	N. N.	60	"	
1283.	Rector Seelmann in Schlawe zu dem sub No. 129 eingelieferten Gold u. Silber ad 31 rtl. 8 sgr.	18	"	12 sgr.
1284.	Kaufmann F. W. Schmidt in Schlawe	50	"	

Digitized by Google

1285.	Apotheker H. Pufahl	50	rtl.	
1286.	N. N.	100	"	
1287.	Verw. OLGRäthin Gneist in Belgard	50	"	
1288.	Verw. Postsecretair Hartmann	100	"	
1289.	Inspector Schneider in Kiekow, Belg. Kr.	50	"	
1290.	Gutsb. Brasche in Gr. Carzenburg Fürst. Kr.	150	"	
1291.	Prediger Simon in Schlawe (für die Synodal-Wittwen-Kasse.)	100	"	
1292.	Otto Meißner in Lubben, Schlawer Kreis	100	"	
1293.	Administrator Schulz in Rerin	50	"	
1394.	G. M. Meyer jun. in Stolp	70	"	
1295.	Frau Justiz-Räthin Henkel	200	"	
1296.	Mad. Fritsch geb. Silbermann	50	"	
1297.	Brauereibesitzer Fritsche zu der sub No. 929. baar eingezahlten Summe ad 25 rtl.	5	"	
1298.	N. N.	50	"	
1299.	N. N.	10	"	
1300.	" " "	10	"	
1301.	" " "	10	"	
1302.	Fräulein Emilie v. Stojenthin in Stolp zu dem sub No. 180 eingelieferten Silber ad 44 rtl. 10 sgr.	5	"	20 sgr.
1303.	Kaufmann Heinrich Arnold	100	"	
1304.	do. zu dem sub No. 105. eingelieferten Silber ad 67 rtl. 2 sgr.	2	"	28 sgr.
1305.	Gutsbesitzer v. Massow in Vansekow	100	"	
1306.	Mad. Stahlberg in Bütow	50	"	
1307.	Kaufmann J. Heilmann zu dem sub No. 175 eingelieferten Gold und Silber ad 52 rtl. 24 sgr.	7	"	6 sgr.
1308.	Kandidat Kägler in Reinwasser Rummb. Kr.	80	"	
1309.	Bauer Konarske in Morgenstern, Büt. Kr. zu dem sub No. 202 eingelieferten Silber ad 4 rtl. 7 sgr.	5	"	23 sgr.
1310.	Gutsbes. Eggebrecht in Lankow Schiv. Kr.	100	"	
1311.	do.	100	"	
1312.	" " "	100	"	
1313.	Frau Gutsbes. v. Meding in Klemzow	100	"	
1314.	do.	100	"	

Digitized by Google

1315.	N. N.	100	rtl.	
1316.	" " "	100	"	
1317.	" " "	100	"	
1318.	" " "	100	"	
1319.	" " "	100	"	
1320.	" " "	100	"	
1321.	" " "	100	"	
1323.	" " "	100	"	
1324.	" " "	100	"	
1325.	Kaufmann Aſcher Lewy in Polzin zu dem ſub No. 534 baar gezahlten 17 rtl. 15 ſgr.	2	"	15 ſgr.
1326.	N. N.	100	"	
1327.	" " "	100	"	
1328.	" " "	100	"	
1329.	" " "	100	"	
1330.	Frau Kreisphyſikus Dr. Franz in Rummelsb.	20	"	
1331.	Prediger Vetter in Rützow zu dem ſub No. 145 eingelieferten Silber ad 23 rtl. 16 ſgr. und zu der ſub No. 544 baar eingezahlten Summe ad 25 rtl.	1	"	14 ſgr.
1332.	Magiſtrat in Colberg	400	"	
1333.	St. Marien-Kirche	200	"	
1334.	Heimannſches Legat in Colberg	60	"	
1335.	Fräulein Louiſe Schoen	150	"	
1336.	Regiments-Arzt Dr. Klewitz zu der ſub No. 941 eingezahlten Summe ad 75 rtl.	75	"	
1337.	Kaufmann Geeſe in Colberg	100	"	
1338.	" "	100	"	
1339.	" "	100	"	
1340.	" "	100	"	
1341.	" "	100	"	
1342.	" "	100	"	
1343.	" "	100	"	
1344.	" "	100	"	
1345.	" "	100	"	
1346.	" "	100	"	
1247.	" "	100	"	
1348.	" "	100	"	
1349.	Partikulier Beggerow	800	"	

Digitized by Google

1350.	Altsitzer Lewerenz in Buggentin Fürst. Kr.	100	rtl.
1351.	Bauer H. Strelow das.	100	"
1352.	Altsitzer P. Müller	50	"
1353.	Bauer P. Müller	50	"
1354.	Bauer Hencke	50	"
1355.	Schulz Strelow	50	"
1356.	Hauptmann v. Schmidetzki in Colberg	50	"
1357.	" "	50	"
1358.	" "	50	"
1359.	Fräulein Flora Marche	60	"
1361.	Rittergutsbesitzer Schmidt in Papenhagen Fürstenthumer Kreis	100	"
1361.	Braun in Colberg	100	"
1362.	Partikulier Beggerow daselbst	500	"
1363.	Lehrer Kiecker in Bodenhagen Fürstenth. Kr.	30	"
	Hierzu die nach der letzten Nachweisung eingezahlten	123,728 rtl.	27 sgr.
	Summa	145,824 rtl.	16 sgr.

Cöslin, den 23. Januar 1849.

Bekanntmachung anderer Behörde.

19) In Folge eines an uns ergangenen Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 5. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der Sicherstellung des im nächsten Frühjahre und von da an erforderlichen Bedarfs, zur Bemannung der im Bau begriffenen Marine-Fahrzeuge, die nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli 1842. den Seeschiffern zugestandene Begünstigung, nach welcher denselben der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden sollte, erloschen ist, und daß die Seeleute von jetzt der gewöhnlichen Aushebung, die nach Maaßgabe des Bedarfs für die Marine erfolgen wird, unterliegen. Stettin, den 24. Januar 1849.

Von Seiten des General-Commandos
2ten Armee-Corps
v. Heister
Major und Chef des Generalstabes.

Der Oberpräsident
von Pommern.
v. Bonin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 6. —

Cöslin den 7. Februar 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

I. 1498 Jan. Betr. die neue Arzneitaxe.

No. 20) Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Tarpreisen eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar 1849 in Wirksamkeit tritt.

Berlin den 23. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

Diese vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem spätern Rescripte die neue Arzneitaxe statt mit dem 1. Januar c. erst mit dem 1. Februar in Wirksamkeit tritt.

Von der qu. Taxe sind das Exemplar zu 10 sgr. bei dem Registratur-Rath Ziemann hieselbst zu bekommen.

Cöslin den 25. Januar 1849.

I. 2123 Jan. Die rechtzeitige Anmeld. der Reclamationen bei der Kreis-Ersatz-Commiss. betr.

21) Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die gesetzliche Bestimmung des §. 73 der Ersatz-Instruction vom 30sten Juni 1817 und 36 der Instruction vom 13. April 1825 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reclamations-Ansprüche mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Kommission vorzutragen hat und auf eine nachträgliche Beweisführung sowie auf Reclamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obschon zur Zeit ihrer Versammlung der Reclamationsgrund bereits vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, gar nicht gerücksichtigt werden kann.

Digitized by Google

Die Magistrate und Ortsschulzen haben die armen erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Cöslin den 1. Februar 1849.

Invaliden-Pension betr. I. 1036. Jan.

22) Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. October pr. Nachstehendes verordnet hat:

1. Die von den Combattanten der Feldzüge von 1806—15 beim Ausscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten sind als nicht geschehen zu betrachten;
2. Den bereits anerkannten Unterstützungs-Berechtigten der Feldzüge von 1806—1815 ist nach Vollendung des 60sten Lebensjahres, bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit, die erhöhte Pension ihrer Charge von resp. 2 rtl., 3 rtl. und 4 rtl. monatlich anzuweisen;
3. Die vorstehenden Bestimmungen (zu 1. und 2.) finden auch auf die jetzt zu Preußen gehörigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung.
4. Die Nichtkombattanten bleiben von diesen Bewilligungen ausgeschlossen;

so fordern wir die zu den Kathegorien zu 1. 2. und 3. gehörenden Invaliden, welche in ihren Civil-Verhältnissen verarmt sind, auf, sich wegen Bewilligung resp. Erhöhung der Invaliden-Pension bei den zuständigen Landwehr-Bataillons-Commandos zu melden.

Cöslin, den 19. Januar 1849.

Staatsanleihe betr. 989 Jan. KB.

23) An Beiträgen zu der freiwilligen Staats-Anleihe sind noch vom 11. bis incl. den 26. v. M. bei unserer Hauptkasse 50 rtl. vom Königl. Land- und Stadtgericht Bütow in der Simon von Wartoch Rekowskischen Vormundschafts-Sache an baarem Gelde eingezahlt worden, und es ist daher der Betrag der bisher eingezahlten Summe 145874 rtl. 16 sgr. Cöslin den 1. Februar 1849.

Personal-Chronik.

Der von den Stadtverordneten zu Zanow zum Bürgermeister daselbst gewählte Schulzenhofsbesitzer Bänisch in Dammsdorf ist in sein Amt eingeführt und dessen interimistische Anstellung von uns genehmigt worden. Cöslin, den 23. Januar 1849.

Der Lehrer Friedr. Aug. Wittenberg ist als Küster und Lehrer in Klotzen und der Lehrer Wilh. Romahn Kämmerer als Lehrer in Polzen definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 26. Januar 1849.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 7. —

Cöslin den 14. Februar 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

No. 24) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Schullehrer der Vorschrift nicht überall pünktlich nachkommen, sich von den Eltern der neu in die Schule aufzunehmenden Kinder die Scheine über die bereits erfolgte Impfung vorzeigen zu lassen. Da diese Controlle indessen von großer Wichtigkeit für Verhütung der natürlichen Pocken ist, so weisen wir sämmtliche Schullehrer unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, sich strenge an diese Verordnung zu halten und in dem Schultagebuch, da, wo die neueintretenden Schüler zum erstenmal eingetragen werden, in einer besonders anzulegenden Colonne zu bemerken, ob der Impfschein vorgezeigt worden. Alle Kinder, welche mit einem Impfschein nicht versehen sind, haben sie dem Magistrate und dem Schulzen zur Vervollständigung der in jedem Frühjahr einzureichenden Impfliste, namhaft zu machen.

I. 422. Jan. Betr. den Nachweis der Pockenimpfg. bei den Schulkindern.

Wir ermahnen hierbei zugleich die Eltern solcher Kinder in unserm Regierungsbezirke, diese Anordnung gleichfalls zu beachten, indem sie rechtzeitig für die Impfung ihrer Kinder sorgen.

Cöslin den 2ten Februar 1849.

II. anderer Behörden.

25) Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesigen Bauten sowie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von außerhalb hierher zu ziehen und es sollen auch bereits viele Arbeitsuchende auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle diese Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden ist und nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung gewährt wird, so hat

Digitized by Google

das Polizeipräsidium im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden Arbeit suchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierselbst gestattet werden soll. Zur Zeit sind auch alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl besetzt. Es kann daher den wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte bereits zugesicherte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen. Berlin den 3. Februar 1849.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Hinkeldey.

26) Land-Beschäl-Stations pro 1849.

Zur Benutzung der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königl. Landbeschäler aufgestellt und so von hier abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station (Mallnow) am 3. März erreichen.

Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni cr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet sind, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Höfen kommen, wo ansteckende Krankheiten unter den Pferden vorgekommen sind, dürfen weder probirt noch gedeckt werden.

Das Sprunggeld wird bei dem ersten Sprunge an den Herrn Stationshalter gezahlt, welcher der Gestüt-Casse dafür aufkommen muß.

Marienwerder den 28. Januar 1849.

Der Königl. Landstallmeister. Meißner.

Regierungs-Bezirk Cöslin:

1.	Gersdorf bei Bütow	2	Beschäler.
2.	Budow	2	do.
3.	Nipnow	2	do. davon 1 à 2 rtl.
4.	Repkow	2	do.
5.	Rützow	2	do. davon 1 à 2 rtl.
6.	Mallnow	3	do. davon 1 à 2 rtl.
7.	Collatz	2	do.
8.	Galow	2	do.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Otto Friedrich Adalbert Stumpff ist zum Prediger an der evangelisch-reformirten Gemeinde in Colberg ernannt worden und hat am 7ten Januar cr. sein neues Amt angetreten.

Der bisherige Rector Dom zu Barth ist zum Pastor in Gülzow, Synode Loitz, ernannt, und am 14ten Januar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Die Pfarrstelle zu Saal Königlichen Patronats, Synode Barth, ist durch den am 10. Januar erfolgten Tod des Pastors Susemihl erledigt worden.

Der Prediger Portius, bisher Diakonus zu Reetz, ist als Pastor adjunctus zu Ravenstein in der Synode Jacobshagen angestellt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Quade, bisher zu Berchen in der Synode Demmin, ist nach Röhrchen in der Synode Bahn versetzt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro Januar 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart			Brantwein das Quart		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.		sg.	pf.	
Bärwalde	2	—	—		25	—		20	—	1	15	—	1	—	—		12	6	3	5	—	1	3		2	6	
Belgard	1	27	6		26	3		18	9		13	9	1	—	—		11	3	3	—	—	1	—		4	—	
Bublitz	1	20	—		24	6		19	6		12	6		26	3		15	—	3	—	—	1	—		3	6	
Bütow	2	12	6		20	6		17	6		10	6		27	9		15	—	3	15	—	1	—		2	—	
Callies	2	—	—		25	—		22	6		15	—	1	7	6		12	6	4	—	—	1	—		2	6	
Cörlin	2	4	6		26	3		21	3		14	6	1	4	6		14	6	2	14	6	1	6		2	6	
Cöslin	1	27	6		28	9		21	3		15	—	1	3	6		15	—	2	21	3	1	3		4	—	
Colberg	1	28	9	1	—	—		22	6		16	3	1	5	—		17	6	2	15	—	1	—		5	—	
Dramburg	1	25	—		26	3		18	9		15	—	1	2	6		10	—	3	—	—	1	—		3	6	
Falkenburg	1	21	3		26	10		18	9		16	3	1	2	6		17	6	4	—	—	1	3		2	9	
Lauenburg	1	28	6		24	—		18	3		13	—	1	—	6		16	—	4	5	—	1	6		3	3	
Leba	2	—	—		28	—		20	—		15	—		20	—		20	—	3	15	—	1	6		2	6	
Neustettin	2	—	—		25	—		18	9		17	6		28	9		18	9	5	10	—	1	3		2	9	
Pollnow	2	5	—		25	—		20	—		12	6	1	—	—		15	—	4	—	—	1	—		4	6	
Polzin	1	24	3		25	9		21	—		13	9	1	—	9		13	6	3	4	3	1	1		5	6	
Ratzebuhr	1	27	6		27	—		19	—		13	6	1	1	3		15	—	3	7	6	1	3		3	—	
Rügenwalde	1	25	—		27	6		19	6		14	6	1	1	3		13	9	3	—	—	1	—		4	6	
Rummelsb.	2	10	—		21	3		17	9		11	3		27	6		16	3	3	6	6	1	6		4	—	
Schivelbein	2	—	—		25	—		18	9		15	—		28	9		13	9	3	—	—	1	—		4	—	
Schlawe	1	26	3		23	9		18	2		13	9	1	5	—		12	6	3	—	—	1	—		3	3	
Stolp	2	1	7		25	1		19	4		13	5	1	1	5		13	11	3	—	—	1	—		4	9	
Tempelburg	1	27	6		25	—		18	—		12	6	1	3	—		15	—	4	—	—	1	—		2	9	
Zanow	1	27	6		28	9		21	3		14	6	1	2	6		15	6	3	—	—	1	—		4	6	

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 8. —

Cöslin den 21. Februar 1849.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3102. Die Verordnung vom 9. d. M., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung; und

No. 3103. desgleichen von demselben Tage, über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Verordnung der Königl. Regierung.

No. 27) Das Königliche Staats-Ministerium hat in seiner Sitzung vom 14ten Januar cr. beschlossen, daß, um die Geschäfts-Correspondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Correspondenz mit andern Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine, statt: Die oder Das (Ministerium, Präsidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben. I. 383. Febr.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, wie es dem Publicum überlassen bleibt, bei seiner Correspondenz mit uns und den uns untergeordneten Behörden die gedachten Prädikate fernerhin ebenfalls fortzulassen, wogegen wir uns aber auch der bisher üblichen Prädikate: Hochgeboren, Hochwohlboren, Wohlgeboren, Hochwürden, Hochehrwürden ꝛc. in unseren Erlassen an Beamte und Privatpersonen künftighin nicht mehr bedienen werden.

Cöslin den 18. Februar 1849.

Digitized by Google

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

1360. Jan. I. Bewilligte Prämien für Schutzblattern-Impfungen betr.

28) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Folge diesseitigen Antrags zur Vertheilung unter diejenigen Impfärzte des hiesigen Departements, welche sich bei der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1847 besonders ausgezeichnet haben, die Summe von 100 rtl. bewilligt, und es sind danach den nachstehenden Medicinal-Personen:

1. dem Kreis-Chirurgus Loewe in Cörlin
2. " Stadt-Chirurgus Lau in Colberg
3. " Kreis-Chirurgus Heeger in Schievelbein
4. " " " Schneider in Tempelburg
5. " Chirurgus Thieß in Lupow
6. " Kreis-Chirurgus Zielcke in [illegible]gard
7. " Kreis-Physicus Dr. Schubert in Dramburg
8. " Wundarzt Müller in Lauenburg
9. " Kreis-Chirurgus Thiel in Bütow
10. " Wundarzt Brünn in Neustettin
11. " Dr. Deetz in Polzin
12. " Wundarzt 1. Kl. Johns in Bärwalde
13. " Dr. Bade in Rummelsburg
14. " Wundarzt Eichmann in Rügenwalde
15. " " Lehmann in Cöslin
16. " Kreis-Chirurgus Krohn in Leba

Prämien von 5 bis 10 rtl. von uns gezahlt worden.

Cöslin, den 10. Februar 1849.

Sperre-Aufhebung betr.

29) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Gloddow, Rummelsburger Kreises, ist nunmehr getilgt, weshalb die Sperre dieses Ortes wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin den 17. Februar 1849.

I. 1312. Febr.

30) Der für dieß Jahr auf den 20. und 21. März angesetzte Markt in Schivelbein ist auf den 22. und 23. März verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin den 21. Februar 1849.

II. anderer Behörden.

31) Land-Beschäl-Stations pro 1849.

Zur Benutzung der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königl. Landbeschäler aufgestellt und so von hier abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station (Mallnow) am 3. März erreichen.

Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni cr.

Digitized by Google

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet sind, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Höfen kommen, wo ansteckende Krankheiten unter den Pferden vorgekommen sind, dürfen weder probirt noch gedeckt werden.

Das Sprunggeld wird bei dem ersten Sprunge an den Herrn Stationshalter gezahlt, welcher der Gestüt-Casse dafür aufkommen muß.

Marienwerder den 28. Januar 1849.

Der Königl. Landstallmeister. Meißner.

Regierungs-Bezirk Cöslin:

1. Gersdorf bei Bütow	2	Beschäler.	
2. Budow	2	do.	
3. Nipnow	2	do.	davon 1 à 2 rtl.
4. Nepkow	2	do.	
5. Nützow	2	do.	davon 1 à 2 rtl.
6. Mallnow . . .	3	do.	davon 1 à 2 rtl.
7. Collatz	2	do.	
8. Galow	2	do.	

Feuerversicherung betr.

32) Die Kataster, welche bei uns zur Annahme von neuen Versicherungen und zur Löschung von bestehenden Versicherungen eingereicht werden, müssen so oft für unvollständig befunden und zurückgegeben werden, daß wir uns veranlaßt finden, zur Erleichterung und Beschleunigung des Versicherungsgeschäfts die nachstehenden Bestimmungen für die Bewohner des platten Landes und für die bei dem Versicherungsgeschäfte betheiligten Beamten zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen.

1. Zu Katastern sollen nur die gedruckten Formulare benutzt werden, welche in den landräthlichen Büreaus unentgeltlich vertheilt werden.

2. Jede Kolonne dieser Kataster ist nach der Ueberschrift genau auszufüllen, anderweitige Bemerkungen sind überflüssig, nur bei Herunterssetzung oder Erhöhung bestehender Versicherungen ist in Kolonne 15. bei der Unterschrift der Grund der Löschung anzugeben, damit der Betrag der alten Versicherung auf die neue zu Gunsten der Versicherten in Anrechnung gebracht werden kann.

3. Bei den zur I. Klasse bestimmten Gebäuden ist die massive Bauart der Giebel in Kolonne 6. ausdrücklich anzugeben; die Bezeichnung „ganz massiv" oder „Umfassungswände massiv" ist für ungenügend befunden, weil sich mehrfach herausgestellt hat, daß dieser Bezeichnung ungeachtet die Giebel nicht massiv waren.

4. Bei den Mühlen ist

a. die Kraft, durch welche dieselben betrieben werden,

b. der volle Werth des Gebäudes einschließlich des Mühlenwerks, sofern solches in demselben sich befindet oder als Pertinenz mit

Digitized by Google

demselben verbunden ist,
genau in Kolonne 6. anzugeben, weil darnach die resp. auf ⅔ oder ½ des vollen Werths herunterzusetzende Versicherungs-Summe zu bestimmen ist.

5. Bei Löschungen müssen die zu löschenden Gebäude genau übereinstimmend mit dem Versicherungs-Kataster bezeichnet werden; jeder neue Eigenthümer eines früher versicherten Gebäudes muß sich bei Löschungen oder Veränderungen in der Versicherungs-Summe durch Vorlegung seines Erwerb-Dokuments legitimiren.

Stettin den 15ten Januar 1849.

Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning. v. d. Marwitz.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von der Osten auf Schönow ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten für den Pyritzer Kreis gewählt worden.

Stettin den 5. Februar 1849. Der Ober-Präsident v. Bonin.

Der Schulverweser Carl Gustav Kuehl ist als Küster und Lehrer in Wisbuhr, der Lehrer Carl Heinrich Theodor Schulz als Lehrer an der Stadtschule zu Bütow und der Lehrer Sydow als 5ter Lehrer an der Stadtschule zu Callies angestellt worden.

Dem Schulamtscandidaten Carl Gottschalk ist die Annahme von Hauslehrerstellen gestattet.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Stelle des ehemaligen Bürgermeisters Strehlow zu Schlawe der Kämmerer Carl Gottfried Heberlein daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden ist, an welchen Letztern sich daher die Partheien in geeigneten Fällen wenden können. Cöslin, den 25. Januar 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 9. —

Cöslin den 28. Februar 1849.

Verordnung der Königl. Regierung.

II. 523. Febr. Die Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen betr.

No. 33) Mit Bezug auf die seit dem Jahre 1830 erlassenen Bekanntmachungen wird, nachdem die von uns festgesetzten Klassensteuer-Listen für das Jahr 1849 sämmtlich den Herren Landräthen übersandt sind, den höhern Bestimmungen gemäß hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Steuerpflichtigen gebracht, daß die gegen die festgesetzten Steuersätze etwa zu erhebenden Beschwerden einzelner Steuerpflichtiger unfehlbar während der ersten 3 Monate nach Bekanntmachung der Heberolle bei dem Landrath des Kreises eingereicht werden müssen, und daß auf die später eingehenden Reklamationen für das Jahr 1849 nicht mehr Rücksicht genommen werden kann. Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beschwerden nur bei dem Landrathe des Kreises anzubringen sind, und daß alle bei uns eingehenden Klassensteuer-Reklamationen ohne Weiteres den Reklamanten portopflichtig zurückgesandt werden. Endlich bringen wir unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar 1845 — in No. 7. des Amtsblatts pro 1845 — in Erinnerung, daß Rekurs-Gesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen erlassenen Entscheidungen, insofern sie die Klassensteuer betreffen, dem Kreislandrath, insofern sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen, in Orten der 3 ersten Abtheilungen der Communalbehörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt, aus Orten der 4ten Abtheilung aber auch dem Kreislandrathe zu überreichen sind.

Die Rekursgesuche müssen übrigens, und zwar bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung innerhalb der im §. 3. des Gesetzes über die Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. vorgeschriebenen Präclusivfrist von 6 Wochen nach der Bekanntmachung des

Digitized by Google

Bescheides angebracht werden. Diese Frist wird von dem Tage der Bekanntmachung der ablehnenden Resolution, welche dem Rekursgesuch jedesmal beizufügen ist, an gerechnet. Das früher übliche Verfahren, die Rekurs-Gesuche unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium zu richten, ist durchaus nicht mehr zulässig.

Cöslin den 22. Februar 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 1782. Jan. Marktverlegung betr.

34) Der auf den 16ten Mai d. J. in Zanow angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 16ten April d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin den 12. Februar 1849.

I. 963. Febr. Sperre.

35) Unter den Schaafen zu Grünwalde, Rummelsburger Kreises, ist die Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 24. Februar 1849.

II. anderer Behörden.

36) Bekanntmachung. In unserm Verwaltungs-Bezirk sind in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahres 41 Brände an bei der diesseitigen Sozietät versicherten Gebäuden vorgekommen, und zwar:

im Kreise	Soldin	4,
" "	Königsberg . . .	9,
" "	Landsberg . . .	3,
" "	Arnswalde . . .	1,
" "	Dramburg . . .	2,
" "	Schievelbein . . .	2,
" "	Sternberg . . .	5,
" "	Crossen	6,
" "	Züllichau-Schwiebus	4,
" "	Cottbus	5;

wogegen aus dem Friedeberger Kreise gar keine Brand-Entschädigungen liquidirt worden sind.

Durch diese Brände sind an Gebäuden

der I. Klasse 1 Wohnhaus, 3 Ställe, 1 Scheune und ein Nebenhaus theilweis abgebrannt,

" II. " 2 Wohnhäuser, 1 Stall, 2 Scheunen und 1 Nebenhaus gänzlich abgebrannt so wie 2 Wohnhäuser und 3 Ställe theilweis beschädigt worden;

" III. " 70 Wohnhäuser, 64 Ställe, 39 Scheunen und 6 Nebenhäuser gänzlich abgebrannt und

" IV. " 1 Wohnhaus, 1 Stall, 1 Windmühle und eine Ziegel-

Digitized by Google

scheune gänzlich abgebrannt so wie eine Windmühle theilweis beschädigt worden.

Fünf dieser Brände sind durch Blitz veranlaßt, bei den übrigen aber die Art der Entstehung bis jetzt unermittelt geblieben.

Die Gesammt-Ausgaben betragen:

A. An Entschädigungsgeldern:

a. für Gebäude der I. Klasse	6052 rtl. 1 sgr. 2 pf.	
b. " " " II. "	2842 " 27 " 6 "	
c. " " " III. "	36546 " 7 " 6 "	
d. " " " IV. "	1450 " — " — "	
		46891 rtl. 6 sgr. 2 pf.

B. An Kosten, zu welchen jede Klasse nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme beizutragen hat:

a. Prämien für Spritzen und Wasserwagen	736 rtl.	
b. Prämien für persönliche Thätigkeit	5 "	
c. Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	140 " 27 sgr.	
d. Abschätzungskosten . . .	31 " 14 "	
e. 30 Prozent Bonifikation für neue Spritzen	273 " — "	
f. Meilengelder	137 " — "	
g. Verwaltungskosten . . .	1092 " 15 "	
h. Kopialien für Ab- u. Zugangs-Nachweisungen und Kataster .	89 " 10 "	
i. Zinsen für die bei der Königlichen Bank entnommenen Darlehne	125 " 2 "	
k. Sonstige Neben-Ausgaben, die sich auf Landtags-Beschlüsse gründen	189 " 26 " 3 pf.	
		2820 rtl. 4 sgr. 3 pf.
Zusammen		49711 " 10 " 5 "

Von diesem Bedarf kommen jedoch an Zinsen der Aktiv-Kapitalien und an Eintrittsgeldern in Abrechnung . . . . . 1997 " 21 " 1½ "

so daß derselbe herabgeht auf . . . . . 47713 rtl. 19 sgr. 3½ pf.

Die Gesammt-Versicherung hat am 31. Decbr. 1848 betragen:

Digitized by Google

in Klasse I.	4,417,825	rtl.
" " II.	6,198,750	"
" " III.	10,873,075	"
" " IV.	508,950	"
zusammen	21,998,600	rtl.,

wovon jedoch nur beitragspflichtig sind . . . 21,747,862⅔ rtl., da die Hälfte der Versicherungssumme der Kirchen und deren Thürme als beitragsfrei abgesetzt werden mußte. Der Bedarf der I. Klasse wird aus deren Guthaben entnommen; dagegen sind unterm 12. Januar an Beiträgen ausgeschrieben worden:

in der II. Klasse	1	sgr.
" " III.	10	"
" " IV.	9	"

pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital,

wodurch 39,609 rtl. 19 sgr. 10⅔ pf. aufkommen.

Treppeln bei Crossen a/O. den 15. Februar 1849.

Neumärk. General-Land-Feuersozietäts-Direktion. v. Zychlinski.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger und Rektor Kleebehn in Polzin ist zum Pastor daselbst ernannt und am 14ten Januar d. Jrs. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Kandidat Johann Heinrich Gadow ist als Pastor zu Trieglaff, Synode Greiffenberg, angestellt, und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Privatsekretair Hampe in Belgard ist die Genehmigung Geschäftsbetrieb als außergerichtlicher Auktionator für den Belgardschen Kreis ertheilt worden.

Der bisherige interimistische Kreissekretair Rienaecker in Bütow ist als solcher definitiv angestellt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 10. —

Cöslin den 7. März 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 1850. Febr. Betr. die Berechtigung zum einj. Militairdienst.

No. 37) Durch das Rescript der Ministerien des Krieges und des Innern vom 30. April 1841. sind den für Prima reifen Secundanern der höhern, zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. berechtigten Real- und Bürgerschulen in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst dieselben Begünstigungen gewährt, welche die Tertianer der Gymnasien genießen.

Dieß wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im diesseitigen Departement nur den höhern Bürgerschulen zu Stolp und Colberg obige Berechtigung zusteht.

Cöslin, den 27. Februar 1849.

II. anderer Behörden.

38) Danksagung. Wir können nicht unterlassen allen denjenigen Orten, welche uns bei dem in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. hier stattgehabten Brande so thätig durch ihre Hilfe unterstützten, Namens der hiesigen Stadt unsern freundlichsten Dank auszusprechen.

Zanow den 16. Februar 1849. Der Magistrat.

Betr. die Aufnahme neuer Zöglinge in die Ackerbauschule zu Schellin.

39) In der am 1. Oktober 1845 zur praktischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Ackerwirthschaften, eröffneten Ackerbauschule zu Schellin, Greiffenbergschen Kreises, können vom 1sten April d. J. ab, wiederum 10 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt,

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handlungs-Gewächs-Baues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierheilkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Digitized by Google

Unterricht erhalten.

Für diese Unterrichtsgegenstände ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre, nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Lehrlinge sind der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen und müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten.

Jeder Zögling erhält, außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen, an Lohn

im 1sten Jahre bis 10 rtl.
„ 2ten „ „ 15 rtl.
„ 3ten „ „ 20 rtl.

insofern sich nicht Subjekte finden, welche für eine geringere Entschädigung oder bei gänzlicher Entsagung derselben die Anstalt benutzen wollen.

Die Annahme und Entlassung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualifikation oder unangemessenen Betragens ist dem Ermessen des Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und sonstigen kleinen Grundbesitzer ꝛc., welche ihre in dem Alter von 17 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen, der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und solchergestalt von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen wirthschaftlichen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiemit aufgefordert:

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 24. Februar 1849.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.
(gez.) v. d. Marwitz. v. Hagen.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Chirurgus Kleemann des Flatowschen Kreises in Krojanke ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Stolp versetzt und ihm Stolp zu seinem Wohnsitze angewiesen worden.

Dem Buchhändler Bauer in Belgard ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von der Königl. Regierung genehmigt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 11. —

Cöslin den 14. März 1849.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3098. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwischen Worbis und der berlin-kasseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode; desgleichen

„ 3099. vom 7ten Dezember 1848, wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 bis 1807. und 1812 bis 1815. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Kommission; ferner

„ 3100. die Berichtigung vom 30. ej. m. et a., betreffend den im 40sten Stück unter No. 3030. der Gesetz-Sammlung pro 1848. abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin vom 25. August ej. a.; und zuletzt

„ 3101. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

(Der Inhalt des 6. Stückes der Gesetz-S. ist durch das Amtsblatt No. 8. bekannt gemacht.)

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3104. Den Allerhöchsten Erlaß, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend; v. 26. Jan. d. J.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 3105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten v. M., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Digitized by Google

Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 3106. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten d. M., betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846 bis 1848 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

No. 40) **Bekanntmachung.**

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1sten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße No. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldige Steuern und sonstige Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnung

der Königl. Regierung.

I. 1767. Febr. Betr. die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten.

41) Unser fortgesetztes Bemühen, den Schülerinnen der öffentlichen Schulen Gelegenheit zu verschaffen, sich in denselben neben der allgemeinen Ausbildung des Geistes auch die für ihren spätern Beruf unentbehrliche Geschicklichkeit in den weiblichen Handarbeiten, namentlich im Stricken, Nähen und Flicken zu erwerben, ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den meisten Städten unsers Verwaltungsbezirkes sind besondere Lehrerinnen daher angestellt worden, einige Communen (Colberg, Tempelburg) gewähren mit lobenswerther Bereitwilligkeit Beiträge aus den städtischen Kassen zur Anschaffung des nöthigen Arbeitsstoffes für die ärmeren Kinder, so daß hoffentlich der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo kein Mädchen die Schule verläßt, ohne sich die erforderliche Geschicklichkeit in den gedachten Arbeiten angeeignet zu haben.

Und es ist dies von hoher Wichtigkeit besonders für die Töchter

Digitized by Google

ärmerer Eltern.- Denn entbehren sie jene Fertigkeiten, so ist die Folge davon, theils daß sie, wenn sie in Dienste treten, zu andern als den gröbsten Handarbeiten unbrauchbar und überdieß genöthigt sind, ihr mühsam verdientes Lohn für Arbeiten ausgeben zu müssen, welche sie in freien Stunden sich füglich selbst hätten fertigen können, theils, wenn sie Hausfrauen werden, die nothwendigsten Bedürfnisse an Wäsche ꝛc. selbst anzufertigen sich außer Stande und zu Ausgaben genöthigt sehen, die sie leicht sich und den Ihrigen ersparen und zur Verbesserung ihrer Lage verwenden könnten. Die durch solche Unkenntniß der weiblichen Handarbeiten bedingte Unfähigkeit, in anständigern und gebildetern Familien Dienste zu nehmen, schließt außerdem gerade die Aermeren von der Möglichkeit aus, in anderen als den gewohnten Umgebungen sich an Reinlichkeit, Ordnung und Sitte zu gewöhnen. Und welchen nachtheiligen Einfluß der Mangel an diesen Fertigkeiten späterhin auf die Führung des eigenen Haushalts, auf das Familienleben und auf die Erziehung der Kinder haben muß, springt in die Augen. Wo erst Mann und Frau und Kinder zerrissen und unordentlich gekleidet gehen, da geht auch der Sinn für Ordnung, der eine Grundlage der Sittlichkeit, und der Sinn für Ehre verloren, der eine mächtige Stütze derselben ist. Gewiß sind gar viele Familien nur dadurch so tief herabgekommen, weil die Hausfrau nicht selbst stricken, stopfen, nähen und sticken konnte und das Geld, diese Arbeiten von Andern machen zu lassen, fehlte. Gewiß würden viele weiblichen Dienstboten nicht dem Laster in die Arme gesunken sein, hätten sie in ihren freien Stunden sich mit solchen Arbeiten beschäftigen können, und es würde mit dem Wohlstande vieler Familien besser stehen, wenn sie nicht das Geld für Arbeiten hingeben müßten, welche die Frau und die Töchter, wenn sie es gelernt hätten, selbst verrichten könnten.

Die Schule soll für das Leben geschickt machen, darum muß sie auch Anleitung zu dem geben, was im Leben unentbehrlich ist. Wir müssen daher diejenigen städtischen Kommunen, in deren Töchterschulen eine solche Unterweisung noch nicht stattfindet, auf das Dringendste auffordern, baldigst auf Anstellung geeigneter Lehrerinnen dafür bedacht zu sein. Dem Einwande, daß die Töchter solche Arbeiten zu Hause von ihren Müttern lernen, wird durch die tägliche Erfahrung widersprochen, der andern aber, daß es nicht an Privatlehrerinnen für Stricken und Nähen fehle, findet seine Erledigung darin, daß dadurch den Eltern noch besondere Geldkosten verursacht werden, sie auch ihre heranwachsenden Töchter außer den Schulstunden für die häuslichen Geschäfte bedürfen.

Zum 1. December d. J. erwarten wir von sämmtlichen Magistraten unsers Bezirkes Bericht, was von ihnen zur Förderung dieser Angelegen-

Digitized by Google

heit geschehen sei.

Auch in mehreren Landschulen wird bereits dieser Unterricht mit Erfolg betrieben: namentlich liegen uns aus Beßwitz, Succow, Lantow, Alt und Neu Warschow, A. u. N. Bewersdorf, Coccejendorf, Cordeshagen, Gr. Jannewitz, Schönehr, Drehnow, Gr. Jestin, Nelep, Klötzin und Creizig, Alt Damerow, Wintershagen, Strickershagen, Quackenburg, Zuckers, Treblin, Clausshagen, Persanzig, Curow ꝛc. recht erfreuliche Berichte hierüber vor. Wird auch bei den Landbewohnern im Allgemeinen größerer Werth auf das Spinnen gelegt, so wird doch allmälig auch die Fertigkeit im Stricken und Nähen als Bedürfniß erkannt und in einigen Schulen nehmen selbst Knaben an der Unterweisung im Stricken Theil und treiben dasselbe während des Sommers beim Hüten. Wo wohlmeinende Gutsherrschaften, würdige Prediger- und Lehrer-Frauen oder Töchter sich der Sache annehmen fehlt es nicht an lohnendem Erfolg.

Wir veranlassen nun die Herren Landräthe und Domainen-Rentmeister, auf die Förderung dieser für das häusliche Wohl so einflußreichen Angelegenheit ihr Augenmerk zu richten und uns zum Jahresschlusse mitzutheilen, welchen Erfolg ihre desfallsigen Bemühungen gehabt haben.

Cöslin den 27. Februar 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 961. Febr. Vacanz der Kreis-Physicatsstelle zu Rummelsburg betr.

42) Der Kreis-Physikus Dr. Franz zu Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Neustettin versetzt, demselben auch die interimistische Verwaltung der erledigten Stelle bis auf weiteres übertragen worden.

Qualificirte Medizinal-Personen werden aufgefordert, sich um das im Rummelsburger Kreise vakant gewordene Physikat innerhalb 6 Wochen zu bewerben. Cöslin, den 27. Februar 1849.

II. anderer Behörden.

Betr. eine vacante Kreischirurgenstelle.

43) Durch die Versetzung des Kreischirurgus Kleemann ist die Kreischirurgus-Stelle des Flatower Kreises erledigt worden. Wundärzte 1. Klasse, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle versehen sind, und sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 rtl. jährlich verbunden ist und der Wohnsitz des Kreischirurgus die Stadt Krojanke bleibt. Marienwerder, den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

44) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Wirthschaftspolizei oder practischer Theil der Volkswirthschaftslehre. 3. Encyclopädie der Landwirthschaft. 4. Besonderer Pflanzenbau. 5. Wiesenbau. 6. Allgemeine Viehzuchtslehre. 7. Pferdekenntniß. 8. Rindviehzucht. 9. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10. Bonitirung und Taration der Grundstücke. 11. Obstbaumzucht. 12. Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13. Allgemeine und besondere Botanik mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Kulturgewächse. 14. Botanische Excursionen. 15. Naturgeschichte des Thierreichs. 16. Organische und analytische Chemie. 17. Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18. Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19. Feldmessen und Nivelliren. 20. Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen werden am 16. April cr. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden. Eldena, im Februar 1849.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Schwill in Schlawe ist das Prädikat „Conrektor" beigelegt worden.

Die Kreis-Deputirten des Fürstenthumschen Kreises, der Landschafts-Rath v. Schmeling auf Groß Möllen und der Oberst v. Podewils auf Cosegerr, haben ihr Amt niedergelegt, und sind an deren Stelle der Oberlandesgerichts-Assessor v. Hellermann auf Cartzin und der Gutsbesitzer Schröder auf Lübchow zu Kreis-Deputirten erwählt, und ist diese Wahl von uns genehmigt worden. Cöslin, den 3. März 1849.

Der bisherige Pastor an der Domkirche zu Cammin, Superintendent Mila, ist als Pastor zu Brietzig, in der Synode Pyritz angestellt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Sternberg zu Wangerin ist als Pastor adjunktus zu Falkenberg in der Synode Freienwalde angestellt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Neu angestellt wurden:

der Kurschmidt Wussow zu Bardekow, und
Hauptmann Wendel von der Landwehr, zu Schivelbein,
beide als Chausseegeld-Erheber;

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Ober-Zoll-Inspektor von Grumbkow in gleicher Eigenschaft von Cavelpaß nach Colbergermünde;

- Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur Kayserling in gleicher Eigenschaft von Cavelpaß nach Colbergermünde;
- Steuer-Aufseher Wülfingh von Stettin nach Stolp;
- Grenz - Kriese von Löwitz nach Treptower Deep.

Stettin, den 8. Februar 1849.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Böhlendorff.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 12. —

Cöslin den 21. März 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 585. März. Betr. die Aufhebung der Verpflicht. zur Einreich. vierteljährl. Veterinärberichte.

No. 45) Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 2ten d. M., nachdem durch dessen Circular-Verfügung vom 1. Juli v. J. — Amtsblatt pro 1848. Stück 30. — die Verpflichtung der nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitäts-Berichten aufgehoben worden ist, auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte entbunden.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte zur Einsendung vierteljährlicher Sanitäts-Berichte findet diese Anordnung aber keine Anwendung.

Cöslin, den 12. März 1849.

I. 1804. Febr. Marktverlegung in Pollnow.

46) Der diesjährige Johannismarkt in Pollnow, ist — zur Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Rügenwalder Markte — vom 18ten auf den 11ten Juni verlegt worden, was dem betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 9. März 1849.

I. 660. März. Sperre-Aufhebung.

47) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Alt-Belz, Kreises Fürstenthum, ist nunmehr getilgt, weshalb die Sperre dieses Ortes wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 17. März 1849.

48) Der heutigen Nummer unseres Amtsblatts ist eine Uebersicht der Verwaltung des Landarmenhauses zu Neustettin für das Jahr 1848 beigefügt. Cöslin den 15. März 1849.

S. Beilage A.

II. anderer Behörden.

49) Nachweisung ꝛc. (umstehend.)

Digitized by Google

Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät im Jahre 1847 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Spritzen.

I. Betrag der pro 1847. ausgeschriebenen Beiträge

№	Kreise.	in Klasse I. 4 sgr. vom Hundert			in Klasse II. 6 sgr. vom Hundert			in Klasse III. 8 sgr. vom Hundert			in Klasse IV. 12 sgr. vom Hundert			Summa.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Anclam	179	18		249	26		2713	28		117	3		3260	15	
2.	Belgard	87	4		398	27	6	2399	28		173	27		3059	26	6
3.	Bütow	14	4		45	16		892	8		59	15		1011	13	
4.	Cammin	147	6		276	16		3318	18		244	24		3987	4	
5.	Demmin	405	15		522	22	6	4116	18		308	15		5353	10	6
6.	Fürstenthum	227	4		535	29		5510	24		313	21		6587	18	
7.	Greifenberg	69	18		264	2		2653	10		136	12		3123	12	
8.	Greifenhagen	287	29		912	7	6	4281	18		305	27		5787	21	6
9.	Lauenburg	75	27		130	18	6	1636	22		59			1902	7	2
10.	Naugard	123	26		471	23	6	3603	20		251	24		4451	3	6
11.	Neustettin	64	18		444			2712	16		134	18		3355	22	
12.	Pyritz	535	18		2005	9	6	4747	22		324	21		7613	10	6
13.	Randow	528	1		2166	2	6	6403	8		641	9		9738	20	6
14.	Regenwalde	122	23		585	1		2443	18		209			3360	12	
15.	Rummelsburg	36	17		122	15		1068	18		45	9		1272	29	
16.	Saatzig	150	23		751	13		3983	10		213	9		5098	25	
17.	Schlawe	131	18		252	19	6	3281	24		210	6		3876	7	6
18.	Stolp	260	20		349	10		4368	4		174	12		5152	16	
19.	Ueckermünde	39	29		433	25	6	2048	4		202			2723	28	6
20.	Usedom-Wollin	64	8		82	18		1853	4		135			2135		
	Summa	3552	26		11001	2	6	64037	22		4260	12		82852	2	6

II. Betrag der im Jahre 1847 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungs-Kosten, Spritzen-Prämien, und Prämien für neu angeschaffte Spritzen.

Kreise.	Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.				II.				III.				IV.				Summa.				Betrag der Brandschaden-Untersuchungs-Kosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Spritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskost., Spritzenprämien u. Prämien für neu angeschaffte Spritzen.		
	rtl.		sgr.		rtl.		sgr.		rtl.		sgr.	pf.	rtl.		sgr.	pf.	rtl.		sgr.	pf.	rtl.		sgr.	pf.	rtl.			rtl.		rtl.	sgr.	pf.
Anclam									1289		10						1289		10		5		25		42			1337		5		
Belgard									8444		17	6					8444		17	6	62		17	6	135			8641		25		
Bütow									1875								1875				5		20		15			1895		20		
Cammin			10				1160		5530								6700				97		2	6	224		75	7096		2	6	
Demmin									1943		20						1943		20		19		12	6	55		300	2318		2	6	
Fürstenthum									3237		15		3385		21	6	6623		6	6	127		5		119			6869		11	6	
Greifenberg									700								700				13		20		29		75	817		20		
Greifenhagen							205		8495				750				9450				66		25		243			9759		25		
Lauenburg									790								790				25		5					815		5		
Naugard									2353		27	10	987		15		3341		12	10	69		27	6	114		69	3594		10	4	
Neustettin									1206								1206				28		10		15			1249		10		
Pyritz	3000				1466		20		12317				1389				18172		20		63		20		130			18366		10		
Randow	3991		20		2210				6427		15		250				12879		5		98		20		201			13178		25		
Regenwalde									675								675				12		5		25			712		5		
Rummelsburg									850								850				29		10					879		10		
Saatzig									9303								9303				42				125			9470				
Schlawe							700		3350								4050				41		15		93			4184		15		
Stolpe									6856		7	6	200				7056		7	6	86		5		35			7177		12	6	
Ueckermünde									2798				184		22		2982		22		16				41			3039		22		
Usedom-Wollin																																
Summa	7001		20		5741		20		78441		22	10	7146		28	6	98332		1	4	910		25		1641		519	101402		26	4	

Stettin den 26. Februar 1849.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Personal-Chronik.

Die Predigtamts-Kandidaten

1. Carl Otto Hermann Bluth;
2. Carl Otto Glosemeyer;
3. Hermann Otto Kleedehn;
4. Julius Albert Loeck;
5. Ludwig Hermann Rodenwoldt;
6. Carl Friedrich Wilhelm Strecker;
7. Carl August Wegener;

sind nach bestandener Prüfung pro Ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 19. Februar 1849.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Patent-Verleihungen

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem R. Man zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine selbstständige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Beilage A.

General-Uebersicht der Verwa

Am 31. Decbr. 1847 blieben Bestand			Im Jahre 1848 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1848 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1848 befanden sich in der Anstalt			Es s volle haup	Summa.	
mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	män	mnl.	wbl.
Gefangene.				Gef.			Gef.			Gef.			Gef.	
78	31	109	138	42	180	123	38	161	93	35	128	366	123	38
						Davon sind:								
3	—	3	9	5	14	von dem Vergehen des Landstreichens gerichtlich								
						Verurtheilte:								
2	—	2	23	1	24	bis zu 3 Monaten.								
5	—	5	24	6	30	von 3 Monat bis zu 6 Monat.								
10	3	13	27	8	35	von 6 Monat bis zu 1 Jahr.								
15	2	17	11	1	12	von 1 Jahr bis zu 2 Jahren.								
—	—	—	—	—	—	über 2 Jahr.								
4	2	6	3	3	6	auf unbestimmte Zeit.								
2	2	4	—	—	—	zur Correction.								
18	4	22	23	5	28	bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und								
13	7	20	4	—	4	wegen Krankheit, Heimaths- und Erwerbslosigke								
1	—	1	1	—	1	behufs der Criminal-Untersuchung.								
—	—	—	4	1	5	deren Detentions-Zeit noch nicht bestimmt ist.								
73	20	93	129	30	159									
5	11	16	9	12	21	Kinder.								
78	31	109	138	42	180	Summa.								

II. Die in der S

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	Davon gehen bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes ab				Es bleiben also arbeitsfä Personen zum				m Antheil kommen	
	Kranke und physisch unfähige.	Kinder.	Arrestanten und Criminalgefangene, welche nicht arbeiten	Summa	vollen Pensum	halben Pensum	viertel Pensum	S	Deti- Aus- Kin- rch- rcirca pfen	auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum
142	27	26	1	54	66	17	5	8	6	38 4 9

III. N

A. Kosten der Speisung. o sten.

Für 108 Gesunde oder 39431 Tage.						Für 9 Kranke oder 3201 Tage.						Fü Un An de	ticher und kosten	Beträgt auf den Kopf.
Ueberhaupt.			beträgt für den Kopf			Ueberhaupt.			Beträgt auf den Kopf					
			jährlich		täglich				jährlich		täglich			
rtl.	sgr.	pf.												
2687	4	11	24	28 3	— 2 1	322	17 6		36	26 6	— 3 —	5	von sitien enst.	68 10 8

Cöslin den 15. März 1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 13. —

Cöslin den 28. März 1849.

Verordnung
der Königl. Regierung.

1. 17 10 März. Einführung des öffentl. u. mündlichen Verfahrens.

No. 50) Die Verordnung vom 3. Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, bestimmt in §. 184 (s. diesjährige Ges. Sammlg. pag. 14 — 47) daß dieselbe mit dem 1. April d. J. in Kraft treten soll.

Wir machen daher nicht blos sämmtliche Polizeibehörden, wie die Königl. Landraths-, Domainen-Rentämter, Magistrate und Dominien, sondern überhaupt auch das gesammte Publikum darauf aufmerksam, daß die bisherige Polizeigerichtsbarkeit der gedachten Polizeibehörden mit jenem Tage erlischt, und von da ab nach §. 162 der angeführten Verordnung an die Gerichtsbehörden und in erster Instanz namentlich an einzelne Richter übergeht, welche von dem Königl. Oberlandesgerichte hierselbst kommissarisch werden ernannt und bekannt gemacht werden.

Dagegen verbleibt nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. den bisherigen Polizei-Behörden bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung die Pflicht der Polizeiverwaltung nach den seitherigen Bestimmungen, und ebenso wenig ist nach §. 4. jener Verordnung für die Polizei-Behörden und anderen Sicherheits-Beamten in Betreff der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle, keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24sten September v. J. (Ges. S. pag. 257—259.) zu treffen, irgend etwas geändert.

Wir gewärtigen daher, daß sich die Polizeibehörden diesen Verpflichtungen auch fernerhin mit Treue und Pünktlichkeit unterziehen, und

Digitized by Google

für Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sitte innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse sorgen werden.

Nach §. 3. der Verordnung vom 5. Januar d. J. werden Staatsanwalte für die Kreisgerichte unseres Bezirks ernannt werden, zu deren amtlichem Berufe es nach §. 2 gehört, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. An diese Staatsanwälte, und zwar an den Anwalt desjenigen Kreisgerichts, zu dessen Bezirke die betreffenden Polizeibehörden gehören, haben die Letzteren die nach §. 4. l. c. etwa aufgenommenen Verhandlungen zur weiteren Veranlassung zu übersenden, so wie sie auch deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten haben.

Zur Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht sind dagegen nach §. 163 l. c. von dem Präsidenten unsers Collegii an jedem Orte, an welchem sich Untersuchungsrichter (§. 162) befinden, Polizei-Anwalte commissarisch ernannt worden, denen auch nach §. 28 l. c. die Geschäfte des Staatsanwalts bei Untersuchungen solcher Vergehen obliegen, welche in den Gesetzen mit

> Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Alle strafbaren Ueberschreitungen der Polizei-Vorschriften und alle Vergehen der ebengedachten Art haben daher die Polizeibehörden dem Polizei-Anwalt ihres Bezirks anzuzeigen, und diese Anzeigen dabei zur Verminderung weitläuftiger Rückfragen und zur raschen und kräftigen Handhabung der Polizeistrafgesetze so vollständig einzurichten, daß deren Verfolgung sofort möglich wird.

Hierzu ist nöthig, daß diese Anzeigen die genaue Darstellung des Vergehens, dessen Beschaffenheit, sowie die Zeit und den Ort der Verübung, den Namen des Contravenienten, wenn dieser bekannt ist, die Beweismittel dafür, insbesondere auch die Namen und den Wohnort der etwanigen Belastungszeugen, sowie nach §. 171 l. c. desjenigen Beamten, oder der im Dienste befindlichen Militair-Person enthalten, welche die That aus eigener Wahrnehmung bekunden kann.

Schließlich bemerken wir noch, daß nach §. 184 l. c. alle am 1sten April c. anhängigen Strafsachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende zu führen sind, und auf diese also die Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Januar c. nicht zur Anwendung kommen.

Cöslin den 26. März 1849.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung und auf die §§. 28 und 163 der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar d. J. habe ich zu Polizei-Anwälten ernannt

den Bürgermeister Meyer in Dramburg,
den Bürgermeister Zunker in Schivelbein,
den Bürgermeister Banks in Falkenburg,
den Bürgermeister Mieske in Callies,
den Bürgermeister Zingler in Neustettin,
den Bürgermeister Retzlaff in Tempelburg,
den Bürgermeister Kayser in Bärwalde,
den Bürgermeister Heller in Ratzebuhr,
den Bürgermeister Bähr in Belgard,
den Bürgermeister Meier in Polzin,
den Bürgermeister Kühl in Cörlin,
den Stadt-Sekretair Bessert-Nettelbeck in Colberg,
den Polizei-Commissarius Lenz in Cöslin,
den Bürgermeister Wesenberg in Bublitz,
den Bürgermeister Bänisch in Zanow,
den Bürgermeister Block in Schlawe,
den Bürgermeister Schilke in Rügenwalde,
den Bürgermeister Zorll in Pollnow,
den Bürgermeister Völkner in Bütow,
den Bürgermeister Doherr in Rummelsburg,
den Bürgermeister Kauffmann in Lauenburg,
den Stadt-Secretair Schönknecht in Stolp.

Cöslin den 26. März 1849. Der Regierungs-Chef-Präsident.
(gez.) v. Fritsche.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

51) Die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Chmelenz, Lauenburger Kreises, hat nunmehr aufgehört, weshalb die Sperre dieses Ortes wieder aufgehoben worden ist. Cöslin, den 24. März 1849. Sperr-Aufhebung.

II. anderer Behörden.

52) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Digitized by Google

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der zum Pastor adjunctus in Petershagen, Synode Cöslin, erwählte Predigtamts-Kandidat Kirmeß ist am 11. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,

das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unterm 6. März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Leberanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent,

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8. März 1849 ein Patent,

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem J. B. Verkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-Fir- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12 März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, so wie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro Februar 1849.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart			Brannt-wein das Quart		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.		
Bärwalde	2	2	6	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	1	12	6	3	5	—	1	3	2	6
Belgard	2	2	6	1	26	3	1	17	6	1	13	3	1	—	—	1	11	3	3	—	—	1	—	4	—
Bublitz	1	27	6	1	26	3	1	21	3	1	14	6	1	—	—	1	15	—	3	5	—	1	—	3	6
Bütow	2	12	6	1	19	6	1	19	3	1	10	6	1	28	9	1	15	—	3	15	—	1	—	2	—
Callies	2	—	—	1	25	—	1	19	5	1	15	—	1	7	6	1	10	—	4	—	—	1	—	2	6
Cörlin	2	5	3	1	27	11	1	20	—	1	15	6	1	3	9	1	14	9	2	20	—	1	6	4	—
Cöslin	1	28	9	1	28	2	1	20	—	1	14	6	1	1	3	1	15	—	2	23	9	1	3	4	—
Colberg	2	6	3	1	28	9	1	22	6	1	17	—	1	5	—	1	17	6	2	15	—	1	—	5	—
Dramburg	1	25	—	1	26	6	1	18	9	1	14	6	1	2	6	1	10	—	3	—	—	1	—	3	6
Falkenburg	1	23	9	1	26	10	1	20	—	1	16	3	1	1	3	1	17	6	4	—	—	1	3	3	—
Lauenburg	1	28	—	1	23	6	1	17	—	1	13	—	1	29	—	1	16	—	4	—	—	1	6	3	3
Leba	2	—	—	1	23	—	1	20	—	1	13	6	1	—	—	1	20	—	4	—	—	1	6	2	6
Neustettin	2	—	—	1	25	—	1	17	6	1	16	3	1	—	—	1	18	9	5	10	—	1	3	2	9
Pollnow	2	2	6	1	23	9	1	20	—	1	12	6	1	—	—	1	15	—	4	—	—	1	—	4	6
Polzin	1	24	—	1	25	—	1	20	3	1	13	3	1	1	3	1	13	3	3	3	—	1	1	5	6
Rakebuhr	1	27	6	1	26	—	1	17	6	1	13	6	1	29	—	1	15	—	3	7	6	1	3	3	—
Rügenwalde	2	—	—	1	26	3	1	17	6	1	15	—	1	3	6	1	13	9	3	—	—	1	—	4	6
Rummelsb.	2	12	6	1	21	3	1	18	9	1	12	9	1	—	—	1	18	9	3	12	6	1	6	4	—
Schievelbein	1	27	6	1	25	—	1	18	9	1	13	9	1	27	6	1	13	9	3	—	—	1	—	4	—
Schlawe	2	—	—	1	25	8	1	18	6	1	13	9	1	4	5	1	13	9	3	—	—	1	—	3	3
Stolp	2	3	—	1	24	1	1	18	8	1	13	8	1	1	7	1	14	—	3	—	—	1	—	4	6
Tempelburg	2	—	—	1	24	—	1	17	6	1	12	6	1	3	6	1	15	—	4	—	—	1	—	2	9
Zanow	2	—	—	1	26	3	1	20	—	1	14	6	1	1	3	1	16	3	3	—	—	1	—	4	6

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zu No. 13.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar d. J. wird mit dem 1. April d. J. die anderweitige Organisation der Gerichte des Departements zur Ausführung kommen. Nach dem Beschluß des Königl. Staatsministeriums werden:

I. ein Appellationsgericht zu Cöslin, welchem die im §. 25 der Verordnung vom 2. Januar d. J. bezeichneten Gegenstände und Geschäfte der Rechtspflege zukommt,

II. Neun Kreisgerichte zu Dramburg, Neustettin, Belgard, Colberg, Cöslin, Schlawe, Bütow, Lauenburg und Stolp errichtet werden.

Den Kreisgerichten wird die gesammte Rechtspflege in erster Instanz nach Maaßgabe des §. 22 der Verordnung vom 2. Januar d. J. übertragen, und es gehen also auf dieselben alle Civil- und Strafrechtssachen über, welche bisher zur Competenz der Königl. Land- und Stadtgerichte, sowie der Patrimonialgerichte ihres Bezirks, und in Betreff der Personen des eximirten Standes vor das Königl. Oberlandesgericht gehört haben. Eine Ausnahme macht nur die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen. Diese wird

1. dem Königl. Kreisgericht zu Cöslin für die Bezirke der Kreisgerichte zu Cöslin, Colberg, Schlawe und Belgard,
2. dem Königl. Kreisgericht zu Neustettin für die Bezirke des Kreisgerichts zu Neustettin und zu Dramburg,
3. dem Königl. Kreisgericht zu Stolp für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stolp, Lauenburg und Bütow

übertragen.

Was die Bildung der Bezirke der Kreisgerichte und die Bestimmung von einzelnen Gerichtsabtheilungen in ihnen betrifft, so wird

1. das Königl. Kreisgericht zu Dramburg für die Kreise Dramburg und Schivelbein, unter Einsetzung von 3 Bezirksgerichten in Schivelbein, Falkenburg und Callies,
2. das Königl. Kreisgericht zu Neustettin für den Neustettiner Kreis unter Anstellung von 2 Bezirksrichtern in Tempelburg, eines dritten Bezirksrichters in Bärwalde und eines vierten Bezirksrichters in Ratzebuhr,
3. das Königl. Kreisgericht zu Belgard für den Kreis gleiches Na-

Digitized by Google

mens, und für den südwestlichen Theil des Fürstenthum-Camminschen Kreises unter Anstellung zweier Bezirksrichter zu Polzin und Cörlin,

4. das Königl. Kreisgericht zu Colberg für den nordwestlichen Theil des Fürstenthum-Camminer Kreises,
5. das Königl. Kreisgericht zu Cöslin für den östlichen Theil des Fürstenthum-Kamminer Kreises und für den westlichen Theil des Schlawer Kreises, unter Anstellung von zwei Bezirksrichtern in Bublitz und eines dritten Bezirksrichters in Zanow,
6. das Königl. Kreisgericht zu Schlawe für den östlichen Theil des Schlawer Kreises und für den nordwestlichen Theil des Rummelsburger Kreises, unter Einsetzung einer Deputation in Rügenwalde und eines Bezirksgerichts in Pollnow,
7. das Königl. Kreisgericht zu Bütow für den Bütower Kreis, den südlichen Theil des Stolper Kreises und den östlichen Theil des Rummelsburger Kreises unter Errichtung eines Bezirksgerichts in Rummelsburg,
8. das Königl. Kreisgericht in Lauenburg für den Lauenburger Kreis und den östlichen Theil des Stolper Kreises
9. das Königl. Kreisgericht zu Stolp für den Stolper Kreis, und den nordöstlichen Theil des Rummelsburger Kreises

bestimmt.

Die Abgränzung der Bezirke der neuen Kreisgerichte und ihre Abtheilung ist laut der beifolgenden Zusammenstellung der Ortschaften des Departements geschehen.

Indem diese Organisation der Gerichtsbehörden des Departements zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Personen, welche bei rechtshängigen Sachen interessiren, so wie diejenigen, welche Klagen und sonstige Anträge anzubringen haben, aufgefordert, sich an die neuen Gerichtsbehörden zu wenden.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge des §. 2 der Verordnung vom 3. Januar d. J. ein Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte zu Cöslin, bei jedem der Kreisgerichte zu Cöslin, Stolp und Neustettin ein Staatsanwalt und bei jedem der Kreisgerichte zu Dramburg, Belgard, Colberg, Bütow, Lauenburg und Schlawe, ein Staatsanwalts-Gehülfe angestellt werden wird.

Provisorisch sind übertragen worden:

1. die Funktion des Ober-Staatsanwalts beim Appellationsgericht zu Cöslin und des Staatsanwalts daselbst dem Obelandesgerichts-Rath Orthmann,
2. das Amt des Staatsanwalts zu Stolp dem Land- und Stadtrichter v. Bonin zu Bublitz,

Digitized by Google

3. das Amt des Staatsanwalts bei dem Kreisgericht zu Neustettin dem Oberlandesgerichts-Assessor v. Dewitz,
4. die Funktion eines Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Belgard dem Oberlandesgerichts-Assessor Protz,
5. die Funktion eines Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Colberg dem Syndikus und Oberlandesgerichts-Assessor Deetz,
6. dieselbe Funktion bei dem Kreisgericht zu Schlawe dem Land- und Stadtrichter Oberlandesgerichts-Assessor v. Schmiedseck und bis zu dessen Eintritt bei dem Gericht der Oberlandesgerichts-Assessor v. Sprenger daselbst,
7. dieselbe Funktion bei dem Kreisgerichte zu Dramburg dem Justiz-Amtmann v. Hellermann,
8. dieselbe Funktion bei dem Kreisgericht zu Bütow dem Oberlandesgerichts-Assessor Engler,
9. die nämliche Funktion bei dem Kreisgericht Lauenburg dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Albrecht,

Bei der Gerichtsdeputation zu Rügenwalde wird einstweilen der von der Königl. Regierung allhier ernannte Polizeianwalt zugleich die Stelle des Staatsanwalts versehen.

Wer ein Verbrechen zur Anzeige zu bringen oder einen ähnlichen Antrag zu machen hat, möge sich also mit seinem Anliegen an diese Staatsanwälte wenden.

Cöslin, den 27. März 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zusammenstellung

der Bezirke der Kreisgerichte in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Coeslin, so wie der Bezirke der Gerichts-Deputationen und Bezirksgerichte

I. Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Dramburg.

a) Bezirk der Hauptabtheilung zu Dramburg.

Namen der dazu gehörigen Ortschaften:

Im Kreise Dramburg:

1. Die Stadt Dramburg, mit Bärenfelde, Leopoldshoff und Rehwinkel. 2. Försterei Falkenkaten. 3. Försterei Stadtholz. 4. Güntershagen, mit Grünhoff, Johannenthal und Vier. 5. Stoewen a und b

Digitized by Google

mit Friedrichshoff, Neuhoffelde und Forstkolonie Stoewen. 6. Woltersdorf a. und b. 7. Clausdorf (cfr. No. 18.) 8. Stadthof. 9. Golzengut mit Tivoli. 10. Klostergut. 11. Pritzengut. 12. Sarranzig mit Vorwerk Katen. 13. Schilde mit Charlottenhof und Ziegelei. 14. Janikow. 15. Golz mit Augustenhoff, Friedrichsruh und Grünhoff. 16. Klein Mellen mit Schweinhausen. 17. Welschenburg mit Mühle. 18. Clausdorf. 19. Neu Lobitz mit Mühle und Theerofen. 20. Köntopf. 21. Carwitz mit Grünort und Jagdhaus. 22. Mittelfelde mit Jagdhaus, Kessel, Louisenhain, Spiegelbrück und Theerofen. 23. Baumgarten. 24. Zühlshagen mit Albertinenhof, Hünenberg und Ziegelei. 25. Alt Wuhrow mit Louisenthal. 26. Klebow mit Friedrichshof, Neumühl, Rosenhöhe, Klein Schöneberg, Neue Ziegelei. 27. Wusterwitz mit Annenberg, Augustenhoff, Neu Falkenburg, Kronberg, Hünenbruch und Stüggeberg. 28. Gersdorf mit Bärenwinkel, Bornwinkel, Ellerbruch, Elsbruch, Georgenthal, Grenze, Hedwigshoff, Marienfreude, Neuhütten, Weissenbruch und Weissenort. 29. Groß Schöneberg mit Radekamp und Ruh. 30. Zetzin mit Krebsfließ. 31. Groß Grünow mit Antonienhoff und Dranzig. 32. Tahlow mit Neue Försterei, Kotsbahn, Marth und Ziegelei. 33. Dolgen mit Morgenland, Rübenhoff und Sabinenhoff. 34. Born mit Steinbeck. 35. Pritten mit Katen, Friedrichshoff, Julienhoff, Carlshoff, Carpen, Cölpin, Louisenhoff, Marienhoff und Neu Pritten.

Im Kreise Schievelbein:

36. Gumtow. 37. Clanzig mit Donafelde, Gramzow und Ziegelberg. 38. Labenz a, b und c, mit Neu Labenz. 39. Langenhacken mit Wartenstein. 40. Nuthagen mit Friedewalde. 41. Panzerin. 42. Polchlepp. 43. Nützow. 44. Venzlaffshagen. 45. Brunow. 46. Labenz (cfr. No. 38.) 47. Schlönwitz a (auch Voßberg genannt). 48. Schönwitz b (auch Glödengut genannt). 49. Schlönwitz c und d. 50. Schlönwitz e (auch Erdegut genannt). 51. Schlönwitz f, g, h. 52. Schlönwitz i (auch Berggut genannt). 53. Carsbaum a, d, e, f. 54. Carsbaum b, c, g. 55. Briesen a. 56. Briesen b (auch Schlößchen genannt). 57. Briesen c mit Friedrichshoff (auch Schabernack genannt). 58. Völzkow a. 59. Völzkow b. 60. Cussenow. 61. Labenz c (cfr. 38.). 62. Rexzin mit Grandhoff. 63. Klützkow mit Kappe, Martinshoff und der Mühle. 64. Ritzig mit Bergschmiede, Laubberg und Neuritzig. 65. Barenwinkel, Erbpachtsvorwerk.

b) Bezirk des Bezirksgerichts zu Falkenburg.

Dazu gehören im Kreise Dramburg belegene Ortschaften:

1. Die Stadt Falkenburg mit Försterei und Friedrichsfelde. 2. Schloß Falkenburg. 3. Eichenberg, Kolonie. 4. Friedrichshorst,

Digitized by Google

Kolonie. 5. Hertzberg, mit Latzig und Theer-Ofen. 6. Neulatzig. 7. Groß-Linichen, mit Tennewitz, Hundskoppsche Mühle, Jägerhorst, Linichenschen Mühle, Neu-Linichenscher Theerofen und Stüdnitzer Theerofen. 8. Neuhoff. 9. Groß-Sabin. 10. Klein-Sabin. 11. Schönfeld. 12. Virchow. 13. Deutsch Fuhlbeck. 14. Hundskopf, mit Neukrug, Neuwelt und Plagow. 15. Wutzig. 16. Birkholz. 17. Dietersdorf. 18. Teschendorf. 19. Friedrichsdorf, mit Brandenbrück, Jungfernkamp, Klestin, Ludwigsberg, Marienau und Neumühle.

II. Zum Einzelgericht Callies gehören:

Im Kreise Dramburg:

1. Die Stadt Callies mit 9 Abbaue, Neubuchholz, Jägerhoff, Kattenwerder, Kessel, Windmühle und zwei Walkmühlen. 2. Schloß Callies mit Klarfuhl, Baberow, Jägerhaus, Spiegelbrückische Fischerhaus und Theerofen. 3. Balster, mit Forsthaus Balster, Griff und Theerofen. 4. Gutsdorff, mit der Mühle. 5. Anckrow. 6. Kietz. 7. Alt-Koertnitz. 8. Alt-Lobitz, mit Grünhoffswalde. 9. Wildforth, mit der Försterei. 10. Zuchow, mit Brunskrub, Christianswalde, Draghausen, Carlsthal, Sponbrügge und Springe. 11. Denzig a. 12. Denzig b. 13. Zadow. 14. Giesen, mit Christiansberg, Heideschäferei, Louisenthal, Neukrug, Theerofen, Weißbruch. 15. Pammin, mit 3 Katen, Feldmühle, Spiegelheide, Ziegelei und Julienhoff. 16. Groß-Spiegel. 17. Alt-Stüdnitz, mit Neufeld und Theerofen. 18. Jacobsdorf A. und B., mit Springmühle.

Im Kreise Arnswalde, RegierungsBezirk Frankfurt a. O.:

19. Spechtsdorf. 20. Neustüdnitz. 21. Crampe. 22. Zietenfier.

III. Zum Einzelgericht Schievelbein kommen

folgende Ortschaften im Schievelbeiner Kreise:

1. Die Stadt Schievelbein, mit dem Mühlen-Etablissement, Neu-Schievelbein, Stadthof, Dückmühle, Windmühle und Ziegelei. 2. Balsdrei, mit dem Erbpachts-Etablissement Noltskaten. 3. Bothenhagen a und b. 4. Neley a und b. 5. Pribslaff. 6. Sinmatzig. 7. Techuow. 8. Nemmin. 9. Beustrin, mit Fischerkaten, Louisenthal und Beustriner Mühle. 10. Groessin, mit Ziegelei. 11. Falkenberg, mit Henriettenhoff. 12. Klvetzin a und b. 13. Dolgenow. 14. Kreitzig, mit Emilienhoff. 15. Schlenzig, mit Johannishoff, Schwarzsee und Vierhoff. 16. Meseritz, mit Ludwigshoff und Mühle. 17. Semerow, mit Holzkaten. 18. Kartlow, mit Ernsthoff. 19. Berkenow, mit Holzkaten, Mühle und Vorwerk Vier. 20. Leckow, mit Kunow. 21. Teschenbusch. 22. Bol-

Digitized by Google

tenhagen. 23. Klemzow. 24. Rützenhagen, mit Vorwerk Schoenfeld. 25. Schivelbein, Rittergut. 26. Liepz. 27. Woyersnow, mit Vorwerk Goehle. 28. Wachholzhausen. 29. Lankow, mit Vorwerk Wussow.

I. Kreisgericht zu Belgard.

Dazu kommen folgende im Kreise Belgard belegene Ortschaften:

1. Die Stadt Belgard, mit Blödornskathen, Engelskathen, Sandmühle und Scharfrichterei. 2. Amt Belgard. 3. Boissin (Domainen-Antheil) mit Domenheide, Mühle und Springkrug. 4. Boissin (ritterschaftl. Antheil). 5. Buchhorst mit Katen. 6. Darkow mit Vorwerk Darkow und Mankenkaten. 7. Denzin (Domainen-Antheil). 8. Denzin (ritterschaftl. Antheil). 9. Kösternitz mit 3 Abbaue. 10. Lenzen, mit Holzwärterei. 11. Groß Panknin. 12. Pumlow (Domainen-Antheil). 13. Pumlow (ritterschaftl. Antheil) mit 5 Abbaue. 14. Pustchow mit 2 Abbaue, 1 Krug und Kolonie. 15. Redlin und 2 Abbaue. 16. Roggow mit Heidekrug und Wassermühle. 17. Silesen (Domainen-Antheil) mit 3 Abbaue. 18. Silesen (ritterschaftl. Antheil) mit 2 Abbaue. 19. Vorwerk mit Ackerhoff. 20. Klempin (Domainen-Antheil). 21. Klempin (Kämmerei-Antheil). 22. Lüllitz, mit Abbauten. 23. Klein Panknin. 24. Rostin, mit Vorwerk Uhlenburg. 25. Bulgerin, mit Klempenkaten, Krähenkrug und Krausenkaten. 26. Butzke, mit der Wassermühle, den Seekaten und Vorwerk Gusenkaten. 27. Natztow. 28. Narsin, mit Friedrichswerk. 29. Podewils mit Friedrichsthal. 30. Zietlow, mit Krummekrug, der Mühle und Rohrbruchskaten. 31. Sager. 32. Neuhoff. 33. Kamissow mit Ziegelei. 34. Standemin, mit Moorbruch, Mühle und Vorwerk Mühlenberg. 35. Groß Reichow. 36. Schinz. 37. Latzig mit Gölskenkaten, Liepenberg und Mühle. 38. Glötzin mit Brandsorge, Rotzoger Mühle und Ziegelei. 39. Klein Reichow. 40. Ganzkow mit Fichtkathen und Friedrichshoff. 41. Grüssow, mit Birkhoff, Bornteichschmiede, Liepenberg und Wolfskrug. 42. Raffin, mit Gippe, Tarpenow und Teipelskrug. 43. Zarnefanz mit 1 Abbau, Hechthausen und Sorge. 44. Ristow mit Wassermühle. 45. Siedkow mit Grünhoff und Holzwärterei. 46. Groß Dubberow, mit Abbauten, Amalienhoff und Friedrichsfelde. 47. Klein Duberow mit Fundel und Seekrug. 48. Schlennin, mit Vorwerk Klabutzenberg. 49. Rottow. 50. Mandelatz a mit Kiefheide. 51. Mandelatz b. 52. Tietzow mit Kasimirshoff, der Wassermühle und Ziegelei. 53. Klein Voldekow mit Gisfolk, Grabenmoor, Kalkscheune, Katen und die Fichtberge und Wassermühle. 54. Warnin mit Feldkaten, Hasselmühle und Johannishöfchen. 55. Groß Voldekow, mit Brückenland, Groß Geitberg, Klein Geitberg, Haberland, Krugkamp, Schabernackskaten. 56. Burzlaff, mit Wassermühle. 57. Groß Tychow,

Digitized by Google

mit Bamnitz, Charlottenaue, Holzwärterei, Johannisberg, Marienhoff, Wassermühle, Papwiese, Vogelsang, Wilhelmshoff, Ziegelei. 58. Zarnekow. 59. Kieckow, mit Katen und Windmühle. 60. Bergen, mit Grünhoff. 61. Wutzow mit Dieck, Carlshoff, Zuchendieck. 62. Ballenberg. 63. Woldisch Tychow mit Joachimsthal und Wassermühle. 64. Viezow mit Louisenhoff, Mühlenkaten und Neuhoff. 65. Lankow. 66. Bolkow, mit Wassermühle, Riegen und Strutzmin. 67. Battin mit Vorwerk Battin, Klein Damerow, Carlsruhe, Ritterkrüge. 68. Krampe. 69. Klein Rambin mit Sophienhoff. 70. Groß Rambin mit Vorwerk Woldchen und Wolzin. 71. Zwirnitz, mit Wassermühle und Vorwerk Rüderigsmühle. 72. Arnhausen, mit Bornbruch, Gastgrund und Untermühle. 73. Heide mit Neuheide. 74. Retzin a und Vorwerk Granzin. 75. Retzin b. 76. Langen mit Vorwerk Eichhoff. 77. Jeseritz. 78. Damerow mit Groß Röglin und Klein Röglin. 79. Alt Schlage mit Kurtshoff und Neuschlage. 80. Ziezenow, mit der Mühle und Teßmannsberg. 81. Quisbernow mit Birkhof. 82. Lasbeck mit 5 Abbauten. 83. Wusterbart mit Buckow, Dechowsche Mühle, Hojanke, Knepelei, Obermühle und Zabelshoff. 84. Klein Krössin. 85. Zatkow mit Vorwerk Mühle, Sabinenhoff, Sandhoff und Sechshufen. 86. Damen mit Beuthoff, Wassermühle, Rauden und Sand. 87. Muttrin mit Brückenkrug, Wassermühle und Petersdorff. 88. Döbel. 89. Schmenzin mit Adrianshoff, Beckhoff und Groß Bückhoff, Klein Bückhoff, Dumhoff, Groß Eichhoff, Klein Eichhoff, Groß Freienstein, Klein Freienstein, Friedrichshoff, Hammelschäferei, Hoheberg, Holzwärterkaten, Kalkberg, Kranichsbruch, Kröppelhof, Libbenhoff, Lindenhoff, Sauerhof, Steinhof, Vierhof, Ziegelei. 90. Kowalk. 91. Dimkuhlen, mit Kosankenhoff, Manzenberg, Rebischenhoff, Sandhoff und Katen. 92. Drenow.

II. Einzelgericht zu Polzin.

Im Kreise Belgard belegene Ortschaften:

1. Stadt Polzin mit Louisenbad, Schützenwalde, Walkmühle, Ziegelscheune und Ziegelei. 2. Schloß Polzin mit Groß Wuggermühle, Klein Wuggermühle, Lohmühle, Friedrichshoff. 3. Ziegelwiese mit Glasterteich, Jägerkathen, Wusterhansberg. 4. Jagertow. 5. Klein Poplow. 6. Cavelsberg. 7. Collatz mit Heide, Waldhoff, Sophienhoff, Grünhoff, Mühlenkrug, Groß Nemmrin, Klein Nemmrin, Neu Kollatz, Poplowsche Mühle. 8. Groß Poplow mit Alt Land, Räubersberg, Ziegelei. 9. Brutzen mit Glashütte, Horden, Alt Steinklippe, Neu Steinklippe, Carzin. 10. Klockow. 11. Gauerkow. 12. Alt Hütten. 13. Bramstaedt mit Colonie, Rohrberg, Mühle. 14. Alt Sanskow. 15. Neu Sanskow mit Klein Vorbruch. 16. Hohenwardin mit Groß und Klein

Digitized by Google

Broßland, Lutziger Kavel, Ziegelei. 17. Dewsberg. 18. Groß Hammerbach. 19. Zuchen mit Seeligsfelde, Havelsbach und Krumholzborn. 20. Reinfeld mit Papwiese, Rotheriege, Rübenland, Schmitzkenberg, Steinkämpe, Mühle, Oppenfelde, Ziegelei. 21. Rietzerow. 22. Redell mit Groß Schenkengut, Klein Schenkengut, Ziegelei. 23. Groß Wardin mit Klein Wardin und Ellerberg. 24. Lutzig mit Neulutzig. 25 Buslar mit Holzwärterkaten.

III. Einzelgericht Cörlin.

Im Kr. Fürstenth.-Cammin belegene Ortschaften:

1. Die Stadt Cörlin mit zwei Kathen, Holzkaten, Stadtförsterei, Stadthoff. 2. Vorwerk Cörlin. 3. Cowanz. 4. Garchen. 5. Ritterkrug. (Amt Cörlin). 6. Seebeck Popiel. 7. Reselkow. 8. Roman. 9. Buchwald. 10. Petershagen. 11. Moitzelfitz. 12. Stolzenberg. 13. Leppin. 14. Rogzow. 15. Ramelow. 16. Dumzin. 17. Klein Jestin. 18. Carwin. 19. Schwartow. 20. Mallnow. 21. Coseger b. rechts der Chaussee. 22. Kruckenbeck. 23. Kerstin. 24. Krühne. 25. Lustebuhr. 26. Lübchow. 27. Meltow. 28. Peterfitz. 29. Groß-Pobloth. 30. Klein-Pobloth. 31. Klaptow. 32. Dassow (Amt Körlin); sämmtlich ritterschaftlich.

I. Kreis-Gericht Neustettin.

Dazu gehören folgende im Kreise Neustettin belegene Ortschaften:

1. Neustettin, Kreisstadt mit 8 Abbauen auf der Stadtfeldmark, Erbpachtsvorwerk Friedrichshoff, Etablissement Carolinenthal, Abbau Liepenhof. Forstetablissement Unterförsterei und Rittergut Bügen. 2. Auenfelde, Kolonie. 3. Barenberg. 4. Brandschäferei. 5. Eichen. 6. Eschenriege mit Försterei Eichbrink und Wassermühle. 7. Galow. 8. Galow-Damm. 9. Gellin nebst Abbau Neumühle. 10. Graben. 11. Groß Küdde nebst 16 Abbauen, Mühle und Schleusenkathen. 12. Klein Küdde mit 7 Abbauen. 13. Labenz und Etablissement mit Windmühle. 14. Mossin mit Vorwerk Charlottenhof. 15. Persanzig mit Mühle und 14 Abbauen. 16. Schützenhof. 17. Soltnitz, Domainen- und ritterschaftlicher Antheil, 3 Abbaue, Etablissement Buchholz, Waldwärterei Grünhof, Mühle, Vorwerk Neuhof, Soltnitzschäferei und Zedlitzhof. 18. Sparsee, Domainen- und ritterschaftlicher Antheil, 2 Abbaue und Sägemühle. 19. Streitzig, Domainen- und Kämmerei-Antheil und Mühle. 20. Thurow nebst Försterei Grünwald. Abbaue Münchowshof, Landeckscher Krug und Abbau Neu Wallachsee. 21. Wilhelmsherst nebst Schleusenkathen. 22. Groß Dallenthin nebst Vorwerk Grünhof und Henriettenthal 23. Klein Dallenthin nebst Vorwerk Groß Ort und Wilhelmshof. 24. Gönne nebst Buschkathen Espenwerder und Gönnert Vorwerk

Digitized by Google

Karlsberg, Kuhthal und Holzwärterei Viermorgen. 25. Wurchow A. und B. nebst Buschkathen, Aalfangkathen, Bigall, Dickbergskathen, Flackstädtskathen, Foßkathen, Grugelkulbergskaten, Jakob Raddatzkathen, Krugelskathen, Labskaten, Lewinkathen, Lutterkathen, Milsowskathen, Miggenkathen, Musterfitzkathen, Pirnitzkathen, Quantkathen, Raddatzenkathen, Gottfried Raddatzkathen, Rohrbruchskathen, Schieferbergskathen, Schlittenbaumskathen, Schwanebergskathen, Söringskathen, Witzenkathen, Alte Ziegelei, Buschvorwerke Grünhof, Peterkowkathen, Quackowkathen, Schwederlage und Pirnitzer Mühle. 26. Sassenburg. 27. Bernsdorf nebst Buschkathen: Altmühl, Bärberg, Grevingsberg, Lindenbergskathen, 1ster Cotsbachkathen, Buschvorwerken: Alt und Neu-Bahrenberg, Faulberg, Hasschof, Mühlenberg, Nettelhof, Pausenberg, Rabenberg und Holzwärterkathen. 28. Althütten nebst Buschkathen: Aschenkathen, Bethkenkathen, zweiter Cotzbachkathen, Holzwärterkathen. 29. Zechendorf a. und b. und Vorwerk Judenberg. 30. Schofhütten nebst Buschkathen Hasselberg und Ziegelberg, Abbaue. Die Sämmtlichkeit. 31. Kussow a. und b. nebst Vorwerken Korkenheide und Wuckhütten und 3 Abbaue. 32. Lübgust nebst Buschkathen und Vorwerken Friedrichslust und Marienhöhe. 33. Storkow a und b nebst Binningsmühle, Vorwerk Neuschäferei und 3 Abbauen und Abbau. Die Sämmtlichkeit. 34. Flackenheide. 35. Gramenz nebst Vorwerk Nassenberg, Vorwerk und Ziegelei. 36. Grünewalde nebst Buschvorwerk Altmühl, Buschkathen: Bärwaldskathen, Bahrenkathen, Baumannskathen, Dieckowskathen, Kalbuskathen, Kirchwitzkathen, Krausenkathen, Labskathen, Mundtenkathen, Christian Raddatzkathen, Ramlowskathen, Johann Ramlowskathen, Schulzenkathen, Thomskathen, Wieskathen, Zennskathen und Vorwerk Steinburg. 37. Briesen nebst Ellerkathen, Schwarzerkathen, und Vorwerken Ludwigshütten und Philippshütten. 38. Klingbeck und 2 Abbaue, Vorwerk Niederpankow und Mühle. 39. Raddatz, Oberpankow und Neuendorf. 40. Bramstädt nebst Mühle. 41. Juchow, Zamenz und Falkenhagen. 42. Schneidemühle. 43. Kucherow. 44. Gisselk. 45. Cölpin nebst Vorwerk Neuhof und Gut Knick. 46. Crangen mit Mühle, Gut Prälang. 47. Klein Born. 48. Dummersitz nebst Vorwerk Neuhof und Neues Vorwerk. 49. Hochfelde. 50. Eulenburg nebst Vorwerk Jägerswalde. 51. Lanzen nebst Vorwerk Trägershof. 52. Gellen. 53. Groß Zemmin. 54. Klein Zemmin. 55. Dieck. 56. Steinforth a und b. 57. Wulfflatzke. 58. Lottin a.—g. nebst den Vorwerken Babilon, Ewaldshof und Hohenbüche und Gut Jodnth a. c. 59. Steinburg a.—e. 60. Hohenholz. 61. Trabehn nebst Vorwerk Grünbüche. 62. Dolgen. 63. Hütten nebst Amts-Ziegelei, Försterei Karlshorst und Vorwerk Kloster Marienthron.

Digitized by Google

II. Einzelgericht in Bärwalde.

Ortschaften im Neustettiner Kreise:

1. Stadt Bärwalde nebst 5 Abbauen. 2. Groß Krössin nebst den Vorwerken Krössin, Oberhof und der Landmühle. 3. Naseband nebst den Vorwerken Hammelschäferei, Hoppenberg und Pachthof. 4. Krähmerwinkel nebst Vorwerk Marienhof und Mühle. 5. Villnow nebst Vorwerk Klewershof. 6. Zuchen nebst den Vorwerken Janickow und Schwartow. 7. Borntin nebst Abbau, Etablissement Birkenhain, Kolonie Karlshof und den Vorwerken Jungfernhof und Nemrin. 8. Balfanz nebst Vorwerk Kasimirshof und Mühle. 9. Zülkenhagen nebst Abbau. 10. Klotzen nebst den Vorwerken Fredehof, Kappe, Zeblin und Zebliner Mühle. 11. Linz nebst Vorwerk Neuhof. 12. Wusterhause nebst den Vorwerken Mühlenvorwerk, Orth und der neuen Mühle. 13. Lucknitz a bis c. 14. Elisenhof. 15. Patzig a und b. 16. Koprieben nebst Kolonie Neu Koprieben, der Niedermühle und Obermühle. 17. Parchlin nebst Vorwerken Friedrichsfelde, Grünhof und Joachimsthal. 18. Priebkow nebst Vorwerk Neu Priebkow und der Hosselmühle. 19. Groß Tarmen. 20. Klein Tarmen nebst den Vorwerken Schnakenberg und Ziegelkamp. 21. Rothenfließ. 22. Goenne. 23. Schwurk. 24. Strohwiep. 25. Sohrenhof. 26. Linde. 27. Groß Grabunz mit Vorwerk Klein Grabunz und Abbau Neu Grabunz. 28. Osterfelde mit den Vorwerken Groß und Klein Schmitz, Ziegelei und Etablissement Ulrichshof. 29. Bärwalde a nebst Sternmühle und Abbau. 30. Bärwalde b nebst Hagesche Mühle. 31. Bärwalde c nebst Weitzenburger Mühle. 32. Bärwalde d nebst 2 Abbauen. 33. Bärwalde e. 34. Bärwalde f. 35. Valm a—d nebst Abbauen und Mühle und Kolonie Neu Valm. 36. Eichenberge nebst Buschkaten.

III. Einzelgericht in Ratzebuhr.

Ortschaften im Neustettiner Kreise:

1. Stadt Ratzebuhr, Abbau, Holzwärterei, Krügershof, Obermühle, Polenskenhof, Untermühle, Walkmühle. 2. Flederborn mit 7 Abbauen und Mühle. 3. Knakfee mit Mühle. 4. Wallachsee mit Forsthaus Wallachsee, Krug an der Chaussee, Landeckscher Krug, Abbau, Neu-Wallachsee. 5. Zamborst. 6. Groß-Born. 7. Plietnitz. 8. Hasenfier mit Schäferei Karlshof und Mühle. 9. Pinnow mit Mühle. 10. Burzen. 11. Barkenbrügge mit Vorwerk Elisenhof und Gut Grünhof. 12. Barken a und b. 13. Bahrenbusch mit Holzwärterei Wilhelmsruh und den Vorwerken Neu-Herzberg und Strümmelkamp. 14. Lüm-

Digitized by Google

zow nebst Vorwerk Augustenhof, dem Kruge, der Wassermühle und Ziegelei. 15. Naß-Glienke. 16. Trocken-Glienke. 17. Bangerow nebst Mühle. 18. Greß-Herzberg nebst Mühle. 19. Klein-Herzberg.

IV. Einzelgericht in Tempelburg.

Ortschaften, im Neustettiner Kreise:

1. Stadt Tempelburg, Hammermühle, Alte Walkmühle, Neue Walkmühle und Ziegelei. (Domainen-Ortschaften.) 2. Bewerdieck mit Mühle. 3. Doeberitz. 4. Alt-Draheim nebst Vorwerken Jungfernwerder, Kaenwerder, Mittelbusch. 5. Neu-Draheim. 6. Flackensee mit Mühle. 7. Gönne mit Vorwerk Neuhagen. 8. Hammer nebst Abbau. 9. Heinrichsdorf, a) Domainen-Antheil mit Forsthaus Polenheide, b) ritterschaftl. Antheil nebst den Vorwerken Augenweide, Kalenzig, Klewenstein, Försterei Berglen, Papier- und Windmühle, Kuhpächterei Wilhelmshof, Ziegelei. 10. Heinrichshöhe. 11. Hütten. 12. Kalenberg. 13. Klaushagen. 14. Klöppersier. 15. Lehmanningen. 16. Alt-Lippensier nebst Försterei Fünfsee. 17. Neu-Lippensier. 18. Lukow nebst 3 Abbauen. 19. Neblin. 20. Neudorf. 21. Neuhof. 22. Pöhlen nebst Abbau und Kuhlbars-Mühle. 23. Proessin. 24. Rackow. 25. Scharpenorth. 26. Schmalzenthin. 27. Schmittenthin. 28. Schneidemühl. 29. Groß-Schwarzsee nebst Abbau Lindenberg. 30. Klein-Schwarzsee. 31. Weinberge. 32. Neu-Wuhrow nebst 27 Abbauen. 33. Zemmin. 34. Zicker. (Ritterschaftliche Ortschaften.) 35. Nemmin, Vorwerk Hohenhaus. 36. Pielburg. 37. Baerbaum. 38. Wuckel nebst Vorwerk Friedrichsberg. 39. Pommershof nebst Vorwerk Petersmark. 40. Altmühl. 41. Zacherin. 42. Linde. 43. Blumenwerder. 44. Neppow nebst Papiermühle und Vorwerk Winkel. 45. Altenwalde nebst Abbauen und Krug. 46. Wahrlang nebst den Vorwerken: Charlottenhof, Chartronswalde, Grünhoff, Mummelsort. 47. Oerden. 48. Bulgrin.

I. Kreisgericht zu Cöslin.

Dazu gehören folgende Ortschaften des Fürstenthumer Kreises:

1. Stadt Cöslin. 2. Nest. 3. Deep. 4. Puddemsdorff. 5. Jamund. 6. Schwerinsthal. 7. Meyringen. 8. Gohrband. 9. Cluß. 10. Maskow. 11. Steglin. 12. Mocker. 13. Vorwerk Stadthoff. 14. Vorwerk Radeland. 15. Wilhelmshoff. 16. Papiermühle. 17. Försterei Buchwald. 18. Holzwärterei Buchwald. 19. Försterei Hammerwald. 20. Försterei Gollenberg. 21. Chausseehaus Gollenberg. 22. Augustin. 23. Alt Banzin. 24. Neu Banzin. 25. Bast. 26. Bauerhufen. 27. Alt Belz. 28. Bornhagen. 29. Casimiroburg. 30.

Digitized by Google

Crettmin. 31. Dörsenthin. 32. Gollendorff. 33. Konickow. 34. Labuß. 35. Lüptow. 36. Klein Möllen. 37. Neuklenz. 38. Poppenhagen. 39. Rogzow. 40. Schreitstacken. 41. Schützenwerder. 42. Schwessin. 43. Vorwerk Schwessin. 44. Sohrenbohm. 45. Klein Streitz. 46. Todtenhagen. 47. Vangerow. 48. Wulfshagen. 49. Neubelz. 50. Bitzicker. 51. Borkenhagen. 52. Bornhagen. 53. Bonin. 54. Bauerhufen. 55. Bannow. 56. Barzlin. 57. Alt Buckow. 58. Neu Buckow. 59. Carzin. 60. Clannin. 61. Cordeshagen. 62. Crazig. 63. Crampe. 64. Curfewanz. 65. Dargen. 66. Datjow. 67. Funkenhagen. 68. Geritz. 69. Gieskow. 70. Alt und Neu Griebnitz. 71. Gülze. 72. Hohenfelde. 73. Jüdenhagen. 74. Kaltenhagen. 75. Kiepersdorff. 76. Kleist. 77. Kothlow. 78. Laase. 79. Latzig. 80. Lappenhagen. 81. Manow. 82. Mersin. 83. Groß Möllen. 84. Klein Möllen. 85. Nassow. 86. Neblin. 87. Neuenhagen. 88. Parnow. 89. Pleushagen. 90. Pobanz. 91. Reckow. 92. Repkow. 93. Roßnow. 94. Groß Satspe. 95. Klein Satspe. 96. Schübben. 97. Schulzenhagen. 98. Schwellin. 99. Seeger. 100. Seydell. 101. Groß Streitz. 102. Plümenhagen. 103. Tessin. 104. Thunow. 105. Todtenhagen. 106. Varchin. 107. Varchminshagen. 108. Warnin. 109. Wendhagen. 110. Wisbuhr. 111. Wussecken. 112. Zerrehne. 113. Zewelin. 114. Zuchen.

II. Einzelgericht zu Bublitz.

Dazu gehören folgende Ortschaften des Fürstenthumer Kreises:

1. Die Stadt Bublitz. 2. Neudorff. 3. Ackerhoff. 4. Bischofsthum. 5. Casimirshoff. 6. Curow. 7. Drensch. 8. Glienke. 9. Gust. 10. Linow. 11. Neuhoff. 12. Oberfier. 13. Porst. 14. Ubedell. 15. Sassenburg. 16. Schloßkempen. 17. Ziegelei. 18. Groß Carzenburg. 19. Klein Carzenburg. 20. Drawehn. 21. Dubbertech. 22. Gerfin. 23. Goldbeck. 24. Grumsdorff. 25. Hölkewiese. 26. Hohenborn. 27. Jatzthum. 28. Lubow. 29. Oberschäferei. 30. Ponicken. 31. Pribbargen. 32. Schnackenburg. 33. Stepen. 34. Viverow a. 35. Viverow b. 36. Wojenthin. 37. Zeblin. 38. Zetthun.

Einzelgericht zu Zanow.

Ortschaften im Schlawer Kreise:

1. Stadt Zanow. 2. Ewenthin. 3. Karnkewitz. 4. Wandhagen. 5. Wieck. 6. Abtshagen. 7. Zitzmin und Zwölfhufen. 8. Cösternitz. 9. Steglin. 10. Ratteick. 11. Bartlin. 12. Borckow. 13. Kuhtz. 14. Laatzig. 15. Leickow. 16. Nemitz. 17. Söllnitz. 18. Groß-Soldekow. 19. Klein-Soldekow. 20. Zirchow.

Digitized by Google

Kreisgericht zu Colberg.

Hiezu gehören folgende im Fürstenthumer Kreise belegene Ortschaften:

1. Stadt Colberg. 2. Bodenhagen. 3. Henkenhagen. 4. Henkenhagen Fischerlage. 5. Necknin. 6. Bullenwinkel. 7. Sellnow. 8. Neu-Werder. 9. Alt-Werder. 10. Neu-Borck. 11. Alt-Borck. 12. Griebow. 13. Deep. 14. Rossenthin, 15. Spie. 16. Nehmer. 17. Büssow. 18. Mohrow. 19. Simötzel. 20. Semmerow. 21. Groß-Jestin. 22. Altstadt, Amt Colberg. 23. Bartin. 24. Buggenthin. 25. Damgart. 26. Degow. 27. Garrin. 28. Jaasde. 29. Mechenthin. 30. Poldemin. 31. Prettmin. 32. Quetzin. 33. Neu-Quetzin. 34. Rossenthin. 35. Seefeldt. 36. Stoeckow. 37. Tramm. 38. Wobrow. 39. Zernin. 40. Zwilipp. 41. Althoff. 42. Baldeckow. 43. Brückenkrug. 44. Coelpin. 45. Damitz. 46. Drenow. 47. Trosedow. 48. Eickstädtswalde. 49. Fritzow. 50. Gandelin. 51. Ganzkow. 52. Gervin. 53. Henkenhagen. 54. Jaeglin. 55. Groß- und Klein-Jarchow. 56. Karkow. 57. Leickow. 58. Lassehne. 59. Lestin. 60. Alt-Marrin. 61. Mühlenbruch. 62. Mechenthin. 63. Naugard. 64. Nessin. 65. Neurese. 66. Papenhagen. 67. Parpart. 68. Putzernin. 69. Plauenthin. 70. Pustar. 71. Rützow. 72. Rabuhn. 73. Rüwolsdorff. 74. Schmuckenthin. 75. Schoetzow. 76. Strippow. 77. Schwedt. 78, Schwemmin. 79. Sternin. 80. Strachmin. 81. Trinke. 82. Timmenhagen. 83. Groß-Vorbeck. 84. Wartekow. 85. Zürckow. 86. Moetzlin. 87. Neu-Marrin.

I. Kreisgericht Schlawe.

Dazu gehören folgende Ortschaften:

Im Schlawer Kreise:

1. Stadt Schlawe. 2. Ballenthin. 3. Beßwitz. 4. Besow. 5. Bosens. 6. Bussin. 7. Carwitz. 8. Crangen. 9. Crolow. 10. Drenzig. 11. Dubberzin. 12. Dünnow. 13. Egsow. 14. Franzen. 15. Kummerow. 16. Kummerzin. 17. Kusserow. 18. Lantow. 19. Lindow. 20. Marienthal. 21. Misdow. 22. Muddel. 23. Nitzlin. 24. Notzkow. 25. Paalow. 26. Peest a. 27. Peest b. 28. Penneckow. 29. Deutsch-Puddiger. 30. Wendisch-Puddiger. 31. Pustamin. 32. Quatzow. 33. Groß-Quaesdow. 34. Klein-Quaesdow. 35. Reblin. 36. Reddenthin. 37. Alt-Ristow. 38. Neu-Ristow. 39. Rötzenhagen a. 40. Rötzenhagen b. 41. Rötzenhagen c. 42. Rotzog. 43. Runow. 44. Saleske. 45. Segenthin. 46. Schlönnwitz. 47. Schmarsow. 48. Schwarzin. 49. Suckow. 50. Symbow. 51. Techlipp. 52. Thyn. 53. Tychow. 54. Varbelow. 55. Varzin. 56. Vellin. 57. Wussecken. 58. Wusterwitz.

Digitized by Google

59. Wussow. 60. Ziegnitz. 61. Alt-Schlawe. 62. Freetz. 63. Alt-Jershagen. 64. Neu-Jershagen. 65. Stemnitz. 66. Wilhelmine. 67. Alt- und Neu-Malchow. 68. Alt-Bewersdorff. 69. Neu-Bewersdorff. 70. Coccejendorf. 71. Alt-Warschow. 72. Neu-Warschow. 73. Neue Anlagen. 74. Alt-Parpath. 75. Neu-Parpath. 76. Alt- und Neu-Kugelwitz. 77. Alt-Kuddezow. 78. Neu-Kuddezow. 79. Krackow. 80. Masselwitz. 81. Meitzow.

Im Rummelsburger Kreise:

82. Bartin. 83. Barwin. 84. Brünnow und Brünnowheide. 85. Jannewitz. 86. Woblanse.

II. Einzeln-Gericht zu Pollnow.

Dazu gehören: Im Schlawer Kreise:

1. Stadt Pollnow. 2. Schloß Pollnow. 3. Bettrin. 4. Jatzingen. 5. Forth. 6. Breitenberg a und b. 7. Gutzmin. 8. Sydow a und b. 9. Gerbin. 10. Friedensdorff. 11. Natzlaff. 12. Alt und Neu Zowen. 13. Wendisch Buckow.

Im Rummelsburger Kreise:

14. Bial. 15. Börnen. 16. Chorow. 17. Plötzig. 18. Pritzig. 19. Püstow. 20. Groß Reetz. 21. Klein Reetz. 22. Rochow. 23. Seelitz. 24. Vangerin.

III. Einzeln-Gericht in Rügenwalde.

Ortschaften im Schlawer Kreise:

1. Stadt Rügenwalde. 2. Münde do. 3. Gruppenhagen. 4. Rußhagen. 5. Schöningswalde. 6. Sellen. 7. Suckow. 8. Sackshöhe. 9. Zitzow. 10. Barzwitz. 11. Cannin. 12. Carzin. 13. Coerlin. 14. Dörsentin. 15. Drosedow. 16. Jershöft. 17. Kopahn. 18. Köpnitz. 19. Lanzig. 20. Natzmershagen. 21. Neuenhagen. 22. Palzwitz. 23. Rützenhagen. 24. Scheddin. 25. Schöneberg. 26. Vitte. 27. Zillmitz. 28. Altenhagen. 29. Beelkow. 30. Böblin. 31. Buckow. 32. Büssow. 33. Damkerorth. 34. Damerow. 35. Damshagen. 36. Göritz. 37. Neu Krackow. 38. Alt Martinshagen. 39. Neu Martinshagen. 40. Neuenhagen Abtei. 41. Neuwasser. 42. Panknin. 43. Pirbstow. 44. Preetz. 45. Petershagen. 46. Schlawin. 47. Schloßhof. 48. Steinort. 49. Wilhelmsheyde.

I. Kreisgericht zu Bütow.

Dazu gehören folgende Ortschaften:

Im Bütower Kreise:

1. Stadt Bütow. 2. Schloß-Bütow. 3. Bernsdorff. 4. Borntuchen. 5. Damerkow a. 6. Damerkow b (veräußertes Vorwerk.) 7.

Digitized by Google

Dampen. 8. Damsdorf. 9. Gramenz. 10. Gröbenzin. 11. Katkow. 12. Kamenzin, Kolonie. 13. Klonicken a und b. 14. Krosnow. 15. Lonken. 16. Lupowske. 17. Mankwitz. 18. Groß-Massowitz. 19. Klein-Massowitz. 20. Meddersin. 21. Morgenstern. 22. Neuhütten. 23. Oslaw-Damerow. 24. Groß-Platenheim. 25. Klein-Platenheim. 26. Klein-Pomeiske. 27. Przywors. 28. Pyaschen. 29. Sommin. 30. Sonnenwalde. 31. Strussow. 32. Stüdnitz. 33. Tangen. 34. Groß-Tuchen a und b. 35. Klein-Tuchen. 36. Wussecken a und b. 37. Zerrin. 38. Hügendorf. 39. Neuhoff, Vorwerk. 40. Buchwalde. 41. Jassen. 42. Groß-Pomeiske. 43. Groß-Gustkow. 44. Klein-Gustkow. 45. Moddrow a, c und d. 46. Moddrow b. 47. Petersdorf. 48. Jellentsch. 49. Polczen. 50. Gersdorf. 51. Trzebiatkow. 52. Zemmen. 53. Reckow. 54. Czarndamerow. 55. Oslawdamerow. 56. Stüdnitz. 57. Klonczen.

Im Kreise Rummelsburg:

58. Barkotzen u. Sophienthal. 59. Barnow. 60. Charlottenthal. 61. Alt Colziglow. 62. Neu Colziglow. 63. Lindenbusch. 64. Lubben. 65. Poberow. 66. Reddies. 67. Reinfeld b. 68. Seehoff. 69. Versin. 70. Zettin.

Im Kreise Stolp:

71. Groß Gansen. 72. Klein Gansen. 73. Nippoglense. 74. Buddow. 75. Gallensow. 76. Wundichow. 77. Gaffert. 78. Groß Nossin. 79. Klein Nossin. 80. Schottofske. 81. Kleschinz. 82. Jerskewitz. 83. Zeromin. 84. Saviat. 85. Damerkow. 86. Wottnogge. 87. Groß Nakitt. 88. Klein Nakitt. 89. Bochofke. 90. Gliesnitz. 91. Niemietzke. 92. Cosemühl. 93. Coose.

II. Einzelgericht zu Rummelsburg.

Ortschaften, im Kreise Rummelsburg:

1 a. Stadt Rummelsburg. 1 b. Alt Schäferei. 2. Brandheide. 3. Protzen. 4. Camnitz. 5. Carlswalde. 6. Cremerbruch. 7. Falkenhagen. 8. Friedrichshuld. 9. Gabgen. 10. Georgendorf. 11. Gewiesen. 12. Gladdow. 13. Hammer. 14. Heinrichsdorf. 15. Kafzig. 16. Lobder. 17. Neuhof. 18. Papenzin. 19. Poppelhoff. 20. Pottack. 21. Reinfeld R. 22. Reinwasser. 23. Rohr. 24. Saben. 25. Schonnitz. 26. Schwessin. 27. Groß Schwirsen. 28. Klein Schwirsen. 29. Treblin. 30. Treten. 31. Turzig. 32. Viartlum. 33. Groß Volz. 34. Klein Volz. 35. Waldow. 36. Wocknin. 37. Wussowke.

I. Kreisgericht zu Lauenburg.

Ortschaften, im Lauenburger Kreise.

1. Stadt Lauenburg mit Vorwerk Dzechen, Elendshoff, Falkenhoff, Köpke, Mühle und Försterei. 2. Stadt Leba mit Vorwerk Fichthoff,

Digitized by Google

Fischerkathen, Holzwärterei und Mühle. 3. Belgard mit Holzkathen und Mühle. 4. Bismark. 5. Bresin und Mühle. 6. Freist nebst Fichtkathen und Mühle. 7. Garzigar mit Etablissement Gillmannshoff und Schäferei Johannisthal. 8. Hohenfelde mit Kolonie Medderstn, Katen Paschkenkaten und Vorwerk Sollnitz. 9. Katschow. 10. Krahnsfelde und Kolonie Kundshoff. 11. Vorwerk Krahnshoff. 12. Krampe nebst Vorwerk, Fichtkathen und Vorwerk Schäferei. 13. Labehn nebst Mühle. 14. Lanz. 15. Luggewiese nebst Anbau, Chausseehaus, Holzwärterei und Katen im Bruch. 16. Neuendorff nebst Fichtkathen, Vorwerk Scharnhorst, Ziegelei und veräussertes Dom. Vorwerk. 17. Oblivitz nebst Fichtkaten, Schlüsselkathen und Vorwerk Schäferei. 18. Pustz und Mühle. 19. Reckow. 20. Roßlasin nebst Kolonie Bohr, Mühle, Domainen-Vorwerk, Abbaue und Vorwerk Neuhoff. 21. Schweßlin nebst Abbaue, Mühle und Kathen Spruth. 22. Sellnow. 23. Villkow und Mühle. 24. Wierschuczin nebst Abbaue, Vorwerk Vorwerk. 25. Kamlow nebst Jägerhof und Ziegelei. 26. Wittenberg nebst Katen, Holzwärterei und Mühle. 27. Läptow. 28. Koppalin. 29. Schlochow und Vorwerk Gollnitz. 30. Ossecken und Glashütte und Theerofen. 31. Jatzkow mit Vorwerke Blachenkathen, Cziczerski, Julienhof, Neu Dennewitz und Mühle. 32. Bebbrow. 33. Schlaischow. 34. Zackenzin nebst Vorwerk Louisenhoff. 35. Kerschkow und Vorwerk Karczemke und Mühle. 36. Groß Lüblow a c und b d nebst Mühle. 37. Klein Lüblow. 38. Sterbenin. 39. Büchow und Mühle. 40. Groß Perlin. 41. Klein Perlin. 42. Chottschow. 43. Zelasen a b c d e f und Mühle. 44. Kurow. 45. Chottschewke und Mühle. 46. Prebendow nebst Vorwerk und Abbau. 47. Bergensin nebst Vorwerke Vogelsang, Schmidtes, Seehof. 48. Uhlingen nebst Katen und Mühle. 49. Sassin nebst Vorwerk Belle Alliance, Bialke, Grünhof, Kathen Grande und Mühle. 50. Sarbske nebst Vorwerk Wilhelmshoff. 51. Neuhoff nebst Vorwerk Neuwerder und Kathen Höfchen. 52. Schönehr mit Vorwerk Heinrichswerder und Mühle. 53. Labenz. 54. Speck und Vorwerk Friedrichshoff, Fischerkolonie Babidoll, und 2 Katen. 55. Charherow und Vorwerke Heide, Karlshoff und Ziegelei. 56. Freist nebst Mühle. 57. Nesnachow. 58. Roschütz nebst Vorwerke Achtersee, Heinrichshof, Seehoff und Mühle. 59. Stresow und 2 Katen und Vorwerk Schäferei. 60. Groß Borckow nebst Katen und Mühle. 61. Vietzig mit Vorwerke: Bruchhoff, Neu Vietzig, Dammkathen, Schwarzebrink und Vorwerk Gohrke. 62. Scharschow und Holzwärterkathen. 63. Klein Massow und Holzwärterei, Ritterworwerk und Schäferei. 64. Ober-Komsow. 65. Unter-Komsow. 66. Zbrewen a b. 67. Koppenow. 68. Landechow. 69. Gans. 70. Mersinke. 71. Saulinke. 72. Woedtke nebst Vorwerk Nerinhoff. 73. Saulin. 74. Klein Damer-

Digitized by Google

kow und Vorwerk Michaelshoff. 75. Gnewin nebst Mühle. 76. Gnewinke. 77. Groß Schwichow. 78. Klein Schwichow. 79. Tauenzin mit Vorwerk Gossentin, Schäferei Kartkow und Mühle. 80. Bonswitz. 81. Schwartow und Vorwerke Münsterhoff und Waldhoff. 82. Schwartowske. 83. Klein Borkow. 84. Slaickow. 85. Lantow mit Vorwerk Grünwalde und Katen Lantowsee. 86. Gartkewitz mit 2 Vorwerken Karzemke, Kreutz, Mühle und Waldwärterei. 87. Lissow mit Vorwerk Kostkow. 88. Enzow und Vorwerk Platschow. 89. Tadden a und b. 90. Mersin mit Vorwerk Ulrickenfelde. 91. Nibienke. 92. Hammer mit Vorwerk Neuhammer. 93. Schluschow mit 1 Vorwerk. 94. Chinow mit Vorwerke Brandswerder, Carlshoff und Abbau Friedrichshagen. 95. Küssow mit Vorwerke Miggow, Schäferei, Wassermühle und Colonie Bunkow. 96. Strellenthin. 97. Felstow mit Vorwerken Herrmannshoff, Krausenhof, Katen-Krug und Mühle. 98. Goddentow mit Vorwerk Karolinenhoff und Mühle. 99. Aalbeck. 100. Groß Damerkow mit Vorwerke Budowanie, Gostkowskyhoff, Krähenkrug, Poggenspiel. 101. Groß Bozepohl mit Vorwerk Ankerholz und Mühle. 102. Klein Bozepohl mit Post-Expedition Klein Ankerholz, Vorwerk Louisenthal und Mühle. 103. Chmelenz mit Vorwerke: Langestück, Lassig, Mokreborg, Schäferei, Ziegelei, Neuhoff und Mühle. 104. Paraschin a. b. c. mit Vorwerke Porczecze, Strasnick und Mühle. 105. Jetzow a. b. c. d. e. mit 3 Abbauten, Verpolin, Antonshoff und Waldhoff. 106. Ober-Lowitz. 107. Mittel Lowitz a. b. c. d. und Mühle. 108. Nieder-Lowitz und Mühle. 109. Osseck mit Vorwerk Magdalenke und Mühle. 110. Nawitz mit Vorwerk Borrow. 111. Reddestow mit Vorwerken Grünhoff, Rambiscag, Kathen und Mühle. 112. Dzinzelitz a b c d e. 113. Poppow a. b. 114. Wussow mit Vorwerken Rostopschin, Sandbitten, Wilhelminenthal, Ziegelei und 2 Mühlen. 115. Groß Massow mit 2 Katen und 1 Mühle. 116. Lakuhn mit Vorwerk Bohr und Mühle. 117. Buckowin mit Vorwerk Leoberg, 3 Katen und Mühle. 118. Schimmerwitz A. bis H. mit Vorwerk Brill, 6 Abbaue und Mühle. 119. Bochow. 120. Zewitz mit Vorwerke Bohr und Heidekrug. 121. Klein Wunneschin A B C D. mit Vorwerke Augustfelde, Krügershof, Junkerhof, Ludwigshoff. 122. Groß Wunneschin mit Vorwerke Langenscheune, Mühlenvorwerk, Neu Wunneschin u. Mühle. 123. Krampkewitz A B C D E mit Vorwerke Petowhoff, Rosinenhof, Ludwigshof, Vorposten, Vorwerk, Vorwerk, 1 Abbau, 1 Katen und 1 Mühle. 124. Malschütz mit Vorwerke Henriettenthal und Krugvorwerk. 126. Dzechlin. 126. Lischnitz mit Vorwerke Bethlehem, Jerusalem und Sandkrug. 127. Vitröse mit Vorwerk Grünhoff und Katen. 128. Chotzlow mit Vorwerk Vorwerk und 1 Katen. 129. Rettkewitz mit 2 Vor-

Digitized by Google

werke: Schäferei und Vorwerk am Moor. 130. Niebendzin mit einem Katen am Moor. 131. Puggerschow mit Vorwerk Darschkow. 132. Klein Jannewitz mit Katen Malchow, Kasernen und Kolonie Kahlfelde. 133. Groß Jannewitz mit dem Katen am Moor und Vorwerk Schäferei. 134. Rosgars.

Im Kreis Stolp:

135. Wutzkow. 136. Swante. 137. Leßhacken. 138. Mickrow. 139. Vargow. 140. Varzmin a. 141. Varzmin b. 142. Groß Ruhnow. 143. Darsow. 144. Langebeese. 145. Bonckow. 146. Vangerske. 147. Schnrow. 148. Ziermenz. 149. Neitzkow. 150. Zetzenow. 151. Poblotz. 152. Wollin. 153. Groß Podel. 154. Stojenthin. 155. Gohren. 156. Rerin. 157. Zechlin.

Kreisgericht zu Stolp.

Hiezu gehören folgende im Kreise Stolp belegene Ortschaften:

1. Stadt Stolp. 2. Arnshagen. 3. Banfekow. 4. Beckel. 5. Bedlin. 6. Benzin. 7. Bewersdorff. 8. Birkow. 9. Bornzin. 10. Groß-Brüskow. 11. Klein-Brüskow. 12. Deutsch-Buckow. 13. Wendisch-Buckow. 14. Deutsch-Carstnitz. 15. Wendisch-Karstnitz. 16. Carwen. 17. Carzin. 18. Crampe. 19. Groß-Crien. 20. Klein-Crien. 21. Criwan. 22. Crussen. 23. Cublitz, Königlich. 24. Cublitz, adelich. 25. Cublitzer Mühle. 26. Culsow. 27. Cussow. 28. Daber. 29. Alt-Damerow. 30. Neu-Damerow. 31. Dammen. 32. Hebron-Damnitz. 33. Raths-Damnitz. 34. Dargeroese. 35. Darsin. 36. Dochow. 37. Dodow. 38. Dominckc. 39. Dresow. 40. Groß-Dübsow. 41. Klein-Dübsow. 42. Dumroese. 43. Flinkow. 44. Freist. 45. Friedrichsthal. 46. Gallenzin. 47. Gambin. 48. Groß-Garde. 49. Klein-Garde. 50. Gatz. 51. Geforke. 52. Giesebitz. 53. Gloddow. 54. Glowitz. 55. Groß-Gluschen. 56. Klein Gluschen. 57. Göreshagen. 58. Goschen. 59. Granzin a. 60. Granzin b. 61. Grapitz. 62. Grossendorff. 63. Grumbkow. 64. Grünhagen. 65. Alt Guglow. 66. Neu Guglow. 67. Gumbin. 68. Alt Gutzmerow. 69. Neu Gutzmerow. 70. Hohenstein. 71. Holzkathen. 72. Horst. 73. Jammerin. 74. Jeseritz. 75. Klenzin. 76. Klucken. 77. Kottow. 78. Kuckow. 79. Kuhnhoff. 80. Labehn. 81. Labuhn. 82. Labüsshow. 83. Lankwitz. 84. Liepen. 85. Loitz. 86. Lojow. 87. Lossin. 88. Lübzow. 89. Lüllemin. 90. Lupow. 91. Groß Machmin. 92. Klein Machmin. 93. Mahnwitz. 94. Malzkow. 95. Marsow. 96. Mellin Königlich. 97. Mellin adelich. 98. Muttrin. 99. Mützenow. 100. Nesekow. 101. Neue Mühle. 102. Nipnow. 103. Papritzfelde. 104. Deutsch Plassow. 105. Wendisch Plassow. 106. Klein Podel.

Digitized by Google

107. Podewilshausen. 108. Peganitz. 109. Pottangen. 110. Prebendow. 111. Rambow. 112. Reitz. 113. Ritzow. 114. Roggatz. 115. Rotten. 116. Rowen. 117. Rowe Königlich. 118. Rowe adelich. 119. Rumeke. 120. Ruschitz. 121. Sageritz. 122. Sagerke. 123. Samelower Mühle. 124. Sanskow. 125. Scharfenstein. 126. Schlackow. 127. Schlochow. 128. Schmaatz. 129. Schmolsin. 130. Schönwalde. 131. Schojow. 132. Schorin. 133. Schwetzkow. 134. Schwolow. 135. Schwuchow. 136. Seddin. 137 Selesen. 138. Groß Silkow. 139. Klein Silkow. 140. Wendisch Silkow. 141. Sochow. 142. Sorchow. 143. Sorkow. 144. Stantin. 145. Starkow. 146. Starnitz. 147. Stohenthin. 148. Stolpmünde. 149. Groß Strellin. 150. Klein Strellin. 151. Streſow. 152. Stryckershagen. 153. Ueberlauff. 154. Ulrichsfelde. 155. Veddin. 156. Velsow. 157. Veſſin. 158. Viatrow. 159. Vieſchen. 160. Vietkow. 161. Vietzke. 162. Vilgelow. 163. Virchenzin. 164. Virow. 165. Walkmühle. 166. Warbelin. 167. Warbelow. 168. Weitenhagen. 169. Wintershagen. 170. Wittbeck. 171. Wittstock. 172. Wokeede. 173. Wuſſecken. 174. Zedlin. 175. Zemmin. 176. Zietzen. 177. Zitkow. 178. Zirchow. 179. Zitzwitz. 180. Vorwerk Probsthoff. 181. Cunsow. 182. Darsekow. 183. Gumenz. 184. Miſſow. 185. Quackenburg. 186. Scharsow. 187. Sellin. 188. Starckow. 189. Wobeser. 190. Zuckers.

Druck und Papier von C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 14. —

Cöslin den 4. April 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

II. 642 März. Ausgesetzte Prämie.

No. 53) Am 15ten d. M. Nachmittags 5 Uhr ward der Förster Lange zu Borre in dem seiner Aufsicht anvertrauten Königl. Forstdistrikt Damsdorf, Oberförsterei Zerrin, bei Bütow, bei der Verfolgung dreier von ihm nicht erkannten Wilddiebe, von einem derselben, welcher plötzlich aus einem Versteck hervorsprang, mit einem Gewehr angefallen, durch das Anschlagen desselben auf ihn lebensgefährlich bedroht, und, indem der ꝛc. Lange versuchte, das auf ihn angelegte Gewehr von sich abzuwenden, durch die von dem Angreifer herbeigeführte Entladung desselben an der linken Hand verwundet.

Der Thäter war mit einer Pelzmütze bedeckt, und hatte den unten Theil des Gesichts mit einem Tuche verbunden.

Wer den Thäter anzeigt, erhält, wenn dieser gerichtlich verurtheilt ist, eine Prämie von funfzig Thalern.

Cöslin, den 25. März 1849.

II. anderer Behörden.

Tabacksbesteuerung.

54) Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. mittelst Rescripts vom 19ten d. Mts. bestimmt, daß die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer, wie sie bisher bestanden, für die Jahre 1849 bis einschließlich 1851 unverändert beibehalten werden soll.

Hiernach gehören also:

1. zur zweiten Klasse: die beiden Kreise Anklam und Ueckermünde,
2. zur dritten Klasse: die acht Kreise Greifswald, Rügen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow,
3. zur vierten Klasse: die vierzehn Kreise Saatzig, Naugard, Regenwalde, Greifenberg, Cammin, Usedom-Wollin, Belgard, Stolp,

Digitized by Google

Schlawe, Neustettin, Rummelsburg, Dramburg, Schivelbein und der Fürstenthumsche Kreis.

Dem betheiligten Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin am 26. März 1849.

Der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,
gez. Böhlendorff.

Zu deklarirende Geldsendungen betr.

55) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheilen lediglich sich selbst zuzuschreiben. Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Begleitbriefe betr.

56) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitschein zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief

Digitized by Google

ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Seeporto-Ermäßigung.

57) Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Postvertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16¾ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben. Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

Beilage A.

58) General-Uebersicht der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor an der St. Petri-Kirche zu Stolp, Schmidthals, ist am 11. März d. J. in das Pfarramt an der Schloß- und Johannis-Kirche daselbst eingeführt worden.

Der bisherige zweite Prediger und Diakonus Hasenbalg ist zum Pastor und der Predigtamts-Kandidat Klempin zum zweiten Prediger und Diakonus in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und beide

Digitized by Google

Geistlichen sind am 25sten Februar d. J. in ihre Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Fuhst ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst: Carl Fiebelkorn aus Bütow, Louis Müller aus Regenwalde und Rudolph Arndt aus Borntuchen, sind nach bestandener Prüfung als Feldmesser anerkannt und als solche vereidigt worden.

Patent-Verleihungen

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Nennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

General-Uebersicht der Verwaltung

Am 31. Decbr. 1847 waren Bestand			Im Jahre 1848 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1848 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten Decem 1848 befanden si in der Anstalt			sind: begnadigt		Summa.	
mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.
Gefangene.				Gef.			Gef.			Gef.		Gef.		Gef.	
600	121	721	512	110	622	394	103	497	718	128	84	5		394	103
21	14	35	3	—	3	—	1	1	24	13	37				
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1				
13	7	20	—	1	1	1	—	1	12	8	20				
79	13	92	17	3	20	1	2	3	95	14	109				
100	23	123	35	3	38	22	5	27	113	21	134				
96	10	106	80	7	87	42	3	45	134	14	148				
264	34	298	215	26	241	216	23	239	263	37	300				
18	12	30	135	23	158	107	25	132	46	10	56				
—	7	7	16	47	63	2	44	46	14	10	24				
8	1	9	11	—	11	3	—	3	16	1	17				
7	—	7	—	—	—	—	—	—	7	—					
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—					
592	121	713	512	110	622	394	103	497	710	128	83				

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden mußten, zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perso noch ab, zum und Arrestante Fesseln liegen	bleibt reifähigen Arbeitsverdienst	Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich
810	8	795	7	802	59	313 8 10	31 19 7

A. Es sind überhaupt 810 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 791 Gesunde, 19 Kranke. — Die Speisung hat betragen:

für Gesunde überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	für Kranke überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	Bet überh	Kopf	Gesammtbetrag der Administrations-Kosten.
rtl. sgr. pf.								
18871 16 7	23 25 9	— 1 11	812 25 4	42 23 5	— 3 6	5521	6 5	45088 17 —

Personenzahl.		Beköstigung.			Bek	fen auf den Kopf: täglich		
männliche	(670 Gesunde	15984	22	7	4634	4	—	2 1
	(15 Kranke	641	21	7	103	1	—	4 7
weibliche	(121 Gesunde	2886	24	—	757	4	—	2 1
	(4 Kranke	171	3	9	25	1	—	4 7
Summa 810 Personen		19684	6	11	5521	5	—	2 2
Mithin durchschnittlich 1 Person		24	24	1	6			

Stettin den 14. März 1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 15. —

Cöslin den 11. April 1849.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3107. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel; vom 9. Februar, ratifizirt am 12. März d. J.; ferner

„ 3108. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrags zum Statute der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage vom 23. Febr. d. J.; und

„ 3109. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachungen
I. der Königl. Regierung.

II. 613 März. Betr. die Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Dom.- u. Forstv.- u. Abl.-Gelder.

59) Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die für das 3te und 4te Quartal 1848 zur Ablösung von Domanial-Prästationen und als Domainen- und Forstveräußerungsgelder eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten gesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben. Cöslin den 29. März 1849.

I. 1323 März. Die Mittheilungen des statist. Bureaus betr.

60) Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr

Digitized by Google

belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Indem wir daher im Auftrage des Herrn Ministers des Innern auf dies Werk aufmerksam machen, bemerken wir, daß von dem letzteren für den ersten Jahrgang 1848, 18 Nummern, und für diesen Jahrgang bereits zwei Nummern erschienen sind. Cöslin den 29. März 1849.

I. 1855 März. Betr. neu verbesserte Bienenzucht.

61) Zum Betriebe einer verbesserten Bienenzucht nach der anerkannt guten Dzierzonschen Methode empfehlen wir die von dem Vorsteher des schlesischen Bienenpächter-Vereins, Rentmeister Bruckisch, herausgegebene und erläuterte „neue verbesserte Bienenzucht des Pfarrers Dzierzon zu Carlsmarkt in Schlesien. Neiße 1849." Preis 1 Thaler. Dasselbe kann bei dem Rentmeister Bruckisch in Koppitz bei Grottkau in Schlesien in unversiegelten Briefen, welche auf der Addresse als „Angelegenheit des schlesischen Bienen-Vereins" zu bezeichnen sind, portofrei bestellt werden.

Cöslin den 4. April 1849.

I. 1481 März. Benennung eines Forstetablissements.

62) Wir haben genehmigt, daß dem aus dem früheren Theerschwelereigehöfte im Jagen 14 der sogenannten Kienheide der Oberförsterei Linichen gebildeten Forstetablissement der Name

„Kienhof"

beigelegt werde. Cöslin den 3. April 1849.

II. anderer Behörden.

Betr. die Verhütung des Kindermordes.

63) Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat wenn das Kind verunglückt ist,

Digitized by Google

mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden aufgefordert, diese Vorschriften von Zeit zu Zeit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Cöslin den 26. März 1849.

Königl. Oberlandesgericht; Erster Senat.

Begleitbriefe betr.

64) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitschein zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Zu deklarirende Geldsendungen betr.

65) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirk-

Digitized by Google

liche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheilen lediglich sich selbst zuzuschreiben. Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Durch den am 13. März erfolgten Tod des Pastors Knoblauch ist die Pfarre Königlichen Patronats zu Neuenkirchen, Synode Bergen auf Rügen, erledigt worden.

Der bisherige Lazareth-Inspektor 2ter Klasse Julius Schneider in Colberg ist unter Beförderung zum Lazareth-Inspektor 1ter Klasse an das Garnison Lazareth zu Breslau versetzt und die durch seinen Abgang von Colberg erledigte Stelle dem bisherigen Lazareth-Unter-Inspektor Kornatis zu Wesel unter Beförderung zum Lazareth-Inspektor 2ter Klasse übertragen.

Der bisherige Magazin-Depot-Rendant, Intendantur-Sekretair Völschow in Stolp ist zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Secretair und Calculator bei der Intendantur des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Die Schullehrer Carl Steffen in Poppenhagen, Gottlieb Wangerin in Roggow, Joh. Fried. Carl in Mandelatz, Casimir v. Zynda in Wierzchucin, Eduard Mund in Drenow, Glashagen in Zewelin und Friedr. Polzin in Zerrin; die Lehrer und Küster Johann Traugott Clauß in Bernsdorf, Fr. Wilh. Redmer in Pielburg, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommersemester 1849 vom 16. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie wird Professor Baier dreimal wöchentlich von 9—10 privatim vortragen.

Digitized by Google

Einleitung in das Neue Testament, Professor Gaß, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des prophetischen Abschnittes Jesaias Cap. 1—39, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Die biblische Theologie des A. T., Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Evangelien des Matthäus und Markus, Professor Gaß, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Die katholischen Briefe, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Professor Semisch, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Kirchengeschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, Professor Semisch, zweimal die Woche von 9—10, öffentlich.

Die Dogmengeschichte, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber die dogmatischen Schriften der Reformatoren, Prof. Gaß, einmal die Woche in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Darstellung und Kritik der verschiedenen theologischen Richtungen der Gegenwart, Prof. Baier, Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Philosophie des Christenthums, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die christliche Apologetik, Prof. Vogt, Mittwochs v. 10—12, öffentl.

Praktische Theologie, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Homiletik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ueber die homiletische Behandlung der Parabeln und Erklärung derselben für homiletische Zwecke, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Liturgik, Prof. Hasert, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. vom Prof. Kosegarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. vom Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Institutes leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie, Professor Schmidt, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Digitized by Google

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, privatim.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Pandekten, Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über Pandekten, Derselbe, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Ein Repetitorium über das heutige Civilrecht, Derselbe, dreimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Erklärung des vierten Buchs von Gaius Institutionen, Professor Schmidt, Freitags von 11—12, öffentlich.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Kirchenrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Criminalrecht, Prof. Schmidt, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Civilprozeß mit Berücksichtigung der Preußischen Gerichtsordnung, Prof. v. Tigerström, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Prof. Planck, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privat.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Civilprozeßpraeticum, Prof. Planck, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Heilkunde.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstogs und Freitags von 8—9, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs und 7—9, öffentlich.

Angiologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Freitags u. Sonnabends von 2—3, privat.

Physiologie des Menschen nach eigenen Heften, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Digitized by Google

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Dr. Glubrecht, Donnerstags und Freitags um 7 Uhr, unentgeltlich.

Formulare oder Receptirkunst, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Die specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, wöchentlich fünfmal von 8—9, privatim.

Die Vorlesungen des ordentlichen Professors der Chirurgie werden am schwarzen Brette angezeigt werden.

Chirurgische Verbandlehre, Professor Laurer, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8, privatim.

Die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen im Auscultiren und Percutiren, Dr. Eichstädt, Montags und Donnerstags von 2—3, Freitags von 6—7, privatim.

Semiotik, Derselbe, Mittwochs u. Sonnabends von 2—3, unentgeltlich.

Anleitung zum Gebrauch des Mikroscops in Bezug auf practische Medicin und Chirurgie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Donnerstags und Freitags von 3—4, und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Derselbe täglich von 9—10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Derselbe in der Entbindungsanstalt, privatim.

Geschichte der Medicin, Dr. Glubrecht, Montags, Dienstags und Mittwochs um 7 Uhr, privatim.

Philosophie.

Logik und Einleitung in die Metaphysik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie bis und mit Kant, Prof. Stiedenroth, zweimal die Woche, öffentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Aesthetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags

Digitized by Google

und Freitags von 3—4 privatim.

Ueber die epische und dramatische Dichtkunst, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosopie leitet Prof. Florello in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Prof. Hafert, dreimal die Woche von 7—8, öffentlich.

Pädagogische Anthropologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Der Elementarmathematik zweiter Kursus, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 10— 11, öffentlich.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Differenzial- und Integral-Calcul, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, mit Anwendungen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Sphärische Astronomie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Uebungen der mathemathischen Gesellschaft leitet Derselbe Mittwochs von 2—4, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. v. Feilitzsch, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags um 11 Uhr, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, unorganische, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Analytische Chemie mit analytischen Uebungen Prof. Schulze, Mittwochs von 2—6, privatim.

Elemente der Geologie, Prof. Hünefeld, Freitags um 8 Uhr, privatim.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Ge-

Digitized by Google

wächse des botanischen Gartens und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen, Prof. Horuschuch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Grundzüge der gesammten Botanik, Professor Münter, Dienstags von 4—5 und Freitags von 4—6, privatim.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde, stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags an, privatim.

Botanische Uebungen, Prof. Münter, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Wirthschaftspolizei, Professor Baumstark, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6, privatim.

Technologie, Prof. Schulze, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte und Alterthümer der Deutschen bis zum Schluß der Völkerwanderung, mit besonderer Rücksicht auf Jac. Grimms neues Buch: „Geschichte der deutschen Sprache" Prof. Barthold, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Neueste deutsche Geschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Den zweiten Theil der griechischen Syntax, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, privatim.

Des Aeschylus Sieben gegen Theben erklärt Derselbe Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Derselbe wird auserlesene Stücke des Thucydides im philologischen Seminar erklären Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentl.

Die Satyren des Persius, Derselbe, Montags und Dienstags von 8—9, privatim.

Römische Alterthümer, Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Derselbe erklärt Ciceros Brutus zweimal wöchentlich von 11—12 im philologischen Seminar.

Derselbe leitet die Uebungen der archäologischen Gesellschaft einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Digitized by Google

Den Lactantius de sapientia vera et falsa oder den Cicero de natura deorum erklärt Prof. Florello Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines classisch-lateinischen Styls leitet Derselbe Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Unterricht im Arabischen nach Petermanns Grammatik ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Seine nächstens erscheinende Sanskrit-Anthologie erklärt Prof. Höfer, zweimal die Woche nm 11 Uhr, öffentlich.

Derselbe liest einmal wöchentlich um 11 Uhr über die indische Literatur, öffentlich.

Derselbe erläutert zweimal in der Woche um 11 Uhr den Gregorius Hartmanns von Aue (ed. C. Lachmann Berol. 1838), öffentl.

Die Anfänge der vergleichenden Grammatik der Indo-germanischen Sprachen lehrt Derselbe dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Shakspeares Romeo and Juliet erklärt Derselbe zwei- bis dreimal wöchentlich, privatim.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Wöhler und wird besondere Vorträge über Geschichte unserer heutigen Musik halten.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-practische Seminar dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Prof. Schultze, Prosector: Prof. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Director: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.

Digitized by Google

Chirurgisches Klinikum; Director der Professor der Chirurgie; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebeammen-Institut; Director: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Hornschuch; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Hornschuch; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineralienkabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Semimar; Director: Prof. Schömann; welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die archäologische Gesellschaft Prof. Urlichs.

Die mathematische Gesellschaft Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1849 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Baumstark am Anfange des Semesters in 8 noch zu bestimmenden Stunden.
2) Wirthschaftspolizei, oder practischer Theil der Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

II. Landwirthschaftliche.

3) Encyklopädie der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Montags v. 9—11.
4) Besonderer Pflanzenbau mit praktischen Demonstrationen, Wirthschaftsinspecior Rohde, Dienstags von 9—11 und Donnerstags von 9—10.
5) Wiesenbau mit practischen Demonstrationen, Derselbe, Donnerstags von 10—11.
6) Allgemeine Viehzuchtslehre; Prof. Haubner, Montags u. Dienstags von 7—8.
7) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 7—8.
8) Rindviehzucht, Dr. Segnitz, Mittwochs von 9—11.
9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe, Sonnabends von 9—11.
10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke mit practischen Demon-

Digitized by Google

strationen, Derselbe, Freitags von 4—6.

11) Obstbaumzucht und gärtnerische Verschönerungskunde, academischer Gärtner Jühlke, Mittwochs und Freitags von 11—12.

III. Aus der Thierheilkunde.

12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshülfe, Prof. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7.

IV. Naturwissenschaftliche.

13) Allgemeine Botanik, Prof. Münter, Montags und Donnerstags von 8—9.

14) Besondere Botanik, mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Culturgewächse, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 8—9.

15) Botanische Excursionen, Derselbe, Mittwochs Nachmittags.

16) Naturgeschichte des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9.

17) Organische Chemie, Prof. Schulze, Mittwochs von 6—8 früh, und Sonnabends von 7—8 früh.

18. Analytische Chemie und Anleitung zu agronometischen Untersuchungen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags.

19) Die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Derselbe, Freitags von 9—11.

V. Aus der landwirthschaftlichen Baukunst.

20) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen und dergl., Univ.-Bau-Inspector Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VI. Mathematische.

21) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VII. Juristische.

22) Landwirthschaftsrecht, Prof. Beseler, Dienstags von 4—6.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 16. —

Cöslin den 18. April 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 2076 März. Die Gymnastik betr.

No. 66) Die Medicinal-Personen, welche sich für die Gymnastik interessiren, machen wir auf die bei C. H. Schröder in Berlin erschienene Fortsetzung des Werkes:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein"

hierdurch aufmerksam. Cöslin, den 10. April 1849.

I. 582. April. Sperre-Aufhebung.

67) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Leba und Rettkewitz, Lauenburger Kreises, hat nunmehr aufgehört, weshalb die Sperre dieser Orte wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 14. April 1849.

II. anderer Behörden.

Begleitbriefe betr.

68) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitschein zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit wel-

Digitized by Google

chem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Darlehnskasse zu Stettin betr.

69) Publicandum. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Finanz-Minister, an Stelle des Regierungs-Raths Hoene der Regierungs-Rath Günther in Stettin zum Regierungs-Bevollmächtigten der dortigen Darlehns-Kasse ernannt worden ist.

Berlin, den 29. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. v. Lamprecht.

Einricht. des Appellationsgerichts betr.

70) Nachdem die Reorganisation der Gerichtsbehörden in dem diesseitigen Departement mit dem heutigen Tage ins Leben getreten ist, wird in Betreff der Einrichtung des unterzeichneten Appellationsgerichts dem betheiligten Publiko folgendes bekannt gemacht:

Es werden bei dem Appellationsgericht zwei Senate gebildet:

A. Der erste Senat erhält zu seinem Ressort:

a. Die Verhandlung und Entscheidung der Civil-Prozesse, mit Einschluß der Concurs-, Liquidations- und Prioritätssachen.
b. Die Rekurssachen in Bagatell-Prozessen.
c. Die Beschwerdesachen in Civil- und Bagatell-Prozessen.
d. Die Aufsichtssachen in Betreff der Kreis- und Bezirksgerichte, soweit sie nicht dem zweiten Senate zugewiesen sind.
e. Die Aburtelung der nach §. 184 der Verordnung vom 3. Januar d. J. zum schriftlichen Spruchvortrage gelangenden ältern Criminal- und fiscalischen Untersuchungen in zweiter Instanz, sofern in ihnen der erste Senat des Oberlandes-Gerichts das erste Urtel abgefaßt hat.
f. Die Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz in den Ehescheidungsprozessen, in welchen der erste Senat des Oberlandes-Gerichts in erster Instanz erkannt hat.

B. Dem zweiten Senate werden zugetheilt:

a. Die Bearbeitung aller zur Verfügung und Entscheidung des Appellationsgerichts gelangenden Straffachen mit alleiniger Ausnahme der sub. Litt. A. c. gedachten Referenda, namentlich:
die Abfassung der Erkenntnisse in den nach der Criminalordnung geführten in erster Instanz von den Kreis- und Bezirksgerichten abgeurtelten Criminaluntersuchungen und in den nach der Allg. Gerichtsordnung noch beendeten fiscalischen Untersuchungen, unter gleicher Voraussetzung,
die Beschlußnahme über die Versetzung in den Anklagestand bei

schweren Verbrechen nach §. 78. der Verordnung vom 3ten Januar d. J.,
die Verhandlung und Entscheidung in 2ter Instanz in Untersuchungen wegen Criminalvergehen cfr. §. 132 der cit. Verordnung,
die Entscheidung über Recurse wegen Polizeivergehen cfr. §. 168 ib.
die Beschwerdesachen in Straffachen und
die Verfügung auf Begnadigungs-, Straftheilungs- und Strafaussetzungsanträge,
die Aufsichtssachen in den auf das Strafverfahren bezüglichen Angelegenheiten.

b. Die Appellations-Instanz in Injurien-Prozessen, und die sie betreffenden Beschwerdesachen.

c. Die Appellationsinstanz in den von den Kreisgerichten in erster Instanz abgeurtelten Ehescheidungsprozessen und die Beschwerdesachen in diesen Rechtsangelegenheiten.

d. Die Beschwerdesachen in Hypotheken-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen.

e. Die Lehns-, Familien-, Fideicommiß- und andere Stiftungssachen, welche nach §. 25 der Verordnung vom 2. Januar d. J. dem Appellationsgerichte vorbehalten bleiben.

f. Alle Requisitions- und andere Angelegenheiten, welche nicht dem ersten Senate oder dem Plenum zugewiesen worden sind.

C. Vor das Plenum gehören alle die Gesetz-Gebung betreffenden Anträge und Gutachten, sowie die Einrichtungs-, Disciplinar- und Anstellungssachen, welche der Beschlußnahme des Collegii unterliegen.

Cöslin den 1. April 1849. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Theodor Weber zu Colberg ist die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als außergerichtlicher Auctionator für die Stadt Colberg ertheilt worden. Cöslin, den 8. April 1849.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschienenmeister W. Nohl zu Aachen ist unter dem 29ten März 1849 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als

Digitized by Google

neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. N. Mendelssohn zu Berlin unterm 5. Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro März 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart			Branntwein das Quart		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.		sg.	pf.	
Bärwalde	2	2	6	—	25	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	12	6	3	5	—	1	3		2	6	
Belgard	2	2	6	—	25	—	—	20	—	—	14	3	1	—	—	—	11	3	3	—	—	1	—		4	—	
Bublitz	2	—	—	—	23	9	—	18	—	—	13	6	1	—	—	—	15	—	3	5	—	1	—		3	6	
Bütow	2	12	6	—	19	6	—	19	9	—	11	—	1	1	—	—	15	—	3	15	—	1	—		2	—	
Callies	2	—	—	—	24	7	—	19	4	—	12	6	1	7	6	—	10	—	4	—	—	1	—		2	6	
Cörlin	2	1	3	—	27	10	—	20	—	—	15	6	1	1	—	—	15	—	2	20	—	1	6		4	—	
Cöslin	2	1	3	—	26	3	—	21	3	—	15	6	1	1	3	—	15	—	2	25	—	1	3		4	—	
Colberg	2	1	3	—	27	6	—	22	6	—	17	—	1	3	9	—	17	6	2	15	—	1	—		5	—	
Dramburg	1	23	9	—	23	9	—	18	9	—	14	6	1	1	6	—	10	—	3	—	—	1	—		3	6	
Falkenburg	1	22	6	—	26	3	—	18	9	—	13	9	1	1	3	—	15	—	4	—	—	1	3		2	9	
Lauenburg	1	28	9	—	23	6	—	17	9	—	15	—	1	—	—	—	18	9	4	10	—	1	6		3	3	
Leba	2	—	—	—	25	—	—	18	—	—	14	—	1	—	—	—	20	—	5	—	—	1	3		2	—	
Neustettin	1	27	6	—	25	—	—	16	3	—	16	3	1	—	—	—	18	9	5	10	—	1	3		2	9	
Pollnow	2	2	6	—	22	6	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	20	—	4	—	—	1	—		4	6	
Polzin	2	—	3	—	24	6	—	21	—	—	13	6	—	29	3	—	13	6	3	1	3	1	—		5	6	
Ratzebuhr	2	1	3	—	25	—	—	17	6	—	11	6	—	29	—	—	15	—	3	7	6	1	3		3	—	
Rügenwalde	1	28	9	—	25	—	—	18	9	—	15	9	1	1	3	—	13	9	3	—	—	1	—		4	6	
Rummelsb.	2	13	9	—	21	—	—	19	6	—	13	3	1	2	6	—	20	—	3	15	—	1	6		4	—	
Schivelbein	2	2	6	—	23	9	—	18	9	—	15	—	—	27	6	—	15	—	3	12	6	1	—		4	—	
Schlawe	2	—	—	—	23	9	—	19	—	—	13	9	1	—	7	—	13	9	3	—	—	1	—		3	9	
Stolp	2	1	11	—	22	9	—	16	10	—	14	3	—	29	2	—	14	1	3	—	—	1	—		4	6	
Temmelburg	2	2	6	—	23	—	—	17	—	—	12	6	1	2	6	—	15	—	4	—	—	1	—		2	9	
Zanow	1	27	6	—	26	3	—	21	3	—	14	6	1	2	6	—	16	3	3	—	—	1	—		4	6	

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extrablatt zu No. 16.

Der nunmehr von dem Königlichen Finanz-Ministerio genehmigte Veräußerungs-Plan der Vorwerke Paalow und Nitzlin kann in unserer Domainen-Registratur, in allen landräthlichen Bureaus und bei allen Stadt-Magistraten von den Kaufliebhabern eingesehen werden.

Cöslin, den 17. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. 389/4. 49.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 18. —

Cöslin den 2. Mai 1849.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Begleitbriefe betr.

No. 75) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitschein zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Erledigung eines Kreis-Physicats.

76) Das Physikat Schlochauer Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 rtl. verbunden, ist durch die Versetzung des bisherigen Kreisphysikus Dr. Adler vakant geworden.

Promovirte, mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats versehene Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben

Digitized by Google

sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Marienwerder den 4. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Wegener.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Schmidt ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin berufen und am 1sten April d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz ist unter dem 20sten April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 19.

Cöslin den 9. Mai 1849.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3115. Das Allerhöchste Privilegium vom 30. März d. J., wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3116. Die Verordnung vom 27. April d. J., betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.

Bekanntmachungen

I. der oberen Behörden.

No. 77) Die nachstehende, durch die Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung:

Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden bei demselben und bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr häufig von Privatpersonen unmittelbar Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste, oder um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben angebracht, rücksichtlich deren die Königlichen Ministerien bei der Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse sich darauf beschränken müssen, dieselben an die Provinzialbehörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Da durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg, außer den ihnen zur Last fallenden Portokosten ein Zeitverlust, für die Behörden aber eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt wird, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienste oder auf Entlassung oder Beurlaubung aus demselben zu-

nächst an die betreffende Ortsbehörde zu richten sind, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden der Umstände die Anträge auf Zurückstellung militairpflichtiger, oder auf vorzeitige Entlassung bereits zum Militairdienste eingezogener Personen, bei der vorgesetzten Civilbehörde, die Gesuche um Beurlaubung bereits eingestellter Militairpflichten aber bei dem betreffenden Truppentheil unterstützen wird.

Handelt es sich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienste und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission, und in zweiter Instanz von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gesetzlich nicht für zulässig erachtet, glaubt der Antragsteller aber sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat derselbe sich mit seiner Beschwerde an die unterzeichneten Provinzial-Behörden und wenn auch hier eine nicht befriedigende Entscheidung erfolgt, in der Recurs-Instanz an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu wenden. Wird dagegen eine vorzeitige Entlassung eines zum Dienste bereits eingestellten Militairpflichtigen in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zulässigkeit des von der Ortsbehörde unterstützten und von dem betreffenden Kreis-Landrathe weiter beförderten Antrages zunächst die betreffende Königliche Regierung. Weiset diese den Antrag zurück, glaubt Bittsteller aber gegen die Entscheidung mit Grund remonstriren zu können, so ist die diesfällige Beschwerde bei dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten anzubringen, welcher die Verhältnisse sodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft und in dem Falle, daß der Antrag gesetzlich begründet ist, wegen vorzeitiger Entlassung des Reklamaten mit dem betreffenden Königlichen General-Commando in Verbindung tritt, andern Falls aber die Beschwerde zurückweiset. Ist letzteres geschehen, so bleibt dem Antragsteller unbenommen, den Recurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und Innern zu ergreifen. Dieser findet auch in Bezug auf die nachgesuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erst dann statt, wenn über das Gesuch Seitens des betreffenden Königlichen General-Commando's bereits entschieden ist.

In allen Fällen sind den Anträgen die bereits ertheilten abschlägigen Bescheide beizufügen.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges alle Anträge der vorgedachten Art, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Instanzweges unmittelbar an dieselben gerichtet werden, oder denen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, ohne Weiteres

Digitized by Google

an die Bittsteller werden zurückfenden lassen.

Stettin den 24. April 1849.

Von Seiten des General-Commando's 2ten Armee-Corps. Für den abwesenden Chef des Generalstabes v. Nave Rittmeister und 1. Adjutant.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. v. Bonin.

II. der Königl. Regierung.

78) Nachstehende

Aufforderung

an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine.

Sämmtliche Seefahrer Preußens, deren gegenwärtig sich noch eine große Anzahl, bei der jetzt durch den Krieg mit Dänemark hervorgebrachten Niederlage der Schiffahrt, im Lande befinden müssen, werden hierdurch aufgefordert, Dienste in der Kriegs-Marine zu nehmen und auf diese Art dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen.

Es ergeht dieser Aufruf an alle diejenigen, ohne Unterschied des Alters, die kräftig genug sind einen Riemen zu führen, und wird ihnen hiermit die Zusicherung, daß, falls sie nicht Willens sind, nach Beendigung des Krieges im Dienste zu bleiben, ihrem Austritte durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Auch wird hier besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es keineswegs in Absicht liegt Seefahrer als Soldaten am Bord der Kriegsfahrzeuge zu gebrauchen, sondern werden sich ihre Obliegenheiten lediglich auf den Matrosendienst, wie er am Bord der Kriegsschiffe anderer Nationen, von denselben verlangt werden würde, beschränken.

Der Dienst am Bord der Kriegsfahrzeuge ist jedenfalls bei Weitem dem weit beschwerlichern am Bord von Kauffahrern vorzuziehen, auch wird gedienten, vollbefahrenen Matrosen, bei guter Führung und erprobter Tüchtigkeit die Beförderung zu Unteroffizieren in Aussicht gestellt, da der Mangel an solchen sich jetzt schon herausstellt.

Die Besoldungen für die Matrosen der verschiedenen Klassen sind folgende:

Für Matrosen	9 rtl. 27 sgr. 5½ pf.
für Jungmänner	6 rtl. 12 sgr. 5½ pf.
für Halbmänner	3 rtl. 22 sgr. 5½ pf.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzu-

fügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird. Berlin, den 18. April 1849.

Ober-Commando der Marine.

W. Adalbert,
Prinz von Preußen.

wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche in die Kriegs-Marine eintreten wollen, sich wegen der ihnen zu ertheilenden Marschroute bei dem betreffenden Landraths-Amte zu melden haben. Cöslin, den 4. Mai 1849.

III. anderer Behörden.

Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

79) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. August in Treptow a/R.	den 27. August in Lauenburg
" 22. " " Cörlin	" 29. " " Neustadt.
" 25. " " Stolp	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer in Treptow a/R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das angrenzende Depot selbst einzuliefern und die Bezahlung daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Begleitbriefe betr.

80) In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in

Digitized by Google

der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitschein zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Genaue Angabe des Bestimmungsortes auf Briefen betr.

81) Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlicher oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Post-Anstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der Königliche Geheime Revisions-Rath Bauer aus Berlin ist von des Königs Majestät zum General-Kommissarius und Dirigenten der Königlichen General-Kommission in Stargard ernannt worden und hat dieses Amt angetreten.

Stettin den 29. April 1849. Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Der Pastor Tauscher ist zum Pastor in Zettemin, Synode Demmin, ernannt und am 25sten März d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Für Matrosen	9 rtl.	27 sgr.	5½ pf.
für Jungmänner	6 rtl.	12 sgr.	5½ pf.
für Halbmänner	3 rtl.	22 sgr.	5½ pf.

Für Bekleidung haben die in die Marine eintretenden Individuen nicht zu sorgen, da solche der Staat liefert, was hier hinzuzufügen für nöthig gehalten wird, weil Viele wahrscheinlich der Meinung sind, als hätten sie dieselbe aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auch wird ihnen eine Vergütigung der Reisekosten nach Maaßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen in der Armee gewährt.

Bei dem bekannten Patriotismus, der unter der sämmtlichen Bevölkerung Preußens herrscht, wird erwartet, daß diesem Aufruf eine für die Bemannung unserer Kriegsfahrzeuge ausreichende Mannschaft Folge leisten wird. Berlin, den 18. April 1849.

Ober-Commando der Marine.

W. Adalbert,
Prinz von Preußen.

wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche in die Kriegs-Marine eintreten wollen, sich wegen der ihnen zu ertheilenden Marschroute bei dem betreffenden Landraths-Amte zu melden haben. Cöslin, den 4. Mai 1849.

I. 44. Mai. Betr. die Beibringung des Anmeldebogens.

83) Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2ten v. Mts. — I. VIII. No. 568. — daß allerdings von allen Pharmaceuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, nach den bisjetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juli 1833. die Beibringung eines Abgangszeugnisses gefordert werden mußte, wie solches die genannte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorschreibt. In Betreff derjenigen Pharmaceuten, welche sich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erster Klasse bei dem Ministerium zu melden haben, ist in allen Fällen auf die Beibringung des Abgangszeugnisses gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von der Universitätsbehörde, sondern von der Direction des pharmaceutischen Studiums ausgestellt wird.

Solche Pharmaceuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direction des pharmaceutischen Studiums nicht besteht, würden, um der Verordnung vom 13ten Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatrikulation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgestellt werden kann. Nach §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4ten Juni 1834 kann aber die Immatrikulation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besonderen durch mich zu ertheilenden

Digitized by Google

Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Einwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dieses letztere zu vermeiden will ich für die Zukunft von der Befolgung der Verordnung vom 13ten Juli 1833 absehen und in der Stelle der Abgangszeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungsattestes von den zu den pharmaceutischen Staatsprüfungen sich meldenden Candidaten verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmaceuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin den 24. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Berlin den 24. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Vorstehendes Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24sten v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin den 7. Mai 1849.

84) Die Circular-Verfügung vom 30. April 1847 No. 2034 giebt die Gründe näher an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approbation zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medicinalpersonen oder in der ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Candidaten zugelassen werden und durch welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizinalverwaltung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem weiteren Umfange erlangt werden soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle ist hierbei nicht namentlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange und dem Sinne der Verfügung nach ganz hierher. Ich habe deshalb beschlossen und schon unterm 8. Januar v. J. No. 6747. — der Direction der Königl. Thierarzneischule davon Kenntniß

I. 1562 April. Prüfung der Kreisthierärzte betr.

Digitized by Google

gegeben, daß für die Folge bei den Kresthierärzten ganz so, wie bei den Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet werden soll, und mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qualification als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon Behufs geeigneter Bekanntmachung in dem Amtsblatte in Kenntniß.

Berlin den 16. April 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. gez. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin. 2373 M. II.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin den 4. Mai 1849.

Sperre-Aufhebung.

85) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Speck, Lauenburger Kreises, hat nunmehr aufgehört, weshalb die Sperre dieses Ortes wieder aufgehoben worden ist. Cöslin, den 12. Mai 1849.

II. anderer Behörden.

86) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe geschehen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Akkerfläche Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-

Digitized by Google

Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, am 8. Mai 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

87) Es ist gegenwärtig der letzte Theil der zwischen Stargard und Polzin neu anzulegenden Chaussee vollendet und beginnt die Erhebung des Chausseegeldes für dieselbe und zwar bei der im Kruge zu Redel vorläufig eingerichteten Hebestelle für 2 Meilen vom 1. Juni d. Js. ab, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 5. Mai 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-SteuerDirektor.
In Stellvertretung. Schmidt.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern ist der Regierungs-Rath Schreyer in das Collegium eingetreten und der Regierungs-Rath Michaelis zur Königlichen Regierung in Marienwerder versetzt.

An Stelle des bisherigen Konsul Eugéne Méjan ist der Herr Eduard Carteron zum Konsul Frankreichs in Stettin ernannt und demselben von Preußischer Seite das Exequatur ertheilt worden.

Patent-Verleihung.

Dem Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung

Digitized by Google

bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cöslíner Regierungs-Bezirks pro April 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.		Roggen der Scheffel.		Gerste der Scheffel.		Hafer der Scheffel.		Erbsen der Scheffel.		Heu der Centn.		Stroh das Schock.		Bier das Quart.		Branntw. das Quart.	
	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
Bärwalde	2	2 6	1	25 —	1	20 —	1	15 —	1	— —	1	12 6	3	5 —	1	3	2	6
Belgard	1	27 6	1	23 9	1	21 3	1	13 9	1	— —	1	11 3	3	— —	1	—	4	—
Bublitz	2	2 6	1	22 6	1	19 6	1	14 6	1	2 6	1	15 —	3	5 —	1	—	3	6
Bütow	2	12 6	1	19 —	1	17 —	1	11 —	1	22 6	1	15 —	3	15 —	1	—	2	—
Callies	2	— —	1	25 —	1	18 9	1	12 6	1	10 —	1	10 —	4	— —	1	—	2	6
Cörlin	2	— —	1	26 3	1	18 9	1	15 6	1	— —	1	15 —	2	20 —	1	6	4	6
Cöslin	2	1 3	1	26 3	1	22 6	1	16 —	1	2 6	1	15 3	2	27 6	1	3	4	—
Colberg	2	1 3	1	26 3	1	21 3	1	17 —	1	2 6	1	17 6	2	15 —	1	—	5	—
Dramburg	1	23 9	1	23 9	1	18 9	1	14 6	1	6 —	1	10 —	3	— —	1	—	3	6
Falkenburg	1	27 6	1	26 3	1	20 —	1	13 9	1	3 9	1	13 9	4	— —	1	3	2	9
Lauenburg	1	29 9	1	23 3	1	17 3	1	14 6	1	— —	1	19 9	4	2 6	1	6	3	3
Leba	2	— —	1	25 —	1	18 9	1	15 —	1	— —	1	20 —	3	— —	1	3	2	—
Neustettin	1	27 6	1	25 3	1	16 3	1	16 3	1	1 3	1	18 9	5	10 —	1	3	2	9
Pollnow	2	2 6	1	22 6	1	20 —	1	15 —	1	— —	1	15 —	4	— —	1	—	4	6
Polzin	2	3 —	1	24 6	1	21 6	1	14 —	1	1 3	1	14 —	3	6 3	1	1	6	—
Rakebuhr	2	1 3	1	25 —	1	17 6	1	11 6	1	29 —	1	15 —	3	22 6	1	3	3	—
Rügenwalde	1	27 6	1	25 —	1	18 9	1	13 9	1	— —	1	15 —	3	7 6	1	—	3	6
Rummelsb.	2	15 —	1	21 3	1	19 6	1	13 9	1	3 9	1	20 —	3	15 —	1	6	3	9
Schievelbein	2	7 6	1	23 9	1	18 9	1	15 —	1	28 9	1	15 —	3	10 —	1	—	4	—
Schlawe	2	— —	1	25 —	1	19 —	1	14 6	1	2 6	1	13 9	3	— —	1	—	3	3
Stolp	2	1 5	1	22 4	1	17 4	1	14 5	1	— 9	1	15 —	3	— —	1	—	4	6
Tempelburg	2	2 6	1	25 —	1	17 9	1	14 —	1	3 9	1	15 —	4	— —	1	—	2	9
Zanow	1	27 6	1	23 9	1	20 —	1	14 6	1	2 6	1	15 —	3	— —	1	—	4	6

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 21. —

Cöslin den 23. Mai 1849.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3117. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend das der Gemeinde Anhalt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anhalt bis zur niederländischen Gränze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.;

- 3118. desgleichen von demselben Tage das den Kreisständen des jüterbogk-luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der jüterbogk-luckenwalder Straße;

- 3119. desgleichen die Verleihung, so wie die Chausseegeld-Erhebung, an die Gemeinde Wengern und Bommern, behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Witten; und

- 3120. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Aldenhoven über Laer und Horstmar nach Schöppingen; zuletzt

- 3121. das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern.

No. 88) **An mein Volk!**

Unter dem Vorwande der deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen und unter derselben, in offenem Auf-

Digitized by Google

ruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen.

In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone seitens der deutschen Nationalversammlung eine zustimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie Mir bot, ohne Zustimmung der deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutschen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und erschöpft, zu einer Verständigung mit der deutschen Nationalversammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassung bestand, und selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen habe Ich, in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Lösung, nicht mit der Versammlung gebrochen.

Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hülfe siegreich geleistet haben, des Friedenbruchs angeklagt, nachdem sie gegen uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Ver-

Digitized by Google

trauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden, und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe Ich alle preußischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruchs und der Raubsucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzustürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Gräuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen.

Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die nach Außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und

Digitized by Google

Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner frühern Ueberzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden.

Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen und es muß und wird diese Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich schon jetzt mein Volk in die Waffen. Es gilt Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen deutschen Ländern, wo unsere Hülfe verlangt wird; es gilt, Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gesittung, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinn meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußische Treue, wird der alte Ruhm der preußischen Waffen entsprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

Digitized by Google

89) Soldaten der Linie und Landwehr!

Als Ich vor sechs Monaten Eure Dienste zum Schutze des Gesetzes aufbot, da sank dem Feinde der Muth vor Eurer Festigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei des Umsturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber versuchte sie, durch alle Künste der Verführung, Euren Sinn für Ehre, Pflicht und Kriegergehorsam zu untergraben und damit das Preußische Heer, die feste Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung, zu vernichten. Diese verbrecherischen Versuche sind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düsseldorf, wo die Aufstände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder siegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeschwächten Treue und Tapferkeit des preußischen Heeres. Jetzt erhebt im Westen der Monarchie, sowie in einigen andern deutschen Ländern der Aufruhr von Neuem sein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutschlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Gesetz und Ordnung, gegen jede rechtmäßige Obrigkeit, ein Kampf gegen unser ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den sie umstürzen wollen. Zur Abwehr solcher verbrecherischen Angriffe habe ich jetzt abermals mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu siegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Meuchelmord. Es gilt den Thron zu schützen vor seinen erbitterten Feinden. Es gilt das Vaterland zu retten vor Gesetzlosigkeit und Republik. Es gilt Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des deutschen Vaterlandes fest zu begründen. — Das ist das Ziel, wofür ich mein sieggewohntes Heer in den Kampf rufe. Soldaten! seid ferner eingedenk des Ruhmes Preußischer Tapferkeit und Kriegertreue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Euren Vätern verdankt! Gedenkt der in den Jahren 1813, 14 und 15 zur Vertreibung fremden Druckes erfochtenen Siege des Preußischen Heeres und Ihr werdet Euch auch jetzt durch Preußische Kriegertugend als Schutz und Hort der werthvollsten Güter

Digitized by Google

eines freien und gebildeten Volkes, dem Preußischen und Deutschen Vaterlande zum ewigen Ruhme bewähren!

Charlottenburg, den 16. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Strotha.

Bekanntmachungen

I. der oberen Behörde.

Betr. die Beschlagnahme der dänischen Schiffe ꝛc.

90) Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Uebereinstimmung mit dem Reichsministerium beschlossen ist, ein Embargo auf die in diesseitigen Häfen befindlichen dänischen Schiffe und deren Ladungen zu legen, so wie alles innerhalb des diesseitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der dänischen Krone in Beschlag zu nehmen.

Ferner ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten.

Zugleich mache ich unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Regierungen der hiesigen Provinz dieserhalb bereits getroffenen Anordnungen darauf aufmerksam, daß jede direkte Verbindung von Privaten mit den feindlichen Blokadeschiffen und Böten unbedingt untersagt ist. Falls im Interesse des Handels-Schiffahrtsverkehrs, Mittheilung von Seiten der Kaufmannschaft oder der Konsuln an die Führer der feindlichen Schiffe nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, dürfen solche erst dann statt finden, wenn die betreffende Militärbehörde von ihrem Inhalte Kenntniß genommen und die Uebergabe für zulässig erklärt hat.

Ueber die Art und Weise der Ausführung der Uebergabe hat allein die Militärbehörde zu bestimmen.

Stettin, den 14. Mai 1849.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

II. der Königl. Regierung.

I. 1077 März. Betr. die Schutzblatternimpfung.

91) Nach den Mir uns eingegangenen Berichten über die im vergangenen Jahre ausgeführten Schutzblatternimpfungen sind den Impfärzten in vielen Ortschaften Schwierigkeiten dadurch in den Weg gelegt worden:

1. daß die Listen der zu impfenden Kinder nicht vollständig angefertigt und rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. daß die Fuhren zur Abholung und Weiterbeförderung der Impfärzte nicht gehörig gestellt wurden,

Digitized by Google

3. daß die Impflinge nicht rechtzeitig versammelt waren oder daß solche gar nicht erschienen,
4. daß von den Eltern der Vaccionirten die Abnahme der Lymphe zum fernern Impfen verweigert oder dafür eine unbillige Geldentschädigung gefordert wurde.

Wir können es nur beklagen, daß den Impfärzten bei einem so wichtigen für das Wohl der Menschheit so ersprießlichen Geschäfte solche Hindernisse in den Weg gelegt und dadurch ein für das allgemeine Wohl der Einwohner so zweckmäßiger Einrichtung vereitelt wird.

Indem wir nun nochmals auf die Wohlthat aufmerksam machen, welche der menschlichen Bevölkerung durch die Einführung der Schutzblatternimpfung geworden ist, fordern wir nicht nur sämmtliche Eltern und Vormünder, welche es mit ihren Kindern und Mündeln wahrhaft gut meinen, hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß ihnen diese Wohlthat zu Theil werde; sondern veranlassen auch sämmtliche Ortsbehörden, Geistliche und Schullehrer dieser Angelegenheit überall Vorschub zu leisten und durch Belehrung dahin zu wirken, daß die Schutzblatternimpfung überall Eingang finde und den Impfärzten dies schwierige mit großen Opfern verknüpfte Geschäft erleichtert werde.

Die Königl. Landraths-Aemter verweisen wir hierbei noch auf die Circular-Verfügung vom 21. April 1826, wonach die Schulzen mit Anweisung zu versehen sind, und die Lehrer auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 2. Februar d. J.

Cöslin, den 12. Mai 1849.

92) Der Justiz-Actuarius Beckerhaus zu Schivelbein hat das ihm übertragene Geschäft als außergerichtlicher Auctionator für den dortigen Kreis wieder niedergelegt, was wir mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt Stück 48 pro 1848 hierdurch zur Kenntniß bringen. I. 79. Mai.

Cöslin, den 8. Mai 1849.

Personal-Chronik.

Der Lübeckschе Konsul Bauck zu Stettin hat den Kaufmann Ferdinand Lübecke daselbst zum Lübeckschen Consular-Agenten und zum Verweser des Lübeckschen Consulats in Stettin für die Dauer seiner — des ꝛc. Bauck — Abwesenheit von Stettin bestellt und ist dies von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden.

Sr. Majestät haben geruht, den Küstern und Schullehrern Döring zu Sohrenbohm, Vanselow zu Porst, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachge-

Digitized by Google

wiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 22. —

Cöslin den 30. Mai 1849.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3122. Die Verordnung vom 10. d. M. über den Belagerungszustand.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke;

„ 3124. Desgleichen vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig; und

„ 3125. die Verordnung vom 17. Mai 1849, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

I. 987. Mai. Betr. die Probearbeiten zu den kreisthierärztlichen Prüfungen.

No. 93) Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es ist jedem einzelnen Thierarzte erster Klasse bei Uebersendung der Approbation mittelst besonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen

ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben."

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks wird diese Bemerkung künftig aus den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben. Da es aber nothwendig ist, daß die Thierärzte erster Klasse nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege sie das gedachte Zeugniß sich zu erwerben haben, so veröffentlichen wir diese Bestimmung im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit dem Beifügen, daß es den Kandidaten zu der kreisthierärzlichen Prüfung unbenommen ist, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata bei dem Königlichen Ministerium zu erbitten.

Cöslin, den 18. Mai 1849.

Die Kriegs-Marine betr.

94) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte No. 19 und 20 vom 4ten d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Zahl der zur Ausrüstung der Kriegs-Marine erforderlichen Schiffahrer bereits erreicht ist, daher keine Freiwilligen weiter angenommen werden können. Cöslin, den 25. Mai 1849.

I. 1561. Mai. Sperre.

95) Unter dem Rindvieh zu Rummelsburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes, hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin den 26. Mai 1849.

Personal-Chronik.

Der Förster Borchardt zu Griff, Oberförsterei Balster, ist vom 1. Juni c. ab, auf die Försterstelle zu Grünewald, Oberförsterei Clanshagen, in Stelle des entlassenen Försters Bergemann, versetzt.

Die Försterstelle zu Griff, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Pich auf Probe übertragen worden.

Cöslin den 23. Mai 1849.

Die Pfarre Cartlow, Synode Demmin, Privatpatronats, ist durch den am 27. v. Mts. erfolgten Tod des Pastors Regen erledigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gustav Joachim Christian Schmidt ist zum Ministerial-Gehülfen und Prediger an dem Arbeitshause zu

Greifswald ernannt und am 29. April cr. in seine Aemter eingeführt worden.

Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unter dem 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen, zur Befestigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unter dem 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Verein
zur Wahrung und Förd. ev. Kirchengemeinschaft
verfammelt sich Dienstag 5. Juny d. in Cörlin im Sachtlerschen Saale,
Morgens 9½ Uhr.
Gäste sind willkommen. Für das Moderamen. Gossow.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 23. —

Cöslin den 6. Juni 1849.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3126. Das Allerhöchste Privilegium vom 16. April d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.; und

„ 3127. Die Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Bekanntmachung.

No. 96) In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die den Kirchen von Boltenhagen und Leckow gehörigen, von der Königl. Regierung zu Cöslin außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine vom Jahre 1842

No.	170,262	Litr. F.	über	100	Rthlr.
„	37,822	„ G.	„	50	„
„	18,139	„ H.	„	25	„
„	23,609	„ H.	„	25	„
„	46,715	„ H.	„	25	„
„	46,716	„ H.	„	25	„
„	46,718	„ H.	„	25	„

angeblich vermißt werden.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Pastor Lüling zu Rützenhagen, Kreis Schivelbein, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin den 23. Mai 1849.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Toop ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder an die hiesige, und der Regierungs-Assessor v. Kameke von der hiesigen Königl. Regierung an die Königl. Regierung zu Danzig versetzt worden. Der Oberforstmeister Nicolovius ist von hier an die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O. versetzt und der Forst-Inspector Grunert, bisher in Danzig, mit der kommissarischen Vertretung der hiesigen Ober-Forstbeamtenstelle beauftragt worden.

Cöslin den 30. Mai 1849. Der Regierungs-Chef-Präsident.
gez. v. Fritsche.

In Stelle des verstorbenen Waldwärters Kath ist dem Reserve-Garde-Schützen Jahnke II. die Waldwärterstelle zu Schwessin, Oberförsterei Oberfier, interimistisch mit dem Vorbehalt der Kündigung übertragen worden. Cöslin den 25. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der practische Arzt und Geburtshelfer Dr. Benedict Pinckson zu Cöslin ist als ausübender Wundarzt verpflichtet worden.

Nach bestandener Prüfung pro rectoratu sind

1. der Kandidat Noht aus Polzin und
2. " " Dr. Borchart hierselbst

zur Verwaltung einer Rectorstelle an einer allgemeinen Stadt- oder Bürgerschule für fähig erklärt worden.

Der Predigtamts-Candidat Hartmann ist zum Pastor in Sydow, Synode Bublitz, und der Predigtamts-Candidat Herzberg zum Pastor substitutus in Labuhn, Synode Lauenburg, ernannt, und beide sind, der erstere am 6ten Mai, der andere am 18ten März d. J. in ihre Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Rector Gottfried ist zum Pfarrer an der Schloßkirche zu Stolp erwählt und am 13ten Mai d. Jrs. in sein neues Amt eingeführt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 24.

Cöslin den 13. Juni 1849.

Bekanntmachungen

der Königl. Regierung.

I. 1808. Mai. Marktverlegung.

No. 97) Der auf den 19. Juni d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt in Rummelsburg ist wegen der im dortigen Orte unter dem Rindvieh herrschenden Maul- und Klauenseuche auf den 17. Juli d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin den 31. Mai 1849.

II. 638. Mai. Betr. die Empfangnahme d. Quitt. über eingez. Dom.- ꝛc. Gelder.

98) Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die für das 1. Quartal dieses Jahres zur Ablösung von Domanial-Prästationen und als Domainen- und Forstveräusserungsgelder eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten gesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Cöslin den 27. Mai 1849.

693 Mai KV. Die Distan u. Fuhrkosten bei Dienstreisen betr.

99) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 29sten September v. J. und 3ten Januar d. J. bringen wir die anliegende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staats vorhandenen Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin den 2. Juni 1849.

Digitized by Google

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahnen Floridsdorf-Stockerau.
   c. Gänserndorf-Preßburg.
   d. Lundenburg-Brünn.
   e. Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstl. Fürsterbergsche Bahn. (Prag-Lahna.)
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahnen Mödling-Laxenburg.
   c. Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer "
10. Sächsisch-Schlesische "
11. Löbau-Zittauer "
12. Dresden-Prager "
13. Sächsisch-Baierische "
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baier. Ludwigs-Süd-Nordb.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther-Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshaf.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Digitized by Google

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilh.-Nordbahn.
    a. Cassel-Gerstungen.
    b. Cassel-Haueda.
    c. Carlsbahn (Humme-Carlshaf.).

Rheinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
    a. Frankfurt-Wiesbaden.
    b. Zweigbahn Höchst-Soden.
    c. " Castel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badische Bahn.
    a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.
    b. Zweigbahn Oos-Baden.
    c. " Appenweier-Kehl.

u

Braunschweig.

25. Braunschweig-Lüneb. Bahn.
    a. Oschersleben-Braunsch.-Peina.
    b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinsche B. (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holstein.

31. Christian VIII. Ostseebahn.
    a. Altona-Kiel.
    b. Zweigbahnen Elmshorn-Glückstadt.
    c. Neumünster-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen sich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnstrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnstrecken sind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen sind in preußischen Meilen angegeben. Die Preußische Meile enthält 24,000 Preußische Fuß und der Preußische Fuß ist gleich 139,13 Pariser Linien.

Digitized by Google

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Wien-Oderberg.		
Wien	"	"
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänserndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Bisenz	3	17
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Ostrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾
b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf	"	"
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	"
Stockerau	"	2
c. Zweigb. Gänserndorf-Preßburg.		
Gänserndorf	"	"
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d. Zweigb. Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg	"	"
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigbahn Prerau-Olmütz.		
Prerau	"	"
Brodech	1½	1½
Olmütz	1½	3

Digitized by Google

2. Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	im Ganzen.
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz	"	"
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Ubersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Anwall	1½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Brünn	"	"
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna) mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	im Ganzen.
Prag	"	"
Rössel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn (mit Pferdebetrieb).

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	im Ganzen.
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

Digitized by Google

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a. Wien-Gloggnitz.		
Wien	"	"
Matzleinsdorf	1/4	1/4
Meidling	1/4	1/2
Hetzendorf	1/4	3/4
Atzgersdorf	1/4	1
Liesing	1/4	1 1/4
Perchtoldsdorf	1/4	1 1/2
Brunn	1/4	1 3/4
Mödling	1/4	2
Guntramsdorf	1/2	2 1/2
Gumpoldskirchen	1/4	2 3/4
Pfaffstetten	1/4	3
Baden	1/4	3 1/4
Vöslau	3/4	4
Kottingbrunn	1/4	4 1/4
Leobersdorf	1/4	4 1/2
Solenau	1/2	5
Felixdorf	1/4	5 1/4
Theresienfeld	1/2	5 3/4
Neustadt	3/4	6 1/2
St. Egiden	1	7 1/2
Neunkirchen	3/4	8 1/4
Ternitz	1/2	8 3/4
Pottschach	1/2	9 1/4
Gloggnitz	3/4	10
b. Zweigb. Mödling-Laxenburg.		
Mödling	"	"
Laxenburg	1/2	1/2
c. Zweigb. Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	"	"
Simmering	1/4	1/4
Schwechat	3/4	1
Lanzendorf	1/4	1 1/4
Himberg	1/2	1 3/4
Gramat-Neusidl	3/4	2 1/2
Götzendorf	1	3 1/2
Trautmannsdorf	3/4	4 1/4
Wilfleinsdorf	3/4	5
Bruck a. d. Leitha	1/2	5 1/2

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nordbahn von einander ist 1/4 Meile.

6. Neustadt-Oedenburger Bahn:

Ungar. Bahn im Anschl. an Wien-Gloggn.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Neustadt	"	"
Katzelsdorf	1/2	1/2
Neudörfel	1/4	3/4
Pötsching	1/2	1 1/4
Wiesen-Siegleß	1/2	1 3/4
Mattersdorf	1/2	2 1/4
Marz	1/4	2 1/2
Loipersbach	3/4	3 1/4
Agendorf	1/2	3 3/4
Oedenburg	1/2	4 1/4

Digitized by Google

7. Südliche Staatsbahn. (Mürzzuschlag-Cilli.)			8. Leipzig-Dresdener Bahn. (†)			9. Riesa-Chemnitzer Bahn. (†)		
Stationen.	Entfernung in Meilen eingeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen eingeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Mürzzuschlag	"	"	Leipzig	"	"	Riesa	"	"
Langenwang	1	1	Wurzen	3¼	3¼	Ostrau	2	2
Krieglach	¾	1¾	Luppa-Dahlen	2½	5¾	Döbeln	1¼	3¼
Kindberg	1½	3¼	Oschatz	1¼	7	Limmritz	¾	4
Marein	1	4¼	Riesa	1¾	8¾			
Kapfenberg	¾	5	Pristewitz	2½	11¼			
Bruck a. d. Mur	½	5½	Niederau	1½	12¾			
Pernegg	1¼	6¾	Dresden	2½	15¼			
Mirnitz	½	7¼						
Frohnleiten	1½	8¾						
Peggau	1	9¾						
Kl. Stübing	½	10¼						
Gratwein	½	10¾						
Judendorf	½	11¼						
Gratz	1¼	12½						
Kalsdorf	1½	14						
Wildon	1¾	15¾						
Lebring	½	16¼						
Leibnitz	1¼	17½						
Ehrenhausen	1¼	18¾						
Spielfeld	¾	19½						
Plößnitz	2	21½						
Marburg	1	22½						
Kranichsfeld	1½	24						
Pragerhof	¾	24¾						
Pöltschach	2	26¾						
Ponigl	2¼	29						
St. Georgen	1¼	30¼						
Cilli	1¼	31½						

Digitized by Google

10. Sächsisch-Schlesische Bahn. (Dresden-Görlitz). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Dresden	"	"
Langebrück	1½	1½
Radeberg	¾	2¼
Fischbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Bischofswerda	¾	5
Seitschen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Löbau	"	"
Zittau	4½	4½

12. Dresden-Prager Bahn. (bis Pirna). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, eingeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Dresden	"	"
Pirna	2½	2½

Digitized by Google

13. Sächsisch-Baierische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Leipzig-Hof.		
Leipzig	"	"
Kieritsch . . .	2½	2½
Altenburg . .	2¾	5¼
Gößnitz . . .	2¼	7½
Crimnitzschau .	1¼	8¾
Werdau . . .	1¼	10
Reichenbach . .	1	11
b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.		
Werdau . . .	"	"
Zwickau . . .	1¼	1¼

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Hof-Nürnberg.		
Hof *)	"	"
Oberkotzau . .	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg . . .	1¾	3½
Stambach . .	1¼	4¾
Marktschorgast	1½	6¼
Neuenmarkt .	1	7¼
Untersteinach .	¾	8
Culmbach . .	¾	8¾
Mainleus . .	¾	9½
Mainroth . .	¾	10¼
Burgkundstadt	¾	11
Hochstadt . . .	¾	11¾
Lichtenfels . .	1	12¾
Staffelstein . .	1	13¾
Ebensfeld . . .	¾	14½
Zapfendorf . .	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg . . .	1	17
Hirschaid . . .	1½	18½
Eggolsheim . .	¾	19¼
Forchheim . .	1	20¼
Baiersdorf . .	1	21¼
Erlangen . . .	1	22¼
Eltersdorf . .	¾	23
Poppenreuth .	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg . .	¾	25
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth .	"	"
Nordendorf . .	2	2
Meitingen . .	¾	2¾
Gershofen . .	1¾	4½
Augsburg . .	1	5½
Inningen . . .	¾	6¼
Bobingen . . .	¾	7
Großaitingen .	¾	7¾
Schwabmünchen	¾	8½
Westerringen	¾	9¼
Buchloe . . .	1½	10¾
Pforzen . . .	1½	12¼
Kaufbeuern . .	1	13¼

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1½ Meilen.

Digitized by Google

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)			16. Baierische Ostbahn. (München-Augsburg.)			17. Pfälzische Ludwigsbahn. (†)		
Stationen.	Entfernung in Meilen,		Stationen.	Entfernung in Meilen,		Stationen.	Entfernung in Meilen,	
	einzeln.	im Ganzen.		einzeln.	im Ganzen.		einzeln.	im Ganzen.
Nürnberg . .	"	"	München . . .	"	"	a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)		
Fürth	1	1	Pasing	1	1	Ludwigshafen	"	"
			Lochhausen . .	¾	1¾	Mutterstadt . .	1	1
			Olching . . .	¾	2½	Schifferstadt .	½	1½
			Maisach . . .	¾	3¼	Böhl	¾	2¼
			Nannhofen . .	¾	4	Haßloch . . .	½	2¾
			Althegnenberg	1¼	5¼	Neustadt . . .	1¼	4
			Mering . . .	1	6¼			
			Stierhof . . .	1¼	7½	b. Kaiserslautern-Homburg.		
			Augsburg . .	¾	8¼	Kaiserslautern	"	"
						Landstuhl . . .	2	2
						Bruchmühlbach	1¼	3¼
						Homburg . . .	1½	4¾
						c. Zweigb. Speier-Schifferstadt.		
						Speier	"	"
						Schifferstadt .	1¼	1¼

Digitized by Google

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart . .	"	"
Cannstadt . .	½	½
Unter-Türkheim	½	1
Ober-Türkheim	¼	1¼
Eßlingen . . .	½	1¾
Altbach	¾	2½
Plochingen . .	½	3
Reichenbach . .	½	3½
Ebersbach . .	½	4
Uihingen . . .	¾	4¾
Göppingen . .	¾	5½
Gr. Eislingen	½	6
Süssen	½	6½
(Geislingen .	1½	8
Amstetten . . .	¾	8¾
Lonsee	¾	9½
Beimerstetten .	1¼	10¾
Ulm	1½	12¼
Erbach	1½	13¾
Laupheim . . .	2½	16¼
Langenschwemmern . . .	1	17¼
Biberach . . .	¾	18
Ummendorf . .	½	18½
Unter-Essendorf	1¼	19¾
Schussenried .	1	20¾
Aulendorf . .	¾	21½
Waldsee [Durlesbach] . .	1	22½
Mochenwangen	¾	23¼
Niederbiegen .	½	23¾
Ravensburg) .	1¾	25½
Oberzell . . .	½	26
Unter-Meckenbeuern . . .	¾	26¾
Friedrichshafen (Bodensee.)	1¼	28

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart . .	"	"
Feuerbach . .	½	½
Zuffenhausen .	½	1
Kornwestheim .	½	1½
Ludwigsburg .	½	2
Asperg	½	2½
Bietigheim . .	¾	3¼
(Besigheim . .	¾	4
Kirchheim . .	¾	4¾
Lauffen	¾	5½
Nordheim . .	¾	6¼
Heilbronn) . .	1	7¼

Digitized by Google

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a. Cassel: Gerstungen.		
(Cassel	"	"
Wahlershausen	½	½
Guntershausen	1¼	1¾
Gurhagen) . .	½	2¼
Melsungen . .	1½	3¾
Altmorschen .	1½	5¼
Rotenburg . .	1¾	7
Bebra	¾	7¾
(Hönebach . .	1½	9¼
Gerstungen) .	1¼	10½
b. Cassel-Haneda.		
Cassel	"	"
Mönchehof . .	1½	1½
Grebenstein .	1½	3
Hofgeismar . .	½	3½
Hümme . . .	¾	4¼
(Liebenau [†]	1½	5¾
Preuß. hessische Grenze [Haneda] [†]) . .	½	6¼
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme . . .	"	"
Trendelburg .	½	½
Helmarshausen	1¼	1¾
Carlshafen . .	½	2¼

21. Taunusbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt . .	"	"
Höchst	1¼	1¼
Hattersheim .	¾	2
Flörsheim . .	1	3
Hochheim . . .	1	4
Kastel (Mainz)	½	4½
Wiesbaden . .	1¼	5¾
b. Zweigbahn Höchst-Soden. (†)		
Höchst	"	"
Soden	¾	¾
c. Zweigbahn Kastel-Biebrich.		
Kastel	"	"
Biebrich . . .	¾	¾

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Frankfurt . . .	"	"
Sachsenhausen	½	½
Oberrad . . .	¼	¾
Offenbach . .	¼	1

Digitized by Google

23. Main-Neckar Bahn.
(Frankfurt a. M. Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	"	"
Forsthaus-Station	½	½
Langen	1¼	1¾
Wirhausen	1	2¾
Darmstadt	¾	3½
Eberstadt	¾	4¼
Bickenbach	1	5¼
Zwingenberg	½	5¾
Bensheim	¾	6½
Heppenheim	½	7
Hemsbach	¾	7¾
Weinheim	½	8¼
Großsachsen	¾	9
Ladenburg	¾	9¾
Friedrichsfeld	½	10¼
Heidelberg	1¼	11½

24. Badische Bahn.

a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Mannheim	"	"
Friedrichsfeld	1¼	1¼
Heidelberg	1¼	2½
St. Ilgen	1	3½
Wiesloch	¾	4¼
Langenbrücken	1¼	5½
Bruchsal	1¼	6¾
Untergrombach	¾	7½
Weingarten	½	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	½	9½
Ettlingen	1	10½
Malsch	1¼	11¾
Muggensturm	½	12¼
Rastatt	½	12¾
Oos	1¼	14
Sinzheim	½	14½
Steinbach	½	15
Bühl	½	15½
Achern	1	16½
Renchen	1	17½
Appenweier	¾	18¼
Offenburg	1	19¼
Niederschopfheim	1¼	20½
Dinglingen	1¼	21¾
Orschweier	1	22¾
Kenzingen	1¼	24
Riegel	¾	24¾
Emmendingen	¾	25½
Denzlingen	1	26½
Freiburg	1	27½
Wolfenweiler	1¼	28¾
Krotzingen	¾	29½
Heitersheim	¾	30¼
Müllheim	1¼	31½
Schliengen	¾	32¼
[Rheinweiler (†)	1	33¼
Elfringen (†)	1	34¼
Leopoldshöhe (†)	1	35¼

b. Zweigbahn Oos-Baden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Oos	"	"
Baden	½	½

c. Zweigbahn Appenweier-Kehl.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Appenweier	"	"
Kork	1¼	1¼
Kehl	½	1¾

Digitized by Google

25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.		
Oschersleben .	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim . . .	2	3¼
Schöppenstädt .	1½	4¾
Wolfenbüttel .	2½	7¼
Braunschweig .	1½	8¾
Pechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel .	"	"
Börsum	1½	1½
Schladen . . .	¾	2¼
Vienenburg . .	1¼	3½
Harzburg . . .	1	4½

26. Peina-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Peina	"	"
Hämeler-Wald	1¼	1¼
Lehrte	1¼	2½
Misburg . . .	1	3½
Hannover . . .	1¼	4¾
Seelze	1½	6¼
Wunstorf . . .	1¼	7½
Haste	1	8½
Lindhorst . . .	1*)	9½
Stadthagen . .	1*)	10½
Kirchhorsten .	¾	11¼
Bückeburg . .	¾	12
Minden . . .	1¼	13¼

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst und Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub No. 22. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover . . .	"	"
Misburg . . .	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Sehnde . . .	¾	3
Algermissen . .	1	4
Harsum . . .	¾	4¾
Hildesheim . .	¾	5½

Digitized by Google

28. Hannover-Harburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Hannover . .	"	"
Misburg . . .	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Burgdorf . . .	1	3¼
Ehlershausen .	1¼	4½
Celle	1½	6
Eschede	2¼	8¼
Unterlüß . . .	1½	9¾
Suderburg . .	1½	11¼
Uelzen	1½	12¾
Emmendorf . .	1	13¾
Revensen . . .	¾	14½
Bienenbüttel .	1¼	15¾
Lüneburg . . .	1¾	17½
Bardowitz . .	½	18
Winsen	2	20
Stelle	1	21
Harburg . . .	1¾	22¾

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Hannover . .	"	"
Seelze	1½	1½
Wunstorf . . .	1¼	2¾
Neustadt . . .	1¼	4
Linsburg . . .	2	6
Nienburg . . .	1¼	7¼
Eystrup . . .	2	9¼
Dörverden . .	1	10¼
Verden	1¼	11½
Langwedel . .	1	12½
Achim	1½	14
Sebaldsbrück .	1½	15¼
Bremen . . .	¾	16¼

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn.

(Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Hagenow . . .	"	"
Schwerin . . .	3¾	3¾
Kleinen	2	5¾
Wismar . . .	2	7¾

Anmerk. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13. der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen.

Digitized by Google

31. Christian VIII. Ostseebahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.
a. Altona-Kiel.		
Altona	"	"
Pinneberg	2¼	2¼
Tornesch	¾	3
Elmshorn	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm	1½	11½
Kiel	2½	14
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn	"	"
Glückstadt	2¼	2¼
c. Zweigbahn Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster	"	"
Nortorf	1¾	1¾
Rendsburg	2¾	4½

32. Köthen-Bernburger Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	Entfernung in Meilen im Ganzen.
Köthen	"	"
Biendorf	1½	1½
Bernburg	1¼	2¾

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 25. —

Cöslin den 20. Juni 1849.

No. 100) Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai d. J.
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten. A.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Digitized by Google

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§. sind im

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufge-

Digitized by Google

stellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eingetragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Urwahl-Termine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. C.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch statt-

Digitized by Google

findet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

101) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. August in Treptow a/R.	den 27. August in Lauenburg
" 22. " " Cörlin	" 29. " " Neustadt.
" 25. " " Stolp	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer in Treptow a/R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das angrenzende Depot selbst einzuliefern und die Bezahlung daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur

Digitized by Google

noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betr. Ablösung von Reallasten ꝛc.

102) Zur Minderung der Nachtheile und Verzögerungen, mit welchen die auch in hiesiger Provinz wünschenswerthe baldige definitive Ordnung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse durch die in Folge des Gesetzes vom 9ten October a. pr. angeordnete Sistirung der Ablösungen und Regulirungen, so wie dadurch bedroht ist, daß der im Staatsanzeiger veröffentlichte Entwurf des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zunächst und vor seiner Publikation als Gesetz der neu zusammentretenden Kammer vorgelegt werden soll, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterm 30sten vorigen Monats folgende Verfügungen getroffen:

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20sten December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staatsanzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes „betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse", welcher der anfgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9ten October v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Kommissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am

Digitized by Google

besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen. Die Mitglieder der Königlichen General-Kommission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Kommissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetz-Sammlung publizirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Kapitalzahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welche später durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Berlin, 30. Mai 1849.

An
die Königl. General-Kommission zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügungen erhalten die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provokationen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die anderen Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind (Westpreußen, Pommern, Mark) wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
gez. v. Manteuffel.

An
die Königl. General-Kommission zu Stargard.

Wir bringen solche, höherer Anordnung gemäß, hierdurch mit der

Digitized by Google

Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publicums der Provinz, nunmehr wegen der gütlichen Regulirnng der bezüglichen Verhältnisse und der Fortsetzung der bisher sistirten Auseinandersetzungen die erforderlichen Anträge bei uns anzubringen, und erklären uns unsrer Seits hiermit gleichzeitig bereit, solche gütlichen Regulirungen auf jede Weise zu unterstützen und zu möglichst schleunigem und gedeihlichem Erfolge zu verhelfen.

Stargard den 7. Juni 1849.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bekanntmachung
der Königl. Regierung.

I. 669. Juni. Marktverlegung betr.

103) Der von dem 19ten Juni d. J. auf den 17. Juli c. verlegte Kram- und Viehmarkt in Rummelsburg ist wegen der an jenem Tage stattfindenden Urwahlen wiederum und zwar auf den 24sten Juli cr. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin den 15. Juni 1849.

Personal-Chronik.

Der Dr. Heinrich Julius Theodor Mulert zu Rummelsburg ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von den Stadtverordneten zu Falkenburg ist der Bürgermeister Banks daselbst anderweit gewählt, und dessen interimistische Anstellung von uns genehmigt worden.

In Gemäßheit des §. 21. der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, (Amtsblatt pro 1840 No. 19. Seite 119.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

den Schulamts-Candidaten Carl Gottschalk und Albert Biedermann

der Consens zur Annahme einer Hauslehrerstelle von uns ertheilt worden ist. Cöslin den 5. Juni 1849.

Die Schullehrer Kiecker in Schöningswalde, Richter in Tretenwalde, Siemon in Belgard, Conradt in Stolp, und die Küster und Lehrer Hohenstein in Zülkenhagen und Drews in Zarnefanz sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Die Versetzung des Regierungs-Assessors Dannapel bisher zu Grabow bei Stettin nach der Provinz Posen, so wie die Versetzung des Regierungs-Assessors v. Zschock, bisher zu Polzin, nach Stettin Behufs der Uebernahme des bisherigen Geschäftskreises des Regierungs-Assessors Dannapel und die des Ober-Gerichts-Assessors Bredow bisher in Col-

Digitized by Google

berg nach Belgard Behufs der Mitübernahme des bisherigen Geschäftskreises des ꝛc. von Zschock wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stargard den 8. Juni 1849.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Die in dem Ministerial-Reskript vom 25. Februar 1845 dem damaligen Justiz-Commissarius, jetzigem Rechtsanwalt und Notarius Drews zu Stolp einstweilen und unter Vorbehalt des Widerrufs eingeräumte Befugniß zur Praxis bei den Gerichten des Schlawer Kreises ist nach erfolgter Reorganisation der Gerichtsbehörden zurückgenommen worden, und erlischt diese Berechtigung zum 1. Juli d. J.

Cöslin den 15. Juni 1849. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen, (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9ten

Digitized by Google

Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cöslíner Regierungs-Bezirks pro Mai 1849.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.		Roggen der Scheffel.		Gerste der Scheffel.		Hafer der Scheffel.		Erbsen der Scheffel.		Heu der Centn.		Stroh das Schock.		Bier das Quart		Brannt-wein das Quart	
	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	rl.	sg. pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
Bärwalde	2	2 6	1	25 —	1	20 —	1	15 —	1	— —	1	12 6	3	5 —	1	3	2	6
Belgard	2	2 6	1	27 6	1	21 3	1	16 6	1	— —	1	13 2	2	22 6	1	—	4	—
Bublitz	2	3 9	1	25 —	1	20 —	1	15 —	1	2 6	1	15 —	3	5 —	1	—	3	6
Bütow	2	12 6	1	20 —	1	16 6	1	12 —	1	27 6	1	15 —	3	15 —	1	—	2	—
Callies	2	7 6	1	25 8	1	18 9	1	15 —	1	10 —	1	10 —	4	— —	1	—	2	6
Cörlin	2	1 3	1	— —	1	25 6	1	16 6	1	— —	1	15 6	2	25 —	1	6	4	6
Cöslin	2	3 9	1	— —	1	22 6	1	17 —	1	2 6	1	15 6	2	28 9	1	—	4	—
Colberg	2	7 6	1	— —	1	22 6	1	18 2	1	7 6	1	17 6	2	15 —	1	—	5	—
Dramburg	2	— —	1	23 9	1	18 9	1	14 6	1	1 3	1	10 —	3	— —	1	—	3	6
Falkenburg	2	— —	1	26 3	1	19 8	1	13 9	1	1 3	1	12 6	4	— —	1	3	2	9
Lauenburg	1	29 3	1	23 3	1	17 —	1	14 6	1	1 6	1	20 6	4	5 —	1	6	3	3
Leba	2	— —	1	26 6	1	18 —	1	15 —	1	— —	1	20 —	3	— —	1	3	2	—
Neustettin	2	10 —	1	26 6	1	16 3	1	16 3	1	1 3	1	18 9	5	10 —	1	3	2	9
Pollnow	2	2 6	1	26 3	1	22 6	1	15 —	1	5 —	1	15 —	3	15 —	1	—	4	6
Polzin	2	6 3	1	29 —	1	23 —	1	16 —	1	2 6	1	15 3	3	11 3	1	1	5	9
Ratzebuhr	2	1 3	1	25 —	1	17 6	1	13 9	1	2 6	1	15 —	3	15 —	1	3	2	9
Rügenwalde	2	— —	1	27 6	1	19 4	1	15 9	1	— —	1	18 9	4	— —	1	—	3	6
Rummelsb.	2	15 —	1	23 9	1	20 —	1	13 —	1	7 6	1	20 —	3	17 6	1	6	3	—
Schivelbein	2	7 6	1	25 —	1	18 9	1	15 —	1	28 9	1	15 —	3	7 6	1	—	4	—
Schlame	2	1 3	1	25 9	1	19 —	1	13 9	1	3 9	1	11 11	3	— —	1	—	3	3
Stolp	2	3 11	1	25 9	1	21 1	1	15 1	1	3 3	1	17 9	3	— —	1	—	4	6
Tempelburg	2	5 —	1	26 3	1	20 —	1	15 8	1	5 —	1	15 —	4	— —	1	—	2	9
Zanow	2	2 6	1	26 3	1	20 —	1	14 6	1	2 6	1	15 —	3	— —	1	—	4	6

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 26. —

Cöslin den 27. Juni 1849.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3128. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend die den Gemeinden Breitenwarbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenwarbis und Mackerode von Breitenwarbis aus bewilligten fiscalischen Vorrechte; ferner

„ 3129. vom 4ten Mai d. J., betreffend die Bestätigung des von der ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kredit-Verband; und

„ 3130. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten ejd., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Credit-Verbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3131. Die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai d. J., und

„ 3132. Die Verordnung von demselben Tage über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3133. Das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chaussee-Bau-Obligationen zum Betrage auf 300,000 Thaler, vom 4ten Mai d. J.

„ 3134. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. dessselben Mts., die Er-

Digitized by Google

richtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend; und

- 3135. Das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thaler.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3136. Die Verordnung wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

I. 334. Juni. Den Verein zur Besserung sittl. verwahrloseter Kinder betr.

No. 104) Nachstehenden 19ten Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Cösliner Reg. Bezirk

„Den geehrten Mitgliedern und Freunden unsers Vereins übergeben wir unsre Rechnung für das Jahr von 1847—1848 und bemerken in Fortsetzung unsrer jährlichen Berichterstattung Folgendes:

Die Rechnung ist revidirt, richtig befunden und dem Herrn Landrentmeister Marck, als dem Schatzmeister unsers Vereins, darüber Decharge ertheilt.

Es sind in dieser Rechnung 2919 Beiträge (24 weniger als in der vorjährigen) aufgeführt, im Gesammtbetrage von 935 rtl. 5 sgr. 10 pf.

Die Summe aller Einnahmen ist 1044 rtl. 2 sgr. 1 pf. (35 rtl. 5 sgr. 4 pf. weniger als im vorigen Jahre) mit dem Bestande von 1847 (398 rtl. 1 sgr. 6 pf.) insgesammt 1442 rtl. 3 sgr. 1 pf.

Die Zahl unserer Pfleglinge war 55, 40 Knaben und 15 Mädchen, 2 weniger als im vorigen Jahre. Sie sind in verschiedenen Orten des diesseitigen Regierungs-Bezirks achtbaren Familien, namentlich Schullehrern, in Erziehung und Pflege gegeben. Ueber 44 derselben liegen uns Berichte von den würdigen Männern vor, welche sich der Beaufsichtigung ihrer Erziehung gütigst unterzogen haben. Nach diesen Berichten sehen wir fast bei allen Kindern die Zwecke unseres Vereins, wo nicht ganz, doch zum großen Theil erreicht. Zwei haben sich ihren Pflegeeltern entzogen.

Unsere Gesammt-Ausgabe für unsere Pfleglinge beträgt 932 rtl. 3 sgr. 6 pf. (103 rtl. weniger als im vorigen Jahr) welche Summe auf 55 vertheilt, für jedes Kind 16 rtl. 28 sgr 5 pf. giebt.

Aus unserer Pflege haben wir im vorigen Jahr 16 entlassen;

Digitized by Google

davon sind bei Handwerkern 5 untergebracht. 11 sind bei Familien in Dienst gegeben; 14 wurden aufgenommen und für 10 ist die Aufnahme nachgesucht.

Allen unsern geehrten Mitgliedern und Freunden, welche uns bis jetzt durch ihre Beiträge und anderweite Mitwirkung in unserm Streben unterstützt haben, sagen wir unsern herzlichsten Dank und bitten sie, in ihren Anstrengungen nicht zu ermüden. Es ist erfreulich, daß unsere Bemühungen nicht vergeblich sind; möge Gott dazu ferner seinen Segen geben! — Welche dringende Aufforderung zur eifrigen Fortsetzung unseres begonnenen Werkes in unserer stürmischen Zeit liegt, dürfen wir wohl nicht besonders hervorheben und auf Entschuldigung hoffen, wenn wir, des Drucks der Gegenwart ungeachtet, um zunehmende Theilnahme an unserm Unternehmen ersuchen.

Cöslin den 14. März 1849.

Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungs-Bezirks.

v. Fritsche. v. Baehr. Hendeß. Orthmann. Henning. Stryck. Protzen. Kirschstein. D. Mahlendorff. Marck. Brose. Trampe."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Bewohner unseres Departements und vereinigen unsere Bitte mit der des Vereins um weitere Unterstützung um so angelegentlicher und vertrauensvoller je segensreicher die Wirksamkeit desselben während seines 19jährigen Bestehens sich bewährt hat.

Gilt doch noch immer die Verheißung des Herrn: „wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf" und die Liebe zum Vaterlande vermag sich kaum herrlicher zu bethätigen, als indem sie Glieder desselben, die ihm verderblich werden könnten, in wackere Bürger umwandelt. Darum hoffen wir, daß der Verein der bisherigen Unterstützung auch ferner nicht entbehren und ungeachtet des Entstehens von Vereinen zu ähnlichen Zwecken immer mehr Mitglieder erhalten werde.

Cöslin, den 16. Juni 1849.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Collaborator an der höhern Stadtschule zu Demmin und Candidat des Predigtamtes Hoppe ist als Rector und erster Lehrer an der hiesigen Stadtschule angestellt worden.

Cöslin, den 18. Juni 1849. Königliche Regierung.

Der bisherige Justitiarius Franz Ludwig Kob zu Lauenburg ist mittelst Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. Juni c. zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Lauenburg, mit dem Wohnsitz daselbst, und zugleich zum Notar im Bezirk des Königl. Ap-

Digitized by Google

pellationsgerichts hieselbst, unter Vorbehalt des Widerrufs des Notariats, ernannt. Cöslin, den 16. Juni 1849

Königliches Appellations-Gericht.

Der bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg zur Praxis bisher berechtigt gewesene Rechtsanwalt und Notar Schweiger ist an das Königl. Kreisgericht zu Cammin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cammin, versetzt worden. Cöslin den 18. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Versetzt sind:

der Obersteuer-Controleur Fleischmann von Gnesen nach Stolp;

der berittene Grenz-Aufseher Brandenburg als berittener Steuer-Aufseher von Sandkrug nach Brückenkrug;

der Steuer-Aufseher Kone von Cöslin nach Colberg;

der Steuer Aufseher Stäglich von Treptow a. R. nach Cöslin.

Patent-Verleihungen.

Dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 27. —

Cöslin den 4. Juli 1849.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufnahmeprüfung für das Seminar in Cöslin betr.

No. 105) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1850 nachsuchen wollen, am 15., 16. und 17. November d. J. abgehalten werden. Die Bewerber, welche die nothwendigen Erfordernisse für die Aufnahme nachweisen können, haben sich zu diesem Zwecke am 14. November Nachmittags 4 Uhr dem Herrn Seminar-Direktor Hennig in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse u. s. w. acht Tage vorher einzuschicken.

Die Zeugnisse und übrigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103) spezificirt und sind auch jetzt eben so beizubringen, wobei nur zu bemerken, daß sich der Nachweis ad 3 auf das Jahr 1850 bezieht. Auf diese Bekanntmachung wird daher hierdurch ausdrücklich verwiesen.

Stettin, den 13. Juni 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Personal-Chronik.

Der Pastor Höppner zu Neuenkirchen ist zum Pastor adjunctus an der St. Marienkirche zu Stargard ernannt und am 20sten v. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

1. Der Zimmermeister Siecke ist als Mitglied der Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker hierselbst,
2. Der Zimmermeister Gollmer jun. und der Maurermeister Pippow sind als Mitglieder derselben Prüfungs-Kommission in Stolp, und
3. der Zimmermeister Kirilius und der Maurermeister Maaß sind als Mitglieder derselben Prüfungs-Kommission in Belgard,

Digitized by Google

von uns bestätigt worden. Cöslin den 22. Juni 1849.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 28. —

Cöslin den 11. Juli 1849.

Nr. 106) **Betreffend die Wahl der Wahlmänner am 17. Juli d. J.** I. 221. Jull.

Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Verordnung vom 27. April d. J. die 2te Kammer, welche am 26. Februar d. J. in Berlin zusammengetreten war, aufgelöst hatte, haben Allerhöchstdieselben in der Verordnung vom 30. Mai d. J. die Wahl der Wahlmänner für die neu zu bildende 2te Kammer auf den 17ten d. M. anzuordnen geruht.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß sich Niemand in unserem Regierungs-Bezirke der Theilname an dieser Wahl entziehen möge.

Wir dürfen zwar die Ueberzeugung haben, daß die Einflüsterungen derjenigen Parthei im Lande, welche die Wahlen nach dem von Sr. Majestät gegebenen neuen Wahlgesetze ganz verhindern möchte, bei dem gesunden Sinn der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks kein besonderes Gehör finden und sich dadurch die Urwähler von der Wahl nicht werden abhalten lassen.

Auf der anderen Seite wissen wir aber auch, daß, und wohl vorzugsweise auf dem platten Lande, eine gewisse Theilnamlosigkeit an den Wahlen eingetreten ist, einestheils weil die Erfolge der bisherigen Wahlen noch nicht wesentlich hervorgetreten sind, und anderntheils weil die Nothwendigkeit der Wahlen mit Rücksicht auf die Ruhe und Ordnung, welche vor denselben in unse-

Digitized by Google

rem Vaterlande herrschte, überhaupt nicht anerkannt wird.

Ein je festeres Vertrauen sich nun aber in dieser Ansicht zu Seiner Majestät ausspricht, um so nothwendiger ist es, daß dergleichen Männer ihr Vertrauen zum Könige auch dadurch bethätigen, daß sie dem Königlichen Rufe folgen und der Allerhöchsten Verordnung gemäß bei der bevorstehenden Wahl der Wahlmänner am 17. d. M. nicht zurückbleiben, und daß sie sich dahin mitzuwirken bemühen, daß die Wahl auf solche Männer gelenkt werde, welche sich durch Treue, Ehrenhaftigkeit, Charakterstärke und Einsicht in der Gemeinde bisher ausgezeichnet haben.

Denn nur wenn die Wahlen in dieser Richtung ausfallen, kann das Wohl des Landes erreicht und durch dieselben das erzielt werden, was Sr. Majestät in Seiner Liebe zum Volke bei Verleihung des allgemeinen Wahlrechts beabsichtigten, nämlich die immer größere Erhebung des Volkes in sittlicher und leiblicher Wohlfahrt.

Die Ortsvorstände und Schulzenämter werden angewiesen, diese Bekanntmachung noch vor dem 17. d. M. den Gemeinden zu eröffnen und den Königl. Landrathsämtern anzuzeigen, daß und wie dies geschehen ist.

Cöslin, den 9. Juli 1849.

Königliche Regierung.
v. Fritsche.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3137. die Verordnung vom 29sten v. M. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes;

- 3138. die Verordnung vom 30sten v. M., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3139. Die Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten; ferner

Digitized by Google

No. 3140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April d. J., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz nebst dem Tarif;

„ 3141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau; und zuletzt

„ 3142. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni d. J.

Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

I. 1605 Juni. Betr. die Aufnahme v. Zöglingen in das Gewerbeinstit. zu Berlin.

No. 107) Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat es nach dem Circular-Rescript vom 15. Mai 1848 für angemessen erachtet, die Stipendien der von jetzt ab in das Königliche Gewerbe-Institut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 rtl. festzusetzen und dabei bestimmt, daß den an uns zu richtenden Bewerbungen um Aufnahme in jenes Institut unter Bewilligung eines Stipendii künftighin folgende Zeugnisse beigefügt werden sollen:

1. der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17, und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
2. ein Gesundheitsattest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3. ein Revaccinationsschein;
4. die Schulzeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechende Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern

7. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Digitized by Google

Hiernächst wird, der ministeriellen Vorschrift gemäß, im Monat Juli jeden Jahres eine Prüfung sämmtlicher Bewerber durch eine von uns dazu zu ernennende Kommission stattfinden.

Zu derselben werden jedoch nur diejenigen Bewerber zugelassen werden, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse in zufriedenstellender Art beibringen.

Die Prüfung soll sich erstrecken über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Secundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß alle desfalsigen ältern Bestimmungen hiermit abgeändert werden und setzen wir zugleich fest, daß die Bewerbungen um Bewilligung des Stipendii bis zum 20. Juli cr. hier eingehen müssen, sowie daß die vorgeschriebene Prüfung der Bewerber für dieses Jahr am 28. Juli cr. in unserm GeschäftsLocale hieselbst stattfinden wird. Cöslin, den 3. Juli 1849.

I. 2032 Juni. Veränderung der Arzneitaxe betr.

108) Die Einkaufs-Preise des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin sind so bedeutend gestiegen, daß eine dem entsprechende Veränderung der Tax-Preise dieser Arznei-Mittel nothwendig geworden ist; darnach haben sich folgende Preise für die Arznei-Taxe ergeben:

1. Chinioideum 1 Drachma 5 sgr.
2. Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 16 sgr. 10 pf.
3. Chinium sulphuricum 1 Scrupel 12 sgr 6 pf.

was hiermit zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums gebracht wird. Cöslin, den 5. Juli 1849.

II. anderer Behörden.

Die Ablösung der Reallasten rc. betr.

109) Zur Förderung der allgemeinen Landes-Kultur und gänzlicher Beseitigung aller auf dem Grund und Boden haftenden Beschränkungen, ist den Kammern bereits von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile,

zur Berathung vorgelegt worden.

Digitized by Google

Sobald dieser Entwurf durch die gesetzgebenden Gewalten zum Gesetz erhoben worden sein wird, bedarf es zu dessen Ausführung der Feststellung von Normalpreisen und Normalmarktorten, für alle zur Ablösung kommenden Abgaben und Leistungen, — zu welchem Zweck nach Titel 11. des Entwurfs, für die durch die Auseinandersetzungsbehörden zu bestimmenden Districte der Provinz, besondere Kommissionen gebildet werden sollen. —

Es liegt nun in der Absicht der Regierung Sr. Majestät des Königs, daß dieser Zweig der Gesetzgebung im besonderen Interesse des landwirthschaftlichen Publikums so sehr als irgend thunlich, beschleunigt und zu diesem Zweck den unter Kurzen wieder zusammentretenden Kammern gleich nach ihrer Wiedereröffnung,

ein besonderes Gesetz wegen der Bildung dieser Districts-Kommissionen vorweg vorgelegt werde, damit die Berathung und Feststellung der Normalpreise vor sich gehen kann, während das Ablösungsgesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird.

Als vorbereitende Maaßregel hierzu, ist es nun erforderlich, so bald als möglich recht vollständige und genaue Nachrichten, über alle in der hiesigen Provinz noch nicht zur Ablösung gekommenen, auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen einzusammeln, und wir fordern daher alle zu solchen Abgaben und Leistungen Berechtigten und Verpflichteten, sie mögen nun in Hand- und Spanndiensten aller-Art, oder in Naturalabgaben bestehen, hierdurch auf:

in kürzester Frist diese Abgaben und Leistungen, so wie die etwanigen Gegenleistungen, insofern Letztere nicht auf einem eigentlichen, nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Servitutsverhältniß beruhen, in besonderen Verzeichnissen, nach Zahl und Umfang zusammen zu stellen, und diese Verzeichnisse bei dem ihnen zunächst wohnenden Special-Kommissar unsers Geschäftsbezirks, oder wo einzelnen Kreiseingesessenen dieser zu entfernt wohnen sollte, bei dem betreffenden Landrath des Kreises abzugeben, damit diese die eingegangenen Nachrichten sammeln, und für ihren Geschäftsbezirk zusammenstellen können.

Sollten in einzelnen Districten noch Verpflichtungen zur Haltung von Saamenvieh, oder zur Durchfütterung von Thieren existiren, so sind auch diese anzugeben, und bei den, den Dienstpflichtigen zukommenden Gegenleistungen, letztere speciell zu bezeichnen, beispielsweise darauf Rücksicht zu nehmen, ob eine den Dienstpflichtigen zustehende Beköstigung für den ganzen Tag oder nur für einzelne Mahlzeiten, oder aber in Verabreichung bestimmter Quantitäten an Brod, Käse, Bier ꝛc. verabreicht wird.

Digitized by Google

Da die Einsammlung dieser Nachrichten nur dazu dienen soll, um eine vollständige Uebersicht desjenigen, was nach der neuern agrarischen Gesetzgebung noch zur Ablösung in der Provinz kommen wird und einen Anhaltspunkt für diejenigen Gegenstände, für welche Normalpreise gebildet werden müssen, zu erhalten, so können wir mit Zuversicht recht vollständige und genaue Angaben von allen Berechtigten und Verpflichteten, in ihrem eigenen Interesse, erwarten.

Stargard den 26. Juni 1849.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Suhle an der höhern Bürgerschule zu Stolp ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als Oberlehrer beigelegt worden.

Cöslin den 29. Juni 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Gysae zu Callies ist für diese Stadt zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, und können daher in den geeigneten Fällen die Partheien sich an denselben wenden.

Cöslin, den 29. Juni 1849. Königl. Appellationsgericht.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß

a. der Kreis-Justiz-Rath Pergande zum 1. Depositalcurator,
b. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Basse zum 2. Depositalcurator,
c. der Aktuarius Trapp zum Depositalrendanten

ernannt ist, und Zahlungen an das Depositorium nur gültig an diese gemeinschaftlich geschehen können.

Lauenburg den 20. Juni 1849. Königl. Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Bezirk des hiesigen Kreis-Gerichts

der Kreis-Justiz-Rath Pergande zum Commissarius zur Aufnahme der Civilacten bei Trauungen, Sterbefällen und Geburten der Juden und Dissidenten und der Actuarius Maaß zum Protokollführer ernannt ist.

Lauenburg den 20. Juni 1849. Königl. Kreis-Gericht.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 29. —

Cöslin den 18. Juli 1849.

Bekanntmachungen.

der Königl. Regierung.

No. 110) Im höheren Auftrage bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai d. J. angeordnete Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer

am 27sten dieses Monats

stattfinden wird, und daß die Kammer am 7ten August d. J. in Berlin zusammentreten soll.

Zu dem Ende machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk wiederum in 3 Bezirke zur Wahl der Abgeordneten getheilt worden ist.

Den ersten Bezirk

bilden die Kreise Lauenburg, Bütow, Rummelsburg und Stolp mit Ausschluß der Ortschaften Bietzke nebst Strand, Görshagen, Marsow und Schlackow.

Zum Wahl-Kommissarius haben wir den Landrath v. Selchow zu Lauenburg ernannt und zum Wahlorte die Stadt Stolp bestimmt.

Digitized by Google

Den zweiten Bezirk
bilden die eben genannten Ortschaften des Stolper Kreises: Bietzke nebst Strand, Görshagen, Marsow und Schlackow, sowie die Kreise Schlawe und Fürstenthum mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche im Bezirke des ehemaligen Rentamts Bublitz belegen sind und mit Ausschluß der Stadt Bublitz und des Kämmereidorfs Neudorf.

Zum Wahl-Kommissarius haben wir den Landrath v. Kleist zu Schlawe und zum Wahlort die Stadt Zanow bestimmt.

Den dritten Bezirk
bilden die Kreise Neustettin, Belgard, Schivelbein und Dramburg nebst den vom 2ten Wahlbezirke ausgeschlossenen Ortschaften des Fürstenthumschen Kreises.

Zum Wahl-Kommissarius haben wir den Landrath v. Kleist-Retzow zu Belgard ernannt. Der Wahlort ist das Louisenbad bei Polzin.

Cöslin den 14. Juli 1849.

Königliche Regierung.
v. Fritsche.

I. 82. Juli. Betr. die Verheirathung u. Ansässigmachung militairpflichtiger Personen.

111) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1844 I. No. 593. (Amtsblatt No. 29 Seite 145.) bringen wir in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831. abermals zur öffentlichen Kenntniß,

daß diejenigen jungen Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen oder Grundstücke erwerben, dadurch der Verpflich-

Digitized by Google

tung zum Militairdienste nicht überhoben werden, und bei der Militair-Ersatz-Aushebung weder auf ihre Verheirathung noch auf ihre Ansässigkeit Rücksicht genommen werden darf.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, den Militairpflichtigen der vorgedachten Altersklassen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen und darüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarr-Archiv aufbewahrt werden muß.

Cöslin den 10. Juli 1849.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro Juni 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart.			Branntwein das Quart.		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.		pf.	sg.		pf.
Bärwalde	2	22	6	1	10	—	—	27	6	—	20	—	1	15	—	—	17	6	4	15	—	1	3	2	6		
Belgard	2	9	—	1	1	11	—	22	6	—	17	6	1	3	—	—	15	3	2	22	6	1	—	4	—		
Bublitz	2	8	9	1	—	6	—	20	6	—	15	6	1	5	—	—	15	—	3	5	—	1	—	3	6		
Bütow	2	12	6	—	20	6	—	15	6	—	12	6	1	3	9	—	16	3	3	20	—	1	—	2	—		
Callies	2	10	—	—	28	9	—	20	—	—	16	3	1	10	—	—	10	—	5	—	—	1	—	2	6		
Cörlin	2	3	9	1	2	—	—	26	3	—	16	9	1	3	—	1	13	9	3	12	6	1	6	4	—		
Cöslin	2	8	9	1	3	9	—	23	9	—	20	9	1	2	6	—	15	6	3	—	—	1	—	4	—		
Colberg	2	8	9	1	4	6	—	23	9	—	20	—	1	12	6	—	17	6	2	15	—	1	—	5	—		
Dramburg	2	7	6	1	7	—	—	27	6	—	17	6	1	7	6	—	12	6	3	22	6	1	—	3	6		
Falkenburg	1	28	9	1	2	6	—	20	3	—	15	—	1	6	3	—	12	6	4	—	—	1	3	2	9		
Lauenburg	2	1	—	—	24	—	—	17	6	—	14	6	1	1	—	—	22	—	4	15	—	1	6	3	3		
Leba	2	—	—	—	28	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	20	—	3	—	—	1	3	2	—		
Neustettin	2	12	6	1	3	9	—	18	9	—	17	6	1	2	6	—	18	9	5	10	—	1	3	2	9		
Pollnow	2	7	6	1	—	—	—	27	6	—	17	6	1	7	6	1	15	—	3	15	—	1	—	4	6		
Polzin	2	7	—	1	6	3	—	21	6	—	17	6	1	4	9	—	15	6	3	7	6	1	1	5	9		
Ratzebuhr	2	7	6	1	1	3	—	19	—	—	17	6	1	3	9	—	15	—	3	22	6	1	3	2	9		
Rügenwalde	2	1	3	1	—	—	—	20	—	—	16	—	1	—	—	—	13	9	3	22	6	1	—	4	—		
Rummelsb.	2	15	—	—	27	6	—	21	3	—	15	6	1	8	9	—	21	3	3	21	—	1	3	3	—		
Schievelbein	2	12	6	1	3	9	—	20	—	—	15	—	1	5	—	—	15	—	3	12	6	1	—	4	—		
Schlawe	2	2	6	1	—	—	—	20	3	—	15	7	1	3	9	—	16	3	4	25	—	1	—	3	3		
Stolp	2	4	4	—	26	—	—	19	—	—	16	8	1	2	6	—	16	5	3	—	—	1	—	4	6		
Tempelburg	2	3	9	1	1	3	—	21	6	—	15	—	1	7	6	—	15	—	4	—	—	1	—	2	9		
Zanow	2	12	6	1	2	6	—	21	3	—	15	—	1	6	3	—	15	—	3	—	—	1	—	4	6		

Personal-Chronik.

Der Prediger Müller in Belgard ist zum Pastor in Lenzen, Sy-

Digitized by Google

node Belgard, ernannt und am 10. Juni d. Jrs. in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde ist unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 30. —

Cöslin den 25. Juli 1849.

Bekanntmachungen.

der Königl. Regierung.

I. 738. Juli. Sperre.

No. 112) Unter den gutsherrlichen Schafen zu Zadtkow, Belgarder Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet wird. Cöslin den 17. Juli 1849.

Personal-Chronik.

Die Schullehrer Schabbel zu Mallschütz, Mett zu Gr. Quesdow; die Küster und Lehrer Szerlinsky zu Paalow, Voll zu Wobesde; der Lehrer Krey in Camnitz, und der Küster und Lehrer Brunn zu Wahrlang, sind in der gedachten Eigenschaft definitiv angestellt.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 31. —

Cöslin den 1. August 1849.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3145. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J., betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen vom 17. Juli d. J.;

- 3146. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. J., betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3147. die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; vom 10. v. M. und

- 3148. desgleichen vom 11ten v. M., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3149. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. J., die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Gränzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder betreffend, desgleichen

- 3150. von demselben Tage, wegen der den Gemeinden Sachsa und Klettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der hannoverschen Gränze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Klettenberg nach Hollach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nirei bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

- 3151. gleichfalls von demselben Tage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Digitized by Google

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3152. die Verordnung vom 18. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen der Depositat-Ordnung vom 15. Septbr. 1783.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3153. Die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein; vom 21. Juli d. J.

Belobung. 1. 1666 Juni.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

No. 113) Bey dem Löschen der in der Nacht vom 4ten zum 5ten Juny cr. in der Stadt Rummelsburg stattgehabten Feuersbrunst, bey welcher 3 Wohnhäuser und mehrere Hintergebäude eingeäschert wurden, haben sich nach Anzeige des Magistrats folgende dortige Ortsbewohner

1. der Tuchmachermeister Johann Dahlke
2. - Schornsteinfegermeister Fabricius
3. - Nagelschmiedemeister Biastoff
4. - Schmiedemeister Wegner
5. - Tuchmachermeister Friedrich Radtke
6. - Kaufmann Friedrich Geiß jun.
7. - Kupferschmied Wenk
8. - Schuhmachermeister Maaß
9. - Scharfrichtereibesitzer Störbeck
10. - Malergehülfe Lehmann
11. - Maurer Allonge
12. - Schuhmachermeister Carl Strauß und
13. - Zimmermeister Müller

durch Unerschrockenheit und Muth dergestalt ausgezeichnet, daß die Verhütung einer größeren Verheerung hauptsächlich ihrer unermüdlichen Thätigkeit zuzuschreiben gewesen ist.

Dieses lobenswerthe Verhalten derselben wird zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 23. Juli 1849.

II. des Königl. Appellations-Gerichts.

Betr. die am 2. Juli c. gezogenen Seehandl. - Prämienscheine.

114) Die Gerichte unseres Departements werden hierdurch benachrichtigt, daß jedem der Kreisgerichte zu Cöslin, Colberg, Belgard, Schlawe, Stolp, Neustettin und Dramburg ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät, vom 2. d. Mts. über die an diesem Tage stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine mitgetheilt ist, weshalb sie sich bei der Recherche ihrer Depositorien in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 20sten

Digitized by Google

Februar 1840 — Justiz-Min.Bl. 1840. S. 95. — an eins der genannten Gerichte oder auch an uns um Ertheilung der etwa nöthigen Auskunft wenden können. Cöslin den 21. Juli 1849.

III. anderer Behörden.

Chausseegeld-Erhebung betr.

115) Nachdem die Chaussee von Cörlin nach Neustettin der Benutzung des Publikums übergeben worden, wird auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld zur Erhebung kommen, und zwar an der Hebestelle

Redlin für	1	Meile
Boissin	2	"
Wusterbart einstweilen	1½	"
Paatzig einstweilen	1½	"
Ziegelei	2	"
Streitzig	1½	"

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß sobald der noch unfertige Theil der Chaussee bei und durch Polzin vollendet sein wird, an den Hebestellen Wusterbart und Paatzig die volle Erhebung für je zwei Meilen eintritt.

Stettin den 23. Juli 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

Remonte-Ankauf pro 1849. betr.

116) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14.	August	in	Treptow a/R.
" 22.	"	"	Cörlin
" 25.	"	"	Stolp
" 27.	"	"	Lauenburg
" 29.	"	"	Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Nur die Verkäufer in Treptow a/R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das angrenzende Depot selbst einzuliefern und die Bezahlung daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense,

Digitized by Google

eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben. Berlin den 2. April 1849.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Sperre. 117) Die Zugbrücke auf der Münde wird Behufs deren Neubaues vom 27sten d. Mts. ab bis auf Weiteres für Fuhrwerk gesperrt sein.

Rügenwalde den 24. Juli 1849. Der Magistrat.

Schwurgerichts-Sitzungen. 118) Königliches Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.

Am 13. August cr. und den folgenden Tagen werden von des Morgens um 8 Uhr an hierselbst im Albrechtschen Saale die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden.

Der Zutritt dazu ist, soweit es der Raum zuläßt, Jedermann gestattet. — Die Wahlperiode währt mindestens 8 Tage.

Stolp am 27. Juli 1849.

Oeffentlicher Dank. 119) Es ist mir eine erfreuliche Pflicht, für mich und im Namen und Auftrage der Wahlmänner des 2ten Wahlbezirks dem Magistrat und sämmtlichen Einwohnern der Stadt Zanow hiermit öffentlich Dank zu sagen für die aufopfernde Thätigkeit, mit der sie sich den Vorbereitungen zum Wahltage hingegeben haben, für die freundliche gastfreie Aufnahme, welche den Wahlmännern zu Theil geworden, und für alle Anstrengungen, welche sie bewiesen haben, um den Wahlakt selbst in würdiger ungestörter Weise vollenden zu können.

Schlawe den 29. Juli 1849. v. Kleist,

Wahl-Commissarius des 2ten Wahl-Bezirks.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrikbesitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 32.

Cöslin den 8. August 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

I. 844. Juli. Belobung.

No. 120) Am 18. Juni cr. Morgens 5 Uhr wurde das mit Kalksteinen beladene und von Stettin nach Stolp bestimmte Schiff Flora Auguste, 17 Lasten groß, beim Einseegeln in den Colberger Hafen, bey heftigem Nordwest-Sturm und hohem Seegange dergestalt auf die Spitze der Ostmoole geschleudert, daß es sogleich zertrümmert wurde, wodurch die Besatzmannschaft, aus dem Schiffer Raupregen und dessen Sohn bestehend, in augenblickliche Lebensgefahr gerieth, aus der sie nur durch die Entschlossenheit und mit Lebensgefahr verbundene schnelle Hülfe der beiden Lootsen-Ruderer Gottlieb Friedrich Radeß und Friedrich Wilhelm Leibauer zu Colberg gerettet wurden.

Diese edle Handlung beider Lebensretter wird zur Nacheiferung in ähnlichen Fällen öffentlich und belobend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einem jeden von ihnen eine Belohnung von 10 rtl. zu Theil geworden ist. Cöslin, den 27. Juli 1849.

I. 1278. Juli. Belobung.

121) Am 7. Mai c. hat die verehelichte Maurer Knop zu Sydow, die 10jährige Tochter des Einlieger Wittkamp daselbst, welche in den Dorfsbrunnen gestürzt war, nicht ohne eigene Gefahr für Leben und Gesundheit, vom Ertrinken gerettet, welche edle Handlung belobend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselben eine Prämie von 5 Rthlrn. bewilligt worden ist.

Cöslin den 2. August 1849.

Sperre.

122) In der Schaafheerde des Vorwerks Brille, zu Schwellin Fürstenthumer Kreises gehörig, sind die Schaafpocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaft, hinsichtlich des Verkehrs mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet wird.

Cöslin den 1. August 1849.

K f

Digitized by Google

II. anderer Behörden.

Jahrmarkts-Aufhebung.

123) Die bisherigen Kram- und Viehmärkte in Grabau, Kreises Schlochau, sind aufgehoben und werden daher auch die dort nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse am 24. September und 12. November c. noch anstehenden Märkte nicht abgehalten werden.

Marienwerder den 21. Juli 1849.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In dem Verwaltungs-Personale der Pommerschen Landschaft haben folgende Veränderungen stattgefunden:

1. Der General-Landschaftsrath und Repräsentant von Altpommern Rodbertus auf Jagetzow hat seine Resignation erklärt. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Landschafts-Deputirte Anklamer Kreises v. Heyden auf Cartlow zum Rath der Pommerschen General-Landschafts-Direction und zum Landschafts-Repräsentanten für Altpommern gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.
2. Im Anklamer Landschafts-Departement haben der Landschaftsrath v. Natzow und der Landschaftsdeputirte Usedom-Wolliner Kreises, v. Hiller resignirt und sind für dieselben der frühere Landschaftsdeputirte v. Schwerin auf Janow zum Landschaftsrath und der bisherige Hülfsdeputirte Dr. Vogel auf Stolpe zum Landschaftsdeputirten für den Usedom-Wolliner Kreis vorschriftsmäßig gewählt worden.
3. Im Treptower Departement ist der Landschafts-Deputirte des Neustettiner Kreises, Landrath v. Bonin auf Wulflatzig durch Resignation ausgeschieden und zu seinem Nachfolger als Deputirter des Neustettiner Kreises der bisherige Hülfsdeputirte v. Hertzberg auf Barenbruch erwählt.

Stettin, den 29. Juli 1849.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Der Regierungs-Assessor Schück ist an die Königliche Regierung zu Danzig versetzt worden. Cöslin den 31. Juli 1849.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) v. Fritsche.

Von den Stadtverordneten zu Schlawe ist der Buchhalter Redieß zum Stadt-Kämmerer und Rendanten daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin den 23. Juli 1849. Königl. Regierung.

Der Superintendentur-Verweser und bisherige Archidiakonus Kundler zu Cammin ist als Pastor, und der bisherige Rektor und Prediger

Digitized by Google

Dr. Wangemann zu Wollin ist als Archidiakonus am Dom zu Cammin angestellt, und beide Männer sind in ihre Aemter eingeführt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30sten September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5. Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

ist aufgehoben worden.

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Patent-Verleihungen.

Dem Klempnermeister Philipp Jaksch zu Langenbielau ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 33. —

Cöslin den 15. August 1849.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni d. J., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

„ 3155. desgleichen vom 29. desselben Monats, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

„ 3156. Ferner vom 21. Juli d. J., betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 3157. von demselben Tage, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

„ 3158. vom 23. Juli d. J., betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruches.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Meliorations-Fonds der 300000 rtl. betr. I. 1264. Juli.

No. 124) In Gemäßheit des §. 20. des Regulativs vom 7. Novbr. 1846. über die Verwendung des von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten Fonds von 300,000 rtl. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regierungs-Bezirks Cöslin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds bis zum 1. Mai d. J. an Darlehnen ausbezahlt worden sind:

I. aus dem Fonds A. (§. 1.)

Digitized by Google

a. Im Schlawer Kreise . . 540 rtl.
b. " Bütower " . . 1523 " 10 sgr.
c. " Stolper " . . 1000 " — "
d. " Fürstenthumer " . . 3333 " 10 sgr.
6396 rtl. 20 sgr.

II. Aus dem Fonds B. Nichts.

III. Aus dem Fonds C.

a. Im Schlawer Kreise . . . . 200 rtl.
b. " Lauenburger " . . . . 140 "
c. " Bütower "
an 34 verschiedene Interessenten . . 4985 " 5325 rtl. — sgr.

zusammen mithin 11,721 rtl. 20 sgr.

Cöslin den 28. Juli 1849.

I. 1591. Juli. 125) Wir haben genehmigt, daß dem, dem Gutsbesitzer Hinze gehörigen, auf der Feldmark der Stadt Tempelburg gelegenen Vorwerke der Name Hohenfelde beigelegt werde. Cöslin den 9. August 1849.

II. anderer Behörden.

Betr. Versendung von nicht declarirtem Papiergelde. 126) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Postamt.

Digitized by Google

127) So sehr es in dem eignen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind. Wegen genauer Bezeichnung der Empfänger von Briefen und Packeten.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

128) Die Kreischirurgen-Stelle des Löbauer Kreises ist durch die Versetzung des Kreischirurgus Lampe erledigt worden. Wundärzte 1ster Klasse, welche mit dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle versehen sind, und sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 100 rtl. verbunden ist, und der Wohnsitz des Kreischirurgus die Stadt Neumark bleibt. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle betr.

Marienwerder, den 28. Juli 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern. (gez.) Rothe.

Personal-Chronik.

In Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Neustettin versetzten Kreis-Physikus Dr. Franz, ist der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Spiegelthal aus Fehrbellin, zum Kreis-Physikus des Rummelsburger Kreises ernannt.

Cöslin, den 9. August 1849. Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben ist unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro Juli 1849.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart			Branntw. das Quart		
		der Scheffel.																									
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
Bärwalde	2	7	6	1	7	6	—	27	6	—	23	9	1	12	6	—	17	6	4	15	—	1	3	2	6
Belgard	2	12	6	1	7	—	—	26	3	—	20	—	1	7	—	—	16	—	3	1	3	1	—	4	—
Bublitz	2	15	—	1	7	6	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	15	—	3	5	—	1	—	3	6
Bütow	2	12	6	—	28	—	—	20	—	—	16	6	1	7	6	—	17	6	3	25	—	1	—	3	—
Callies	2	10	—	1	8	3	—	22	6	—	17	6	1	10	—	—	10	—	6	—	—	1	—	2	6
Cörlin	2	6	3	1	6	3	—	25	—	—	18	9	1	6	3	—	16	3	3	16	3	1	6	4	—
Cöslin	2	12	6	1	10	6	—	25	—	—	22	6	1	6	3	—	16	3	3	3	9	1	—	4	—
Colberg	2	12	6	1	10	8	—	28	9	—	22	6	1	15	—	—	17	6	2	27	6	1	—	5	—
Dramburg	2	7	6	1	7	6	—	27	6	—	17	6	1	7	6	—	12	6	3	22	6	1	—	3	6
Falkenburg	2	3	9	1	11	3	—	28	9	—	18	9	1	12	6	—	13	9	4	15	—	1	3	2	9
Lauenburg	2	8	6	—	29	—	—	19	9	—	16	—	1	4	6	—	24	6	5	5	—	1	6	3	3
Leba	2	12	6	1	2	6	—	22	6	—	15	—	1	—	—	—	20	—	3	—	—	1	3	2	—
Neustettin	2	15	—	1	15	—	—	23	9	—	20	—	1	5	—	—	18	9	5	15	—	1	3	2	9
Pollnow	2	7	6	1	2	—	—	27	6	—	24	—	1	10	—	—	20	—	4	—	—	1	—	4	6
Polzin	2	10	3	1	3	9	—	27	6	—	24	9	1	12	6	—	16	3	3	22	6	1	1	6	6
Ratzebuhr	2	25	—	1	10	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	—	14	—	3	22	6	1	3	3	—
Rügenwalde	2	5	—	1	6	3	—	25	—	—	18	9	1	7	6	—	13	9	3	7	6	1	—	4	—
Rummelsb.	2	21	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	1	11	3	—	22	6	4	7	6	1	3	3	9
Schivelbein	2	12	6	1	8	9	—	25	—	—	23	—	1	8	9	—	18	9	3	12	6	1	—	4	—
Schlawe	2	8	9	1	5	—	—	23	9	—	20	3	1	1	—	—	15	7	4	22	6	1	—	3	3
Stolp	2	12	6	1	3	7	—	21	10	—	20	8	1	5	1	—	18	—	3	20	—	1	—	4	6
Temmelburg	2	5	—	1	11	6	—	26	3	—	18	—	1	7	6	—	15	—	4	—	—	1	—	2	9
Zanow	2	10	—	1	8	6	—	26	3	—	18	9	1	11	3	—	18	9	3	—	—	1	—	4	—

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 34. —

Cöslin den 22. August 1849.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3159. Das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juli d. J., wegen Emission von 300,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; und

„ 3160. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. betreffend; vom 8ten August d. J.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Die persönlichen Verhältnisse der Baumeister und Bauführer betr. P. J. 875.

No. 129) Die Königliche Regierung hat von sämmtlichen in ihrem Bezirk domicilirten Baumeistern und Bauführern und den Kreis- und Communal-Baumeistern alljährlich Personal-Nachweisungen an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

Von dem Kngl. Ministerio dazu beauftragt fordere ich die gedachten Individuen auf, die Nachrichten über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse in einer nach folgendem Schema anzufertigenden Nachweisung:

1) Charakter des Beamten,
2) Vor- und Zunamen,
3) Wohnort,
4) Geburtsjahr,
5) Datum des Prüfungsattestes als:
   Bauführer — Baumeister,
6) ob er verheirathet ist und Kinder hat,
7) Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat,

Digitized by Google

II. anderer Behörden.

Betr. Lehrkursus in der Schiffsbauschule zu Stettin.

136) Bekanntmachung. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachsten Gesetze

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik und
7. Mechanik fester und flüssiger Körper,
8. einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von dem betreffenden Magistrate oder Landrathe ausgestelltes Führungszeugniß, und
3. ein Attest derjenigen Schiffsbaumeister, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40. — Bezug.

Stettin, den 14. August 1849.

Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Günther.

Betr. Versendung von nicht declarirtem Papiergelde.

137) Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth

Digitized by Google

solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Postamt.

Wegen genauer Bezeichnung der Empfänger von Briefen und Packeten.

138) So sehr es in dem eignen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

139) Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1849/50.

1. Einleitung ins akademische Studium; Nationalökonomie; einzelne

Digitized by Google

Kapitel aus der Wirthschaftspolizei. Director Prof. Dr. Baumstark.

2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftl. Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und praktische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen u. Conversatorien. Dr. Segnitz.
3. Schafzucht und Rindviehzucht; akadem. Wirthschafts-Insp. Rhode.
4. Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.
5. Landwirthschaftl. Technologie, verbunden mit praktischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Professor Dr. Schulze.
6. Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unkräuter. Professor Dr. Münter.
8. Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftl. Gebäude; landschaftlicher Wege- und Wasserbau. Prof. Dr. Menzel.
9. Mechanik und Maschinenlehre, praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10. Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October beginnen.

Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 rtl. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculationsgebühren auf 100 rtl. festgesetzt, nemlich für das 1ste Semester 40 rtl., für das 2te Semester 30 rtl., für das 3te Semester 20 rtl. und für das 4te Semester 10 rtl. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf beßfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena im August 1849.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie.

Im Auftrage Haubner.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 36. —

Cöslin den 5. September 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

ad No. I. September 1.

No. 140) National

eines vom Commando des Königl. Regiments Garde du Corps entlaufenen Remonte-Pferdes.

Farbe und Abzeichen: Rapp, Stichelhaare, schattirten Stern, am Schlauch Flecke, Schweif weiß schattirt.

Geschlecht: Wallach.

Größe: 5 Fuß 4 Zoll.

Alter: 5 Jahr.

Bemerkung: rechter Vorderfuß Ueberbein.

Potsdam, den 30. August 1849.

Das vorbemerkte Remontepferd ist in der Nacht vom 21. zum 22. August d. J. aus dem Dorfe Eichfier bei Schloppe entlaufen. Im Fall der Auffindung ist dasselbe mit Vorbehalt der Kostenerstattung entweder an die nächste Kavallerie-Garnison, das nächste Landraths- oder Domainen-Rent-Amt, oder den nächsten Magistrat unseres Regierungs-Bezirks abzuliefern.

Cöslin den 4. September 1849.

II. anderer Behörden.

Betr. die Belohnung für die Entdeckg. falscher Darlehnskassen-Scheine.

141) Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch

Digitized by Google

die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin den 25sten August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

von Lamprecht.

Betreff. die Verpflichtung, von dem Inhalte der Passagierbillets Kenntniß zu nehmen.

142) Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22sten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849. General-Postamt.

Betr. die Errichtung von Benefiziatenstellen ꝛc. zu Putbus.

143) Durch die Regulirung des aus Staatsmitteln dem Königlichen Pädagogium zu Putbus auf Rügen zu gewährenden Zuschusses, und durch die von dem Herrn Fürsten zu Putbus dem Pädagogium gemachte Schenkung eines ansehnlichen Kapitals ist die Errichtung von 30 sogenannten Benefiziatenstellen möglich geworden, von welchen 20 von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin, 10 aber von dem Herrn Fürsten zu Putbus verliehen werden.

Die näheren Bestimmungen sind folgende:

1. Die Benefiziaten erhalten Wohnung, Unterhalt und Unterricht gleich den übrigen Alumnen, und entrichten dafür eine jährliche Pension

Digitized by Google

von 80 rtl. in vierteljährlich zum Voraus zu zahlenden Raten.

Für Bücher, Lernmittel, Kleidung und Reinigung der Wäsche haben die Benefiziaten aus eigenen Mitteln zu sorgen, und sind die Kosten dafür in die Pension von 80 rtl. nicht eingeschlossen.

2. Die Bewerbungen um eine Benefiziatenstelle sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Stettin unter Beifügung a, des Taufscheins, b, eines Sittenzeugnisses, c, eines Zeugnisses über erfolgte Schutzblatternimpfung, anzubringen.
3. Die Verleihung einer Benefiziantenstelle ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Bewerber müssen

a, Söhne preußischer, gebildeter, und einer solchen Wohlthat eben so würdiger, wie bedürftiger Eltern sein,

b, mindestens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und

c, in einer auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Stettin von dem Direktor und einem ordentlichen Lehrer des Pädagogiums vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die zur Aufnahme in die Quarta eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben.

4. Wer 16 Jahr alt ist, muß in derselben Weise, wie zu c, bestimmt ist, mindestens die Reife für die Secunda eines Gymnasiums dargethan haben.
5. Wegen Unfleißes und unsittlichen Betragens kann die Benefiziatenstelle zu jeder Zeit entzogen werden.
6. Die Verleihung einer Benefiziatenstelle kann immer nur zu Ostern oder Michaelis statt finden; die Bewerbungen sind deshalb mindestens ein Vierteljahr vor diesen beiden Terminen anzubringen.
7. Zugleich ist das jährliche Pensions- und Schulgeld der von Michaelis d. J. ab aufzunehmenden Alumnen von 180 auf 200 rtl. erhöht worden. Die vor diesem Zeitpunkte aufgenommenen Alumnen zahlen wie bisher nur 180 rtl.

Stettin, den 21. August 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Den Unterricht in der Stettiner Gewerbeschule betreffend.

144) In der hiesigen Gewerbeschule wird der neue Lehrkursus mit dem 1. October cr. seinen Anfang nehmen. Die Bedingungen der Aufnahme sind wie bisher

1. daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, die deutsche Sprache richtig schreiben, sich mit Gewandheit darin auszudrücken im Stande sind und eine geläufige Handschrift schreiben und
2. ein Schulgeld von einem Thaler monatlich, welches dürftigen und

Digitized by Google

würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Verhältnisse jedoch erlassen werden wird, zahlen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen erstreckt, wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium, welches gegenwärtig auf 200 rtl. jährlich festgesetzt worden, als Unterstützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen spätestens bis zum 25sten September cr. bei dem Lehrer Eickfen hier in den Morgenstunden bis 10 Uhr erfolgen. Derselbe ist auch zur Ertheilung näherer Auskunft bereit. Stettin den 29sten August 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Betr. Lehrkursus in der Schiffsbauschule zu Stettin.

145) Bekanntmachung. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtesorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachsten Gesetze

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik und
7. Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8. einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Digitized by Google

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von dem betreffenden Magistrate oder Landrathe ausgestelltes Führungszeugniß, und
3. ein Attest derjenigen Schiffsbaumeister, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40. — Bezug.

Stettin, den 14. August 1849.

Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Günther.

Personal-Chronik.

Der Königliche Waldwärter Klingbeil zu Neuhütten ist aus dem Dienst geschieden und dem Reserve-Jäger Mahlke die Waldwärterstelle zu Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen vom 19ten Juni cr. ab interimistisch mit dem Vorbehalte der Kündigung übertragen worden.

Cöslin den 23. August 1849. Königliche Regierung.

Die Pfarre zu Cunow bei Bahn, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Merkel erledigt.

Der Predigtamts-Kandidat Maaß ist zum Pastor in Degow, Synode Colberg, gewählt und am 15ten Juli d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Roeber zu Groß-Justin, Synode Cammin, ist auch zum Pastor der mater vagans Schwirsen ernannt und am 5ten August d. J. in dies Pfarramt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16ten August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. ist unter dem 17. August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe,

Nr

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18. August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang es prdeußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unter dem 22. August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrication runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Jage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August [illegible] ein Patent

auf die Bereitung sogenannter Venusfarben, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 37. —

Cöslin den 12. September 1849.

No. 146) Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, daß bei der Disposition über den Altpommerschen und Neumärkischen Meliorations-Fond eine Bevorzugung oder besondere Berücksichtigung der Rittergutsbesitzer nicht mehr Statt finden soll, da eine solche Bevorzugung einzelner Klassen von Grundbesitzern nach der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. unzulässig ist. Zugleich bestimme Ich, daß die Darlehne aus den genannten Meliorations-Fonds künftig nur auf drei Jahre zinsfrei gegeben und demnächst mit drei und ein halb Prozent verzinst werden sollen. Die Rückzahlung ist dergestalt zu bewirken, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages gezahlt, hiervon 3½ Prozent des jedesmaligen Kapitalrückstandes zur Verzinsung und der Rest zur Amortisation berechnet wird. — Diese Ordre ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Stettin, Cöslin und Frankfurt a. O. bekannt zu machen.

Sanssouci, den 8ten August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Manteuffel.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

147) Des Königs Majestät haben aus Veranlassung Allerhöchst deren Anwesenheit in der Provinz Pommern mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. M. nachstehende Orden und Titel zu verleihen geruht:

I. den rothen Adlerorden 3ter Klasse mit der Schleife

1. dem Landrath und Regierungsrath v. Heyden-Leistenow in Demmin,
2. = Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt
3. = Kaufmann und dänischen Consul Goltdammer
4. = Geh. und Ober-Regierungs-Rath Schmidt in Stettin,

Digitized by Google

5. dem Ober-Regierungs-Rath Freiherrn Schüler v. Senden in Cöslin,
6. = Bürgermeister Dr. Paepke zu Greifswald,
7. = Commerzienrath W. Homeyer in Wolgast.

II. den rothen Adlerorden 4ter Klasse

1. dem Landrath von Bismark in Naugard
2. = Landschaftsrath von Ramin zu Stettin (Randow),
3. = Regierungs-Rath von der Hagen
4. = Medizinal-Rath Dr. Behm
5. = Schuldirector Scheibert
6. = Justizrath und Justiz-Comm. Krause
7. = Prediger Moll in Stettin,
8. = Bürgermeister Streuber in Pasewalk,
9. = Provinzial-Steuer-Kassen-Rendant Kühne in Stettin,
10. = Amtsrath Gadebusch in Swinemünde,
11. = Domainen-Rentmeister Hering zu Stepenitz,
12. = Dr. Mampe in Stargard,
13. = Gutsbesitzer Michaelis zu Rochow, Kr. Ueckermünde,
14. = Regierungs- und evangl. geistlichen Rath Dr. Ziemssen in Stralsund,
15. = Landrath von Seckt in Greifswald,
16. = Stadtphysikus Dr. Mierendorf
17. = Lehrer der Navigations-Schule Steinorth in Stralsund,
18. = Bürgermeister Junker in Schivelbein.

III. das allgemeine Ehrenzeichen

1. dem Schulzen Lawrenz zu Paatzig, Kr. Regenwalde,
2. = Amtsschulzen Seefeldt zu Gr. Rischow Kr. Pyritz,
3. = Kirchenvorsteher Rossow zu Suckow a. J.,
4. = berittenen Gendarmen Schüske zu Ferdinandshof,
5. = = = Schneidemesser zu Bergen,
6. = Maurermeister Bernhard zu Schivelbein.

V. den Titel „Landes-Oeconomie-Rath"

dem Oeconomie-Commissarius Rohlwes zu Labes.

Stettin, den 4ten September 1849.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Schulversäumnisse und deren Bestrafung betr. 1802. Juli. I.

148) Es sind an mehreren Orten Zweifel darüber entstanden, ob die in unserer Verordnung vom 12. Januar 1837. Amtsblatt S. 20 — 31. vorgeschriebene Bestrafung der Schulversäumnisse nach Erscheinen

Digitized by Google

der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar d. J. noch zum Geschäftsbereich der bis dahin mit derselben betrauten Behörden, oder zu dem der Polizei-Gerichte gehöre.

Zur Beseitigung derselben machen wir daher im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch bekannt, daß, da die Vernachlässigung der Kinder im Schulbesuche nicht sowohl als ein polizeiliches Vergehen im eigentlichen Sinne des Wortes, als vielmehr nur als eine Versäumniß der natürlichen elterlichen Pflichten angesehen werden kann, auch der desfalls gegen die Eltern anzuwendende Zwang weniger die Natur einer eigentlichen Strafe, als vielmehr die einer Zwangsmaaßregel (Allg. LR. II. 12. §. 48.) an sich trägt, die Aufrechthaltung eines regelmäßigen Schulbesuches und die Bestrafung ungerechtfertigter Schulversäumnisse nicht dem Polizeirichter, sondern der administrativen Polizei, so wie dieß auch bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1835. Gesetz-Samml. S. 134. in der Rheinprovinz angeordnet ist, zusteht.

Wir weisen daher sämmtliche Ortsobrigkeiten unseres Bezirkes, denen die administrative Polizeigewalt obliegt, als Magistrate, Domainen-Rentämter und Gutsherrschaften hierdurch an, das in unserer Verordnung vom 12. Januar 1837 auf Grund der Allerhöchsten Entscheidung auf die Proposition II. des 5. Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen vorgeschriebene Verfahren zur Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse auf das Genaueste zu befolgen, indem wir gleichzeitig bestimmen:

> daß die §. 35. derselben gedachten Verhandlungen von den Domainen-Rentämtern und Dominien nicht, wie bisher, an die Herren Ortsgeistlichen, sondern bis auf Weiteres allmonatlich an die betreffenden Königl. Landrathsämter zur Sammlung und demnächstiger urschriftlicher Einreichung an uns übersandt, den Ortsgeistlichen aber Behufs der Kontrolle der Schulkassen die Beträge der nach §. 33. für diese eingezogenen Strafen summarisch angezeigt werden sollen. Hinsichtlich der Magistrate behält es bei der bisherigen Bestimmung — §. 36. — sein Bewenden.

Je mehr den sämmtlichen Ortsbehörden an einem regelmäßigen Schulbesuche und an einer Auferziehung der Kinder in der Furcht und Vermahnung im Herrn, im Gehorsam und Pflichttreue und in Entwickelung der ihnen von Gott verliehenen Fähigkeiten gelegen sein muß; um so mehr dürfen wir auch erwarten, daß sie den in der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften pünctlich nachkommen und uns der

Digitized by Google

Nothwendigkeit überheben werden, die §. 39. angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen. Cöslin den 2. September 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

1132. Aug. I. 149) Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen wird das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz, der Langerschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch erneuert. Cöslin, den 30sten August 1849.

Sperre. 150) Unter den Schafen zu Vitröse, Lauenburger Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaft hinsichtlich des Verkehrs mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit angeordnet wird. Cöslin, den 3. September 1849.

II. anderer Behörden.

Neumärk. Feuerkassenbeiträge betr. 151) In unserm Verwaltungs-Bezirk sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahres 93 Brände vorgekommen und zwar:

im Kreise	Soldin	6,
" "	Königsberg . . .	32,
" "	Landsberg . . .	11,
" "	Friedeberg . . .	5,
" "	Arnswalde . . .	2,
" "	Dramburg . . .	2,
" "	Schivelbein . . .	1,
" "	Sternberg . . .	11,
" "	Crossen	9,
" "	Züllichau-Schwiebus	4,
" "	Cottbus	10.

Es sind durch diese Brände an Gebäuden:

der I. Klasse, 4 Ställe ganz und ein Wohnhaus nebst einem Stalle theilweis;

" II. " 13 Wohnhäuser, 34 Ställe, 6 Scheunen und 1 Nebenhaus gänzlich und 12 Wohnhäuser, 3 Ställe und 3 Scheunen theilweis;

" III. " 173 Wohnhäuser, 194 Ställe, 161 Scheunen, 16 Nebenhäuser, 1 Ziegelscheune und eine Wassermühle gänzlich und 6 Wohnhäuser, 6 Ställe, 1 Scheune, 1 Nebenhaus und 1 Brennerei-Gebäude theilweis;

" IV. " 4 Wohnhäuser, 3 Ställe, 1 Wassermühle und 3 Windmühlen gänzlich abgebrannt.

Digitized by Google

Die Gesammt-Ausgaben betragen:

A. An Entschädigungsgeldern:

a.	für Gebäude der	1.	Klasse	1350 rtl.	11 sgr.	5 pf.		
b.	" "	2.	"	24201 "	4 "	10 "		
c.	" "	3.	"	114468 "	29 "	2 "		
d.	" "	4.	"	4200 "	— "	— "		
							144,220 rtl.	15 sgr. 5 pf.

B. An Kosten, zu welchen jede Klasse nach Verhältniß ihrer Versicherungs-Summe beizutragen hat:

a.	an Prämien für Spritzen und Wasserwagen	2029 rtl.	— sgr.	— pf.
b.	" do. für persönliche Thätigkeit	72 "	— "	— "
c.	" Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	171 "	22 "	6 "
d.	" Abschätzungskosten .	34 "	20 "	— "
e.	" 30 Proz. Bonification für neue Spritzen . .	60 "	— "	— "
f.	" Meilengeldern für Untersuchung der Brandschäden ꝛc.	254 "	7 "	6 "
g.	" Verwaltungskosten .	1092 "	15 "	— "
h.	" Kapitalien für Ab- und Zugangs-Nachweisungen und Kataster	56 "	5 "	— "
i.	" Zinsen für die bei der Königl. Bank entnommenen Darlehne .	147 "	27 "	6 "
k.	" sonstigen unvermeidlichen Ausgaben, als Druckkosten, Porto ꝛc.	191 "	22 "	1 "
				4,109 rtl. 29 sgr. 7 pf.
	zusammen			148,330 rtl. 15 sgr. — "

Hiervon kommen jedoch die Zinsen der Aktiv-Kapitalien und die Eintrittsgelder für neue Versicherungen in Abzug, welche mit Berücksichtigung einiger Zuschläge und Gutschreibungen betragen 1,782 rtl. 6 sgr. 5 pf.

Der Gesammtbedarf ist mithin . . . 146,548 rtl. 8 sgr. 7 pf.

Digitized by Google

Am 30. Juni c. betrug das Versicherungs-Kapital der Sozietät
in Klasse I. 4,640,875 rtl.
" " II. 6,400,425 "
" " III. 11,006,375 "
" " IV. 478,375 "
zusammen 22,526,050 rtl., wovon jedoch nur 22,270,500 rtl. beitragspflichtig sind, da die Hälfte der Versicherungssummen der Kirchen und deren Thürme reglementsmäßig von Entrichtung der Beiträge frei ist.

Der Bedarf der ersten Klasse wird aus deren Guthaben entnommen, dagegen sind unterm 26. v. M. an Beiträgen pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital ausgeschrieben worden:

a. in der II. Klasse 12 sgr.
b. " " III. " 1 rtl. 2 "
c. " " IV. " 26 "

wodurch 146,229 rtl. aufkommen.

Einer der Brände ist durch vorsätzliche Brandstiftung eines 17jährigen Dienstjungen veranlaßt, bei allen übrigen aber die Entstehungsart unermittelt geblieben.

Leider ist die Sozietät in dem verflossenen Halbjahr außergewöhnlich hart betroffen und wir wollen wünschen, so hohe Beiträge nicht mehr ausschreiben zu dürfen.

Daß viele der Schäden durch Brandstiftungen herbeigeführt sind, wird allgemein vermuthet und wir ersuchen die Sozietäts-Interessenten, auf die eines solchen Verbrechens verdächtigen oder fähigen Personen ein besonderes Augenmerk zu richten. Treppeln, den 28. August 1849.

Neumärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Zychlinski.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Zorll in Pollnow ist bei seinem Austritt aus seinem bisherigen Amte von den Geschäften als Polizei-Anwalt im dortigen Gerichtsbezirk entbunden und sind dieselben dem Kämmerer Strehlow daselbst übertragen worden. Cöslin den 8. September 1849.

Der Regierungs-Chef-Präsident. (gez.) v. Fritsche.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Stelle der Rathsherrn Mundt und Schäfer und des Kreischirurgus Lau, der Kaufmann A. W. Beggerow, der Schlossermeister Ludwig Gaulke und der Rendant Schäfer, sämmtlich in Colberg, zu Schiedsmännern für die Stadt Colberg gewählt, bestätigt und verpflichtet sind. — In geeigneten Fällen haben sich daher die Partheien an die Letztern zu wenden.

Cöslin den 25. August 1849. Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Der bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe fungirende Obergerichts-Assessor Carl Eduard Kelzig ist unterm 30. August c. zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Schlawe mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts ernannt worden.

Cöslin, den 6. September 1849.

Königl. Appellations-Gericht.

Die Pfarre zu Wudarge, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Benno erledigt.

Die Pfarre zu Barnimskunow, Synode Werben, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Matthias erledigt.

Der Kandidat des Predigtamts August Friedrich Conrad Buhrow ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin den 3. September 1849.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Julius Brünn zu Neustettin ist nach bestandener Prüfung als Wundarzt erster Klasse vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Patent-Verleihungen.

Dem technischen Direktor der Maschinenfabrik von Albert Wewer u. Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dieser Nummer des Amtsblatts ist

die Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Bausache widmen,

so wie:

die Vorschrift für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin,

als besondere Beilage zugefügt.

Cöslin, den 7. September 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Besondere Beilage zum Amtsblatt No. 37. vom 12. September 1849.

Vorschrift

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

Digitized by Google

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;
e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;
f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeiten des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weitern Studien zu fordern ist;
b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungs-Behörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4.

Baumeister- und Privat-Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;
b) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

Digitized by Google

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerks.

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probe-Arbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungs-Behörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit (§. 5.) selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch

Digitized by Google

mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern, ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

§. 10.

Befugnisse der Baumeister u. Privat-Baumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

Digitized by Google

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Digitized by Google

Vorschriften
für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Obere Leitung und Directorium d. Anstalt.

§. 2.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

Anstellung der Lehrer.

§. 3.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 4.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 5.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. October u. 8. April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten

Digitized by Google

nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgegenstände sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6.

Bedingungen d. Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privatbaumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10.

Zulassung nicht immatriculirter Personen.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

Digitized by Google

§. 11.

Zeugnisse f. d. Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung u. Schluß der Vorlesungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährlich zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Academie angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat behufs der Immatriculation bei der Bau-Academie den §. 6, I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Druck und Papier von C. G. Henbeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 38. —

Cöslin den 19. September 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betr. Unterricht in den Schiffahrtsvorschulen. I. 358. Sept.

No. 152) Um den jungen Seefahrern unseres Bezirkes die Gelegenheit zu verschaffen sich die zum Eintritt in die Königlichen Navigations-Schulen erforderliche Vorbildung — Amtsblatt 1846, S. 54 — zu verschaffen, sind in Stolpmünde, Rügenwalde und Colberg Schiffahrts-Vorschulen eingerichtet, in denen Unterricht im Lesen, in der Rechtschreibung, in Anfertigung schriftlicher Aufsätze, Arithmetik, Geometrie, Schönschreiben und Zeichnen in 32 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt wird. Der Unterricht beginnt in der Mitte des October und endet mit dem ersten April; es findet jedoch der Eintritt zu jeder Zeit statt. Die Kosten für den Unterricht betragen 1 rtl. Eintrittsgeld für den Kursus und 10 sgr. monatlich voraus zu zahlendes Schulgeld.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Seedienst widmen wollen oder bereits zur See gefahren haben und eine dieser Vorschulen zu besuchen wünschen, haben sich in Stolpmünde bei dem Lehrer Reinmann, in Rügenwalde bei dem Lehrer Krohn und in Colberg bei dem Director der Realschule Dr. Brennicke zu melden.

Cöslin den 16. September 1849.

Patent-Verleihungen.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11ten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30. Dezember 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist

ist erloschen.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro August 1849.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart			Brannt-wein		
	der Scheffel.																										
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.		pf.	sg.		pf.
Bärwalde	2	7	6	1	5	—	—	27	6	—	25	—	1	12	6	—	17	6	4	15	—	1	3		2	6		
Belgard	2	10	—	1	2	—	—	22	6	—	21	3	1	5	—	—	17	6	3	7	6	1	—		4	—		
Bublitz	2	15	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	3	10	—	1	—		3	6		
Bütow	2	12	6	—	25	6	—	17	—	—	13	9	1	2	—	—	17	6	3	25	—	1	—		2	—		
Callies	2	7	6	1	5	6	—	22	6	—	17	6	1	10	—	—	13	9	6	15	—	1	—		2	6		
Cörlin	2	6	3	1	6	3	—	26	3	—	22	6	1	3	9	—	16	3	4	3	9	1	6		4	—		
Cöslin	2	11	3	1	5	—	—	26	3	—	21	3	1	7	6	—	16	5	3	7	6	1	—		4	—		
Colberg	2	13	9	1	7	6	—	28	9	—	23	9	1	20	—	—	17	6	3	15	—	1	—		5	—		
Dramburg	2	7	6	1	7	6	1	—	—	—	22	6	1	6	3	—	12	6	3	22	6	1	—		3	6		
Falkenburg	2	8	9	1	7	6	—	28	9	—	16	3	1	11	3	—	13	9	4	7	6	1	3		2	9		
Lauenburg	2	11	3	—	28	—	—	20	—	—	19	—	1	5	—	—	24	6	5	10	—	1	6		3	3		
Leba	2	12	6	1	2	—	—	24	—	—	15	—	1	2	6	—	15	—	3	—	—	1	3		2	—		
Neustettin	2	15	—	1	10	—	—	25	—	—	22	6	1	5	—	—	20	—	6	—	—	1	3		2	9		
Pollnow	2	7	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	1	10	—	—	20	—	4	—	—	1	—		4	6		
Polzin	2	5	—	1	5	—	1	—	—	—	24	—	1	16	9	—	16	3	4	11	3	1	1		6	3		
Ratzebuhr	2	15	—	1	7	6	—	25	—	—	19	—	1	7	6	—	15	—	3	26	—	1	3		3	3		
Rügenwalde	2	8	9	1	5	—	—	22	6	—	18	9	1	7	6	—	12	6	3	7	6	1	—		3	6		
Rummelsb.	2	21	—	1	1	3	—	26	3	—	21	3	1	10	—	—	22	6	4	20	—	1	3		4	—		
Schivelbein	2	12	6	1	6	3	—	28	9	—	25	—	1	10	—	—	20	—	7	15	—	1	—		4	—		
Schlawe	2	12	—	1	3	—	—	24	3	—	20	9	1	3	—	—	12	6	4	22	6	1	—		3	3		
Stolp	2	12	11	1	1	3	—	21	11	—	17	4	1	5	—	—	11	3	4	—	—	1	—		4	6		
Tempelburg	2	8	—	1	6	—	—	24	—	—	16	—	1	7	—	—	15	—	4	—	—	1	—		2	9		
Zanow	2	8	9	1	3	9	—	21	3	—	23	9	1	5	—	—	15	—	3	—	—	1	—		4	—		

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 39. —

Cöslin den 26. September 1849.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3165. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August d. J., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reineckendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee;

„ 3166. desgleichen von demselben Tage, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis und Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

„ 3167. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 28sten dess. Monats über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft;

„ 3168. die Bekanntmachung vom 31. dess. Monats, betreffend den Beitritt der Herzoglich anhalt-cöthenschen Regierung zu dem Münz-Kartel vom 21. October 1845, und

„ 3169. desgleichen vom 4. September, über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustatt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betr. Gewerberäthe ꝛc.

553) In Gemäßheit des §. 39. u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc., haben wir die Stadt Stolp zum Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommissionen der Gewerbetreibenden und zwar für den Umfang des ganzen Stolper Kreises festgesetzt, und den Kämmerer Dicht zum Vorsitzenden derselben und zwar

1138 Sept. I.

Digitized by Google

als Kommissarius der Königl. Regierung ernannt.

Die früheren Gewerbe-Prüfungs-Behörden nach §. 162 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Zugleich wird auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten August c. (Amtsblatt pag. 202 ff.) Bezug genommen.

Cöslin, den 24. September 1849.

Benennung neuer Etablissements. 635. Sept. I.

554) Wir haben genehmigt, daß die auf der Pollnower Feldmark gelegenen Etablissements

1. des Ackerbürgers Zitzenhauer den Namen „Wilhelmshof".
2. des Apothekers Koebke den Namen „Silberhof" und
3. des Ackerbürgers Laude den Namen „Schmiedshof"

erhalten. Cöslin, den 14. Sept. 1849.

Ein entlaufenes Remontepferd betr. 1048 Sept. I.

555) Das in No. 36. dieses Amtsblatts bezeichnete, einem Kommando des Königl. Regiments Garde du Corps entlaufene Remonte-Pferd, ist im Kreise Czarnikow wieder aufgegriffen und an die richtige Stelle abgeliefert worden.

Cöslin, den 24. September 1849.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des ersten Kassenschreibers Hoffmann und das Aufrücken des Kassenschreibers Korth in dessen Stelle erledigte zweite Kassenschreiberstelle bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ist dem Civil-Supernumerarius Krause verliehen worden.

Cöslin, den 21. September 1849.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Fritsche.

Die Jungfrauen

1. Luise Freitag aus Golzow,
2. Franziska Fischer aus Langenhagen,
3. Clara Giesebrecht aus Neustettin,
4. Julie Kirschstein,
5. Bertha Köpert,
6. Mathilde Krey und
7. Maria Gusen

} hierselbst

sind für das Lehramt geprüft und tüchtig befunden worden.

Cöslin den 14ten September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Lehwaldt in Bublitz ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" für die Stadt Bublitz und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 16. September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Privatsekretair Hampe in Belgard ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 16. September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer Steingräber in Schmaatz, Braun in Wilhelmin, Pahnke in Reckow, Kowalke in Oslaw-Damerow, Thiele in Czarn. Damerow, Voeltz in Natztow und die Küster und Lehrer Schulz in Schlawin und Punschke in Roschütz sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Cöslin den 15. September 1849.

Der Rechtsanwalt und Notar Deetz zu Polzin ist in Folge der Reorganisation der Gerichte zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard dergestalt, daß seine Prozeßpraxis auf diesen Bezirk mit Einschluß der dazu gehörigen Gerichtskommissionen zu Cörlin und Polzin beschränkt wird, bestimmt, demselben auch gestattet worden, seinen Wohnsitz von Polzin nach Belgard zu verlegen.

Cöslin den 15. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin unter dem 10. August 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikort genannt), so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11. April v. J. ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin unter dem 21. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 40.

Cöslin den 3. October 1849.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3170. Die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank von Pommern; vom 24. August d. J.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betr. Zulassung ausländischer Apothekergehilfen. 1029 Sept. I.

No. 556) Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20sten v. Mts. — A IV b No. 3857 — unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 8ten v. Mts. — No. 4866 — daß ein, im Inlande geborener Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne meine besondere Erlaubniß erlernt hat, zur Prüfung als Gehilfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an mich zu berichten ist. Ausländische Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den, in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehilfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehilfen-Prüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehilfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin den 11ten September 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Coblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst zur Kenntnißnahme

Digitized by Google

und ebenmäßigen Beachtung.

Berlin, den 11ten September 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird zur Kenntniß des Publikums und den Betheiligten zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cöslin den 26. September 1849.

Betheiligung an ausländ. Lotterien betr. 1270 Sept. I.

557) Bereits im vorigen Jahre, Amtsblatt Stück 24, Seite 146 und 147 ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung von Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actien-Gesellschaft", sowie von Cöthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 rtl. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 rtl. durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261) verboten ist.

Cöslin den 24. September 1849.

Prüfungs-Kommiss. der Gewerbtreibenden betr. 1105 Sept. I.

558) In Gemäßheit des § 39 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. ist die Stadt Schivelbein von uns als Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommissionen der

Digitized by Google

Gewerbetreibenden für den ganzen Umfang des Schivelbeiner Kreises festgesetzt und der Bürgermeister Zunker in Schivelbein als unser Kommissarius und zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Zugleich wird auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten August d. J. (pag. 202 bis 209) Bezug genommen, und werden die früher ergangenen Anordnungen über das Verfahren der nach §. 162 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 außer Kraft gesetzt.

Cöslin, den 22sten September 1849.

Prüfungskommiss. betr. 1399 Sept. I.

559) Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß wir in Gemäßheit des §. 39 u. ff. der Verordnung vom 9. Februar c. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc. für nachstehende Gewerbe, für

1. die Bäcker, 2. die Schuhmacher, 3. die Schneider, 4. die Zimmerleute, 5. die Tischler, 6. die Schlosser, 7. die Fleischer

den Schlawer Kreis in zwei Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirke getheilt haben, wogegen für alle übrigen Gewerbe, für welche nach §. 23 u. ff. a. a. O. Meister- und Gesellen-Prüfungen erfolgen, der ganze Schlawer Kreis den Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk bildet.

Für die oben bezeichneten 7 Gewerbe besteht ein westlicher Bezirk, die Städte Rügenwalde und Zanow begreifend, für welchen wir Rügenwalde als Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission festsetzen; ein östlicher Theil mit den Städten Schlawe und Pollnow, für welchen Schlawe Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission ist. Die Grenzlinie der beiden Bezirke ist dieselbe, welche in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. August v. J. für die nach Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gebildeten Prüfungsbezirke gezogen worden war.

Für die übrigen Gewerbe, für welche der ganze Kreis den Prüfungs-Commissions-Bezirk bildet, haben wir Schlawe zum Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission festgesetzt.

Für die Kreis-Prüfungs-Commissionen in Schlawe haben wir den Bürgermeister Block als unsern Commissarius zum Vorsitzenden ernannt; die Ernennung des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen in Rügenwalde behalten wir uns noch vor.

Mit der Einführung der neugebildeten Kreis- und Innungs-Prüfungs-Commissionen treten die bisherigen Prüfungen der Innungen und die nach Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung eingerichteten Prüfungs-Commissionen außer Kraft. Die Anweisung für die Prüfungs-Commissionen und die Vorschriften über die Competenz derselben sind in dem Amtsblatts-Publikandum vom 16ten v. Mts. (pag. 202 bis 209) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24sten September 1849.

Digitized by Google

Prüfungs-kommiss. betr. 770 Sept. I.

560) In Gemäßheit des §. 39 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. ist in Polzin für den ganzen Umfang des Belgarder Kreises für das Gewerbe der Raschmacher und der Seifensieder, und zwar für jedes derselben unter dem Vorsitze des Kämmerer Piper als Commissarius der Königlichen Regierung eine Kreis-Prüfungs-Commission errichtet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 15. September 1849.

Veränderungen der Arzneitaxe betr. 1028 Sept. I.

561) In Folge ministerieller Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Drachme des Extractum Nucum vomicarum aquosum nicht 8 pf., sondern 1 sgr. 8 pf. kosten soll, und der in der neuesten Arznei-Taxe hierbei vorgekommene Druckfehler hierdurch berichtigt. Cöslin, den 26sten September 1849.

Sperre.

562) Unter den Schafen in Mersin, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaft hinsichtlich des Verkehrs mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet wird.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten von Bähr ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August c. vom 1. October d. J. ab, bewilligt, und in Folge dessen sind dem Herrn Geheimen Justizrath und Appellationsgerichts-Director von Schroetter durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers, vom 19. Septbr. c., die Functionen des Präsidiums von dem gedachten Tage an, bis zur Wiederbesetzung der Stelle, übertragen worden. Cöslin, den 24. September 1849.

Königliches Appellationsgericht.

Dem Kaufmann Gustav Komoll in Colberg ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Colberg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin den 20sten September 1849.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 41. —

Cöslin den 10. October 1849.

Bekanntmachung.

Unterstützung bedürftiger Landwehrfamilien betr.

No. 563) Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat aus ihrem, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds, zur Unterstützung der zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Familien der einberufenen Landwehrmänner der Provinz Pommern die Summe von 1367 rtl. 13 sgr. bewilligt und hiervon dem Landwehr-Unterstützungs-Vereine

1.	des Kreises Demmin	63 rtl.	
2.	für die Kreise Anclam, Greifswald und die Insel Usedom	87 rtl.	
3.	des Kreises Randow	68 rtl.	
4.	" " Greiffenhagen	57 rtl.	
5.	" " Cammin	49 rtl.	
6.	" " Regenwalde	43 rtl.	
7.	" " Neustettin	72 rtl.	
8.	" " Fürstenthum	150 rtl.	
9.	" " Stolp	119 rtl.	
10.	" " Lauenburg	44 rtl.	
11.	" " Bütow	20 rtl.	
12.	" " Franzburg	76 rtl.	
13.	in der Stadt Greifswald	61 rtl.	
14.	des Kreises Grimmen	46 rtl.	
15.	" " Pyritz	49 rtl.	
16.	" " Schlawe	82 rtl.	
17.	" " Naugard	60 rtl.	
18.	" " Rügen	69 rtl.	13 sgr.
19.	" " Greiffenberg	44 rtl.	
20.	" " Schivelbein	21 rtl.	

Digitized by Google

21. des Kreises Saatzig . . . . . 56 rtl.

behufs der speziellen Verwendung überwiesen.

Ich bringe diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin den 21sten September 1849.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

195 Oct. I. 564) Nach dem Abgange des pensionirten Landstallmeisters Strubberg ist der Landstallmeister v. d. Brincken zu Zirke zum Dirigenten des Friedrich Wilhelms- und Brandenburgischen Landgestüts, in Stelle des Letztern aber der Landstallmeister Meißner zu Marienwerder zum Dirigenten des Posenschen Landgestüts und Zirker Wirthschaftsamtes ernannt, auch der Gestüts-Inspektor Doniges zu Trakehnen als Vorsteher des Westpreußischen Landbeschäler-Depots nach Marienwerder versetzt worden, dem Herrn ꝛc. Meißner ist jedoch die Oberaufsicht über diese, von ihm bisher verwaltete Anstalt noch ferner verblieben.

Höherer Veranlassung zufolge setzen wir die Behörden und das pferdezüchtende Publikum hiervon in Kenntniß.

Cöslin den 6ten Oktober 1849.

II. anderer Behörden.

Chausseegeld-erhebung betr. 565) Nachdem die Chausseestrecke von Zuckers über Bütow nach der Westpreußischen Grenze und die von Friedrichshuld bis Rummelsburg der Benutzung des Publikums übergeben worden, kommt auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld zur Erhebung und zwar an der Hebestelle

Alt-Kolziglow	für	1½ Meilen,
Borntuchen	"	2 "
Petersdorf	"	2 "
Julienhof	"	2 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin am 29. September 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung: Schmidt.

Personal-Chronik. Dem Kaufmann Proband zu Rummelsburg ist die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 2ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 42. —

Cöslin den 17. October 1849.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3171. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rhein-Schifffahrts-Akte vom 31. März 1831; de dato den 10. September 1849;

- 3172. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 3. Juli d. J. erlassenen Declarationen des Gesetzes vom 9. Oktober 1848; de dato den 12. September 1849; ferner
- 3173. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen v. d. Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der anhalt-bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf der vorgedachten Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode; ferner
- 3174. die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 6. Januar d. J. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnee's von den Chausseen, vom 4ten l. M.; und
- 3175. desgleichen zu der unterm 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend; vom 6ten desselben Monats.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Eröffnung des 21. Provinzial-Landtags betr.

No. 566) Der 21. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern im Monate November d. J. in Stettin zusammentreten und seine Berathungen am 26. ej. m. beginnen.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungsrath von Schöning in Stargard der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin den 10ten Oktober 1849.

Der Oberpräsident. v. Bonin.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Sperre.

567) Unter dem Rindvieh zu Leba ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre des Orts rücksichtlich des Verkehrs mit Rindvieh, rohen Kuhhäuten und Rauhfutter hiermit angeordnet wird.

Cöslin, den 11. Oktober 1849.

II. anderer Behörden.

Chausseegeld-erhebung betr.

568) Auf der gegenwärtig vollendeten und der Benutzung des Publikums übergebenen Chausseestrecke zwischen Neustettin und Ratzebuhr soll nunmehr das tarifmäßige Chausseegeld bei der Barriere zu Lottin

für 2 Meilen

zur Erhebung kommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 8. Oktober 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann H. G. Metzler zu Swinemünde ist nach Zahlungs-Einstellung der Handlung Metzler, Winter u. Petschow zu Stettin, deren Associe der ꝛc. Metzler war, aus dem Consulatsdienst von Mecklenburg-Schwerin und Reuß-Lobenstein-Ebersdorff entlassen.

Cöslin, den 8ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den Stadtverordneten zu Pollnow ist der bisherige Kämmerer Strehlow zum interimistischen Bürgermeister daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 9ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Reserve-Jäger Mahlke, welcher als Waldwärter für den Belauf Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen, interimistisch angestellt war,

Digitized by Google

ist nach dem Forstrevier Linichen versetzt und die Waldwärterstelle zu Neuhütten vom 1sten Oktober cr. ab dem Reserve-Jäger Bandelow interimistisch mit dem Vorbehalte der Kündigung übertragen worden.

Cöslin den 27sten September 1849. Königliche Regierung.

Der bisherige Grenzaufseher Pfeiffer in Swinemünde ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Rummelsburg ernannt, und ihm die Kreis-Steuer-Kasse am 20sten vor. M. übergeben worden.

Cöslin den 6ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Rendanten Hopp zu Dramburg ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin den 5ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Kanitz zu Dramburg ist die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 5ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der zum Divisions-Prediger der Königlichen Dritten Division ernannte Kandidat des Predigtamts Julius Theodor Bauer ist am 9ten September cr. zu Stralsund in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Ebert ist zum Pastor adjunctus in der Parochie Baumgarten, Synode Naugard, erwählt und am 23sten September d. Jrs. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Frühprediger Neumann ist zum Pastor in Tribus, Synode Treptow a. Rega, ernannt und am 1sten Juli d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Envelopye

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro September 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart.			Brannt-wein das Quart.		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
Bärwalde	2	2	6	1	3	9	—	23	9	—	18	9	2	2	6	—	17	6	5	7	6	1	3	2	6		
Belgard	2	—	—	1	4	9	—	23	9	—	18	2	1	1	—	—	17	6	3	7	6	1	—	4	—		
Bublitz	2	10	—	1	3	9	—	25	—	—	17	6	1	10	—	—	16	—	6	—	—	1	—	3	6		
Bütow	2	12	6	—	24	6	—	17	—	—	12	9	1	6	—	—	17	6	3	25	—	1	—	2	—		
Callies	2	—	—	1	3	6	—	25	—	—	17	6	1	10	—	—	13	9	6	15	—	1	—	2	6		
Cörlin	2	3	9	1	6	3	—	26	6	—	23	9	1	—	—	—	16	3	4	6	3	1	6	4	—		
Cöslin	2	7	6	1	3	9	—	25	—	—	19	—	1	7	6	—	16	3	3	5	—	1	—	4	—		
Colberg	2	6	3	1	5	—	—	23	9	—	17	6	1	15	—	—	17	6	3	15	—	1	—	5	—		
Dramburg	2	7	6	1	7	6	1	—	—	—	22	6	1	6	3	—	12	6	3	22	6	1	—	3	6		
Falkenburg	2	5	—	1	7	6	—	28	9	—	13	9	1	8	9	—	12	6	3	15	—	1	3	2	9		
Lauenburg	2	5	6	—	27	6	—	24	—	—	18	6	1	5	6	—	24	6	5	2	6	1	6	3	3		
Leba	2	3	9	1	2	6	—	24	6	—	15	—	1	—	—	—	15	—	3	—	—	1	3	2	9		
Neustettin	2	12	6	1	7	6	—	25	—	—	23	9	1	5	—	—	20	—	6	—	—	1	3	2	9		
Pollnow	2	7	6	1	2	6	—	28	9	—	22	6	1	10	—	—	20	—	4	—	—	1	—	4	6		
Polzin	1	25	—	1	6	—	—	22	6	—	19	6	1	—	—	—	16	3	4	16	3	1	1	6	3		
Ratzebuhr	2	15	—	1	7	6	—	25	—	—	18	6	1	7	—	—	15	—	3	22	6	1	3	3	3		
Rügenwalde	2	2	6	1	2	6	—	21	3	—	15	—	1	3	9	—	12	6	3	10	—	1	—	4	—		
Rummelsb.	2	12	6	1	—	—	—	23	9	—	20	—	1	10	—	—	22	6	4	20	—	1	3	4	—		
Schivelbein	2	7	6	1	3	9	—	26	3	—	21	3	1	8	9	—	18	9	6	—	—	1	—	3	—		
Schlawe	2	—	—	1	2	6	—	23	8	—	18	9	1	5	—	—	11	3	4	13	—	1	—	3	3		
Stolp	2	7	3	—	28	11	—	22	3	—	14	7	1	7	2	—	14	4	3	6	8	1	—	4	6		
Tempelburg	2	2	6	1	4	—	—	24	—	—	17	9	1	10	—	—	15	—	4	—	—	1	—	2	6		
Zanow	1	25	—	1	3	6	—	21	3	—	17	6	1	2	6	—	15	—	3	15	6	1	—	4	—		

Dieser Nummer des Amtsblatts ist die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, als besondere Beilage zugefügt.

Cöslin den 12ten Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die

Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1sten August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln nnd Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.
3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Digitized by Google

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Bauwerke.
   c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.
5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
   b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.
6. Maschinenbau.
   Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre

Digitized by Google

Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen.

   Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktionen des Landbaues.

4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2. Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3. Die Wasserbaukunst:

   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanal-Anlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

   d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

Digitized by Google

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheden, Leuchtthürme, Seemarken.

4. Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5. Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18ten September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Druck und Papier von E. S. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 43. —

Cöslin den 24. October 1849.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Erlasse unter

No. 3176. vom 15. September d. J., betreffend das dem Magistrat zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile;

„ 3177. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Actien-Gesellschaft; und

„ 3178. vom 2. Oktober d. J., betreffend die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Wolpersdorf resp. Louisenhain; zuletzt

„ 3179. die Bekanntmachung vom 6ten huj. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30. Mai l. J.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betr. die Prämie zur Ermittelung der Brandstiftung in Bütow. 1107 Oct. I.

No. 569) Am 14ten d. M. Abends brach in Bütow in einem Stalle des Schankwirth Horn Feuer aus. Kaum war dasselbe nach Einäscherung einiger Gebäude gelöscht, als plötzlich einige Scheunen vor der Stadt, etwa 400 Schritte von der ersten Brandstelle, in Flammen standen.

Der zweite Brand hat durch Flugfeuer von der ersten Brandstelle füglich nicht entstehen können, weil der Luftzug grade nach entgegen-

Digitized by Google

gesetzter Richtung führte; es wird vielmehr vermuthet, daß selbiger durch ruchlose Hand herbeigeführt ist, worin besonders der Umstand bestärkt, daß dies in diesem Jahre schon der vierte Brand ist, welcher auf absichtliche Anstiftung schließen läßt.

Demjenigen, welcher einen der Brandstifter anzeigt, dergestalt, daß darauf die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung herbeigeführt wird, sichern wir eine Prämie von **50** Rthlr. zu, und fordern außerdem Alle, denen Behufs Ermittelung eines Thäters etwas bekannt geworden ist, auf, ihr Wissen dem Magistrat zu Bütow vorzutragen.

Cöslin, den 19ten Oktober 1849.

Betr. die Empfangn. der Quittungen über eingez. Dom. u. Forst-Veräußer. u. Ablös. Gelder. 77 Oct. II.

570) Wir setzen das interessirte Publikum davon in Kenntniß, daß die von unserer Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. eingegangenen Kauf-Erbstands- und Ablösungsgelder an die betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden sind.

Die Interessenten haben sich daher bei den Spezial-Kassen zu melden und dabei die in Händen habenden Interims-Quittungen zurückzugeben. Cöslin, den 13ten Oktober 1849.

Betr. die Ermäßigung des Stättegeldes zu Altkrakow. 155 Oct. II.

571) Das in der Oberförsterei Altkrakow für die Benutzung der am Wipperstrom belegenen Holzablageplätze bisher gezahlte Stättegeld ist

a) für einen Stamm zur Stärke von Klein-Bauholz und stärker, von 1 sgr. auf , ... 6 pf.

und

b) für die Klafter Brennholz von 2 sgr. auf . . . 1 sgr.

ermäßigt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Cöslin den 12ten Oktober 1849.

Sperre-Aufhebung.

572) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Leba ist getilgt, weshalb die Sperre dieses Orts hiermit aufgehoben wird.

Cöslin den 20. Oktober 1849.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30. Juni 1848 ertheilte Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 44. —

Cöslin den 31. October 1849.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Betr. die Kreis-Prüf.-Commiss. der Gewerbetreibenden in Rügenwalde. 1548 Sept. I.

No. 573) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. pag. 235. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc. den Bürgermeister Schilke in Rügenwalde für die dort errichteten Kreis-Prüfungs-Kommissionen der Gewerbetreibenden zum Vorsitzenden und zwar als Commissarius der Königlichen Regierung ernannt haben.

Mit der Einführung der neuen Prüfungs-Kommissionen treten die bisherigen Prüfungs-Kommissionen außer Kraft. Die Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen und die Vorschriften über die Kompetenz derselben sind in dem Amtsblattspublikandum vom 16. August cr. pag. 202 — 209 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin den 20. Oktober 1849.

Betr. die Kr. Pr. Comss. f. Gewerbetr. im Fürstenth. Kreise. 555 Oct. I.

574) Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß wir in Gemäßheit des §. 39. u. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc. für nachstehende Gewerbe

1. die Bäcker, 2. die Schuhmacher, 3. die Schneider, 4. die Zimmerleute, 5. die Tischler, 6. die Maurer, 7. die Schmiede, 8. die Schlosser, 9. die Fleischer

den Fürstenthumer Kreis in 2 Kreis-Prüfungs-Kommissions-Bezirke getheilt haben, wogegen für alle übrigen Gewerbe, für welche nach §. 23. u. ff. a. a. O. Meister- und Gesellen-Prüfungen erfolgen, der ganze Fürstenthumer Kreis den Kreis-Prüfungs-Kommissions-Bezirk bildet.

Für die Maurer, Zimmerleute und die übrigen im §. 24. a. a. O. bezeichneten Gewerbe gelten diese Prüfungs-Kommissionen nur für

Digitized by Google

die Gesellen-, nicht auch für die Meister-Prüfungen.

Für die oben bezeichneten 9 Gewerbe besteht ein westlicher Bezirk mit der Stadt Colberg als Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommission, Vorsitzender derselben ist der Rathsherr Stumpf in Colberg. Im östlichen Bezirk ist die Stadt Cöslin Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommission, und der Kaufmann Carl Vogel hieselbst Vorsitzender derselben. Die Grenzlinie der beiden Bezirke ist dieselbe, welche in dem Amtsblattspublikandum vom 28. August v. J. für die nach Tit. 8. der Gewerbe-Ordnung gebildeten Prüfungs-Bezirke bestimmt worden ist.

Für die übrigen Gewerbe, für welche der ganze Kreis den Prüfungs-Bezirk bildet, haben wir Cöslin zum Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommissionen bestimmt und den Kaufmann Carl Vogel zum Vorsitzenden ernannt. Die Vorsitzenden sind Kommissarien der Königlichen Regierung.

Die früheren Gewerbe-Prüfungs-Behörden, welche nach Tit. 8. der Gewerbe-Ordnung bestanden haben, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Zugleich wird auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. August cr. rücksichtlich der den Prüfungs-Kommissionen ertheilten Instruktionen und des Ressorts derselben Bezug genommen.

Cöslin, den 18. Oktober 1849.

Die Haus- u. Kirchenkollekte zum Bau der kath. Kirche zu Brandenburg betr.

657 Oct. 1.

575) Das Kirchengebäude, welches bisher der katholischen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel zur Abhaltung ihres Gottesdienstes diente, ist durch Einsturz so bedeutend beschädigt, daß dasselbe seinem Zwecke nicht länger zu genügen vermag. Die Gemeinde befindet sich daher in der Nothwendigkeit, auf den Bau eines neuen kirchlichen Lokals Bedacht zu nehmen. Dieselbe zählt ungefähr 500 Mitglieder, indeß unter solchen nur wenige, welche sich im Stande befinden, einen Beitrag zu diesem Baue zu leisten. Auch sind sonstige Mittel, aus denen die Kosten desselben bestritten werden können, nicht vorhanden. Der baldige Neuban ist aber um so nothwendiger, als es der Gemeinde an einem eignen Versammlungslokale bereits seit fast einem Jahre gebricht und sie es lediglich der brüderlichen Theilnahme einer der evangelischen Ortsgemeinden zu danken hat, daß sie einstweilen in deren Kirche ihren Gottesdienst abhalten kann.

Die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben daher auf den Antrag der katholischen Gemeinde, derselben zur Erleichterung des Baues einer Kirche eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte bewilligt.

Die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter, sowie die katholischen Herren Geistlichen werden demnach angewiesen, die Kol-

Digitized by Google

lekte in den katholischen Kirchen und Familien nach den Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 16ten Dezember 1834. abhalten zu lassen und die eingekommenen Beträge binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Cöslin den 23sten Oktober 1849.

576) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder die den Ortsbehörden und Ortserhebern obliegenden Arbeiten bei der Klassen-Steuer-Erhebung durch Beamte und Hülfs-Arbeiter in den Kreis-Büreaus besorgt werden, wogegen Letztere einen Antheil an den, den Gemeinden zustehenden, Hebegebühren beziehen. Die Erhebung der Klassensteuer betreff. 595 Sept. II.

Dieses Verhältniß muß, da es den desfalsigen höhern Anordnungen widerspricht, wo es etwa besteht, sofort aufgehoben werden, und es müssen die Gemeinden die Erhebung, Abführung und Berechnung der Klassensteuer gegen Bezug der gesetzlichen Hebegebühren fortan selbst besorgen.

Wir bemerken noch, daß es den Beamten in den Kreis-Büreaus untersagt worden ist, die gedachten Arbeiten ferner, sei es unentgeldlich oder gegen eine Entschädigung, zu übernehmen.

Cöslin, den 18. Oktober 1849.

577) Es hat sich hin und wieder die Ansicht verbreitet, als wenn der auf den Bau- und Brennhölzern befindliche Anschlag mittelst des Königl. Waldhammers ein Zeichen der rechtlichen Erwerbung dieser Hölzer aus den Königlichen Forsten wäre, und als wenn derselbe das beim Einbringen der Hölzer in die Städte laut Forst-Ordnung vom 22sten Juni 1800 Tit. 2. §. 9. und beim Aufbringen der Schneide-Hölzer auf die Schneidemühlen, laut Publikandum vom 29. Oktober 1800 erforderliche Attest der Königlichen Oberförster entbehrlich machen könnte. 501 Oct. II.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden, sowie des betheiligten Publikums, daß jene Annahme durchaus unrichtig und jener Anschlag bestimmungsmäßig nur ein Zeichen der geschehenen Abnahme des Holzes Seitens des Oberförsters ist und derselbe die oben vorgeschriebenen Atteste der Königl. Oberförster in keiner Weise ersetzen kann.

Cöslin den 17ten Oktober 1849.

578) Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. in No. 38 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Unterricht in den Schiffahrts-Vorschulen zu Stolpmünde, Rügenwalde und Colberg eröffnet ist. Diejenigen jungen Seefahrer, welche sich desselben bedienen wollen, haben sich daher schleunigst bei den betr. Schulen zu melden. Betr. den Unterricht in d. Schiffahrts-Vorschule. 1640. Oct. I.

Cöslin den 27. Oktober 1849.

Digitized by Google

II. anderer Behörden.

Betr. die Aufstellung der Geschwornen-Urliste des Fürstenth. Kr.

579) Gemäß Verfügung des Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Fritsche vom 17. August cr. ist die Urliste von denjenigen Personen des Fürstenthumschen Kreises, welche zu Geschworenen berufen werden können, für das nächste Geschäftsjahr aufgestellt worden, und wird während dreier Tage, vom 5 bis incl. 7ten November cr. auf dem Landräthlichen Büreau zu Cörlin zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Etwaige Einwendungen gegen dieselbe müssen in der genannten Frist auf dem Landräthlichen Büreau hieselbst entweder schriftlich angebracht oder zu Protokoll angemeldet werden und werden spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Cörlin den 24. Oktober 1849. Für den Landrathsamtsverweser.
Der Kreis-Deputirte Schröder.

Pers. Chronik.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September d. Jrs. dem Prediger der reformirten Gemeinde in Colberg, Stumpff, den Titel eines Hofpredigers, gleich seinem Amtsvorfahren, zu verleihen geruht.

Patent-Verleihungen.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leibesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 45.

Cöslin den 7. November 1849.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3180. das Statut des herrnprotsch-brandschützer Deichverbandes; vom 2. Oktober d. J.; und

- 3181. das Gesetz, betreffend die Ausseßung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren; vom 24sten ej. m.

Bekanntmachungen
I. der Königl. Regierung.

No. 580) Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Tarpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebenen Weise anzufertigen. 1326 Okt. I.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,

daß vom 1sten April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Rezepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt Ihres Departements zur Nachachtung der Apotheker bekannt zu machen.

Digitized by Google

Der Tarpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Berlin, den 15ten Oktober 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß, den sämmtlichen Apothekern unsers Departements aber zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 2. November 1849.

Betr. die Kr. Pr. Comff. f. Gewerbett. im Lauenburger Kreise. 1234 Okt. I.

581) In Gemäßheit des §. 39. u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. ist in Lauenburg für den ganzen Umfang des Lauenburger Kreises unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kauffmann in Lauenburg, als Kommissarius der Königl. Regierung, eine Kreis-Prüfungs-Kommission errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird auf die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 16ten August cr. veröffentlichte Anweisung für die Gewerbe-Prüfungs-Kommissionen und die ebendaselbst befindlichen Vorschriften über die Kompetenz derselben hingewiesen, mit dem Bemerken, daß mit der Bildung der neuen Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommissionen, die früheren Prüfungs-Kommissionen, wie sie die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 vorschreibt, außer Kraft treten.

Cöslin, den 29. Oktober 1849.

Betr. Benennung eines Vorwerks. 1447 Sept. I.

582) Wir haben genehmigt, daß das auf der Gutsfeldmark Repzin im Schivelbeiner Kreise entstandene Vorwerk die Benennung „Brandenbruch" erhält. Cöslin, den 31. Oktober 1849.

Sperre-Aufhebung.

583) Die Schafpockenkrankheit zu Vorwerk Brille, Fürstenthumer Kreises, ist getilgt und die deshalb bestandene Ortssperre aufgehoben.

Cöslin, den 1. November 1849.

II. anderer Behörden.

Chausseegelderhebung betr.

584) Auf der so eben vollendeten und der Benutzung des Publikums übergebenen Chausseestrecke zwischen Ratzebuhr und dem Dorfe Fleberborn soll nunmehr das tarifmäßige Chausseegeld bei der interimistischen Barriere auf der Fleberborner Vorstadt zu Ratzebuhr

für 2 Meilen

zur Erhebung kommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 30. Oktober 1849.

Der Wirkliche Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung. Schmidt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Koch ist an die Königliche Regierung zu Bromberg versetzt worden. Cöslin, den 30. Oktober 1849.

Der Regierungs-Chef-Präsident
(gez.) v. Fritsche.

Die Schullehrer Grützmacher in Tempelburg, Schwarzrock in Schlenzig, Böder in Altwerder, Wiedenhöft in Ober-Bismark, und die Küster und Lehrer Bösel in Varchmin, Lübke in Alt-Valm sind nunmehr definitiv angestellt worden. Cöslin, den 2. November 1849.

Patent-Verleihungen.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24sten August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torfverkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. Oktober 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 46. —

Cöslin den 14. November 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Meliorationsfond der 300,000 rtl. betreffend. 1434 Oct. I.

No. 585) Des Königs Majestät hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten November vor. J. verordnet, daß die weitere Verfolgung des Zwecks, für welchen der für mehrere Kreise des Regierungs-Bezirks Cöslin bewilligte Meliorations-Fond von 300,000 rtl. bestimmt worden war, vorläufig ausgesetzt und der noch nicht zur Verwendung gekommene Theil des Fonds zur Befriedigung anderer unabweisbarer Bedürfnisse der Staatsverwaltung benutzt werde.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Darlehne, welche aus dem Fond der 300,000 rtl. bereits bewilligt, aber ganz oder theilweis noch nicht ausgezahlt sind, wenn sonst die regulativsmäßigen Erfordernisse vorhanden sind, unverkürzt werden gezahlt werden, daß aber alle andern Gesuche einstweilen unberücksichtigt bleiben müssen.

Cöslin, den 3. November 1849.

Betr. die Kr. Pr. Comss. f. Gewerbetr. 1935 Oct. I.

586) In Gemäßheit des §. 39 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. ist in Bütow für den ganzen Umfang des Bütower Kreises für jedes Gewerbe, für welches nach §. 23 u. ff. jener Verordnung eine Prüfung erfolgt, eine Kreis-Prüfungs-Kommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Völkner als Kommissarius der Königlichen Regierung errichtet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird auf das Amtsblatts-Publikandum vom 16ten August d. J. rücksichtlich der dort veröffentlichen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen und Vorschriften über die Competenz der Prüfungs-Kommissionen (No. 35 des Amtsblatts) aufmerksam gemacht und bemerkt, daß nunmehr die bisherigen Gewerbe-Prüfungs-Kommissionen

Digitized by Google

außer Kraft treten.

Cöslin, den 4. November 1849.

1847 Oct. I. 587) In Gemäßheit des §. 39 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc. sind für den Neustettiner Kreis für nachfolgende Gewerbe

1. die Schuhmacher, 2. die Schneider, 3. die Tischler, 4. die Schmiede, 5. die Schlosser, 6. die Bäcker, 7. die Müller, 8. die Leineweber, 9. die Tuchmacher

zwei Prüfungs-Kommissionen, die eine in Neustettin, die andere in Tempelburg errichtet. Die Grenze der beiden Prüfungs-Kommissions-Bezirke ist dieselbe, welche für die Errichtung der nach Tit. 8 der Gewerbe-Ordnung eingerichteten Gewerbe-Prüfungs-Kommissionen des Neustettiner Kreises festgestellt worden war.

Vorsitzender der Neustettiner Kreis-Prüfungs-Kommissionen ist der Rathmann Erbguth in Neustettin, Vorsitzender der Tempelburger Kreis-Prüfungs-Kommissionen der Kämmerer Grützmacher in Tempelburg; beide als Kommissarien der Königlichen Regierung. Für die oben nicht bezeichneten Gewerbe, für welche nach §. 22 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. eine Prüfung vorgeschrieben ist, besteht für den ganzen Umfang des Neustettiner Kreises unter dem Vorsitze des Rathmann Erbguth eine Kreis-Prüfungs-Kommission in Neustettin.

Mit Einführung der Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommission treten die bisherigen Gewerbe-Prüfungs-Kommissionen im Neustettiner Kreise außer Kraft. Für erstere gilt als Instruction die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 16ten August cr. veröffentlichte Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen der Gewerbetreibenden vom 31. März d. J.

In der bezogenen Amtsblatts-Verfügung sind zugleich die Vorschriften über die Competenz der Prüfungs-Kommissionen veröffentlicht.

Cöslin, den 3. November 1849.

Verloren. 588) Auf dem Markt zu Lippusch, Behrendter Kreises, ist am
52 Novbr. I. 15ten v. M. ein Amtssiegel mit der Inschrift:

„Schulzen-Amt Wissoka Zaborska"

verloren gegangen.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird die etwaige Gebrauch dieses Siegels von jenem Tage ab für ungültig erklärt.

Cöslin, den 8. November 1849.

Belobung. 589) Der Fischer Christian Scharping zu Nest hat am 4. August d. J. den Arbeitsmann Johann Christoph Müller aus Cöslin mit erheblicher Bemühung und mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens im Hengraben bei Groß Streitz, gerettet, welche lobenswerthe Handlung zur Nacheiferung und mit dem Bemerken zur öffent-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 47. —

Cöslin den 21. November 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Haus- und Kirchenkollekte betr.

No. 590) Des Königs Majestät haben der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruht. 1854 Oct. I

Die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter, so wie die Herren Geistlichen werden demnach angewiesen, die Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien, nach den Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 16ten Dezember 1834 abhalten zu lassen.

Cöslin, den 9ten November 1849.

Belobung. 1684 Oct. I.

591) Es ist nachträglich zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß bei dem Löschen des am 5ten Juni d. J. in Rummelsburg stattgefundenen Brandes außer den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juli c. belobten Personen ganz besonders der Steuer-Aufseher Steffens sich durch Muth und Unerschrockenheit ausgezeichnet hat, welches lobenswerthe Verhalten wir ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 15. November 1849.

Agentur betr.

Dem Gutspächter Henning zu Wundichow ist die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 8ten November 1849.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Collier ist zum Diakonus bei der Gertrud-Kirche zu Stettin ernannt und am 28sten Oktober d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Cöln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den unten benannten Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro October 1849.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Heu der Centn.			Stroh das Schock.			Bier das Quart.		Branntwein das Quart.	
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.
Bärwalde	2	2	6	1	2	6	—	27	6	—	17	6	1	15	—	—	17	6	4	7	6	1	3	2	6
Belgard	2	3	6	1	3	2	—	23	9	—	20	—	1	4	3	—	20	—	3	22	6	1	—	4	—
Bublitz	2	5	—	1	6	3	—	25	—	—	18	—	1	10	—	—	20	—	5	—	—	1	—	3	6
Bütow	2	12	6	—	27	6	—	19	—	—	14	—	1	10	—	—	17	6	3	25	—	1	—	2	—
Callies	2	2	6	1	3	1	—	21	3	—	17	6	1	10	—	—	13	9	6	15	—	1	—	2	6
Cörlin	2	6	3	1	6	3	—	26	3	—	23	9	1	—	—	—	16	11	4	6	3	1	6	4	—
Cöslin	2	2	6	1	3	9	—	25	—	—	19	—	1	7	6	—	17	6	3	25	6	1	—	4	—
Colberg	2	1	3	1	6	3	—	25	—	—	19	6	1	22	6	—	18	9	4	—	—	1	—	5	—
Dramburg	2	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	5	—	—	12	6	6	—	—	1	—	3	6
Falkenburg	2	1	3	1	5	—	1	1	3	—	13	9	1	6	3	—	12	6	3	15	—	1	3	2	9
Lauenburg	2	7	6	1	28	—	—	22	—	—	15	6	1	5	—	—	19	6	4	20	—	1	6	3	3
Leba	2	5	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	1	—	—	—	15	—	3	—	—	1	3	2	9
Neustettin	2	10	—	1	7	6	—	25	—	—	23	9	1	5	—	—	21	3	6	—	—	1	3	2	9
Pollnow	2	7	6	1	2	6	—	27	6	—	22	6	1	10	—	—	20	—	4	—	—	1	—	4	6
Polzin	2	1	3	1	6	3	—	23	—	—	19	3	1	18	9	—	16	6	4	20	—	1	3	6	3
Ratzebuhr	2	15	—	1	2	6	—	24	—	—	16	3	1	7	6	—	15	—	4	12	6	1	3	3	3
Rügenwalde	1	27	6	1	3	9	—	22	6	—	17	6	1	5	—	—	15	—	3	22	6	1	—	3	6
Rummelsb.	2	10	—	1	1	3	—	25	—	—	18	9	1	10	—	—	22	6	4	15	—	1	3	4	—
Schivelbein	2	7	6	1	7	6	—	26	3	—	21	3	1	12	6	—	21	3	6	15	—	1	—	3	—
Schlawe	2	5	—	1	2	6	—	23	9	—	17	6	1	6	3	—	14	5	4	—	—	1	—	3	9
Stolp	1	27	6	1	28	9	—	20	2	—	15	8	1	3	3	—	15	—	3	3	9	1	—	4	6
Tempelburg	2	4	—	1	4	6	—	22	—	—	18	6	1	6	—	—	15	—	4	—	—	1	—	2	6
Zanow	1	25	—	1	3	9	—	23	9	—	20	—	1	3	9	—	16	3	4	7	6	1	—	4	—

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 48. —

Cöslin den 28. November 1849.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

No. 3182. Die Allerhöchsten Erlasse vom 2. Oktober d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle; und

„ 3183. vom 5. November d. J., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Ostbahn", und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westfälische Eisenbahn; alsdann

„ 3184. Die Bekanntmachung vom 10. ejd. m. wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölner Berg-Verein", zu Köln;

„ 3185. desgleichen vom 12ten d. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnesschen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktien-Vereins; ferner

„ 3186. vom 13ten d., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau"; und

„ 3187. von demselben Tage der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Gewerbe-Pol. Commiss betr. 896 Nov. I.

No. 592) Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß wir in Gemäßheit der §§. 39. u. folgende der Verordnung vom 9. Februar d. J. wegen Bildung von Gewerberäthen ꝛc. für die Gewerbe, für welche nach §. 23. u. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. Prüfungs-Kommissionen eingerichtet werden sollen, mit Ausschluß der Tuchmacher die Stadt Dramburg zum Sitz der den ganzen Dramburger Kreis umfassenden Kreis-Prüfungs-Kommissionen, und den Bürgermeister Meyer in Dramburg, und zwar in der Eigenschaft als unsern Kommissarius, zum Vorsitzenden derselben ernannt haben.

Außerdem haben wir für das Gewerbe der Tuchmacher in Falkenburg, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Banks eine Kreis-Prüfungs-Kommission, gleichfalls für den ganzen Umfang des Dramburger Kreises, errichtet.

Mit der Einführung der neu gebildeten Kreis- und Innungs-Prüfungs-Kommissionen treten die bisher bestandenen Prüfungs-Kommissionen außer Kraft.

Die Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen und die Vorschriften über die Kompetenz derselben sind in dem Amtsblatt-Publikandum vom 16ten August (pag. 202 — 209) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 17ten November 1849.

Betr. die Einwechselung Niederländ. Gold- u. Silbermünzen. 576 Nov. I.

593) Die Niederländische Regierung hat die in der Beilage zu diesem Stücke abgedruckten drei Gesetze wegen Außercoursesetzung und Einwechselung gewisser Niederländischer Gold- und Silberstücke erlassen, auf welche wir das betheiligte Publikum hiermit aufmerksam machen.

Cöslin, den 20. November 1849.

Sperre.

594) In Treten, Kreis Rummelsburg, ist unter den Schweinen das Feuer ausgebrochen, weshalb die Sperre des Orts hiermit eingeleitet und während der Dauer der Krankheit aller Handel und Verkehr mit Schweinen untersagt wird.

Cöslin, den 26. November 1849.

Sperre-Aufhebung.

595) Die Schafpockenkrankheit in Zadtkow, Belgarder Kreises, ist getilgt und daher die Ortssperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 18. November 1849.

II. anderer Behörden.

Betr. Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland.

596) Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert

Digitized by Google

werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiskation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten. —

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Theodor Weber zu Colberg hat den Geschäfts-Betrieb als außergerichtlicher Auctionator aufgegeben und ist in Folge dessen die ihm ertheilte Concession erloschen.

Cöslin, den 21. November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Knappe zu Falkenburg ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 6 Jahre wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 21. November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Gruben-Besitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben, und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5. Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Uebersetzung ad III 6973.

Staatsblad des Königreichs der Niederlande.

(No. 45) Gesetz v. 17. Septbr. 1849. wegen Einwechselung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen.

Nachdem wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth erscheint, dem Gesetze vom 26. November 1847 (Staatsblad No. 69) wegen Regulirung des Niederländischen Münzwesens durch Einziehung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der Generalstaaten was folgt:

Art. 1.

In der von Uns festzustellenden Zeit und Weise sollen alle nach dem Gesetze vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2.

Die Kosten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — soweit solche nöthig ist — werden auf den durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 (Staatsblad No. 76) der 6ten Abtheilung des IX. Abschnittes B. der allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9 angewiesen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad" gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag den 17ten September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Minister van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs

A. G. A. van Rappard.

Staatsblad des Königreichs der Niederlande.

(No. 46) Gesetz v. 17. Septbr. 1849. wegen Einziehung der nach den Gesetzen vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad No. 50) und v. 22. Dezbr. 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den

Digitized by Google

Artikel 23 des Gesetzes zur Regulirung des Niederländischen Münzwesens vom 26. November 1847 (Staatsblad No. 69) vorgeschrieben ist, daß vor dem 31. December 1850 nähere gesetzliche Bestimmungen über die in Folge der Gesetze vom 28. Septbr. 1816 (Staatsblad No. 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlassen werden sollen, und daß es wünschenswerth erscheint, in dieser Beziehung dem erstgedachten Gesetz Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der Generalstaaten was folgt:

Art. 1.

In der von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise sollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Gesetze vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad No. 80) geprägt worden sind, aufhören, ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgeld im Umlauf bleiben.

Art. 2.

Vor Feststellung des in dem Artikel 1 erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechselung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben, während, wenn die Auswechselung gegen Silbermünzen nicht sofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu bestimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl., in dem Gesammtbetrag von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3.

Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländischen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Diese Summe, bestehe sie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländischen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silberbarren muß stets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direction der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4.

Vor oder spätestens an dem letzten December 1852 wird das in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art 5.

Am Ende eines jeden Monats wird der allgemeinen Rechenkammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt.

Digitized by Google

Das eingezogene Papiergeld wird der allgemeinen Rechenkammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet; zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6.

Das kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termin seiner Einziehung von jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7.

Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangsarbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; — in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8.

Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9.

Der 9te Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30. October 1848 (Staatsblad No. 76) der 6ten Abtheilung des 9ten Abschnitts B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 (Gesetz vom 9. August 1847, [Staatsblad No. 50]) hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl. und somit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl. und die Total-Summe des 9ten Abschnitts B. auf 7,602,909,07½ Fl. festgestellt wird.

Dieser 9te Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominal-Werth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen, Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22. December 1825 (Staatsblad No. 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18ten December 1845 (Staatsblad No. 90) herfließenden."

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht,

Digitized by Google

für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Minister van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs.

A. G. A. van Rappard.

Uebersetzung ad III 7097. Staatsblad No. 51.

Beschluß vom 5. October 1849, betreffend die Außer-Coursetzung der nach dem Gesetz v. 28. Septbr. 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Drei- Ein- und Halben-Gulden-Stücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1. des Gesetzes vom 17. September 1849 (Staatsblad No. 45), wonach verordnet ist, daß in der dazu von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden sollen, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Haben auf den Vortrag Unsers Finanz-Ministers vom 4ten Oktober 1849 gutgefunden, zu verordnen:

Art. 1.

Am 28sten Oktober kommenden Jahres werden die nach dem Gesetz vom 28sten September 1816 (Staatsblad No. 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours gesetzt, nachdem von Montag den 22sten des gedachten Monats bis incl. Sonnabend den 27sten, sowie auch am Montag und Dienstag den 29sten und 30sten desselben Monats Gelegenheit zur Auswechselung derselben gegeben worden.

Art. 2.

Zu der im Art. 1 bestimmten Auswechselung soll neue Silbermünze gebraucht werden und zur Aushülfe dabei sollen die noch nicht ausgewechselten 25, 10 und 5 Centsstücke dienen.

Art. 3.

Außer bei der Niederländischen Bank soll die Auswechselung bei den Arrondissements-Zahlmeistern stattfinden ꝛc. ꝛc.

Haag den 5ten Oktober 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Minister van Bosse.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 49. —

Cöslin den 5. Dezember 1849.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober d. J. betreffend die Aufhebung der Lippe-Schifffahrts-Empfangsstelle zu Lünen, und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebe-Befugniß auf die Empfangsstelle zu Hamm und Haltern;

- 3189. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Meliorgtion des Nieder-Oberbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5. November d. J., ferner
- 3190. das Gesetz vom 19ten dess. M., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte; und
- 3191. das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Bekanntmachung.

Betr. Zulässigkeit des Cöln-Münster Viehversicherungsvereins.

597) In der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde zu dem Statute des Köln-Münster Viehversicherungs-Vereins vom 2. Februar c. ist unter No. 1. bestimmt worden, daß der Versicherungs-Verein in jeder Provinz erst dann in Wirksamkeit treten dürfe, wenn dem Oberpräsidenten nachgewiesen worden sei, daß die aus der Provinz eingegangenen Versicherungsanträge einem Versicherungswerthe von 250,000 rtl. entsprechen und hierauf der erfolgte Eintritt dieses Zeitpunktes Seitens des Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht worden sei.

Demgemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der genannte Verein den vorgeschriebenen Nachweis in Bezug auf die Pro-

Digitized by Google

vinz Pommern jetzt geführt hat und daher berechtigt ist, seine Wirksamkeit auf diese Provinz auszudehnen.

Stettin, den 26. November 1849.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kreis-Prüf. Commiss. für Gewerbetreibende betr. I. 1338. Nov.

598) In Gemäßheit des §. 39 u. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. ist die Stadt Rummelsburg von uns zum Sitze der Kreis-Prüfungs-Kommissionen der Gewerbetreibenden für den Rummelsburger Kreis festgesetzt und der Kämmerer Nagatz in Rummelsburg als unser Kommissarius zum Vorsitzenden derselben ernannt worden. Zugleich wird auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten August d. J. (pag. 202 bis 209) Bezug genommen und werden die früher ergangenen Anordnungen über das Verfahren, der nach §. 162 der Gewerbe-Ordnung vom 11ten Januar 1845 errichteten Prüfungs-Kommissionen außer Kraft gesetzt.

Cöslin, den 23. November 1849.

Personal-Chronik.

Die Schullehrer Kosanke an der Elementarschule zu Stolp, Jütz an der Volksschule in Colberg, Schwarz in Söllnitz und der Schulamts-Bewerber Knaack als Küster und Schullehrer-Adjunct in Stolzenberg sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Cöslin, den 1. Dezember 1849.

Der Apotheker erster Klasse Carl Friedrich George Lieber ist in den Besitz der Raths-Apotheke zu Colberg gelangt, und als Apotheker vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Cöslin, den 25sten November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 50. —

Cöslin den 12. Dezember 1849.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

No. 3192. die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November d. J.

No. 599) Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Posterpedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Posterpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Posterpeditions-Gehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Posterpediteurs.

§. 4.

Caution.

Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 rtl. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

Digitized by Google

§. 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste.

Der Posterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 rtl. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamten bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche a. Posterpedienten angenommen werd. können.

Als Posterpedienten können angenommen werden:

1. die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2. die bisherigen Posterpediteurs, und
3. die bisherigen Posterpeditions-Gehülfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1. Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2. Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medicinal-Beamten ertheilt sein.
3. Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4. Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5. Die bisherigen Posterpediteure und Posterpeditions-Gehülfen sind

Digitized by Google

dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Posterpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirk der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Posterpedient.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedienten-Stelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Vereidigung.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Probezeit.

Der Posterpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

Digitized by Google

Remunerat. während der Probezeit.

§. 12.

Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 rtl. monatlich gelangen. (§. 15.)

Remunerat. nach Ablauf der Probezeit.

§. 13.

Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahres und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 rtl. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Posterpedient.

Die Anstellung der Posterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualifikation und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remuner. und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Posterpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Posterpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Posterped. als Vorsteher v. Postanstalten 2. Klasse.

Die Posterpedienten können auch als Vorsteher von Post-Anstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Tare, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Posterped.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

Digitized by Google

§. 18.

Versetzung der Posterped.

Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Directions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt: Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung

anderer Behörde.

Betr. Martini-Durchschnittspreise in 18 Marktstädten Pommerns.

600) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J.

Stettiner Amtsblatt für 1848 No. 50 und
Cöslíner Amtsblatt für 1848 No. 50

theilen wir hiermit:

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1849
2. den 14jährigen Durchschnittspreis für 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre
3. den 10jährigen Durchschnittspreis für 1840 bis 1849 inclusive

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise für 1836 und folgende Jahre auf unsere früheren Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 30. November 1849.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Schaeffer.

Digitized by Google

Uebersicht

der 14- und 10jährigen Martini-Durchschnitts-Preise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern von 1836 bis 1849 incl.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Anclam . .	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 5 —	1 6 6	— 29 9	— 21 6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 5 $9^{6}/_{10}$	1 11 $6^{3}/_{10}$	1 1 $5^{5}/_{10}$	— 22 $1^{5}/_{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 9 $1^{5}/_{10}$	1 16 $5^{1}/_{10}$	1 4 $7^{9}/_{10}$	— 24 $7^{5}/_{10}$
Cammin . .	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 1 3	1 4 8	— 26 3	— 17 6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 8 $4^{8}/_{10}$	1 11 $1^{9}/_{10}$	1 — $1^{7}/_{10}$	— 20 $4^{8}/_{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 11 $7^{2}/_{10}$	1 15 $9^{5}/_{10}$	1 2 $6^{9}/_{10}$	— 23 $3^{7}/_{10}$
Cöslin . . .	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 — —	1 5 3	— 25 —	— 20 —
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 8 $10^{3}/_{10}$	1 14 $^{9}/_{10}$	1 — $9^{9}/_{10}$	— 22 $4^{7}/_{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 12 $2^{7}/_{10}$	1 19 9	1 4 $4^{9}/_{10}$	— 24 $10^{4}/_{10}$

Digitized by Google

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Colberg	Martini-Durchschnittspreis für 1849											
	2	—	—	1	6	3	—	27	6	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1839 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre											
	2	6	5 7/10	1	10	4 8/10	—	29	10 6/10	—	21	1 5/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.											
	2	10	7 5/10	1	16	7 8/10	1	3	9 5/10	—	23	6 7/10
Demmin	Martini-Durchschnittspreis für 1849											
	2	2	6	1	4	8	—	28	2	—	20	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre											
	2	3	7 2/10	1	10	5 9/10	1	—	11	—	21	5 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.											
	2	6	7 5/10	1	15	4 3/10	1	4	4 7/10	—	24	1/10
Dramburg	Martini-Durchschnittspreis für 1849											
	2	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre											
	2	5	9 9/10	1	8	9 9/10	—	26	1 7/10	—	20	9/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.											
	2	7	3 9/10	1	13	6	1	—	5 4/10	—	23	5 1/10
Gollnow	Martini-Durchschnittspreis für 1849											
	—	—	—	1	5	2	—	26	6	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre											
	—	—	—	1	11	3 9/10	—	28	10 6/10	—	20	9/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.											
	—	—	—	1	16	4	1	2	1/10	—	22	8 7/10

Digitized by Google

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Märk. Friedland	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 | 6 | 7	1 | — | 10	— | 25 | 8	— | 19 | 8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 | 6 | —	1 | 10 | $1\frac{8}{10}$	— | 27 | $1\frac{2}{10}$	— | 23 | —
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 | 8 | $9\frac{1}{10}$	1 | 14 | $6\frac{5}{10}$	1 | 3 | $\frac{3}{10}$	— | 26 | $\frac{2}{10}$
Schivelbein	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 | 2 | 6	1 | 3 | 9	— | 26 | 3	— | 21 | 3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 | 11 | 9	1 | 8 | 9	— | 26 | $10\frac{5}{10}$	— | 19 | $\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 | 12 | 6	1 | 14 | $5\frac{1}{10}$	1 | 2 | —	— | 21 | $10\frac{8}{10}$
Swinemünde	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 | 4 | 6	1 | 7 | 3	— | 29 | 9	— | 23 | 6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 | 7 | $\frac{6}{10}$	1 | 11 | $8\frac{8}{10}$	1 | 2 | 3	— | 23 | $7\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 | 9 | $10\frac{3}{10}$	1 | 17 | $3\frac{5}{10}$	1 | 5 | $3\frac{5}{10}$	— | 25 | 8
Schlawe	Martini-Durchschnittspreis für 1849			
	2 | 1 | 3	1 | 2 | 6	— | 23 | 6	— | 17 | —
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1849 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre			
	2 | 7 | $7\frac{1}{10}$	1 | 9 | $9\frac{6}{10}$	— | 29 | $1\frac{9}{10}$	— | 20 | $5\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1849 incl.			
	2 | 10 | 6	1 | 15 | $11\frac{3}{10}$	1 | 2 | $5\frac{3}{10}$	— | 23 | $\frac{7}{10}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 51. —

Cöslin den 19. Dezember 1849.

602) **Reglement**
zur Verordnung vom 26. November 1849
über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten
zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4 bis 6 der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten

angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- und Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste

Digitized by Google

einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: B.

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung im Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1sten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1sten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1sten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre,

Digitized by Google

daß dann die Wahlbezirke der 1sten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammengerufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27. — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Titel §§. fins

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer

Digitized by Google

mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Simmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Simmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Simmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmenn der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in

Digitized by Google

mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37 bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so ent-

Digitized by Google

scheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Warnung.

1602) Seit einiger Zeit cirkuliren Kassenanweisungen, vorzüglich à 5 rtl., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr ¼ bis ⅓ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegeneinander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen

Digitized by Google

zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassenanweisungen um ¼ bis ⅓, auch wohl um ½ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassenanweisung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassen-Anweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. Seite 170.) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckten Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber:

ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11ten December 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betr. einjähr. freiw. Milit. dienst der jungen Pharmaceuten. I. 1877. Nov.

602) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober d. J. ist auch die Apotheke der Thierarzenei-Schule zu Berlin dazu bestimmt worden: daß in derselben alljährlich unter gleichen Bedingungen, wie solches bereits nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 6. April 1831 in den Militair-Apotheken gestattet worden ist, ein Pharmaceut zur Ableistung seiner einjährigen Militairpflicht zugelassen werden darf.

Cöslin den 13ten Dezember 1849.

Sperre.

603) In den Ortschaften Klein Voldekow und Kowalck, Belgarder Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 52.

Cöslin den 26. Dezember 1849.

Verordnungen

I. der Königl. Regierung.

Betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1850. I. 629 Dez.

No. 606) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist jedem der Herren Kreis-Physiker unseres Departements ein Exemplar der für das Jahr 1850 nothwendig gewordenen Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel mit dem Auftrage zugefertigt, darauf zu halten, daß dieselben vom 1sten Januar 1850 ab, bei Vermeidung der in unserem Publikandum vom 8ten Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung kommen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderungen in der Arzneitaxe, das Exemplar zu 1 sgr., nicht nur bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin, sondern auch in sämmtlichen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind.

Cöslin, den 16ten Dezember 1849.

Betr. die Prüfung der Bauführer ꝛc. I. 1030 Dez.

607) Dieser No. des Amtsblatts ist die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin vom 1sten Dezember d. J. über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849, als besondere Beilage hinzugefügt. Cöslin, den 19ten Dezember 1849.

II. des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Verhütung von Wechselstempel-Kontraventionen.

608) In Betracht, daß es nach dem Allgemeinen Landrechte zweifelhaft sein könnte, ob Wechsel an die eigene Ordre in allen Beziehungen den gezogenen Wechseln gleich zu achten, ist bisher nachgelassen worden, dergleichen Wechsel mit der Akzeptation zu versehen, bevor sie zur Stempelung vorgelegt wurden; — da jedoch der Artikel 6. der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Januar dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 49) die Wechsel an die eigene Ordre ausdrücklich

Digitized by Google

den gezogenen Wechseln beigezählt, und der Artikel 23 ebendaselbst angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Akzept wechselmäßig haftet, so kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden, und es sind daher die erstgedachten Wechsel ebenso wie die letztgedachten, gleich nach der Ausstellung, und bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe, zur Stempelung vorzulegen; worauf das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Stettin, den 15ten Dezember 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
Böhlendorff.

Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

Betr. die Errichtung der Gewerbeprüf. Kommiss. für den Neustettiner Kr. I. No. 602.

609) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten November d. J., betreffend die Errichtung der Kreis-Prüfungs-Kommissionen des Neustettiner Kreises wird hiermit festgesetzt:

1. daß für das Gewerbe der Tuchscherer eine über den ganzen Neustettiner Kreis sich erstreckende Kreis-Prüfungs-Kommission in Tempelburg
2. daß eine zweite Kreis-Prüfungs-Kommission für die Gerber in dem Umfang des Tempelburger Kreis-Prüfungs-Kommissionsbezirks errichtet, und die bisherige Kreis-Prüfungs-Kommission der Gerber in Neustettin auf den engeren Neustettiner Prüfungs-Bezirk beschränkt wird.

Vorsitzender der oben bezeichneten Kreis-Prüfungs-Kommissionen ist der Kämmerer Grützmacher in Tempelburg.

Cöslin, den 14ten Dezember 1849.

Betr. die Einwechselung Niederländischer Guldenstücke. I. 1335. Dep.

610) In der, in der Beilage zu No. 48. des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Niederländischen Verordnung vom 5ten Oktober d. J. ist auf die Außercoursesetzung der Niederländischen Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke aufmerksam gemacht.

Höherer Benachrichtigung zufolge findet der Termin der Außercoursesetzung aber nicht am 28. Oktober **künftigen** Jahres statt, sondern es ist selbige bereits am 28. Oktober **dieses** Jahres erfolgt.

Wir bringen dies berichtigend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 20sten Dezember 1849.

II. des Königl. Appellations-Gerichts.

Betr. die sofortige Einsendung eines Dismembrationsvertrages an den Hypothekenrichter.

611) Da über die Auslegung des §. 31. der Verordnung vom 2. Januar d. J. Zweifel entstanden sind, so wird in Gemäßheit eines von dem Königlichen Justizministerio unter dem 5ten d. Mts. erlaßnen Rescripts den Gerichtsbehörden und den Herren Notarien bekannt ge-

Digitized by Google

macht, daß, wenn durch den gedachten §. 31. die sofortige Einsendung eines Dismembrations-Vertrages an den Hypothekenrichter angeordnet worden ist, damit nur hat bezweckt werden sollen, die schon nach frühern Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einsendung einer beglaubten Abschrift, welche die Stelle des Originals vertritt, von neuem auszusprechen und die besondere Beschleunigung der Einsendung zu bestimmen. Es genügt daher die sofort nach der Aufnahme zu bewirkende Einsendung einer beglaubten Abschrift des Vertrages; indeß können auch, wenn die Partheien darauf antragen, die Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden. Die Urschrift des Vertrages muß nach §. 16. der Verordnung vom 11. Juli 1845 in den Händen des Notars verbleiben.

Cöslin, den 15. December 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Den Communal-Landtag der Neumark bete.

612) Des Herrn Ministers des Innern Excellenz haben mittelst Erlasses vom 3ten d. Mts. angeordnet, daß der Communal-Landtag der Neumark zur Erledigung der laufenden Geschäfte noch einmal zusammentreten soll. Demzufolge wird derselbe am 5ten Februar künftigen Jahres zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem derzeitigen stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Landrath Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schivelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 8ten Dezember 1849.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Patow.

Bete. die Abhaltung der Forstgerichtstermine in Dramburg.

613) Die Gerichtstage zur Untersuchung und Bestrafung der nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 gedachten Holzdiebstähle werden

für das Jahr 1850

am 25sten März - 27sten September
- 28sten Juni - 30sten Dezember

vor dem deputirten Forstrichter in dem Geschäftszimmer No. 6 des Kreisgerichtshauses jedesmal von 9 Uhr ab, abgehalten werden, zu welchem die betreffenden Forstbeamten die vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisse sämmtlicher in ihrem Reviere vorgefallener Holzdiebstähle und Entwendungen an Waldprodukten zwiefach zu übergeben haben.

Auf zu spät eingereichte Anzeigen kann bis zum nächsten Forstgerichtstage nicht mehr gerücksichtigt werden.

Dramburg, den 23. Oktober 1849.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Königliche Niederländische Consul Erdell zu Stettin hat den Kaufmann Christ. Brackfieck daselbst zum Consular-Agenten seines Wirkungskreises ernannt und es ist letzterer in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Brackfieck als Consular-Agent, den bestehenden Bestimmungen gemäß, keine Consular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Consuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke schriftliche Acte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Cöslin, den 18ten Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Lübeckschе Consul Bauck in Stettin ist aus dieser Funktion entlassen und an dessen Stelle der vor kurzem zum Lübeckschen Consular-Agenten bestellte Kaufmann Ferdinand Lübecke in Stettin zum Consul der freien Stadt Lübeck ernannt und in der bezeichneten Eigenschaft diesseits anerkannt worden.

Cöslin, den 19. Dezember 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Secretariats-Assistent Nickse ist zum etatsmäßigen Militair-Intendantur-Secretair und Kalkulator bei der Intendantur des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Stettin, den 11. Dezember 1849.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

Patent-Verleihungen.

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unterm 11ten Dezember 1849 ein Patent auf

eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google